



# JAHRESBERICHT 2020

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Saarlandes

mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2019

# **JAHRESBERICHT 2020**

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Saarlandes mit Bemerkungen zur Haushalts-  
rechnung 2019

Saarbrücken, 23. September 2021

## Impressum

Herausgegeben von	Rechnungshof des Saarlandes – Die Präsidentin –
Verantwortlich für den Inhalt	Das Kollegium des Rechnungshofs des Saarlandes
Anschrift	Rechnungshof des Saarlandes Bismarckstraße 39 – 41 66121 Saarbrücken Postfach 10 24 62 66024 Saarbrücken
Telefon	+49 681 501-5794
Fax	+49 681 501-5799
E-Mail	<a href="mailto:poststelle@rechnungshof.saarland.de">poststelle@rechnungshof.saarland.de</a>
Internet	<a href="http://www.rechnungshof.saarland.de">www.rechnungshof.saarland.de</a>

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1 Allgemeines	1
2 Entlastung	2
<b>II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2019</b>	<b>3</b>
3 Haushaltssoll	3
4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)	4
5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)	7
6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)	8
7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)	12
8 Kreditermächtigungen	13
9 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)	15
10 Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	23
<b>III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG</b>	<b>24</b>
11 Allgemeines	24
12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben	36
13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt	48
14 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften	52
15 Haushaltskennzahlen zum Kernhaushalt	54
16 Strukturelle Unterdeckung/Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	59
17 Schulden der Länder (Kernhaushalte und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2019	63

<b>IV.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS</b>	<b>66</b>
18	Haushaltssituation 2019	66
19	Entwicklung und Bewertung der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland	72
20	Entwicklung ab 2020	74
21	Stabilitätsrat, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und -verpflichtungen, Sanierungsprogramm und Sanierungshilfen, Fiskalvertrag	85
22	Fazit und Empfehlungen	110
<b>V.</b>	<b>BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE</b>	<b>120</b>
	<b>Ministerpräsident und Staatskanzlei</b>	<b>120</b>
23	Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet (insbesondere Kapitel 02 01 – Titel 684 02 011 und 686 04 011)	120
	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b>	<b>130</b>
24	Sportförderung durch die Landesregierung	130
25	Korruptionsprävention – Vorbeugen, Erkennen und Reagieren	141
26	Ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar	144
	<b>Ministerium für Finanzen und Europa</b>	<b>150</b>
27	Steuerliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar	150
28	Prüfung der Betätigung des Landes bei der Congress-Centrum Saar GmbH (CCS)	158
29	Äußerung des Rechnungshofs zur Gründung einer Eigenkapitalgesellschaft als mittelbare Beteiligung des Landes	165
	<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	<b>169</b>
30	Zuschüsse zur Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Familienplanung	169

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr** **173**

- 31 Sonderprogramm „Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen im Saarland“ 173

**Beteiligungen** **180**

- 32 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes 180

**Anlagen**

Anlage 1 Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes (Stand 31. Dezember 2019)

Anlage 2 Erklärungen gemäß § 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2019/2020

Anlage 3 Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand 31. Dezember 2019)

– grafische Darstellung –

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Amtsbl.	Amtsblatt des Saarlandes
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Drs.	Drucksache
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
FPI.	Finanzplan
GG	Grundgesetz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt Saarland
Gr.	Gruppe
HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IT	Informationstechnik
LHO	Haushaltsordnung des Saarlandes
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
OGr.	Obergruppe
p. a.	pro anno
Rj.	Rechnungsjahr
SGB	Sozialgesetzbuch
SVerf	Verfassung des Saarlandes
Tn., Tz.	Textnummer, -ziffer
v. H.	vom Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften

## I. EINLEITUNG

### 1 Allgemeines

Der Rechnungshof des Saarlandes legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2019 vor (Artikel 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2019 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Prüfungsfeststellungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der geprüften Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Rechnungshof Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 23 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des Rechnungshofs wieder. Andererseits haben die erhobenen Feststellungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen größtenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Die geprüften Stellen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern (§ 96 Abs. 1 LHO). Wesentliche Stellungnahmen sind bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem Rechnungshof bis zur endgültigen Beschlussfassung des Kollegiums über den Jahresbericht vorgelegen haben.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung<sup>1</sup> ist besonders auf die zusammenfassende Haushaltsanalyse in der Betrachtung des Landeshaushalts 2019 und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung<sup>2</sup> hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> Siehe Tn. 10.

<sup>2</sup> Siehe Tn. 18, 20, 22.

## **2 Entlastung**

Der Landtag wird voraussichtlich am 8. Dezember 2021 für die Haushaltsrechnung 2018 über die Entlastung der Landesregierung beschließen.

Der Minister der Finanzen hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2019 an den Präsidenten des Landtages am 7. Januar 2021 beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Artikel 106 SVerf durch den Landtag durchzuführen.

## II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2019

Der Minister der Finanzen hat die Haushaltsrechnung 2019 gemäß Artikel 106 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes<sup>1</sup> in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes<sup>2</sup> dem Landtag vorgelegt.

Die Buchführung für das Rechnungsjahr 2019 wurde am 15. Mai 2020 endgültig abgeschlossen.<sup>3</sup> Die 966 Seiten umfassende Haushaltsrechnung 2019 ist dem Rechnungshof am 15. Januar 2021 zugegangen.

Der Rechnungshof hat die vorgelegte Haushaltsrechnung 2019 geprüft.

<b>3</b>	<b>Haushaltssoll</b>
----------	----------------------

	€
Laut Haushaltsplan	4.579.061.500,00
Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2018	218.997.090,91
Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2019	<u>                  0,00</u>
Haushaltssoll	<u><u>4.798.058.590,91</u></u>
Haushaltssoll des Vorjahres	4.392.667.725,25
Erhöhung gegenüber dem Vorjahr	405.390.865,66
Dies entspricht	9,2 v. H

<sup>1</sup> Verfassung des Saarlandes (SVerf) vom 15. Dezember 1947 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446).

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 938 betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446).

<sup>3</sup> Datum der letzten Korrekturbuchung ohne Änderung des Gesamtvolumens; Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Mai 2020.

<b>4</b>	<b>Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)</b>
----------	-------------------------------------

	€	€
Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich		
- Ist-Einnahmen		4.535.079.343,85
- veranschlagte Einnahmen		<u>4.579.061.500,00</u>
Minderbetrag der Ist-Einnahmen		<u>43.982.156,15</u>
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.		
- Ist-Ausgaben	4.535.079.343,85	
- zu übertragende Ausgabe- reste (nach 2020)	309.331.402,40	
- Vorgriffe auf das Haushalts- jahr 2020	<u>- 8.797,60</u>	
Summe hieraus:		4.844.401.948,65
- veranschlagte Ausgaben	4.579.061.500,00	
- übertragene Ausgabereste (aus 2018)	218.997.090,91	
- Vorgriffe aus dem Haus- haltsjahr 2018	<u>- 0,00</u>	
Summe hieraus:		4.798.058.590,91
Mehrbetrag der Ist-Ausgaben zu den veranschlagten Ausga- ben (jeweils mit Ausgaberes- ten und Vorgriffen)		46.343.357,74
Minderbetrag der Ist-Einnahmen		<u>43.982.156,15</u>
Gesamtergebnis nach der Haushaltsrechnung einschließ- lich Ausgabereste und Vor- griffe		<u>90.325.513,89</u>

Da die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ausgeglichen sind, handelt es sich beim Gesamtergebnis um die Differenz der zu übertragenden Ausgabereste (nach 2020) zu den übertragenen Ausgaberesten (aus 2018) unter Berücksichtigung der Vorgriffe.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabeposteln belaufen sich unter Berücksichtigung der Ausgabereste auf insgesamt 131,7 Mio. € (Vorjahr: 193,3 Mio. €). Sie ergeben sich aus Spalte 9 der Gesamtrechnung gemäß § 81 LHO für das Jahr 2019.<sup>1</sup>

Die Unterschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabeposteln betragen gemäß Spalte 10 der Gesamtrechnung 85,4 Mio. € (Vorjahr: 56,4 Mio. €), sodass sich nach Saldierung mit den Überschreitungen (131,7 Mio. €) rechnerisch ein Mehrbetrag der Ist-Ausgaben von rund 46,3 Mio. € ergibt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe beliefen sich auf insgesamt 10,4 Mio. € und lagen damit unter denen des Vorjahres (13,7 Mio. €). Sie werden in der Anlage 2 zur Haushaltsrechnung im Einzelnen aufgeführt.<sup>2</sup> Zusammenstellungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden dem Landtag gemäß § 37 Abs. 4 LHO halbjährlich vom Ministerium für Finanzen und Europa vorgelegt. Die Haushaltsüberschreitungen 2019 betrafen in Höhe von 9,6 Mio. € konsumtive Zwecke (Vorjahr: 10,5 Mio. €). Zur Finanzierung von Investitionen waren rund 0,8 Mio. € an über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderlich (Vorjahr 3,2 Mio. €).

Betragsmäßig von besonderem Gewicht waren überplanmäßige Zuführungen des Landes in Höhe von rund 2 Mio. € an den SaarForst Landesbetrieb zur Aufrechterhaltung des dortigen Geschäftsbetriebs.<sup>3</sup> Im Bereich der Wohnungsbauförderung wurden aufgrund der Lage auf dem saarländischen Wohnungsmarkt zwei neue Förderprogramme aufgelegt, die außerplanmäßige Zuführungen in Höhe von 2 Mio. € an die Staatliche Hochbaubehörde beim Landesverwaltungsamt erforderlich machten.<sup>4</sup> Im Bereich der Vollzugspolizei mussten für Verbrauchsmittel, die Haltung von Fahrzeugen und dgl., Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie für Polizeikosten insgesamt 2,3 Mio. € überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.<sup>5</sup> Der Abschluss von 52 Zeitverträgen mit Lehrkräften im Bereich der Grund- und Förderschulen sowie weiterführender Schulen machten überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rund 0,8 Mio. € erforderlich.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Seite 19.

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Seite 893 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 09 13 Titel 682 01.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 03 32 Titel 682 02.

<sup>5</sup> Vgl. Kapitel 03 12 Titel 514 01, 518 02 und 532 11.

<sup>6</sup> Vgl. Kapitel 06 06 Titel 427 21.

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Haushalts- jahr	Haushaltsvolumen Soll	Über- und außerplan- mäßige Ausgaben einschl. Vorgriffe	Anteil
			in v. H.
			in Mio. €
2010	3.646,4	39,6	1,08
2011	3.713,6	19,1	0,51
2012	3.945,7	19,9	0,50
2013	3.874,0	20,3	0,52
2014	3.907,7	13,6	0,35
2015	3.948,9	29,5	0,75
2016	4.035,7	20,7	0,51
2017	4.100,5	13,0	0,32
2018	4.178,6	13,7	0,33
2019	4.579,1	10,4	0,23

Die hierdurch bedingten Abweichungen vom Haushaltsplan lagen, gemessen am Soll des Haushaltsvolumens, im Zeitraum 2010 bis 2019 jährlich bei durchschnittlich 0,51 v. H., d. h. zwischen 0,23 v. H. (2019) und 1,08 v. H. (2010).

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Haushaltsüberschreitungen lässt erkennen, dass bei Ausklammerung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (10,4 Mio. €) und Eliminierung des aus den globalen Minderausgaben resultierenden Effekts (rund 0,7 Mio. €)<sup>1</sup> in 2019 annähernd 120,6 Mio. € offenbar im Rahmen bestehender Flexibilisierungsmöglichkeiten titelübergreifend eingesetzt worden sind bzw. aus ansatzverstärkenden Mehreinnahmen resultieren.

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 06 19 Titel 972 01, Kapitel 06 20 Titel 972 01 und Kapitel 21 02 Titel 972 01.

**5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)**

Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Rechnungsjahr 2019 betragen je 4.535.079.343,85 €. Damit ist das kassenmäßige Jahresergebnis ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das kassenmäßige Gesamtergebnis entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

<b>6</b>	<b>Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)</b>
----------	---

Das Ministerium für Finanzen und Europa stellt die Finanzierungsrechnung nach § 82 Nr. 2 LHO in der Haushaltsrechnung 2019 wie folgt dar:<sup>1</sup>

a) Summe der Ist-Einnahmen 4.535.079.343,85 €

davon ab:

Einnahmen aus Krediten  
vom Kreditmarkt 45.764.623,18 €

Entnahmen aus Rücklagen:  
Grundstücksfonds 2.173.144,45 €

Einnahmen aus kassen-  
mäßigen Überschüssen 0,00 €

ergibt 4.487.141.576,22 €

b) Summe der Ist-Ausgaben 4.535.079.343,85 €

davon ab:

Ausgaben zur Schuldentilgung  
am Kreditmarkt (der Nettowert  
ist bei den Einnahmen aus  
Krediten abgebildet) 0,00 €

Zuführung an Rücklagen:  
Grundstücksfonds 58.208,46 €

Ausgaben zur Deckung eines  
kassenmäßigen Fehlbetrages 0,00 €

bleiben: 4.535.021.135,39 €

c) Finanzierungssaldo aus a) und b) -47.879.559,17 €

Die vom Ministerium für Finanzen und Europa veröffentlichte Fassung der Finanzierungsrechnung 2019 ist inhaltlich unvollständig.

Nach § 82 Nr. 2 LHO sind im kassenmäßigen Abschluss nachzuweisen:

a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen,

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Seite 6 - 7.

- b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages,
- c) der Finanzierungssaldo aus Buchstabe a und Buchstabe b.

Die Darstellung des Ministeriums für Finanzen und Europa beschränkt sich hinsichtlich der nach § 82 Nr. 2 Buchstabe b) LHO bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben in Abzug zu bringenden Zuführungen an Rücklagen lediglich auf die über Kapitel 21 02 Titel 916 01 erfolgte Zuführung an den Grundstücksfonds in Höhe von 58.208,46 €. Ohne Berücksichtigung geblieben ist die aus dem Kernhaushalt über Kapitel 21 02 Titel 915 02 an die ex ante Konjunkturausgleichsrücklage 2019 geleistete Zuführung in Höhe von 47,8 Mio. €. Bezieht man diese in die Finanzierungsrechnung nach § 82 Nr. 2 LHO mit ein, so erhöhen sich die zu berücksichtigenden Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke<sup>1</sup> auf insgesamt 47.858.208,46 €. Daraus resultierend, verringert sich der Finanzierungssaldo des Rechnungsjahres 2019 von -47.879.559,17 € auf lediglich -79.559,17 €.<sup>2</sup>

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme) also einen **Schuldenzuwachs** von

45.764.623,18 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO wurden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o. a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Anstatt der veranschlagten Netto-Null-Verschuldung wurde eine haushaltsmäßige Netto-Kreditaufnahme im Kernhaushalt realisiert<sup>3</sup>.

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahr 2019 insgesamt

1.363.723.140,80 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2019 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

1.409.487,763,98 €<sup>4</sup>

erforderlich.

<sup>1</sup> OGr. 91 gemäß VV-HS GPL.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL); diese weist in ihrer bundesweiten Vierteljahreskassenstatistik (SFK-3, 5. Quartal) den Finanzierungssaldo des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019 mit „- T€“ aus. Landesspezifische Grundlage für die Erstellung dieser Statistik ist eine mit Datum vom 11. März 2020 seitens des Ministeriums für Finanzen und Europa erstattete Meldung.

<sup>3</sup> Veranschlagt war eine Nettokreditaufnahme von 0 €.

<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme für die rechtlich unselbständigen Extrahaushalte betrug die Schuldenreduzierung nach Abzug der Tilgung rd. 34,1 Mio. €.

Berechnung der Kreditobergrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO

In 2019 bestimmten im Saarland letztmals die „alte Schuldenregel“ und damit grundsätzlich die Investitionen die Kreditobergrenze. Nach Artikel 108 Abs. 2 SVerf und § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO durften die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Dabei blieben Investitionen unberücksichtigt, die durch Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Beiträge und sonstige Zuschüsse finanziert worden sind. Bei der Berechnung wurden die Tilgungen auf Kreditaufnahmen der OGr. 58 einbezogen, da es für die Höhe der Schulden keinen Unterscheid machte, ob das Saarland Kredite bei Banken oder bei anderen Gebietskörperschaften aufgenommen oder getilgt hat. Kreditaufnahmen der OGr. 31 hat es nicht gegeben.

Einnahme-/Ausgabeart	Regierungsentwurf		Ist 2019 €
	Haushaltsplan 2019 €	Haushaltsplan 2019 <sup>1</sup> €	
Investitionen (HGr. 7)	55.900.000	55.900.000	29.573.144,46
Investitionen (HGr. 8)	313.500.000	313.000.000	381.236.076,48
Investitionen gesamt	369.400.000	368.900.000	410.809.220,94
zuzüglich			
Schuldentilgung an Gebietskörperschaften, Sondervermögen (OGr. 58)			
hier: beim Bund (Gr. 581)	--	--	--
abzüglich			
Schuldenaufnahme für Investitionen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen (OGr. 31)	--	--	--
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)	55.200.000	55.200.000	63.896.023,43
Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)	30.100.000	30.100.000	8.977.522,56
Anzurechnende Investitionen = Kreditobergrenze	284.100.000	283.600.000	337.935.674,95
abzüglich Nettokreditaufnahme	--	--	45.764.623,18
zuzüglich Nettoschuldentilgung	--	--	--
Unterschreitung (+)/ Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	+284.100.000	+283.600.000	+292.171.051,77

<sup>1</sup> Haushaltsgesetz – HG 2019/2020 vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 833).

Der Regierungsentwurf wie der verabschiedete Haushaltsplan sahen im Kernhaushalt bei einer Kreditobergrenze von rund 284 Mio. € eine Nettokreditaufnahme von 0 € vor. Damit ergab sich bei Einbringung und bei der Verabschiedung des Haushalts eine strukturelle Überdeckung; die Kreditobergrenze wurde um 284,1 bzw. 283,6 Mio. € unterschritten.<sup>1</sup> Ohne Konsolidierungshilfen hätte bei Einbringung des Haushaltes eine strukturelle Überdeckung von 24,1 Mio. € und bei der Verabschiedung eine strukturelle Überdeckung von 23,6 Mio. € vorgelegen.

Bei dieser, an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung, wurde die Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug um rund 292,2 Mio. € unterschritten, sodass die laufenden Einnahmen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben ausreichend waren.

Zudem konnte mit Hilfe der Konsolidierungshilfen eine strukturelle Überdeckung von rund 32,2 Mio. € erzielt werden.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf des Haushaltsgesetz 2019/2020 (Landtag des Saarlandes, LT-Drs. 16/590, Seite 12).

<b>7</b>	<b>Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)</b>
----------	--------------------------------------

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

	€
Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen	218.997.090,91
Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen	309.331.402,40
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.	
Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis	<u>-90.334.311,49</u>
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	<u>309.331.402,40</u>

Das negative rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Zunahme der Ausgabereste. Das positive rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2020 übertragenen Ausgaberesten.

<b>8</b>	<b>Kreditermächtigungen</b>
----------	-----------------------------

## 8.1 Landeshaushalt

Die nach § 2 des Haushaltsgesetzes – HG 2019/2020<sup>1</sup> – und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2019 errechnet sich wie folgt:

<b>Kernhaushalt:</b>	<b>€</b>
- Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO	890.038.960,06
- Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HG	0,00
- Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HG)	1.363.723.140,80
<b>Extrahaushalte:</b>	
- Weitergeltende Kreditermächtigung	18.000.000,00
<b>Zulässige Kreditaufnahme</b>	<b>2.271.762.100,86</b>

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

<b>Kernhaushalt:</b>	<b>€</b>
- Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht Ziffer 3.3.2 zur Haushaltsrechnung)	1.409.487.763,98
- Kredite vom Bund (Titel 311 11 und 311 13)	0,00
<b>Extrahaushalte:</b>	
- Darlehensaufnahme	<u>434.113,33</u>
	<b>1.409.921.877,31</b>

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 861.840.223,55 € führt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 18 Abs. 3 LHO zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2020 in Höhe von:

844.274.336,88<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 833).

<sup>2</sup> Davon entfallen 844.274.336,88 € auf den Kernhaushalt und 0 € auf die Extrahaushalte.

## 8.2 Erläuterungen

Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“

€

Weitergeltende Kreditermächtigung aus 2018 gemäß § 18 Abs. 3 LHO	18.000.000,00
Aufnahme von Darlehen (brutto)	434.113,33

Die Schuldentilgung 2019 in Höhe von 80.500.000,00 € im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ erfolgte durch Zuführungen aus dem Kernhaushalt.

**9 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)**

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen 2 bis 6 zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

**1. Rücklagen (Anlage 3)**

• **Grundstücksfonds (Kapitel 97 01)**

Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Grundstock (Grundstücksfonds) zuzuführen, der vom Ministerium der Finanzen verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur in einer die Vermögenssubstanz des Landes erhaltenden Weise eingesetzt werden, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt (§ 64 Abs. 6 LHO). Im Haushaltsplan 2019 wurden die Zuführungen an bzw. die Entnahmen aus dem Grundstücksfonds veranschlagt.<sup>1</sup>

Der Bestand des Grundstücksfonds (Kapitel 97 01) hat sich zum Jahresende 2019 nach der Zuführung von Veräußerungserlösen in Höhe von 58 T€ und Entnahmen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € von 13,6 Mio. € auf 11,5 Mio. € verringert.

• **ex ante Konjunkturausgleichsrücklage 2019 (Kapitel 97 30)**

Die Anlage 3 enthält keine Angaben zum Bestand der im Rechnungsjahr 2019 neu gebildeten „ex ante Konjunkturausgleichsrücklage 2019“. Dieser wurde im Rechnungsjahr 2019 über den Kernhaushalt aus dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ Mittel in Höhe von 47,8 Mio. € zugeführt.<sup>2</sup>

Der in der Anlage 3 zur Haushaltsrechnung ausgewiesene Bestand an Rücklagen zum Ende des Rechnungsjahres 2019 ist somit unvollständig dargestellt und um den Zuführungsbetrag zur ex ante Konjunkturausgleichsrücklage 2019 in Höhe von 47,8 Mio. € auf insgesamt 59,3 Mio. € zu erhöhen.

**2. Sondervermögen (Anlage 3)**

Die Haushaltsrechnung enthält als Anlage 3 die ihr nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO beizufügende Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 916 01 und 356 01.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 95 88 Titel 632 01, Kapitel 21 02 Titel 234 01 und 915 02, Kapitel 97 30 Titel 961 01 und SFK-3-Statistik – Einnahmen und Ausgaben im 5. Quartal 2019 vom 11. März 2020.

den Bestand der zum Ende des Rechnungsjahres 2019 bestehenden sechs Sondervermögen<sup>1</sup>:

1. „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (Kapitel 97 02)
2. „Versorgungsrücklage Saarland“ (Kapitel 97 03)
3. „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ (Kapitel 95 88)
4. „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“
5. „Zukunftsinitiative II“ (Kapitel 95 86)
6. „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ (Kapitel 95 90).

#### **Feststellungen hierzu:**

- **„Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“**

Nach Bestandsveränderungen in Höhe von 3,2 Mio. € standen dem Sondervermögen am Ende des Rechnungsjahres 2019 rund 13,7 Mio. € zur Verfügung (Vorjahr: 10,5 Mio. €).

- **„Versorgungsrücklage Saarland“**

Dem Sondervermögen flossen im Jahr 2019 aus Zinsen und fälligen Wertpapieren Einnahmen in Höhe von rund 3 Mio. € zu. Diesen standen auf der Ausgabenseite lediglich 67 T€ gegenüber, da die ursprünglich an den Landeshaushalt zur dortigen Reduzierung der Versorgungsausgaben geplante Abführung Höhe von maximal 40,3 Mio. € im Jahr 2019 nicht vorgenommen wurde.<sup>2</sup>

Zum 31. Dezember 2019 weist das Sondervermögen somit einen Bestand in Höhe von 208,2 Mio. € aus (31. Dezember 2018: 205,3 Mio. €).

- **„Sondervermögen Zukunftsinitiative“**

Aufgrund der dem Ministerium für Finanzen und Europa mit dem Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020 erteilten Ermächtigung<sup>3</sup> wurden dem Sondervermögen im Haushaltsvollzug erneut übertragbare Minderausgaben, Steuermehreinnahmen und nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen in der Größenordnung von insgesamt 139,4 Mio. €<sup>4</sup> zugeführt.<sup>5</sup> Hierin enthalten sind Zuweisungen der EU im Rahmen von EU-Altprogrammen in Höhe insgesamt 7,3 Mio. €, die

<sup>1</sup> Darüber hinaus hat das Saarland im Verlauf des Jahres 2020 mit dem „Pensionsfonds Saarland“, der „Konjunkturausgleichsrücklage“, der „Zinsausgleichsrücklage“, dem „Saarlandpakt“, dem „Krankenhausfonds“ und dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ sechs weitere Sondervermögen errichtet.

<sup>2</sup> Vgl. § 6 HG 2019/2020 und Wirtschaftsplan 2019/2020 der „Versorgungsrücklage Saarland“.

<sup>3</sup> Vgl. § 4 Abs. 3 HG 2019/2020.

<sup>4</sup> 2018: 151,5 Mio. €, 2017: 146,5 Mio. €, 2016: 200,1 Mio. €, 2015: 94,1 Mio. €, 2014: 19,7 Mio. € und 2013: 101,6 Mio. €.

<sup>5</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 634 07 und 884 01 sowie Kapitel 95 88 Titel 332 00, 332 02 und 332 73.

dem Sondervermögen durch Absetzung von den Einnahmen im Kernhaushalt zugeführt wurden.<sup>1</sup> Diesen Einnahmen standen Ausgaben in Höhe von 78,9 Mio. € gegenüber, von denen 47,8 Mio. € auf Zuweisungen an den Kernhaushalt<sup>2</sup> und 27,7 Mio. € auf Investitionen entfielen.

Der Bestand zum Ende des Rechnungsjahres 2019 erhöhte sich von 612,1 Mio. € um 60,6 Mio. € auf beachtliche 672,7 Mio. €. Ausweislich der der Haushaltsrechnung ebenfalls als Anlage beigefügten Übersicht „Verbindlichkeiten und Festlegungen zum 31. Dezember 2019“ beliefen sich die Verbindlichkeiten des „Sondervermögens Zukunftsinitiative“ aus bewilligten Projekten, dem „Zukunftsinvestitionspaket 2020“, der „Investitionsoffensive Saar“ und zweckgebundenen Festlegungen zum Ende des Rechnungsjahres 2019 auf insgesamt 499,8 Mio. €.<sup>3</sup>

- **„Zukunftsinitiative II“**

Aus Mitteln des Sondervermögens wurden im Jahr 2019 Investitionen in Höhe von 3,2 Mio. € (Vorjahr: 5,2 Mio. €) finanziert. An Zuweisungen und Zuschüssen wurden 11,7 Mio. € (Vorjahr: 12,3 Mio. €) gezahlt. Für Zinszahlungen wurden 4,9 Mio. € (Vorjahr: 3,9 Mio. €) aufgewandt. Gemäß der Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 HG 2019/2020 wurden vom Ministerium für Finanzen und Europa Tilgungszahlungen in Höhe von 80,5 Mio. € geleistet. Zur Bestreitung der in 2019 getätigten Gesamtausgaben in Höhe von 100,3 Mio. € (Vorjahr 21,9 Mio. €) war laut Jahresrechnung neben einer Zuführung aus dem Kernhaushalt (99,8 Mio. €)<sup>4</sup> eine Darlehensaufnahme in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr: 11,4 Mio. €) erforderlich.

- **„Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“**

Aus dem Sondervermögen wurden erneut Hilfen zur finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen gezahlt. Diese beliefen sich in 2019 wiederum auf 17 Mio. €. Insgesamt hat das Sondervermögen damit seit seiner Errichtung im Jahr 2011 den Städten und Gemeinden im Saarland Konsolidierungshilfen in Höhe von 119 Mio. € zur Verfügung gestellt.<sup>5</sup>

Die Anlage 3 zur Haushaltsrechnung weist zum Ende des Rechnungsjahres 2019 für das „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ noch einen Bestand in Höhe von 2,3 Mio. € aus. Aufgrund eines Druckfehlers beliefen sich die tatsächlichen Einnahmen 2019 in der Darstellung nicht auf 0 €, wie es korrekt gewesen wäre, sondern auf 19,3 Mio. €.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 08 06 Titel 271 01 und Kapitel 95 88 Titel 332 73.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 234 01.

<sup>3</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Seite 926 - 927.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 634 06.

<sup>5</sup> Quelle: Jahresrechnungen Kapitel 95 90.

<sup>6</sup> Zur Erläuterung siehe \*-Hinweis auf Seite 925 der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2019.

**Auf die diesem Jahresbericht beigelegte Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes (Anlage 1) mit weitergehenden Informationen wird hingewiesen.**

### **3. Landesbetriebe**

#### **Abschlüsse der Landesbetriebe**

Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, abgegrenzte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit in der Regel erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.<sup>1</sup>

Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

Landesbetriebe haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. In den ersten drei Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO der Haushaltsrechnung als Übersicht beizufügen ist.

Im Jahr 2019 bestanden folgende Landesbetriebe im Sinne von § 26 Abs. 1 LHO:

1. Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbaubehörde (Kapitel 03 32)
2. Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt (Kapitel 04 13)
3. Landesamt für Soziales (Kapitel 05 13)
4. Landesbetrieb für Straßenbau (Kapitel 08 12)
5. Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Kapitel 09 11)
6. SaarForst Landesbetrieb (Kapitel 09 13)
7. Landesamt für Verbraucherschutz (Kapitel 09 14)
8. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Kapitel 09 23)
9. Saarländische Klinik für forensische Psychiatrie (Kapitel 10 10)
10. Landesamt für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ) (Kapitel 16 22)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. VV zu § 26 LHO.

<sup>2</sup> Bis zum Rechnungsjahr 2018 Kapitel 04 21.

## Feststellungen hierzu:

Die Haushaltsrechnung 2019 enthält je Landesbetrieb die geforderte Übersicht in Form einer Bilanz und einer Finanz- und Erfolgsrechnung mit Soll-/Ist-Vergleich. Ausgenommen hiervon ist nach wie vor der Landesbetrieb „Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbaubehörde“ (LaVa – SHB), für den die Haushaltsrechnung nach 2017 und 2018 bereits zum dritten Mal in Folge keinen Jahresabschluss beinhaltet.<sup>1</sup>

Nach der VV Nr. 1.10.1 zu § 26 LHO und den für die Abschlüsse der Landesbetriebe 2019 geltenden Regelungen<sup>2</sup> hätte der Jahresabschluss des LaVa – SHB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsleitung aufgestellt und innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ablauf in geprüfter Form dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als zuständigem Fachressort und dem Ministerium für Finanzen und Europa vorgelegt werden müssen.

Die vom LaVa – SHB seit Jahren praktizierte Verfahrensweise widerspricht nach wie vor einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung und macht die Finanzlage dieses Landesbetriebes zunehmend intransparenter.

Die vorliegenden Jahresabschlüsse der übrigen neun Landesbetriebe weisen nach Verbuchung von Erträgen aus Verlustübernahmen aus dem Landeshaushalt in Höhe von 406,5 Mio. €<sup>3</sup> (Vorjahr 375,8 Mio. € ohne LaVa – SHB) für das Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag von -4,3 Mio. € aus (Vorjahr ohne LaVa – SHB: -0,9 Mio. €). Die Bilanzen schließen zum 31. Dezember 2019 auf der Aktiv- und auf der Passivseite mit einer Gesamtbilanzsumme von jeweils rund 1.015,1 Mio. € (Vorjahr ohne LaVa – SHB: 962 Mio. €) ab.

Am Ende des Geschäftsjahres 2019 stand diesen neun von zehn Landesbetrieben ein Eigenkapital in Höhe von 86,9 Mio. € (Vorjahr ohne LaVa – SHB: 91,1 Mio. €) zur Verfügung. Darin enthalten sind Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge von insgesamt 13,5 Mio. € (Vorjahr ohne LaVa – SHB: 14,4 Mio. €).

- Das Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt wird seit dem 1. Januar 2009 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Die Erfolgsrechnung weist nach Gegenüberstellung von Erträgen (0,6 Mio. €) und Aufwendungen (5,4 Mio. €) für das Geschäftsjahr 2019 ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0 €) aus, das auf außerordentlichen Erträgen aus Verlustübernahme durch das Land (5,9 Mio. €) basiert. Die somit 2019 entstandene „Überzahlung“ von 1,1 Mio. € wurde als Verbindlichkeit gegenüber dem Land in die Bilanz eingestellt. Sie dient der

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht 2018, Tz. 9, Seite 18.

<sup>2</sup> Vgl. Erlasse des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 11. November 2019, Az.: C/4, C/6 H 1200-135#0012019/134023 und vom 3. Juni 2020.

<sup>3</sup> Insgesamt wurden den Landesbetrieben laut Haushaltsrechnung 2019 für laufende Zwecke (Gr. 682) und für Investitionen (Gr. 891 und 892) 462,4 Mio. € (Vorjahr: 417,7 Mio. €) aus dem Landeshaushalt zugeführt. 1,3 Mio. € (Vorjahr: 2,7 Mio. €) wurden an den Landeshaushalt abgeliefert (Gr. 121).

„Abfederung“ etwaiger finanzielle Aufwüchse im Zusammenhang mit dem Zensus 2021. Mit 0,8 Mio. € blieben die bilanzierten Gewinnrücklagen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

- Das Landesamt für Soziales wird seit dem 1. Januar 2011 in Form eines Landesbetriebes nach § 26 LHO geführt. Der Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2019 nach Verbuchung von Erträgen aus Zuführungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von insgesamt 328,8 Mio. €<sup>1</sup> (Vorjahr: 308,9 Mio. €) und der Zuführung von 12,9 Mio. € in die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land (Vorjahr: 5,6 Mio. €) ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0 €) aus.
- Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes wird seit dem 1. Januar 2003 in Form eines Landesbetriebes (Landesbetrieb für Straßenbau) nach § 26 LHO geführt. Dieser schließt das Geschäftsjahr 2019 nach dem Defizitausgleich durch das Saarland in Höhe von 28,4 Mio. € (Vorjahr: 28,6 Mio. €) mit einem ausgeglichenen Ergebnis (0 €) ab. Aktiva und Passiva erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um jeweils rund 32,8 Mio. € auf 767,4 Mio. €. Das zum 31. Dezember 2012 mit einem „Startwert“ von 674,7 Mio. € bilanzierte Infrastrukturvermögen des Saarlandes<sup>2</sup> valuiert dabei zum Ende des Geschäftsjahres 2019 mit einem Wert von 691,3 Mio. € (Vorjahr: 687,3 Mio. €)<sup>3</sup>.
- Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) wird seit dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Es schließt laut Erfolgsrechnung das Geschäftsjahr 2019 nach Verlustübernahme durch das Land in Höhe von rund 11 Mio. €<sup>4</sup> (Vorjahr: 10,2 Mio. €) mit einem verbleibenden Jahresfehlbetrag in Höhe von -69 T€ ab. Dieser wurde als Forderung gegenüber dem Land verbucht.
- Der SaarForst Landesbetrieb (SFL) schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -3,1 Mio. € (Vorjahr: -0,8 Mio. €) ab. Die bilanzierte Kapitalrücklage blieb mit 62,7 Mio. € unverändert. Der Gewinnvortrag ging, reduziert um den Jahresverlust 2018, auf rund 0,9 Mio. € zurück. Die Bilanzsumme verringerte sich von 71,1 Mio. € auf 69,5 Mio. €. Aufgrund nicht hinreichend nachgewiesener Nutzungsrechte an unbebautem und bebautem Grund und Boden in Höhe von 2,2 Mio. € hat die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Bestätigungsvermerk erneut eingeschränkt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Davon 297,6 Mio. € für Sozialhilfe (Vorjahr: 278,8 Mio. €).

<sup>2</sup> Hierzu zählen im Wesentlichen die Landstraßen I. und II. Ordnung, die Brückenbauwerke, die Rad- und Gehwege sowie Ausstattungsgegenstände, wie Lichtzeichenanlagen und Schutzeinrichtungen; vgl. Landesbetrieb für Straßenbau, Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019, Seite 19.

<sup>3</sup> Jeweils ohne Anlagen im Bau.

<sup>4</sup> Davon 0,7 Mio. € für lfd. Aufwendungen, 9,1 Mio. € für Personalaufwand und 1,2 Mio. € für IT-Aufwand.

<sup>5</sup> Vgl. Seite 7 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 des SaarForst Landesbetriebes sowie die Bemerkungen zum SaarForst Landesbetrieb unter Tn. 9.3 der Jahresberichte 2018 und 2019.

- Das zum 1. Januar 2011 errichtete Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) wird als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Das Geschäftsjahr 2019 schließt nach Zuführungen aus dem Landeshaushalt zum Verlustausgleich in Höhe von 7,4 Mio. € (Vorjahr: 7,4 Mio. €) mit einem Jahresüberschuss von 0,5 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €) ab, der den Verbindlichkeiten gegenüber dem Saarland zugeführt wurde.
- Für das seit dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb geführte Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weist der Abschluss zum 31. Dezember 2019 nach Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 14,7 Mio. € (Vorjahr: 14,5 Mio. €) durch das Land ein ausgeglichenes Ergebnis (0 €) aus. Die Bilanzsumme stieg von 25,9 Mio. € auf 27,1 Mio. € an.
- Die Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP) weist für das Geschäftsjahr 2019 nach einem vom Land zu übernehmenden Verlust<sup>1</sup> in Höhe von 24 T€ (Vorjahr: 451 T€) ein neutrales Ergebnis von 0 € aus. Das Eigenkapital blieb mit 345 T€ gegenüber 2018 unverändert. Die Bilanzsumme ist entgegen den Angaben im geprüften Jahresabschluss jedoch nicht um 132 T€ gestiegen<sup>2</sup>, sondern hat sich um diesen Betrag auf nunmehr 22,7 Mio. € verringert.
- Das Landesamt für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ) ist zum 1. Januar 2016 als eigenständiger Landesbetrieb nach § 26 LHO aus der früheren Zentralen Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) hervorgegangen. Das IT-DLZ schließt sein viertes Geschäftsjahr mit einem Jahresverlust in Höhe von -1,1 Mio. € (Vorjahr: -51 T€) ab. Die Bilanzsumme ging gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Mio. € auf 27,8 Mio. € zurück. Die Gewinnrücklagen blieben mit rund 11,8 Mio. € unverändert.

#### 4. Globalhaushalte

- **Universität des Saarlandes (UdS)**

Die Universität des Saarlandes ist seit dem Jahr 2004 mit einem Globalhaushalt ausgestattet. Diesen hat sie analog den Regelungen für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften, wobei zwischen der UdS und der Landesregierung Leistungsvorgaben vereinbart wurden.<sup>3</sup> Die Haushaltsrechnung enthält weder eine geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2019 noch eine geprüfte Finanz- und Erfolgsrechnung, da diese zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vorlagen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. § 8 Abs. 4 der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb „Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie“ vom 16. Januar 2008.

<sup>2</sup> Vgl. Seite 5 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr der SKFP.

<sup>3</sup> Zuletzt mit Ziel- und Leistungsvereinbarung V vom 29. Januar 2019 für den Zeitraum 2019 – 2021.

<sup>4</sup> Vgl. Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Seite 15.

Dem Rechnungshof wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 von der UdS ein Exemplar des Jahresabschlusses nebst Bericht über dessen Prüfung übersandt. Nach diesem schließt die UdS das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -7,7 Mio. € ab (Vorjahr: Jahresüberschuss 6,1 Mio. €). Die Bilanzsumme ist gegenüber 2018 von 634 Mio. € auf 646 Mio. € gestiegen. Das Eigenkapital ging nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages (-7,7 Mio. €) von 91,4 Mio. € auf 83,7 Mio. € zurück. Hiervon entfallen unverändert 17,8 Mio. € auf eine Kapitalrücklage, 58,3 Mio. € auf zweckgebundene Rücklagen (Vorjahr: 54,9 Mio. €) und 7,6 Mio. € auf eine Gewinnrücklage (Vorjahr: 8,7 Mio. €). Der für Investitionen gebildete Sonderposten stieg um 10,9 Mio. € auf 378,7 Mio. € an.

- **Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ist seit 2008 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie analog gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Auch zwischen der htw saar und der Landesregierung wurden Leistungsvorgaben festgeschrieben.<sup>1</sup> Die Haushaltsrechnung 2019 beinhaltet die geprüfte Bilanz und die geprüfte Finanz- und Erfolgsrechnung. Nach dieser schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2 Mio. € (Vorjahr: rund 1 Mio. €) ab. Der bilanzierte Gewinnvortrag stieg um 0,9 Mio. € auf 6,5 Mio. € an. Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des Jahresergebnisses auf rund 10,7 Mio. € (Vorjahr: 8,7 Mio. €). Die Bilanzsumme ging dagegen von 42,2 Mio. € auf 35,1 Mio. € zurück. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Rückerstattung einer Sonderzahlung des Landes im Zusammenhang mit der Finanzierung des „Haus des Wissens“ (4,6 Mio. €) und die Erstattung der Kosten für die Baumaßnahmen am Campus Rotenbühl (2,4 Mio. €) an das Land.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zuletzt mit Ziel- und Leistungsvereinbarung IV vom 29. Januar 2019 für den Zeitraum 2019 – 2021.

<sup>2</sup> Vgl. wie vor.

**10 Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO**

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

### III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

#### 11 Allgemeines

Der Abschlussbericht des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Ist-Ergebnis des Jahres 2019 liegt mit 4.535,1 Mio. € um rund 44 Mio. € (-1 v. H.) unter dem Soll des Haushaltsplans (4.579,1 Mio. €).

#### 1. Bereinigte Gesamtausgaben

##### Entwicklung

Die bereinigten Gesamtausgaben im Kernhaushalt beliefen sich 2019 nach der Planung auf 4.530,5 Mio. € und nach der Haushaltsrechnung auf 4.487,1 Mio. €. Sie veränderten sich in den Haushaltsjahren 2010 bis 2019 wie folgt:

Haushaltsjahr	bereinigte Gesamtausgaben	
	Haushaltsplan <sup>1</sup> Veränderung gegenüber Vorjahr %	Haushaltsrechnung <sup>2</sup> Veränderung gegenüber Vorjahr %
2010	+5,20	+11,16 <sup>4</sup>
2011	+1,91	-5,24 <sup>5</sup>
2012	+6,25	+8,04 <sup>6</sup>
2013	-1,81	-1,23 <sup>7</sup>
2014	+0,87	+0,14 <sup>8</sup>
2015	+1,05	+1,67 <sup>9</sup>
2016	+2,20	+3,33 <sup>10</sup>
2017	+1,61	+3,82 <sup>11</sup>
2018	+1,90	+0,78 <sup>12</sup>
2019	+8,42 <sup>3</sup>	+4,12

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entspre-

<sup>1</sup> Bis einschließlich 2018 ohne Veranschlagung der Abführung der vom Bund übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung an Kommunale Träger (KdU).

<sup>2</sup> Ist-Ausgaben. Bis 2018 einschließlich Bereinigung um die KdU; 2010: 38,1 Mio. €, 2011: 56,8 Mio. € jeweils aus Kapitel 05 20 Titel 982 01 und 2012: 57,7 Mio. €, 2013: 57,1 Mio. €, 2014: 53,2 Mio. €, 2015: 67,8 Mio. €, 2016: 78,1 Mio. €, 2017: 119,3 Mio. €, 2018: 101,1 Mio. € jeweils aus Kapitel 08 08 Titel 633 01.

<sup>3</sup> Einschließlich erstmaliger Veranschlagung der KdU bereits im Haushaltsplan (2019: 125 Mio. €).

<sup>4</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 11,16 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 10,9 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2011.

<sup>5</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben sanken um 5,24 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Rückgang von 4,71 v.H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2012.

<sup>6</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 8,04 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 6,4 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2013.

<sup>7</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben sanken um 1,23 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Rückgang von 1,24 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2014.

<sup>8</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 0,14 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 0,24 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2015.

<sup>9</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 1,67 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 1,32 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2016.

<sup>10</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 3,33 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 3,13 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2017.

<sup>11</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 3,82 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 2,87 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2018.

<sup>12</sup> Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 0,78 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 1,25 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2019.

chende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds)<sup>1</sup> von 4.487,1 Mio. € ergibt sich im Haushaltsjahr 2019 eine rechnerische Unterschreitung des entsprechenden Ausgabesolls im Kernhaushalt von 4.530,5 Mio. € um 43,4 Mio. €. Dies ist das Resultat von

#### Minderausgaben

- für sächlichen Verwaltungsaufwand	4,4 Mio. €
- für den Schuldendienst	30,5 Mio. €
- bei global veranschlagten Ausgaben	80,9 Mio. €

einerseits und

#### Mehrausgaben

- für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art	30,5 Mio. €
- Investitionen	41,9 Mio. €

andererseits.

Unter Berücksichtigung der seit dem Haushaltsjahr 2012 vorgenommenen Umgruppierung der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Kommunalen Träger von der HGr. 9 in die HGr. 6<sup>2</sup> ergibt sich indes eine tatsächliche Unterschreitung des Ausgabesolls um 17,9 Mio. €.

Die Personalausgaben (HGr. 4) bewegten sich mit insgesamt 1.634,4 Mio. € exakt im Rahmen des im Haushalt veranschlagten Ausgabevolumens. Mehrausgaben bei den Bezügen in Höhe von 11,9 Mio. € standen Einsparungen bei den Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige (0,5 Mio. €), den Versorgungsbezügen (5,1 Mio. €), den Beihilfen (4,8 Mio. €) und den sonstigen personenbezogenen Ausgaben (0,2 Mio. €) gegenüber. Auch wurden die global für Mehrausgaben im Personalbereich bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. € nicht in Anspruch genommen.<sup>3</sup>

Zu den Minderausgaben ist Folgendes zu bemerken:

- Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) ergeben sich die Minderausgaben in Höhe von 4,4 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzelfaktoren.
- Die gegenüber dem Haushaltssoll von 346,4 Mio. € um 30,5 Mio. € auf 315,8 Mio. € zurückgegangenen Ausgaben<sup>4</sup> für den Schuldendienst (OGr. 56 – 58) sind auf das nach wie vor günstige Zinsniveau am Kapitalmarkt zurückzuführen.
- Dem Minderbetrag in Höhe von 80,9 Mio. € bei den global veranschlagten Ausgaben (OGr. 97) liegen im Wesentlichen Minderausgaben in Höhe von 22,5 Mio. € beim Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt

<sup>1</sup> OGr. 98 und 91.

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2012, Seite 15.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 461 01 und 461 02.

<sup>4</sup> Darüber hinaus wurden rund 4 Mio. € im Rahmen der Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen.

2020<sup>1</sup>, bei den global veranschlagten Mehrausgaben für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern (32,2 Mio. €)<sup>2</sup>, EU-Strukturförderprogrammen (18,3 Mio. €)<sup>3</sup> und den global veranschlagten Mehrausgaben zur Finanzierung des Landesanteils an Bundesprogrammen (7,6 Mio. €)<sup>4</sup> zugrunde.<sup>5</sup>

Eine Untersuchung der **M e h r a u s g a b e n** führt zu nachstehendem Ergebnis:

- Bei den Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art (HGr. 6) ist der Saldo in Höhe von 30,5 Mio. € das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen des Haushaltssolls von 1.935,1 Mio. €.

So lagen den Mehrausgaben in Höhe von 3,2 Mio. € bei den sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 63) um 13,8 Mio. € höhere Erstattungen für die Kosten von Jugendhilfemaßnahmen an überörtliche Träger<sup>6</sup> und 0,5 Mio. € mehr an Zuweisungen an die Spielbankgemeinden aus der Spielbankabgabe<sup>7</sup> zugrunde. Darüber hinaus wurden dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ auch im Rechnungsjahr 2019 wieder außerplanmäßig Mittel zugewiesen, die sich auf 21,9 Mio. € beliefen.<sup>8</sup> Die Abführung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung an die Kommunalen Träger blieb dagegen mit 99,5 Mio. € um 25,5 Mio. € hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück.<sup>9</sup> Auch die Erstattung von Kosten nach dem Landesaufnahmegesetz an Gebietskörperschaften lag mit 3,3 Mio. € um 1,5 Mio. € unter dem Planansatz.<sup>10</sup> 0,7 Mio. € weniger als geplant (2,6 Mio. €) waren für Personalkosten im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung zu erstatten.<sup>11</sup> In gleicher Höhe wurden im Bereich der Förderschulen Mittel für Sprachförderklassen nicht in Anspruch genommen.<sup>12</sup> Für Zuwendungen an Kommunen im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms „Frauen in Arbeit“ wurden rund 0,6 Mio. € weniger als verfügbar (0,7 Mio. €) benötigt.<sup>13</sup> Für die Erstattung von Versorgungslasten mussten 1,9 Mio. € weniger als geplant (6,6 Mio. €) aufgewandt werden.<sup>14</sup>

Für Erstattungen an sonstige Bereiche (OGr. 67) wurden 3,4 Mio. € mehr als veranschlagt (38,1 Mio. €) benötigt, die im Saldo ausschließlich auf Mehrausgaben für schulvorbereitenden Förderunterricht zurückzuführen sind.<sup>15</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 971 03.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 08 06 und 08 09.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 971 04.

<sup>5</sup> Es wurden jedoch Mittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen.

<sup>6</sup> Vgl. Kapitel 05 06 Titel 633 02.

<sup>7</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 633 02.

<sup>8</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 634 07.

<sup>9</sup> Vgl. Kapitel 08 08 Titel 633 01.

<sup>10</sup> Vgl. Kapitel 03 31 Titel 633 81.

<sup>11</sup> Vgl. Kapitel 06 03 Titel 633 81.

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel 06 05 Titel 633 01.

<sup>13</sup> Vgl. Kapitel 08 08 Titel 633 72.

<sup>14</sup> Vgl. Kapitel 21 04 Titelgruppe 72.

<sup>15</sup> Vgl. Kapitel 06 02 Titel 671 04.

Bei den Ausgaben der OGr. 68 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche) überschritten die Ausgaben die Haushaltsansätze von 916,5 Mio. € um 24,3 Mio. €.

Mit 30,6 Mio. € lagen die Erstattungen für Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen (Gr. 681) um 16,6 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans. Ursächlich hierfür waren in erster Linie die um insgesamt 17,7 Mio. € höheren Zuschüsse an Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)<sup>1</sup> und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)<sup>2</sup>. Dagegen blieben die Ausgaben für Leistungen an Asylbewerber, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Landes untergebracht sind, mit 5,9 Mio. € um 0,6 Mio. € hinter dem Haushaltssoll zurück.<sup>3</sup> Für Absolventinnen und Absolventen von Fördermaßnahmen im Rahmen des Aufstiegs-/Meisterbonus mussten 0,5 Mio. € weniger als vorgesehen (1,2 Mio. €) aufgewendet werden.<sup>4</sup>

Um 18,1 Mio. € überstiegen die Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Gr. 682) die Ansätze des Haushaltsplans (627,2 Mio. €). Minderausgaben in Höhe von insgesamt 7,9 Mio. € u. a. bei den Zuführungen an das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (0,9 Mio. €)<sup>5</sup>, das Landesamt für Verbraucherschutz (0,5 Mio. €)<sup>6</sup> und das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (0,7 Mio. €)<sup>7</sup> sowie den Ausgleichszahlungen an öffentliche Unternehmen im Ausbildungsverkehr (4,9 Mio. €)<sup>8</sup>, stehen Mehrausgaben in Höhe von 26 Mio. € gegenüber. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuführungen für laufende Zwecke an die Universität des Saarlandes (14,2 Mio. €)<sup>9</sup>, die Hochschule für Technik und Wirtschaft (7,4 Mio. €)<sup>10</sup>, den SaarForst Landesbetrieb (2,2 Mio. €)<sup>11</sup> sowie außerplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb „Staatliche Hochbaubehörde“ in Höhe von 2 Mio. € zur Finanzierung der Wohnraumprogramme „Ein Zuhause für junge Familien“ und „Förderung studentischen Wohnens“<sup>12</sup>.

Die Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (Gr. 683) überstiegen mit 25 Mio. € die Haushaltsansätze um 3,8 Mio. €. Zugrunde liegen hier im Wesentlichen um 3,7 Mio. € höhere Ausgleichszahlungen an private Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr<sup>13</sup> sowie um 1,8

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 05 02 Titel 681 85 und 681 86.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 05 02 Titel 681 84.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 03 31 Titel 681 81.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 08 03 Titel 681 83.

<sup>5</sup> Vgl. Kapitel 09 11 Titel 682 04.

<sup>6</sup> Vgl. Kapitel 09 14 Titel 682 04.

<sup>7</sup> Vgl. Kapitel 09 23 Titel 682 04.

<sup>8</sup> Vgl. Kapitel 08 04 Titel 682 82.

<sup>9</sup> Vgl. Kapitel 02 14 Titel 682 01; die erforderliche Deckung erfolgte gemäß Haushaltsvermerk aus dem Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt 2020, vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

<sup>10</sup> Vgl. Kapitel 02 13 Titel 682 01; auch hier erfolgte die erforderliche Deckung gemäß Haushaltsvermerk aus dem Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt 2020, vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

<sup>11</sup> Vgl. Kapitel 09 13 Titel 682 01.

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel 03 32 Titel 682 02.

<sup>13</sup> Vgl. Kapitel 08 04 Titel 683 82.

Mio. € höhere Zuschüsse an private Unternehmen aus dem EU-kofinanzierten Teil des Saarländischen Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum 2014 – 2020 (SEPL)<sup>1</sup>. Zur Finanzierung des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV) waren dagegen 1,8 Mio. € weniger als die veranschlagten 8,7 Mio. € aufzuwenden.<sup>2</sup>

Die Ausgaben der Gr. 684 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen) unterschritten mit 146,3 Mio. € das Haushaltssoll von 154 Mio. €. Hier standen Mehrausgaben bei den Zuschüssen zu Projekten der Freiwilligen Ganztagschulen (0,5 Mio. €)<sup>3</sup> Minderausgaben bei den Zuwendungen an die Träger von Fachschulen für Altenpflege (1,7 Mio. €)<sup>4</sup>, den Zuschüssen zu den Personalkosten an sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen (2,7 Mio. €)<sup>5</sup> und den EU-Zuwendungen für die Durchführung arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des operationellen ESF-Programms 2014 – 2020 – „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (3,5 Mio. €)<sup>6</sup> gegenüber.

Mit insgesamt 63,1 Mio. € blieben die Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen (Gr. 685) um 3 Mio. € hinter dem Ausgaben-Soll zurück. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen auf geringere Mittel zur Förderung der DFG - Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (0,5 Mio. €)<sup>7</sup> und geringere Finanzierungsanteile für sonstige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (4 Mio. €)<sup>8</sup> zurückzuführen. Dagegen lag der Zuschuss an die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz mit 6,2 Mio. € um 0,8 Mio. € über dem Haushaltsansatz.<sup>9</sup> Ebenso die Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II bei gemeinnützigen Träger, deren Haushaltsansatz (2,7 Mio. €) um 0,7 Mio. € überschritten wurde.<sup>10</sup> An die Deutsche Forschungsgemeinschaft wurden zur Förderung der Hochschulen im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen zur Exzellenzinitiative bzw. Exzellenzstrategie 0,8 Mio. € mehr als vorgesehen (0 €) gezahlt.<sup>11</sup>

Bei den sonstigen Zuschüssen für laufende Zwecke im Inland (Gr. 686) fiel das Rechnungsergebnis um 3,5 Mio. € geringer aus als geplant (33,9 Mio. €). In diesem Ausgabenbereich wurden Mittel im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (0,8 Mio. €)<sup>12</sup>, Finanzierungsanteile der EU im Rahmen des operativen ESF-Programms 2014 – 2020 mit dem Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (1,1 Mio. €)<sup>13</sup> und Haushaltsmittel für Leistungen nach dem KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz (2,6 Mio. €)<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 09 05 Titel 683 96.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 08 04 Titel 683 84.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 06 03 Titel 684 81.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 05 02 Titel 684 04.

<sup>5</sup> Vgl. Kapitel 06 29 Titel 684 73.

<sup>6</sup> Vgl. Kapitel 08 08 Titel 684 84.

<sup>7</sup> Vgl. Kapitel 02 12 Titel 685 07.

<sup>8</sup> Vgl. Kapitel 02 12 Titel 685 78.

<sup>9</sup> Vgl. Kapitel 06 23 Titel 685 47.

<sup>10</sup> Vgl. Kapitel 08 08 Titel 685 77.

<sup>11</sup> Vgl. Kapitel 02 12 Titel 685 08.

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel 05 08 Titel 686 81.

<sup>13</sup> Vgl. Kapitel 08 06 Titel 686 84.

<sup>14</sup> Vgl. Kapitel 06 29 Titel 686 01.

nicht verausgabt. Dagegen wurden zu Lasten des Operationellen Programms EFRE-Saarland zum Strukturförderziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ an Private und Institutionen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 2,1 Mio. € mehr als geplant (3,9 Mio. €) ausgereicht.<sup>1</sup>

- Bei den Investitionen (HGr. 7 und 8) ergeben sich die Mehrausgaben in Höhe von 41,9 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzelfaktoren.

Für Baumaßnahmen (HGr. 7) wurden 26,3 Mio. € weniger verausgabt als vorgesehen (55,9 Mio. €). 25,9 Mio. € des Haushaltsansatzes wurden gemäß § 4 Abs. 3 HG 2019/2020 als übertragbare Minderausgaben dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zugeführt.<sup>2</sup>

Mit 381,2 Mio. € überschritten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8) die Haushaltsansätze um 68,2 Mio. €.

Die investiven Sachausgaben des Landes (OGr. 81 und 82) blieben um 6,4 Mio. € hinter dem Soll von 25,7 Mio. € zurück.

4,3 Mio. € mehr als geplant wurden für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83) eingesetzt.

7,5 Mio. € mehr als geplant (0 €) wurden für Darlehen an Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) aufgewendet, denen einnahmeseitig Zuwendungen des Bundes in gleicher Höhe gegenüber standen.<sup>3</sup>

Mit 0,8 Mio. € lag die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (OGr. 87) um 0,9 Mio. € unter dem geplanten Haushaltsoll.

Bei den Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) lagen die Ausgaben mit 191,6 Mio. € um 100,8 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans. Die Mehrausgaben sind – wie bereits in Jahren zuvor – im Wesentlichen auf die Zuweisungen an das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zurückzuführen (110,2 Mio. €).<sup>4</sup> Diesen standen geringere Ausgaben bei den Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (7,2 Mio. €), an Krankenhausträger (2 Mio. €) sowie an Zweckverbände (0,3 Mio. €) gegenüber.<sup>5</sup>

Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche (OGr. 89) blieben mit 100,3 Mio. € um rund 37 Mio. € hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück.

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 02 12 Titel 686 83 und Titel 686 84.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 884 01 und Kapitel 95 88.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 05 02 Titel 863 86 und Titel 331 72.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 884 01.

<sup>5</sup> Vgl. Gr. 883, 886 und 887.

Die bereinigten Ausgaben betragen im Kernhaushalt 4.487,1 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (4.309,5 Mio. €) um 117,6 Mio. € (4,1 v. H.) gestiegen.

Erneut sind die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits erforderlichen Einnahmen aus Krediten mit 45,8 Mio. € geringer als die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (337,9 Mio. €).<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen in Höhe von insgesamt 72,9 Mio. € errechnet sich ein Überschuss von 292,2 Mio. € (Tn. 12). Die nach dem Haushaltsplan 2019 zu erwartende Überdeckung von 283,6 Mio. € wurde um 8,6 Mio. € überschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Die nichtinvestiven Ausgaben konnten somit erneut vollständig ohne die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 108 Abs. 2 SVerf in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

## 2. Ausgabereste im Kernhaushalt

Die Ausgabereste im Kernhaushalt sind im Jahr 2019 um 90,3 Mio. € auf 309,3 Mio. € gestiegen (+41,3 v. H.). Die 2019 nach 2020 übertragenen Ausgabereste verteilen sich auf die Einzelpläne wie folgt:

Einzelplan	Haushaltssoll	Ausgabereste	v. H. der Ausgabereste insgesamt
01	22.244.100,00 €	227.332,50 €	0,07
02	335.212.100,00 €	28.208.670,37 €	9,12
03	319.682.700,00 €	34.574.670,91 €	11,18
04	114.422.300,00 €	468.857,88 €	0,15
05	422.440.900,00 €	23.836.940,08 €	7,71
06	1.058.709.400,00 €	47.851.348,28 €	15,47
08	348.542.600,00 €	71.061.643,16 €	22,97
09	80.535.300,00 €	35.081.071,90 €	11,34
10	207.786.500,00 €	1.834.182,87 €	0,59
16	46.535.200,00 €	12.249.527,05 €	3,96
17	37.537.500,00 €	1.152.581,32 €	0,37
18	25.500,00 €	0,00 €	0,00
19	3.384.400,00 €	978,46 €	0,00
20	72.727.400,00 €	21.121.411,19 €	6,83
21	1.509.275.600,00 €	31.662.186,43 €	10,24
Summe	4.579.061.500,00 €	309.331.402,40 €	

Die Entwicklung der Ausgabereste im Verhältnis zu den Ist-Ausgaben der letzten fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

### Ausgabereste insgesamt

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	Mio. €				
Ist-Ausgaben	3.987	4.121	4.278	4.310	4.535
Ausgabereste für Folgejahr	186	211	214	219	309
= v. H. der Ist-Ausgaben	4,7	5,1	5,0	5,1	6,8

### Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten im Kernhaushalt entfallen in 2019 auf Investitionen (HGr. 7 + 8) rund 175 Mio. € (56 v. H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	Mio. €				
Ist-Ausgaben für Investitionen	334	367	390	392	411
Ausgabereste für Folgejahr	118	134	140	145	175
= v. H. der Ist-Ausgaben	35	37	36	37	43

Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7 + 8) übertragenen Ausgaberesten im Kernhaushalt aus dem Rechnungsjahr 2019 in Höhe von 175 Mio. € entfallen rund 22 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 56 v. H. der entsprechenden Ist-Ausgaben aus. Die Entwicklung dieser Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	Mio. €				
Ist-Ausgaben im Baubereich	37	37	36	39	39
Ausgabereste für Folgejahr	7	8	8	13	22
= v. H. der Ist-Ausgaben	19	22	22	33	56

Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium der Finanzen (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren im Kernhaushalt folgende Entwicklung genommen:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	Mio. €				
Ist-Ausgaben im nichtinvestiven Bereich	3.653	3.754	3.888	3.919	4.124
Ausgabereste für Folgejahr	68	78	74	74	134
= v. H. der Ist-Ausgaben	1,9	2,1	1,9	1,9	3,3

Vorjahresbezogen sind die Ausgabereste – in absoluten Zahlen – um rund 90 Mio. € im Kernhaushalt gestiegen. Ihr Volumen in Höhe von 309 Mio. €, das einer Restequote von 6,8 v. H. der Ist-Ausgaben des Jahres 2019 (Vorjahr 5,1 v. H.) entspricht, resultiert aus dem Anstieg der Reste sowohl im investiven Bereich (+30 Mio. €), als auch im nichtinvestiven Bereich (+60 Mio. €).

Das Resteaufkommen ist gegenüber 2018 um 41,1 v. H. gestiegen. Im Investitionsbereich beliefen sich die Reste auf einen Umfang von rd. 43 v. H. (Vorjahr 37 v. H.) der jährlichen Investitionsausgaben. Das Volumen der Ausgabereste hat sich damit 2019 im Kernhaushalt erneut und zudem deutlich erhöht.

Zum Verfahren für die Inanspruchnahme der Ausgabereste im Haushaltsjahr 2019 hat das Ministerium für Finanzen und Europa den Ressorts mitgeteilt, dass der vorgegebene Defizitabbaupfad dazu zwingt, Restebeartragung und -bewilligung äußerst restriktiv zu handhaben:

*„Deswegen ist das Restevolumen in jedem Einzelplan auf maximal 90 v. H. des Restevolumens des Vorjahres zu begrenzen. Nur in rechtlich und sachlich besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Ressorts entscheiden selbständig, auf welchen Titeln die Reste ganz oder teilweise entfallen können, um die Obergrenze des vorgegebenen*

*Restevolumens einhalten zu können. Grundsätzlich sind nur diejenigen Reste zu beantragen, die tatsächlich notwendig sind und deren Verausgabung in den kommenden beiden Jahren vorgesehen ist.“<sup>1</sup>*

Damit sollte verhindert werden, dass ein unerwartet hoher Abbau von Haushaltsresten das tatsächliche Haushaltsdefizit über die in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund festgelegte Defizitobergrenze<sup>2</sup> hebt und deswegen der Anspruch auf die Auszahlung der 9. Rate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € für das Jahr 2019 verfiel.<sup>3</sup>

### Der Rechnungshof stellt fest:

Mit der praktizierten Verfahrensweise hat das Ministerium für Finanzen und Europa die erforderliche Haushaltsdisziplin der Ressorts während des laufenden Haushaltsjahres zur Einhaltung des Defizitabbaupfades sichergestellt. Das anvisierte Ziel der vollständigen Auszahlung der Konsolidierungshilfen wurde auch für das Jahr 2019 erreicht.<sup>4</sup>

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Mit Hilfe der im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen wird die Landesverwaltung in die Lage versetzt, rechtlich verpflichtende Bindungen zulasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen. Die Regelung zielt darauf ab, Vorbelastungen kommender Haushalte nicht dem parlamentarischen Budgetrecht zu entziehen. Ausnahmen hiervon kann das Finanzministerium unter Nutzung des Notbewilligungsrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) zulassen, wenn es sich um einzugehende Verpflichtungen für unvorhergesehene und unabweisbare Maßnahmen handelt. In diesen Fällen können Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Ermächtigung im Haushaltsplan besteht (über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen).

Nach Prüfung der dem Rechnungshof vom Ministerium für Finanzen und Europa zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 wie folgt dar:

- im Haushaltsplan veranschlagt	365,8 Mio. €
- in den Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe veranschlagt	5,4 Mio. €
- über- oder außerplanmäßig bewilligt	18,9 Mio. €
<b>zusammen:</b>	<b>390,0 Mio. €</b>
- davon freigegeben	189,4 Mio. €
- <b>tatsächlich in Anspruch genommen</b>	<b>133,6 Mio. €</b>

<sup>1</sup> Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 2. Mai 2019, C/6-6 - H 1218 – Schm.

<sup>2</sup> Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos wird für 2019 zutreffend mit 124,8 Mio. € angegeben (§ 4 der Verwaltungsvereinbarung zum KonsHilfG vom 15. April 2011).

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Europa für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019 vom 2. Januar 2019, C/4-1-H 1010 (Tz. 2.1).

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 21 01 Titel 211 02.

Die eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich im Hinblick auf ihre Fälligkeit wie folgt:

2020	76,6 Mio. €
2021	27,5 Mio. €
2022	18,7 Mio. €
2023	5,9 Mio. €
2024 ff.	4,9 Mio. €
zusammen:	<u>133,6 Mio. €</u>

Hinweis: Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Mit 34,2 v. H. wurde der Verpflichtungsrahmen in 2019 erneut geringer als in den Vorjahren (2018: 38,3 v. H., 2017: 58,5 v. H., 2016: 52,5 v. H., 2015: 43,7 v. H., und 2014: 45,3 v. H.) ausgeschöpft. Allerdings stellt das Ministerium für Finanzen und Europa selbst fest, dass das Volumen der in den Haushaltsplänen ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen - gemessen an der tatsächlichen Inanspruchnahme - weiterhin viel zu hoch ist.<sup>1</sup>

In der folgenden Übersicht hat der Rechnungshof die im Haushaltsjahr 2019 insgesamt bewilligten Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme durch die Ressorts zusammengefasst:

Epl. <sup>2</sup>	Verpflichtungsermächtigungen 2019					
	veranschlagt	üpl.	apl.	gesamt	Inanspruchnahme	
	in €				in €	in %
01	0	0	0	0	0	0,0
02	7.000.000	1.400.000	0	8.400.000	2.600.000	31,0
03	29.493.000	10.540.000	330.000	40.363.000	32.019.207	79,3
04	0	0	0	0	0	0,0
05	0	0	0	0	0	0,0
06	98.613.900	0	0	98.613.900	17.717.069	18,0
08	128.539.800	62.000	909.000	129.510.000	59.979.795	46,3
09	17.198.100	87.300	802.500	18.087.900	4.501.440	24,9
10	0	0	0	0	0	0,0
16	2.848.000	0	27.300	2.875.300	27.300	0,9
17	784.000	0	0	784.000	0	0,0
18	0	0	0	0	0	0,0
19	0	0	0	0	0	0,0
20	86.676.500	3.656.003	1.049.132	91.381.635	16.717.778	18,3
21	0	0	0	0	0	0,0
	<b>371.153.300</b>	<b>15.745.303</b>	<b>3.117.932</b>	<b>390.016.535</b>	<b>133.562.589</b>	<b>34,2</b>

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Ministerium für Finanzen und Europa vom 16. Januar 2018, C/4-1 - H 1105 – Pfa (Tz. 2.1) und vom 2. Januar 2019, C/4-1-H 1010 (Tz. 9), zuletzt vom 4. Januar 2021, C/4-1 – H 1100-10 (Tz. 9) - Vollzugserlass 2021.

<sup>2</sup> Einschließlich Landesbetriebe.

Eine Analyse der Einzelpläne zeigt, dass die Abweichungen im Einzelplan 16 (Datenverarbeitung und Digitalisierung) besonders deutlich ausfallen. Hier wurden von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 2,9 Mio. € lediglich 27 T€ in Anspruch genommen.

Nicht benötigt wurden ferner 80,9 Mio. € im Einzelplan 06 (Ministerium für Bildung und Kultur), von denen allein 60 Mio. € auf Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des DigitalPakts Schule<sup>1</sup> entfallen.

Zur Weiterfinanzierung begonnener Baumaßnahmen in den Jahren 2020 ff. standen im Einzelplan 20 insgesamt 91,4 Mio. € zur Verfügung, von denen 74,7 Mio. € nicht benötigt wurden.

Ebenfalls nicht benötigt wurden 13,6 Mio. € im Einzelplan 09 (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz), von denen rund 6,3 Mio. € auf den Aufgabenbereich „Landwirtschaft, Ökologischer Landbau, Landentwicklung ländlicher Raum<sup>2</sup> und 5,4 Mio. € auf die zum Ressort gehörenden Landesbetriebe<sup>3</sup> entfallen.

Von den im Einzelplan 02 (Ministerpräsident und Staatskanzlei) zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technologie zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 8,4 Mio. € wurden 5,8 Mio. € nicht in Anspruch genommen.<sup>4</sup> Im Einzelplan 08 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr) wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 69,5 Mio. € nicht benötigt.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (Einzelplan 03) ließ Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8,3 Mio. € ungenutzt, von denen 4,5 Mio. € auf Maßnahmen zur Förderung der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung<sup>5</sup> entfielen.

Vollständig ungenutzt blieben die im Einzelplan 17 (Zentrale Dienstleistungen) eingestellten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,8 Mio. €.

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Kapitel 06 02, Titel 883 78.

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Kapitel 09 05.

<sup>3</sup> Landesbetrieb für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, SaarForst Landesbetrieb und Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz.

<sup>4</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Kapitel 02 12.

<sup>5</sup> Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Kapitel 03 06.

## 12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

### 12.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2014	Änderung gegen- über Vor- jahr v. H.	2015	Änderung gegen- über Vor- jahr v. H.	2016	Änderung gegen- über Vor- jahr v. H.	2017	Änderung gegen- über Vor- jahr v. H.	2018	Änderung gegen- über Vor- jahr v. H.	2019	Änderung gegen- über Vor- jahr v. H.
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €	
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	2.563	+ 3,9	2.760	+ 7,7	2.924	+ 5,9	3.045	+ 4,1	3.219	+ 5,7	3.305	+ 2,7
1 Verwaltungseinnahmen	104	+ 4,0	108	+ 3,8	105	- 2,8	111	+ 5,7	109	- 1,8	113	+ 3,7
2 Übertragungseinnahmen	827	+ 4,3	828	+ 0,1	875	+ 5,7	1.055	+ 20,6	999	- 5,3	995	- 0,4
35 + 38 Entnahmen aus Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen	<u>1</u>		<u>0</u>		<u>3</u>		<u>3</u>		<u>1</u>		3	
<b>Fortdauernde Einnahmen</b>	<b>3.495</b>	<b>+ 4,0</b>	<b>3.696</b>	<b>+ 5,8</b>	<b>3.907</b>	<b>+ 5,7</b>	<b>4.214</b>	<b>+ 7,9</b>	<b>4.328</b>	<b>+ 2,7</b>	<b>4.416</b>	<b>+ 2,0</b>
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
4 Personalausgaben	1.444	+ 3,3	1.475	+ 2,1	1.520	+ 3,1	1.573	+ 3,5	1.584	+ 0,7	1.634	+ 3,2
51 – 54 Sächliche Verwaltungsausgaben	168	+ 3,1	172	+ 2,4	174	+ 1,2	166	- 4,6	176	+ 6,0	161	- 8,5
56 – 57 Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)	471	- 1,9	427	- 9,3	393	- 8,0	378	- 3,8	361	- 4,5	316	- 12,5
6 Übertragungsausgaben	1.462	+ 0,2	1.573	+ 7,6	1.663	+ 5,7	1.767	+ 6,3	1.796	+ 1,6	1.966	+ 9,5
9 Besondere Finanzierungsausgaben	<u>1</u>		<u>1</u>		<u>2</u>		<u>2</u>		<u>1</u>		48	
<b>Fortdauernde Ausgaben</b>	<b>3.546</b>	<b>+ 1,3</b>	<b>3.648</b>	<b>+ 2,9</b>	<b>3.752</b>	<b>+ 2,9</b>	<b>3.886</b>	<b>+ 3,6</b>	<b>3.917</b>	<b>+ 0,8</b>	<b>4.124</b>	<b>+ 5,3</b>
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
<b>Fehlbetrag (Unterdeckung) bzw. Überschuss (Überdeckung) der fortdauernden Rechnung</b>	<b>- 51</b>		<b>+ 48</b>		<b>+ 155</b>		<b>+ 328</b>		<b>+ 410</b>		<b>+ 292</b>	
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	

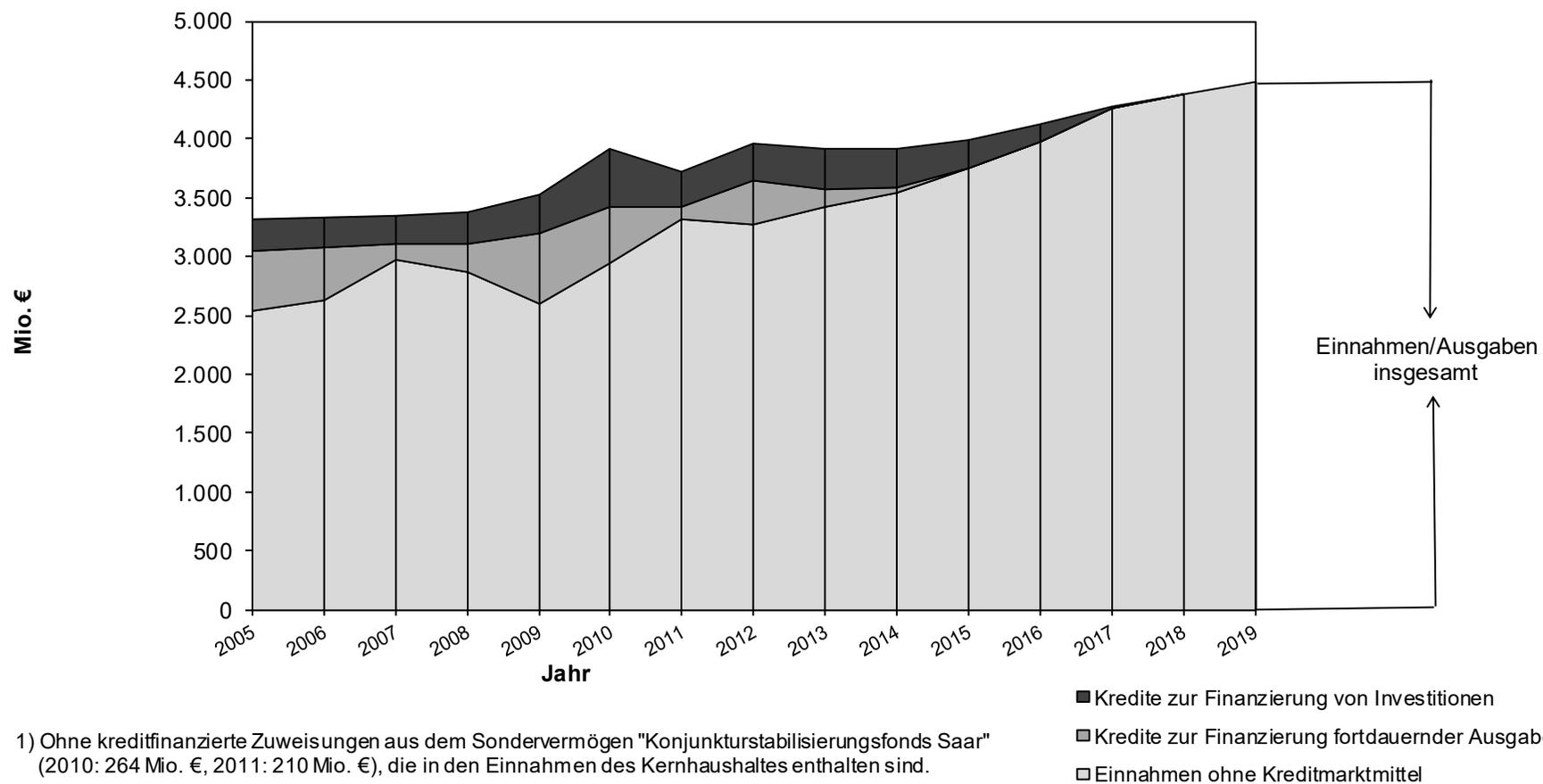
Hinweis: Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

## 12.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2014	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2015	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2016	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2017	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2018	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2019	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €	
31, 33 + 34 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen - ohne Kreditmarktmittel -	47	- 28,8	49	+ 4,3	64	+ 30,6	55	- 14,1	55	-	73	+ 32,7
32 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln	<u>380</u>	- 22,4	<u>242</u>	- 36,3	<u>150</u>	- 38,0	<u>10</u>	- 93,3	<u>- 73</u>	- 830	<u>46</u>	+ 163,0
<b>Einmalige Einnahmen</b>	<u>427</u> ===	- 23,2	<u>291</u> ===	- 31,9	<u>214</u> ===	- 26,5	<u>65</u> ===	- 69,6	<u>- 17</u> ===	- 126,2	<u>119</u> ===	+ 800,0
58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	6		5		3		3		2		0	
7 Bauausgaben	34	- 8,1	30	- 11,8	28	- 6,7	28	-	31	+ 10,7	30	- 3,2
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen	<u>336</u>	- 8,9	<u>304</u>	- 9,5	<u>338</u>	+ 11,2	<u>362</u>	+ 7,1	<u>360</u>	- 0,6	381	+ 5,8
<b>Einmalige Ausgaben</b>	<u>376</u> ===	- 9,2	<u>339</u> ===	- 9,8	<u>369</u> ===	+ 8,8	<u>393</u> ===	+ 6,5	<u>393</u> ===	-	<u>411</u> ===	+ 4,6
Überschuss bzw. Fehlbetrag der einmaligen Rechnung	51		- 48		- 155		- 328		- 410		- 292	
Unterdeckung bzw. Überdeckung der fortdauernden Rechnung	<u>- 51</u>		<u>48</u>		<u>155</u>		<u>328</u>		<u>410</u>		<u>292</u>	
Gesamtergebnis	<u>-</u> =====		<u>-</u> =====		<u>-</u> =====		<u>-</u> =====		<u>-</u> =====		<u>-</u> =====	
Gesamtsumme	3.922	+ 0,2	3.987	+ 1,7	4.121	+ 3,4	4.278	+ 3,8	4.310	+ 0,8	4.535	+ 5,2
Einnahmen ohne Kreditmarktmittel	3.542	+ 3,4	3.745	+ 5,7	3.971	+ 6,0	4.268	+ 7,5	4.383	+ 2,7	4.489	+ 2,4
Kreditmarktmittel												
- zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben	51		0		0		0		0		0	
- zur Finanzierung einmaliger Ausgaben	<u>329</u> ===		<u>242</u> ===		<u>150</u> ===		<u>10</u> ===		<u>- 73</u> ===		<u>46</u> ===	

Hinweis: Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

## Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln<sup>1</sup> und Ausgaben zu Schuldentilgung im Kernhaushalt



Nachstehend werden die fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben analysiert.

### **Fortdauernde Einnahmen**

Die laufenden Einnahmen (Haupt- bzw. Obergruppen 0, 1, 2, 35 und 38) sind gegenüber dem Vorjahr um 88 Mio. €, nämlich von 4.328 Mio. € auf 4.416 Mio. € gestiegen; das ist ein Anstieg von 2,0 v. H. Der veranschlagte Betrag von 4.523 Mio. € wurde um 107 Mio. € überschritten.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2019 gegenüber dem Vorjahr um 86,6 Mio. € (2,7 v. H.) gestiegen. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (3.287,4 Mio. €) ohne steuerähnliche Abgaben (18 Mio. €), Bundesergänzungszuweisungen (152,1 Mio. €), Konsolidierungshilfen (260 Mio. €), Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation (119,3 Mio. €) und dem Länderfinanzausgleich (189,1 Mio. €) ergibt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 3.949,9 Mio. € um 58 Mio. € auf 4.007,9 Mio. € (1,5 v. H.). Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2018 um 85,2 Mio. € gestiegen; die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich gingen dagegen um 23,7 Mio. €, die Bundesergänzungszuweisungen um 3,5 Mio. € zurück.

Die Konsolidierungshilfen erreichten auch 2019 mit 260 Mio. € den vollen Jahresbetrag.

Bei den Verwaltungseinnahmen<sup>1</sup> ist mit rund 113 Mio. € gegenüber 2018 (109 Mio. €) ein Anstieg um 4 Mio. € (3,7 v. H.) zu verzeichnen. Dieses Plus wurde im Wesentlichen dadurch geprägt, dass dem Land in 2019 rund 8,3 Mio. € mehr an Verwaltungseinnahmen (OGr. 11) und 0,9 Mio. € mehr an Darlehensrückzahlungen aus sonstigen Bereichen (OGr. 18) zugeflossen sind. Dem gegenüber gingen die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (OGr. 12) um 0,7 Mio. € zurück. Ferner verringerten sich die Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen und Kapitalrückzahlungen (OGr. 13) gegenüber 2018 um 1,9 Mio. €. Auch lagen die Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) um 2,3 Mio. € unter dem Ergebnis des Vorjahres. Die im Haushaltsplan 2019 veranschlagten Verwaltungseinnahmen wurden um 14,7 Mio. € überschritten.

Die Übertragungseinnahmen<sup>2</sup> sind in 2018 um rund 4 Mio. € auf 995,2 Mio. € zurückgegangen. Klammert man die Bundesergänzungszuweisungen, die Konsolidierungshilfen, die Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation und den Länderfinanzausgleich aus<sup>3</sup>, so ergibt sich 2019 ein Anstieg um 23,5 Mio. €. Verantwortlich hierfür sind um 24,4 Mio. € gestiegene sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 23) sowie um 0,3 Mio. € höhere Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus

---

<sup>1</sup> HGr. 1.

<sup>2</sup> HGr. 2.

<sup>3</sup> In 2019 insgesamt 720,5 Mio. €.

sonstigen Bereichen (OGr. 26). Diesen standen um 0,6 Mio. € geringere Zuschüssen der EU (OGr. 27) und 0,7 Mio. € weniger an sonstigen Zuschüssen aus sonstigen Bereichen (OGr. 28) gegenüber. Insgesamt blieben die der HGr. 2 zuzurechnenden Einnahmen im Jahr 2019 um 96,3 Mio. € hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück.

Beiden Einnahmen aus Rücklagen und aus haushaltstechnischen Verrechnungen (OGr. 35 und 38) ist im Vergleich zu 2018 ein Anstieg um 1,6 Mio. € zu verzeichnen.

### **Fortdauernde Ausgaben**

Die fortdauernden Ausgaben<sup>1</sup> sind um 5,3 v. H. (von 3.917 Mio. € auf 4.124 Mio. €) gestiegen.

Wenn man den steuerabhängigen kommunalen Finanzausgleich ausklammert (ohne Investitionsanteil waren es 598,4 Mio. € in 2018 und 652,6 Mio. € in 2019), sind die übrigen fortdauernden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 3.318,8 Mio. € um rund 152,8 Mio. € auf 3.471,7 Mio. € gestiegen (+ 4,6 v. H.).

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben mit 1.634 Mio. €<sup>2</sup>, das sind 36,04 v. H. des Haushaltsvolumens<sup>3</sup>, eine dominierende Größe. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 50,9 Mio. € (3,2 v. H.) gestiegen. Der Planansatz 2019 wurde eingehalten.

Unterzieht man die Personalausgaben einer näheren Betrachtung, so ist festzustellen, dass die Bezüge der aktiv Beschäftigten (OGr. 42) im Vorjahresvergleich um 27,6 Mio. € (3,03 v. H.) gestiegen sind. Die Versorgungsbezüge (OGr. 43) stiegen um rund 21 Mio. € (3,99 v. H.) an.

Die Beihilfen für die Aktiven gingen gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mio. € auf 39,9 Mio. € zurück. 2,4 Mio. € mehr als 2018 mussten an Beihilfen für Versorgungsempfänger aufgewendet werden (98 Mio. €).

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben:

Rechnungsjahr	Betrag Mio. €	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	v. H.
2015	1.475	31	2,1
2016	1.520	45	3,1
2017	1.573	53	3,5
2018	1.584	11	0,7
2019	1.634	50	3,2

<sup>1</sup> Sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen.

<sup>2</sup> HGr. 4, bis 2018 einschließlich Zuführungen an die Versorgungsrücklage (Gr. 424 und 434).

<sup>3</sup> Der Anteil der Personalausgaben am Haushaltsvolumen betrug in 2017 und 2018 jeweils rund 37 v. H.

Der Anstieg der Personalausgaben in den Jahren 2015 bis 2019 wurde im Wesentlichen durch die Versorgungsausgaben<sup>1</sup> bewirkt, die sich in diesem Zeitraum um rund 12 v. H. erhöhten. Die übrigen Personalausgaben stiegen im gleichen Zeitraum nur um rund 10 v. H.

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich insgesamt eine Zunahme der Personalausgaben um 11 v. H. ergeben. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass durch die Umwandlung von Verwaltungen in Landesbetriebe und die Einführung von Globalhaushalten bei der Universität des Saarlandes (2004) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (2008) Personalausgaben aus dem Kernhaushalt ausgelagert worden sind.

Die Ausgaben für Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Beihilfen (damit sind über 99 v. H. der Personalausgaben erfasst) haben im Einzelnen folgende Entwicklung im Kernhaushalt genommen:

Jahr	Dienstbezüge		Versorgungsbezüge		Beihilfen <sup>2</sup>	
	(Beträge in Mio. €/Veränderung zum Vorjahr in v. H.)					
2015	851	1,2	490	3,4	122	3,4
2016	875	2,8	505	3,1	128	4,9
2017	901	3,0	529	4,8	131	2,3
2018	909	0,9	526	-0,6	137	4,6
2019	937	3,1	546	3,8	139	1,5

Die Dienstbezüge haben in diesem Zeitraum um 10,1 v. H. zugenommen; die Versorgungsbezüge sind um 11,4 v. H. gestiegen.

Die Beihilfen sind in dem genannten Zeitraum um 13,7 v. H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten um rund 4 v. H. zugenommen; für die Versorgungsempfänger haben sie um rund 18 v. H. zugenommen. Dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von 1 v. H. bei den Aktiven (Vorjahr: -0,1 v. H.) bzw. 4,6 v. H. bei den Versorgungsempfängern (Vorjahr: 6,1 v. H.). Der rechnerische Anteil der Versorgungsempfänger an diesem Ausgabenblock betrug 2015 bereits 67,8 v. H., und kletterte 2019 auf nunmehr 70,6 v. H. des Gesamtvolumens an.

Der Rechnungshof hat die Problematik der Versorgungsausgaben in einem bereits im September 2012 veröffentlichten Sonderbericht zur Beamtenversorgung vertieft dargestellt.<sup>3</sup> Darin werden wesentliche Feststellungen und Gestaltungsoptionen zur Leistungs- und zur Finanzierungsseite der Alterssicherung der Landesbeamten im Saarland aus Sicht der Finanzkontrolle getroffen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten fünf Jahre:

<sup>1</sup> Versorgungsbezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger.

<sup>2</sup> Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl. (OGr. 44).

<sup>3</sup> Vgl. LT-Drs. 15/142 vom 21. September 2012 sowie [www.rechnungshof.saarland.de](http://www.rechnungshof.saarland.de).

## Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2015	2016		2017		2018		2019		Steigerung zum Jahr 2015 v. H.
	Betrag Mio. €	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.							
Schulen und vorschulische Einrichtungen	433,7	444,2	+2,4	460,6	+3,7	474,4	+3,0	491,3	+3,6	+13,3
Hochschulen	210,1 <sup>1</sup>	212,9 <sup>2</sup>	+1,3	216,6 <sup>3</sup>	+1,7	219,8 <sup>4</sup>	+1,5	227,6 <sup>5</sup>	+3,6	+8,3
Polizei	131,1	134,3	+2,4	136,7	+1,8	138,3	+1,2	138,9	+0,4	+6,0
Politische Führung	106,2	109,9	+3,5	111,6	+1,5	113,9	+2,1	117,5 <sup>6</sup>	+3,2	+10,6
Rechtsschutz	86,0	87,7	+2,0	89,0	+1,5	88,8	-0,2	90,7	+2,1	5,5
Finanzverwaltung	60,2	61,6	+2,3	61,9	+0,5	61,7	-0,3	62,9	+1,9	+4,5

<sup>1</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 171,4 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 vom 31. August 2016 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2015 vom 15. Juli 2016 enthalten: 29,7 Mio. €.

<sup>2</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 172,6 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 vom 24. August 2017 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2016 vom 14. Juni 2017 enthalten: 31 Mio. €.

<sup>3</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 173,9 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 vom 22. Juni 2018 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2017 vom 22. Juni 2018 enthalten: 32,6 Mio. €.

<sup>4</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 176,1 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 vom 14. August 2019 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2018 vom 7. Juni 2019 enthalten: 33,5 Mio. €.

<sup>5</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 181,2 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vom 9. Oktober 2020 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2019 vom 16. Juni 2020 enthalten: 35,5 Mio. €.

<sup>6</sup> 10 Bundesländer, darunter das Saarland, erhielten 2019 wie in den Vorjahren wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Das Saarland vereinnahmte diesbezüglich 63,4 Mio. €; vgl. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001.

Die in der Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben.

Auf eine vergleichende Betrachtung des Personalausgabenwachses und der Pro-Kopf-Belastung mit den Werten anderer Bundesländer wird verzichtet, da ein derartiger Zahlenvergleich im Hinblick auf die länderweise sehr unterschiedlichen, von hier aus nicht überschaubaren Ausgliederungseffekte eine ganz erheblich eingeschränkte Aussagekraft hätte.

Beiden sächlichen Verwaltungsausgaben<sup>1</sup> ist gegenüber 2018 ein Rückgang von 176 Mio. € auf rund 161 Mio. € (- 8,5 v. H.) zu verzeichnen, dem eine Vielzahl von Einzelfaktoren zugrunde liegt. Die insgesamt 2019 veranschlagten Mittel an sächlichen Verwaltungsausgaben wurden um 4,3 Mio. € unterschritten.

Trotz des nach wie vor günstigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt muss das Land weiterhin einen erheblichen Anteil seiner Einnahmen für fällige Zinsen ausgeben. Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsenausgaben)<sup>2</sup> sind dabei 2019 im Vergleich zu 2018 um 45,6 Mio. € gesunken. Insgesamt wurden die in 2019 für Zinsausgaben veranschlagten Mittel (346,4 Mio. €) im Haushaltsvollzug um 30,5 Mio. € unterschritten (315,8 Mio. €)<sup>3</sup>.

Die Übertragungsausgaben<sup>4</sup> sind gegenüber dem Vorjahr um rund 170 Mio. € (+ 9,5 v. H.) auf 1.966 Mio. € gestiegen. Der Kommunale Finanzausgleich (ohne den investiven Anteil) fiel mit 652,6 Mio. € um 54,2 Mio. € höher aus als im Vorjahr (598,4 Mio. €).

Insgesamt sind im Jahr 2019 die fortdauernden Einnahmen um rund 88 Mio. € und die fortdauernden Ausgaben um rund 207 Mio. € gestiegen, sodass sich die Überdeckung aus dem Jahr 2018

von	410 Mio. €
um 207 Mio. € - 88 Mio. € =	<u>119 Mio. €</u>
auf rund	292 Mio. €

Überdeckung im Kernhaushalt reduziert hat.

Daraus resultierte, dass auch 2019 im Kernhaushalt keine laufenden Ausgaben durch Kredite finanziert wurden (Vorjahr: 0 v. H.).

<sup>1</sup> OGr. 51 – 54.

<sup>2</sup> OGr. 56 – 57.

<sup>3</sup> Zzgl. der Zinsausgaben des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (4,9 Mio. €) 320,7 Mio. €.

<sup>4</sup> HGr. 6.

### Einmalige Einnahmen

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit rund 73 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 18 Mio. € gestiegen. 54,7 Mio. € hiervon entfallen auf Investitionszuweisungen vom Bund<sup>1</sup> (2018: 46,9 Mio. €) und 9,2 Mio. € (Vorjahr: 8,6 Mio. €) auf derartige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden und von Sondervermögen.<sup>2</sup> Die Mittel wurden in voller Höhe zur Finanzierung der einmaligen Ausgaben (411 Mio. €) verwandt. Der danach verbleibende Fehlbetrag wurde durch die Überdeckung der laufenden Rechnung und eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 46 Mio. € (Vorjahr: 0 €) ausgeglichen.

### Einmalige Ausgaben

Die Entwicklung der Investitionsausgaben im Kernhaushalt und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 2009 bis 2019 (Ist-Ergebnisse) ist nachstehend dargestellt:

Rj.	Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8)		Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34)		Finanzierung durch Kapital- marktkredite	Kapitalmarkt- kredite insge- samt (netto)
	Mio. €	Anteil an den Gesamtausga- ben in v. H.	Mio. €	Anteil an den Investitionen in v. H.	Mio. €	Mio. €
2009	358	10,1	39	10,9	319	923
2010	536	13,7	50	9,3	486	959
2011	347	9,3	53	15,3	294	403
2012	386	9,7	69	17,9	317	693
2013	406	10,4	66	16,3	340	490
2014	370	9,4	47	12,7	323	380
2015	334	8,4	49	14,7	242	242
2016	366	8,9	64	17,5	150	150
2017	390	9,1	55	14,1	10	10
2018	392	9,1	55	14,2	0	0
2019	411	9,1	73	17,7	46	46

Die Investitionsausgaben des Landes sind im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 19 Mio. € im Kernhaushalt gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 4,9 v. H und ergibt auch für 2019 eine Investitionsquote von 9,1 v. H. Als wesentliche Veränderungen sind hervorzuheben:

<sup>1</sup> Gr. 331.

<sup>2</sup> Gr. 333 und 334.

- Mit rund 29,6 Mio. € gingen 2019 die Ausgaben für Baumaßnahmen des Landes<sup>1</sup> einschließlich der Universität und des Universitätsklinikums im Kernhaushalt gegenüber dem Vorjahr (31,4 Mio. €) um 1,8 Mio. € zurück.
- Die Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen ging gegenüber 2018 (14,3 Mio. €) um rund 0,8 Mio. € zurück.
- Für den Erwerb von unbeweglichen Sachen, insbesondere Grundstücken, wurden 5,9 Mio. € verausgabt (Vorjahr: 4 Mio. €).
- Der Erwerb von Beteiligungen ging von 62,3 Mio. € auf 61,6 Mio. € zurück.
- Unverändert wurde der Ausgleich des Fehlbetrages des Saarländischen Staatstheaters in 2019 wie seit 2004 als investive Kapitalzuführung behandelt; er belief sich auf 29,8 Mio. € (Vorjahr: 29,1 Mio. €).<sup>2</sup>
- Die Kapitalzuführung an die Verkehrsholding Saarland GmbH belief sich auf 6,5 Mio. € (Vorjahr: 3,7 Mio. €).<sup>3</sup>
- Die Kapitalzufuhr an die Industriekultur Saar GmbH betrug 3,3 Mio. € (Vorjahr: 6,4 Mio. €).<sup>4</sup>
- Mit 3,6 Mio. € ging die Kapitalzuführung an die Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Industriekultur GmbH gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Mio. € zurück.<sup>5</sup>
- Die Kapitalzuführung an die Congress-Centrum Saar GmbH ging auf 1,8 Mio. € zurück (Vorjahr: 2,6 Mio. €).<sup>6</sup>
- Mit 7,9 Mio. € stieg dagegen die Kapitalzuführung an die gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € an.<sup>7</sup>
- Die Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen ging auf 0,8 Mio. € zurück (Vorjahr: 1,5 Mio. €).
- Die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich sind um 25,8 Mio. € (von 165,8 Mio. € auf 191,6 Mio. €) angestiegen.
- Die Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen stiegen um 2,3 Mio. € auf 45,1 Mio. € an.
- Die Investitionszuschüsse an private Unternehmen stiegen geringfügig um 0,8 Mio. € auf 20,3 Mio. €.
- Die Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland gingen von 21,1 Mio. € auf 14,3 Mio. € zurück.
- Ebenso wurden mit 20,7 Mio. € Investitionen öffentlicher Einrichtungen um 1,1 Mio. € geringer bezuschusst als 2018.

---

<sup>1</sup> HGr. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 28.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 17.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 23.

<sup>5</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 21.

<sup>6</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 16.

<sup>7</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 31.

Pro Einwohner ergeben sich im Jahr 2019 im Saarland<sup>1</sup> Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt<sup>2</sup> in Höhe von 416 € (Vorjahr: 395 €). Bundesweit gesehen wurden in den Länderhaushalten je Einwohner 509 € verausgabt (Vorjahr: 500 €), in den westdeutschen Flächenländern 423 € je Einwohner (2018: 405 €).<sup>3</sup> Dabei ist anzumerken, dass ein Vergleich mit den Haushaltsdaten anderer Länder trotz grundsätzlich bundeseinheitlicher Haushaltssystematik nicht unproblematisch ist. Beispielsweise beeinträchtigen die Auslagerungen von Ausgaben aus den Kernhaushalten in Sondervermögen/Betriebshaushalte<sup>4</sup>, landesspezifische Besonderheiten und teilweise unterschiedliche Abgrenzungen zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben die Aussagekraft.

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der 2019 getätigten Investitionsausgaben ergibt sich folgendes Bild:

Aufgabenbereich <sup>5</sup>	2019	Anteil an den Gesamtinvestitionen
	Mio. €	v. H.
0 Allgemeine Dienste (Politische Führung und zentrale Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtsschutz, Finanzverwaltung)	40,6	9,9
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	81,5	19,8
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	6,3	1,5
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	15,6	3,8
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	11,7	2,9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5,3	1,3
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	48,2	11,7
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	45,6	11,1
8 Finanzwirtschaft (Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzaufwendungen, Schulden, Beihilfen, Unterstützungen u. ä., Rücklagen, Sonstiges, Abwicklung der Vorjahre, Globalposten, Haushaltstechnische Verrechnungen)	156,0	38,0
<b>Gesamt</b>	<b>410,8</b>	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> Dabei ist anzumerken, dass das Saarland im Jahr 2017 mit 33,4 % den niedrigsten Kommunalisierungsgrad unter den westdeutschen Flächenländern aufgewiesen hat; der Durchschnitt aller Flächenländer lag bei 38,9 % (vgl. Bertelsmann Stiftung, „Kommunaler Finanzreport 2019“, Seite 10).

<sup>2</sup> Kernhaushalt; eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2018 (nach Zensus) und am 30. Juni 2019 (nach Zensus).

<sup>3</sup> Eigene Berechnungen; Basis: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Vierteljahreskassenstatistik (SFK 3) - Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte) seit 1995 – Jahreswerte vom 15. Oktober 2020).

<sup>4</sup> Im Saarland 2019: Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ und „Zukunftsinitiative II“.

<sup>5</sup> Gemäß Funktionenplan.

Die Übersicht lässt erkennen, dass über drei Viertel (80,6 v. H.) der Investitionsausgaben im Kernhaushalt für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen sowie finanzwirtschaftliche Zwecke aufgewandt worden sind.<sup>1</sup> Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Politische Führung und zentrale Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Finanzverwaltung, Kindertagesbetreuung, das Gesundheitswesen, Maßnahmen zur Raumordnung, Landesplanung und Städtebauförderung sowie auf den Bereich Landwirtschaft und Ernährung.<sup>2</sup>

Das Volumen im Bereich Kultur wird maßgeblich durch die investive Einordnung der Fehlbetragsfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters<sup>3</sup> ab 2004 verursacht (2004 und 2005: 18,9 Mio. €; 2006: 22,4 Mio. €; 2007: 21,4 Mio. €; 2008 und 2009: 22,3 Mio. €; 2010 und 2011: 24,3 Mio. €, 2012: 24,9 Mio. €, 2013: 25,5 Mio. €, 2014: 27 Mio. €, 2015: 27,8 Mio. €, 2016: 27,7 Mio. €, 2017: 28,3 Mio. €, 2018: 29,1 Mio. €, 2019: 29,8 Mio. €).

---

<sup>1</sup> Hauptfunktionen 1, 6, 7 und 8.

<sup>2</sup> Oberfunktionen 01, 04, 06, 27, 31, 42 und 52.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 28.

### 13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt

Rechnungsjahr	Bruttokreditaufnahme	Tilgung	Nettokreditaufnahme	Zinsausgaben (OGr. 57)	Kreditmarktschulden am Jahresende
Mio. €					
2006	1.428	736	692	399	8.736
2007	1.335	958	377	415	9.143
2008	1.365	864	502	432	9.494
2009	1.714	791	923 <sup>1</sup>	442	10.567 <sup>3</sup>
2010	1.765	806	959 <sup>2</sup>	496	11.289 <sup>4</sup>
2011	1.276	873	403	467	11.535 <sup>5</sup>
2012	1.868	1.175	693	505	13.026 <sup>6</sup>
2013	1.685	1.195	490	480	13.739 <sup>7</sup>
2014	1.792	1.412	380	471	13.969 <sup>8</sup>
2015	1.574	1.332	242	427	14.118 <sup>9</sup>
2016	1.788	1.638	150	393	14.207 <sup>10</sup>
2017	1.397	1.387	10	378	14.002 <sup>11</sup>
2018	1.160	1.233	-73	361	13.552 <sup>12</sup>
2019	1.409	1.363	46	316	13.959 <sup>13</sup>

<sup>1</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ und für die Universität des Saarlandes (Neubau Exzellenzcluster Informatik 2,9 Mio. €) rd. 952 Mio. €.

<sup>2</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“, „Fonds Kommunen 21“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ rd. 1.353 Mio. €.

<sup>3</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ rd. 10.593 Mio. €.

<sup>4</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2011 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2010. Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ (395 Mio. €) sowie einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (70 Mio. €) wären es rd. 11.754 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2010.

<sup>5</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2012 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2011. Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ (732,5 Mio. €) sowie einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (55 Mio. €) wären es rd. 12.322 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2011.

<sup>6</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2013 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2012. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (206,5 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (35 Mio. €) wären es rd. 13.267 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2012.

<sup>7</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2014 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2013. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (46 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (25 Mio. €) wären es rd. 13.810 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2013 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2014).

<sup>8</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2015 (Anhang 2a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2014. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (189 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €) wären es 14.168 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2014 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2015).

<sup>9</sup> Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (188 Mio. €) und des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €) waren es 14.316 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2015 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 22. Februar 2016).

<sup>10</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2017 (Anhang 2a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2016. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (202 Mio. €) waren es 14.409 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2016 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 23. Februar 2017).

<sup>11</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2018 (Anhang 2a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2017. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (206 Mio. €) waren es 14.208 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2017 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2018).

<sup>12</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2019 (Anhang 2a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2018. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (210,5 Mio. €) waren es 13.763 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2018 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 27. Februar 2019).

<sup>13</sup> Lt. Stabilitätsbericht 2020: Ist-Schulden am 31. Dezember 2019. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (130 Mio. €) waren es 14.089 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2019 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 18. Februar 2020).

Die Verschuldung des Landes im Kernhaushalt ist im Haushaltsjahr 2019 wieder angestiegen; mit 13.959 Mio. € ist im Vergleich zum Vorjahr ein Aufwuchs um 407 Mio. € (3 v. H.) zu verzeichnen.

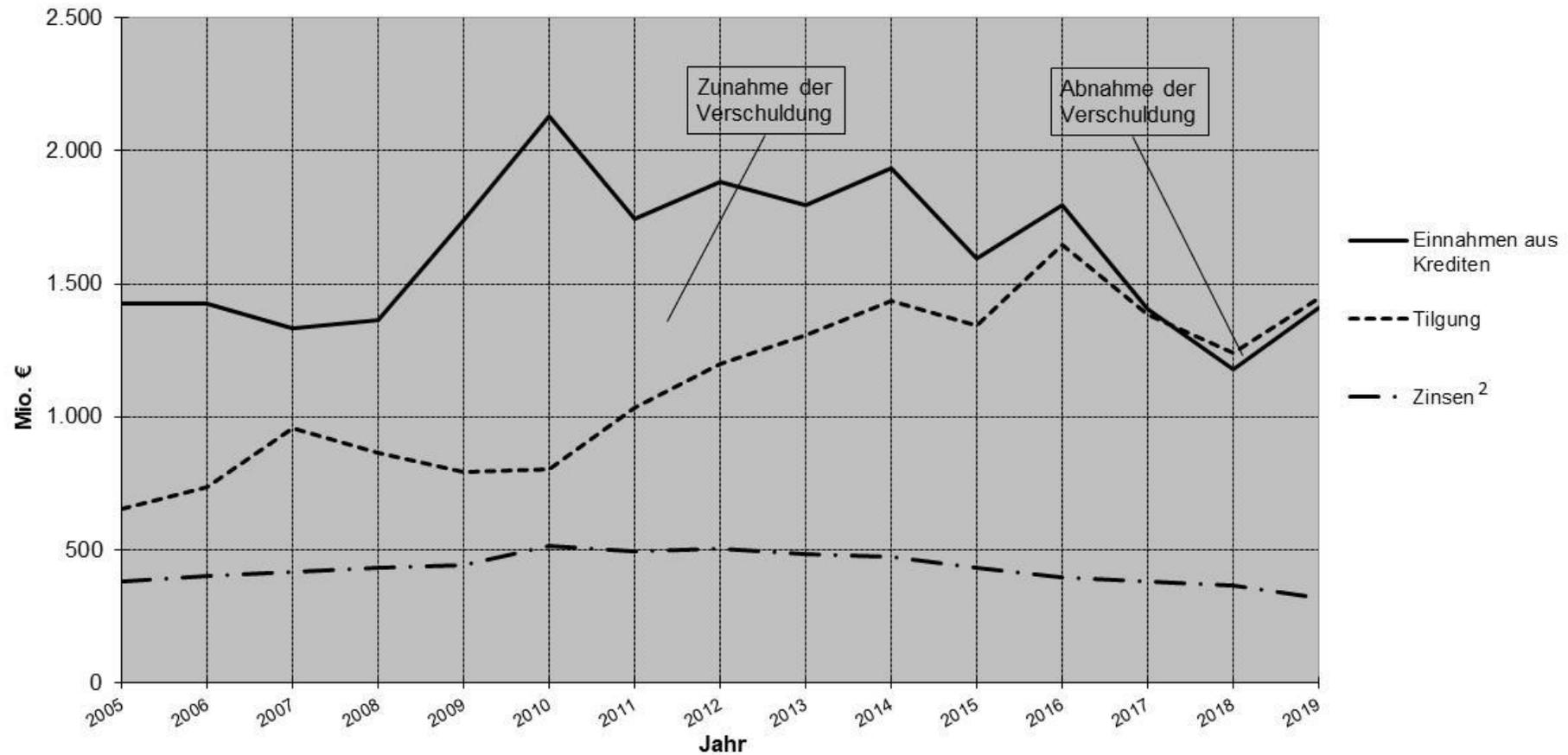
Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokreditaufnahme) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagsbezogene (31.12.) Betrachtung zugrunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02<sup>1</sup> haushalts(jahr)bezogenen Ausgleichscharakter hat.

Nachdem im Jahr 2018 im Kernhaushalt erstmals ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 73 Mio. € erzielt werden konnte, verzeichnete das Saarland 2019 wieder ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 46 Mio. €. Die Kreditfinanzierungsquote lag dabei bei 1 v. H.

---

<sup>1</sup> Kreditaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.

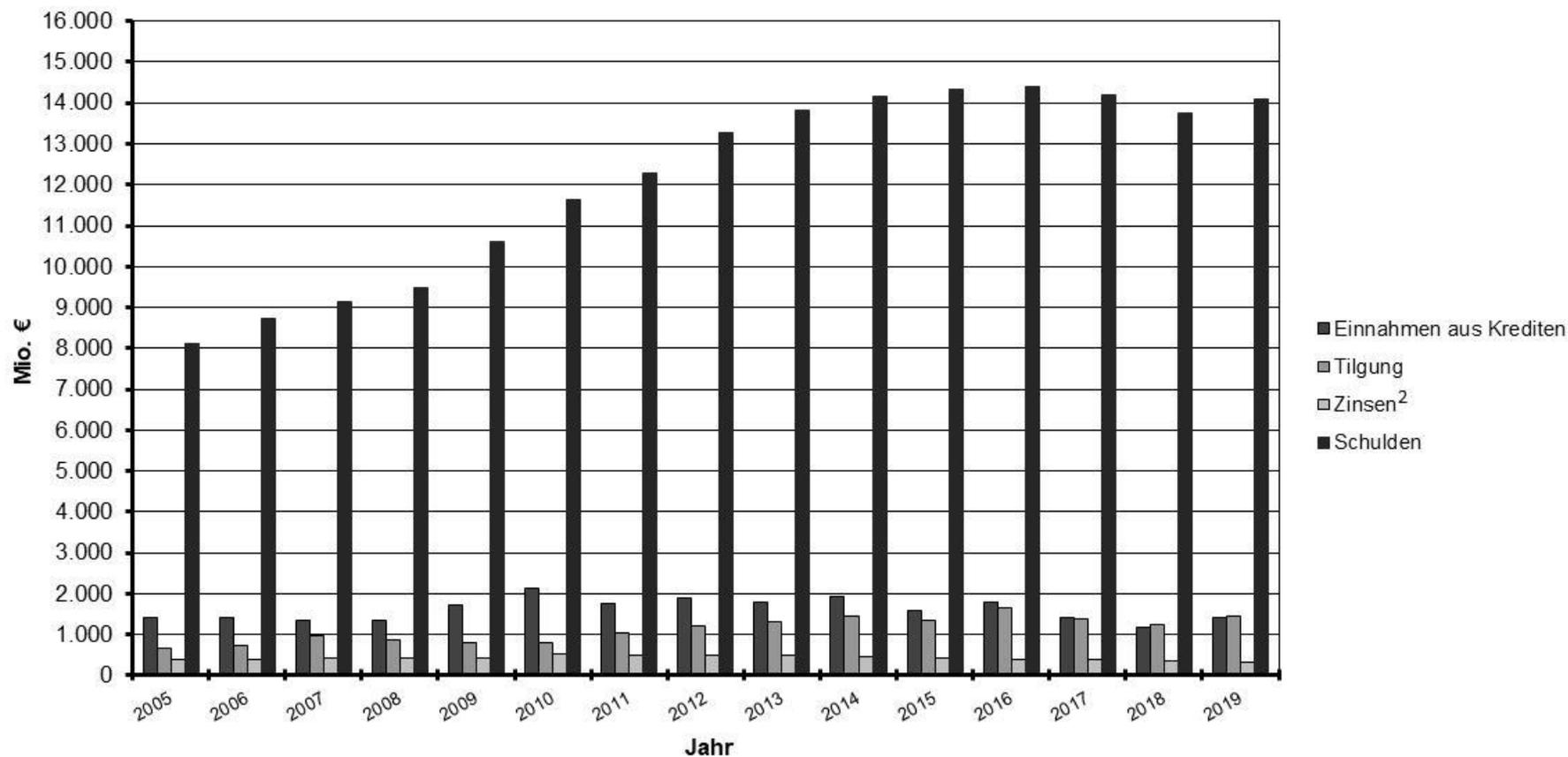
### Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)<sup>1</sup>



1) Kernhaushalt und Extrahaushalte. Ohne Schulden beim Bund (1,5 Mio. € am 31.12.2017; vollständig getilgt in 2018) und ohne Kassenkredite (31.12.2017: 76,3 Mio. €, 31.12.2018: 249,1 Mio. €, 31.12.2019 Guthaben 10,41 Mio. €).

2) Zinsaufwand für Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen sowie des Landesbetriebes "Amt für Bau und Liegenschaften" (bis 2011).

### Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)<sup>1</sup>



1) Kernhaushalt und Extrahaushalte. Ohne Schulden beim Bund (1,5 Mio. € am 31.12.2017; vollständig getilgt in 2018) und ohne Kassenkredite (31.12.2017: 76,3 Mio. €; 31.12.2018: 249,1 Mio. €; 31.12.2019 Guthaben 10,41 Mio. €).

2) Zinsaufwand für Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen sowie des Landesbetriebes "Amt für Bau und Liegenschaften" (bis 2011).

## 14 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften

Die nachfolgende Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vomhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 2005 bis 2019 ergibt folgendes Bild:

Rechnungs- jahr	Forderungen insgesamt (fundierte)  Mio. €	Schulden insgesamt (fundierte) <sup>1</sup>  Mio. €	Veränderung der Schulden zum Bezugsjahr 2005 v. H.	Bürgschaften <sup>2</sup>  Mio. €
2005	257	8.165	-	1.311
2006	232	8.793	7,7	1.398
2007	222	9.194	12,6	1.408
2008	216	9.540	16,8	1.447
2009	208	10.635	30,3	1.512
2010	201	11.668	42,9	1.742
2011	198	12.300	50,6	1.778
2012	182	13.258	62,4	1.859
2013	173	13.802	69,0	1.960
2014	165	14.170	73,5	2.103
2015	161	14.313	75,3	2.103
2016	155	14.413	76,5	1.761
2017	147	14.209	74,0	1.999
2018	144	13.763	68,6	2.008
2019	140	14.089	72,6	1.888

Ende 2019 beliefen sich die fundierten Schulden auf rund 14,1 Mrd. € (Ende 2018: 13,8 Mrd. €).

Die Forderungen sind in 2019 von 144 Mio. € um 4 Mio. € auf 140 Mio. € zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich insbesondere folgenden Veränderungen:

1. Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um 2,1 Mio. € auf 5,5 Mio. € abgenommen.
2. Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung fällt mit 12,1 Mio. € um 0,6 Mio. € niedriger aus als im Vorjahr (12,7 Mio. €).

<sup>1</sup> Schulden auf dem Kapitalmarkt und beim Bund ohne Kassenkredite.

<sup>2</sup> Angegeben ist die Höhe des Bürgschaftsvolumens.

3. Die Bürgschaftsleistungen des Saarlandes und die auf das Land übergegangenen bzw. zurückübertragenen Darlehensforderungen sind zum 31. Dezember 2019 um 0,4 Mio. € auf 78,1 Mio. € gestiegen.
4. Die Forderungen aus Darlehen zur Förderung von Studierenden gingen um 1,3 Mio. € auf 44,4 Mio. € zurück.

Das Volumen der bestehenden Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen des Landes ist gegenüber dem Vorjahr um rund 119 Mio. € gesunken. Davon entfallen 1,865 Mrd. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft. Das Volumen der Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus blieb mit 23 Mio. € unverändert.

Aus dem Gewährleistungstitel (Kapitel 21 02 Titel 871 01) wurden 2019 786.592,66 € verausgabt.<sup>1</sup> Die jährlichen Ausfallzahlungen unterliegen naturgemäß starken Schwankungen. Leistete das Land im Betrachtungszeitraum in 2017 die geringsten Ausfallzahlungen, so ist 2011 ein negativer Höchststand erreicht worden. Betragsmäßig bedeutsam waren insbesondere auch die hohen Zahlungen der Jahre 2005, 2010 und 2012.

Aus Inanspruchnahmen früherer Jahre sind durch Abzahlungen von Schuldnern und der Verwertung von Sicherheiten in 2019 insgesamt 623.697,26 € an das Land zurückgeflossen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> 2018: 1.480.017,78 €, 2017: 602.942,17 €, 2016: 718.943,94 €, 2015: 4.464.540 €, 2014: 2.096.057 €, 2013: 1.212.167 €, 2012: 10.993.791 €, 2010: 7.172.336 € (1.586.168 € im Kapitel 21 02 Titel 871 01 zuzüglich 5.586.168 € aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“), 2009: 2.565.878 €, 2008: 1.132.611 €, 2007: 6.819.983 €, 2006: 2.881.035 €, 2005: 8.886.612 €). 2011 sind hieraus keine Mittel verausgabt worden; jedoch wurden aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ 15.524.302 € für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen gezahlt.

<sup>2</sup> Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019, Kapitel 21 02 Titel 141 01.

## 15 Haushaltskennzahlen zum Kernhaushalt

Dass die schwierige Haushaltlage des Landes im Jahr 2019 fortbestanden hat, zeigen auch die nachstehenden Haushaltskennzahlen, die sich auf den Kernhaushalt beziehen.

### Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben ist für die Beurteilung der Haushaltlage des Landes von Bedeutung. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden fremdfinanziert wird. Im Saarland ist eine dauerhaft überdurchschnittliche Kreditfinanzierungsquote festzustellen. Diese Kennziffer hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zum Vorliegen einer Haushaltsnotlage in einzelnen Ländern herangezogen. Das Saarland hatte im Jahr 2018 mit -1,69 v. H. erstmals eine positive Quote erreicht. In Bremen belief sie sich auf 1,8 v. H. Bundesweit lag sie bei -0,73 v. H. und für die westdeutschen Flächenländer bei -0,68 v. H.

Die saarländische Kreditfinanzierungsquote fiel 2019 mit 1,02 v. H. wieder schlechter aus (Bremen -0,53 v. H.). Die gesamtdeutsche Quote verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt auf -1,31 v. H. und in den westdeutschen Flächenländern auf -1,72 v. H.<sup>1</sup>

### Kreditfinanzierungsquote (Auslaufperiode nach Abschluss Kalenderjahr)

Die Aussagekraft dieses Indikators erhöht sich bei Berücksichtigung der Auslaufperiode nach Abschluss des Kalenderjahres. Danach hat sich die Kreditfinanzierungsquote des Saarlandes (Kernhaushalt) in 2019 gegenüber 2018 von 5,8 v. H. auf 6,4 v. H. verschlechtert (Bremen 2018: 7,3 v. H., 2019: 4,4 v. H.; Schleswig-Holstein 2018: -1,0 v. H., 2019: -0,3 v. H.; Berlin 2018: -3,9 v. H., 2019: -2,4 v. H.; Sachsen-Anhalt 2018: -1,3 v. H., 2019: 0,7 v. H.). Im Nachbarland Rheinland-Pfalz lag sie 2019 bei -2,1 v. H. (2018: -3,8 v. H.) und im Länderdurchschnitt bei -1,2 v. H. (2018: 0,6 v. H.).<sup>2</sup>

### Schuldenstand

Der Schuldenstand misst die Schulden am 31. Dezember eines Jahres. Er ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Die Schulden des Saarlandes am Kreditmarkt im Kernhaushalt stiegen zum 31. Dezember 2019 rechnerisch um 406,3 Mio. €<sup>3</sup> auf 13.958,6 Mio. €<sup>4</sup> (+3 v. H.). Allerdings haben sich die hierin nicht enthaltenen Kassenkredite zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 (249,1 Mio. €) um 259,5 Mio. € niedriger hin zu einem stichtagsbezogenen positiven Saldo

<sup>1</sup> Eigene Berechnungen. Berechnungsgrundlagen: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister vom 15. Oktober 2020; SFK-3-Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte).

<sup>2</sup> Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat, Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Ist).

<sup>3</sup> Vgl. Schuldenbericht 2019 (Kapitalmarktschulden zum 31. Dezember 2019) sowie Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister vom 14. August 2020 (Schuldenstand 2019: Kreditmarktschulden Kernhaushalt Saarland, Pos. 1.5)

<sup>4</sup> Ohne Extrahaushalte.

von +10,4 Mio. € entwickelt. Bezieht man diese ein, so beträgt der vorjahresbezogene Schuldenanstieg im Kernhaushalt stattdessen 146,8 Mio. € (+1,06 v. H.).

Im Einzelnen war die Entwicklung bei den Ländern unterschiedlich.

### Schuldenstand je Einwohner<sup>1</sup>

Für die Länder wird der Schuldenstand am Kreditmarkt im Kernhaushalt im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrachtet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung (ohne Kassenkredite) lag im Saarland zum Ende des Jahres 2018 mit 13.659 € finanzwirtschaftlich deutlich entfernt von Schleswig-Holstein (8.995 €). Im Jahr 2019 stieg die Pro-Kopf-Verschuldung im Saarland vorjahresbezogen um 466 € (+3,4 v. H.) auf 14.125 €<sup>2</sup>. In Bremen sank die Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende 2019 um 388 € (-1,3 v. H.) auf 29.446 €. Die anderen Konsolidierungshilfenländer lagen bei Werten von 14.812 € (Berlin), 9.846 € (Schleswig-Holstein) und 9.071 € (Sachsen-Anhalt), das Nachbarland Rheinland-Pfalz bei 7.400 €/Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Länder belief sich auf durchschnittlich 6.689 €. Bundesweit lag das Saarland damit auf dem drittletzten Platz.

### Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote misst den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern. Die Steuereinnahmen der Länder ergeben sich abzüglich der Leistungen zum Länderfinanzausgleich und zuzüglich der erhaltenen Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich, der allgemeinen Ergänzungszuweisungen des Bundes, der Förderabgabe und der Kfz-Steuer-Kompensation. Mit der Zins-Steuer-Quote wird die Belastung des laufenden Haushalts durch die Folgen der Verschuldung früherer Jahre in Relation zur Steuerkraft zum Ausdruck gebracht. Bei einer überdurchschnittlich hohen Zins-Steuer-Quote ist ein großer Anteil der Steuereinnahmen bereits für Zinszahlungen gebunden. Neben der Kreditfinanzierungsquote hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zu Haushaltsnotlagen auch die Zins-Steuer-Quote als Maßstab verwendet. Für die Länder kann die Zins-Steuer-Quote am Länderdurchschnitt zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Die Zins-Steuer-Quote hat sich im Saarland im Vergleich zum Vorjahr von 10 v. H. auf 8,5 v. H. verbessert, wobei die Zinsausgaben gegenüber 2018 im Kernhaushalt um 45,3 Mio. € auf 316,1 Mio. € gesunken sind. Die weiteren Länder mit Konsolidierungshilfen weisen folgende Zins-Steuer-Quoten für die Kernhaushalte im Haushaltsjahr 2019 auf: Bremen 13,4 v. H. (2018: 13,4 v. H.), Berlin 4,8 v. H. (2018: 5,4 v. H.), Schleswig-Holstein 3,9 v. H. (2018: 4,5 v. H.), Sachsen-Anhalt 4,1 v. H. (2018: 4,5 v. H.). Im Nachbarland Rheinland-Pfalz lag diese Quote bei 3,2 v. H. (2018: 4,0 v. H.) und im Durchschnitt der Bundesländer bei 3,2 v. H. (2018: 3,7 v. H.).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Kennziffern Stabilitätsrat 2019 unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018/2019.

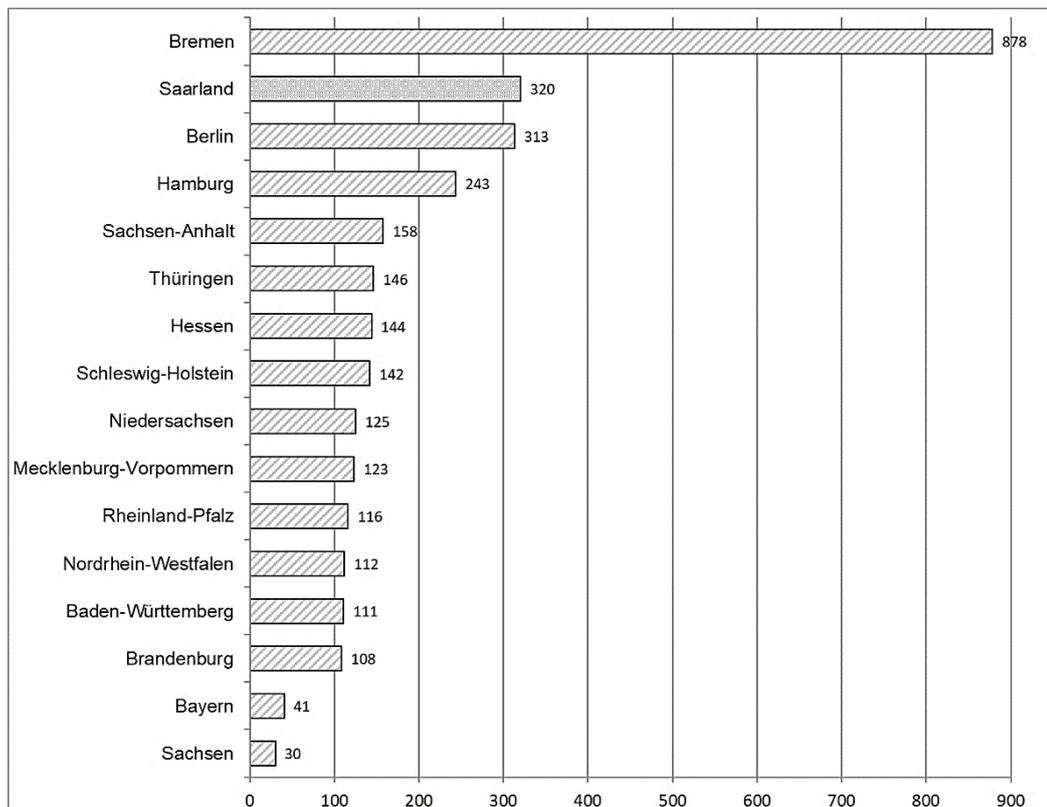
<sup>2</sup> Ohne Extrahaushalte.

<sup>3</sup> Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr 2019 (Ist) vom 18. Dezember 2020.

### Zinsausgaben pro Kopf für Kreditmarktmittel

Infolge seiner Altschulden wird der Landeshaushalt mit hohen Zinsausgaben belastet. Entlastend wirkt ein historisch weiterhin niedriges Zinsniveau, das eine günstige Refinanzierung des Altschuldenbestandes ermöglicht. So hat das Saarland 316,1 Mio. € in 2019 für Zinszahlungen an den Kreditmarkt im Kernhaushalt aufwenden müssen (2018: 361,4 Mio. €)<sup>1</sup>.

Ein Vergleich der Zinsausgaben (OGr. 57) belegt, dass sich diese je Einwohner in den westdeutschen Flächenländern 2019 auf 107 € und im Saarland auf 320 € beliefen. Demzufolge betrug die zusätzliche überdurchschnittliche Belastung im Saarland hierfür 213 € je Einwohner. In Schleswig-Holstein wurden diesbezüglich 142 € je Einwohner verausgabt. Bezieht man in diese Betrachtung alle Länderhaushalte ein, so ergibt sich bundesweit eine Belastung von diesbezüglich 124 € an Zinsausgaben für Kreditmarktmittel pro Kopf (alte Bundesländer 128 €, ostdeutsche Flächenländer 100 €, Flächenländer insgesamt 106 €, Stadtstaaten 354 €/Einwohner).



Nach dem vorstehenden Diagramm weist das Saarland<sup>2</sup> hinter Bremen (878 €) die zweithöchste Zinsbelastung im Kernhaushalt auf. Die Zinsausgaben je Einwohner lagen 2019 mit 320 € (2018: 364 €) exakt um das 2,5-fache über dem Durchschnitt der alten Bundesländer von 128 € (2018: 144 €).

<sup>1</sup> Die Zinsausgaben beliefen sich 2019 auf 316,1 Mio. € zuzüglich Zinsausgaben des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (4,9 Mio. €), sodass sich insgesamt 321 Mio. € ergeben.

<sup>2</sup> Eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Zinsausgaben in den Länderkernhaushalten, Landesamt für Zentrale Dienste, Statistisches Amt Saarland sowie der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019.

### Struktureller Finanzierungssaldo<sup>1</sup> in € je Einwohner

Der „strukturelle Finanzierungssaldo“ ist eine weitere wichtige Kennziffer zur Beurteilung der Lage öffentlicher Haushalte. Er belief sich 2019 (nicht konjunkturbereinigt) auf -183 Mio. €.<sup>2</sup> Einwohnerbezogen war dies im Saarland mit -176 € vor Bremen mit -133 € bundesweit gesehen der letzte Platz. Der strukturelle Finanzierungssaldo fiel dagegen positiv in Schleswig-Holstein je Einwohner mit +43 €, in Sachsen-Anhalt mit +97 € und in Berlin mit +304 € aus. In Rheinland-Pfalz belief er sich auf +249 €. Im Bundesdurchschnitt lag der strukturelle Finanzierungssaldo einwohnerbezogen bei +163 € (2018: +248 €).

### Schuldenstandsquote

Ein Indikator zur Abbildung der Verschuldungssituation ist die Schuldenstandsquote, die das Verhältnis der Kapitalmarktschulden zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ausdrückt. Mit ihr kann die Belastung des Landeshaushalts durch die öffentliche Verschuldung verdeutlicht werden. Ein Anstieg zeigt dabei eine zunehmende Belastung durch die öffentliche Schuld im Verhältnis zur Wirtschaftskraft eines Landes an, ein Absinken eine Verbesserung. Landespolitisches Ziel ist ein substanzieller Schuldenabbau, wie sich auch aus der zwischen dem Bund und dem Saarland am 12. Juni 2019 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz erschließt.

Bei einer Verbesserung des Bruttoinlandsproduktes auf 36,253 Mrd. €<sup>3</sup> stieg die Schuldenstandsquote des Saarlandes gegenüber dem Vorjahr bei auf 13,959 Mrd. € gestiegenen Schulden am Kreditmarkt<sup>4</sup> in 2019 allerdings von 37,9 v. H. auf 38,5 v. H. In den anderen Konsolidierungshilfenländern lag diese Quote bei 29,2 v. H. (Schleswig-Holstein), 59,8 v. H. (Bremen), 35,3 v. H. (Berlin) und 31,4 v. H. (Sachsen-Anhalt).

### Ergänzende finanzanalytische Belastungsindikatoren

Neben den Kennzahlen, die der Stabilitätsrat in seine Betrachtungen einbezogen hat, ist finanzwissenschaftlich gesehen ein weiterer Belastungsindikator von wesentlicher Bedeutung. Als ergänzende Größe drückt die Differenz aus steuerabhängigen Einnahmen und Zinsausgaben sowie Versorgungsausgaben je Einwohner die enorme Einschränkung des Handlungsspielraums des Saarlandes deutlich aus.

Bei diesem aussagekräftigen Belastungsindikator liegt das Saarland im Länderranking des Jahres 2019 (Länder und Kommunen) wie in den Vorjahren mit erheblichem Abstand auf dem letzten Platz der Bundesländer. Auch hieraus wird ersichtlich, dass das Saarland (mit seinen Kommunen) bei seiner Haushaltskonsolidierung weiterhin vor großen finanzpolitischen Herausforderungen steht. Positiv ist allerdings, dass sich der Rückstand des Saarlandes

<sup>1</sup> Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen (noch nicht bereinigt um konjunkturelle Einflüsse).

<sup>2</sup> Vgl. Stabilitätsbericht Saarland 2020 (Anlage 2 a).

<sup>3</sup> Vgl. Statistisches Amt Saarland vom 31. März 2020.

<sup>4</sup> Vgl. Stabilitätsbericht 2020 Saarland (Anlage 2 a).

gemessen an der den Bundesländern durchschnittlich verbleibenden Finanzkraft je Einwohner gegenüber dem Vorjahr leicht und im Vergleich zu 2008 deutlich verringert hat (2019: -671 €; 2018: -705 €; 2008: -498 €).<sup>1</sup>

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wirkt sich grundsätzlich ab 2020 positiv auf die Entwicklung der verbleibenden Finanzkraft des Saarlandes einschließlich der Gemeindeebene aus und könnte zu etwas geringeren Unterschieden zwischen den Bundesländern führen. Allerdings könnten die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Finanzkraft des Saarlandes diese Entwicklung auch konterkarieren. Für eine weitere Niveaueingleichung wären weitere begleitende Maßnahmen des Bundes zur Förderung des Ziels der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedeutsam, die haushaltsentlastend wirken könnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch die Jahrbücher für öffentliche Finanzen 2020, Seiten 69-70 und 2019, Seiten 67-68, Berliner Wissenschafts-Verlag.

<b>16</b>	<b>Strukturelle Unterdeckung/Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt</b>
-----------	--

Im Vorjahr 2018 konnte eine Steigerung der steuerabhängigen Einnahmen um 5,1 v. H. erzielt werden, was zu einem deutlichen Einnahmenplus von 179,6 Mio. € geführt hatte. 2019 war ein leichtes Anwachsen der steuerabhängigen Einnahmen um 1,57 v. H. (+58 Mio. €) zu verzeichnen. Das Haushaltsergebnis weist eine Überdeckung (292 Mio. €) und mit Hilfe der in 2019 vereinnahmten Konsolidierungshilfen (260 Mio. €) eine strukturelle Überdeckung aus, die sich auf 32 Mio. € beläuft.

Die Tendenz hin zu einer Entspannung der schwierigen Haushaltssituation bis 2019 erschließt sich, wenn man die Entwicklung der nachstehenden Finanzdaten betrachtet. Die strukturelle Unterdeckung (-) belegt dabei, ob und in welcher Höhe das Land seine laufenden Ausgaben ohne die gewährten Konsolidierungshilfen durch Kredite finanzieren müsste. Im Kernhaushalt stellt sich die Entwicklung der strukturellen Unterdeckung bzw. der Unterdeckung seit 2005<sup>1</sup> wie folgt dar:

Jahr	Strukturelle Überdeckung (+) Unterdeckung (-) Mio. €	Konsolidierungshilfe Mio. €	Überdeckung (+) Unterdeckung (-) Mio. €
2005	-504	–	-504
2006	-435	–	-435
2007	-130	–	-130
2008	-236	–	-236
2009	-600	–	-600
2010	-468	–	-468
2011	-278	173	-105
2012	-629	260	-369
2013	-402	260	-142
2014	-311	260	-51
2015	-212	260	+48
2016	-105	260	+155
2017	+68	260	+328
2018	+151	260	+411
2019	+32	260	+292

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Anstatt der nach dem Haushaltssoll vorgesehenen Überdeckung (283,6 Mio. €) konnte nach den Abschlusszahlen im Kernhaushalt 2019 eine Überdeckung von 292,2 Mio. € erzielt werden (Tn. 6). Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ liegt sie bei 295,4 Mio. €. Im Vergleich dazu lag die Überdeckung im Kernhaushalt in 2018 bei 410,5 Mio. €

<sup>1</sup> Erstes Jahr nach der Teilentschuldung.

und nach Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ bei 405,6 Mio. €.

Von größerer Bedeutung ist die strukturelle Überdeckung/Unterdeckung, die den Betrag der Überdeckung/Unterdeckung im Kernhaushalt vor Abzug der Konsolidierungshilfen darstellt. Die Tabelle macht hier deutlich, dass sich die bisherige strukturelle Unterdeckung (2016: -104,6 Mio. €) zu einer strukturellen Überdeckung hin entwickelt hat (2017: +67,6 Mio. €, 2018: +150,5 Mio. €). Diese ist 2019 mit +32,2 um 118,3 Mio. € geringer als in 2018 ausgefallen.

Bei Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ ergibt sich in 2019 eine strukturelle Überdeckung von 35,4 Mio. €. Für Vergleichszwecke mit 2018 (145,6 Mio. €) ist dazu festzustellen, dass sich auch dieses Ergebnis um 110,2 Mio. € geringer als im Vorjahr darstellt.

Wurde ein Teilbetrag der Investitionen 2017 im Kernhaushalt noch mittels Nettokreditaufnahme (10,1 Mio. €) abgedeckt, so konnten die Investitionen der Jahre 2018 und 2019 vollständig aus den laufenden Einnahmen finanziert werden.

Vergleicht man die in 2019 erfolgte Altschuldentilgung bzw. Neuverschuldung in den Kernhaushalten der anderen Bundesländer mit der des Saarlandes und stellt zudem die pro-Kopf-bezogene Entwicklung der Finanzierung der jeweiligen Haushalte gegenüber, so wird sichtbar, dass sich die finanzwirtschaftliche Situation einwohnerbezogen in der Relation zu den übrigen Bundesländern weit überwiegend, deutlich schlechter darstellt. Es ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

Land	Nettokredit- aufnahme Kernhaushalt <sup>1</sup> Mio. € <sup>2</sup>	Einwohner <sup>3</sup>	€ je Ein- wohner <sup>4</sup>
Flächenländer (West) insgesamt	-4.951,2	64.358.697	-77
davon:			
Saarland	45,8	988.258	46
Rheinland-Pfalz	-859,1	4.089.583	-210
Schleswig-Holstein	354,9	2.899.885	122
Hessen	-200,3	6.275.691	-32
Niedersachsen	-299,8	7.990.991	-38
Nordrhein-Westfalen	-12,2	17.929.679	-1
Baden-Württemberg	-1.000,0	11.087.408	-90
Bayern	-2.980,5	13.097.202	-228
Stadtstaaten insgesamt	-1.147,2	6.179.000	-186
davon:			
Bremen	-31,4	683.184	-46
Hamburg	-657,8	1.843.176	-357
Berlin	-458,0	3.652.640	-125
Alte Bundesländer zusammen	-6.098,4	70.537.697	-86
Flächenländer (Ost) insgesamt	970,3	12.535.365	77
davon:			
Thüringen	-52,7	2.137.155	-25
Sachsen-Anhalt	98,0	2.200.288	45
Sachsen	-75,0	4.072.660	-18
Mecklenburg-Vorpommern	0,0	1.609.062	0
Brandenburg	1.000,0	2.516.200	397
Flächenländer insgesamt	-3.980,9	76.894.062	-52
Bundesländer insgesamt	-5.128,1	83.073.062	-62

<sup>1</sup> Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln.

<sup>2</sup> Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 5 der Kassenstatistik, SFK 3 vom 15. Oktober 2020).

<sup>3</sup> Daten der Statistischen Landesämter; Einwohnerstand: 30. Juni 2019.

<sup>4</sup> Eigene Berechnungen.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ersichtlich, dass 12 von 16 Bundesländern in 2019 keine neuen Schulden (netto) in ihren Kernhaushalten aufgenommen haben. Nettokreditaufnahmen je Einwohner wurden hingegen neben dem Saarland (46 €) auch im Konsolidierungshilfeland Schleswig-Holstein (122 €), in Brandenburg (397 €) sowie in Sachsen-Anhalt (45 €) verbucht.

Die Ländergesamtheit erhöhte die Altschuldentilgung in den Kernhaushalten gegenüber 2018 (2,74 Mrd. €) in 2019 weiter und baute mit rund 5,13 Mrd. € deutlich mehr an Schulden ab<sup>1</sup> als im Vorjahr (+2,39 Mrd. €).<sup>2</sup>

Die pro-Kopf-bezogene Altschuldentilgung für alle Bundesländer ist folglich in 2019 auf 62 € (2018: 33 €) gestiegen; für die alten Bundesländer zusammen auf 86 € (2018: 27 €) und für die Flächenländer (West) auf 77 € (2018: 29 €). Die Flächenländer (Ost) verzeichneten in 2019 hingegen einen Schuldenanstieg von durchschnittlich 77 € pro Einwohner anstatt einer Schuldenreduzierung von durchschnittlich 69 € im Vorjahr.

Anstatt einer Nettoschuldentilgung von 61,8 Mio. € aus Kernhaushalt und Extrahaushalten in 2018 wurde im Saarland 2019 eine Nettoschuldentilgung von 34,1 Mio. € realisiert. Das Sanierungsland tilgte insgesamt 35 € pro Kopf (2018: 73 €) an Altschulden, ebenso wie die Konsolidierungshilfeland Sachsen-Anhalt (45 €) und Berlin (437 €).

Die Kern- und Extrahaushalte bilden auch die Grundlage für die nachfolgende Betrachtung der Schulden der Länder am 31. Dezember 2019. Der Vergleich basiert auf der ab 2011 neu abgegrenzten Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes.

---

<sup>1</sup> Endgültiges Ergebnis für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, BMF und ZDL a. a. O.

<sup>2</sup> Klammert man für Vergleichszwecke allerdings die Sondereffekte in beiden Jahren aus (Bremen 2018: Schuldenaufnahme 102,4 Mio. €), Schleswig-Holstein (2019: Schuldenaufnahme 122 Mio. €; 2018: Schuldenaufnahme 2,383 Mrd. €), Hamburg (2018: Schuldenaufnahme 1,5 Mrd. €), so ergibt sich ein etwas anderes Bild. Ohne Sondereffekte wäre der Schuldenabbau in 2019 anstatt um +2,39 Mrd. € um +0,52 Mrd. € höher als in 2018 ausgefallen.

<b>17</b>	<b>Schulden der Länder (Kernhaushalte und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2019</b>
-----------	--

Die Erhebung der jährlichen Schuldenstatistik wurde infolge der finanzstatistischen Neuabgrenzung im Zusammenhang mit den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010)<sup>1</sup> vom Statistischen Bundesamt (Destatis) grundlegend verändert. Das ESGV 2010 bildet die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspakts (EU-Konvergenzkriterien)<sup>2</sup>. Ab dem Berichtsjahr 2010 werden daher die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts (Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich deren Extrahaushalte<sup>3</sup>) nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

Der nachstehende Vergleich der Schulden der Länder und der Pro-Kopf-Verschuldung – jeweils ohne Gemeinden und Gemeindeverbände – basiert daher auf dem neuen Begriff der „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“, der den bis 2010 verwendeten Begriff „Kreditmarktschulden“ ersetzt und nur noch begrenzt mit diesem vergleichbar ist.

Die „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ umfassen dabei folgende Schuldentatbestände:

- Wertpapierschulden
  - Geldmarktpapiere
  - Kapitalmarktpapiere
- Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich
  - bei Kreditinstituten
  - beim sonstigen inländischen Bereich
  - beim sonstigen ausländischen Bereich
- Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich.

Im Folgenden wurde auf diese systematisch angepasste amtliche Schuldenstatistik abgestellt, um eine Datengrundlage für belastbare Betrachtungen im Ländervergleich zu erlangen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Maastrichter Vertrag), Amtsblatt der Europäischen Union C 202 vom 7. Juni 2016, S. 1 (Konsolidierte Fassung).

<sup>3</sup> Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des ESGV 2010 zum Sektor Staat zählen.

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2019“ vom 13. August 2020 sowie eigene Berechnungen.

Land	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2019 Mio. €	Einwohner <sup>1</sup>	€ je Einwohner	€ je Einwohner <sup>2</sup> Vorjahr
Flächenländer insgesamt	461.106	76.894.062	5.997	5.994
davon:				
Baden-Württemberg	44.134	11.087.408	3.981	3.982
Bayern	12.926	13.097.202	987	1.121
Brandenburg	16.644	2.516.200	6.615	6.432
Hessen	40.475	6.275.691	6.449	6.463
Mecklenburg-Vorpommern	7.541	1.609.062	4.687	4.755
Niedersachsen	58.166	7.990.991	7.279	7.359
Nordrhein-Westfalen	170.187	17.929.679	9.492	9.332
Rheinland-Pfalz	29.833	4.089.583	7.295	7.513
Saarland	13.825 <sup>3</sup>	988.258	13.989	13.920
Sachsen	1.138	4.072.660	279	346
Sachsen-Anhalt	20.894	2.200.288	9.496	9.003
Schleswig-Holstein	30.764	2.899.885	10.609	10.686
Thüringen	14.580	2.137.155	6.822	6.827
Stadtstaaten insgesamt	117.656	6.179.000	19.041	17.997
davon:				
Berlin	53.959	3.652.640	14.773	15.008
Bremen	30.006	683.184	43.921	31.928
Hamburg	33.691	1.843.176	18.279	18.734
Bundeshländer insgesamt	578.762	83.073.062	6.967	6.883

### Erläuterungen:

Um die bundesweite Entwicklung aufzuzeigen, wurden in der vorstehenden Übersicht den Daten des Jahres 2019 die entsprechenden Werte des Vorjahres gegenübergestellt.<sup>4</sup>

Die vorstehenden Schulden der Länder beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2019 in Höhe von insgesamt 578,762 Mrd. € setzen sich aus denen ihrer Kernhaushalte (525,051 Mrd. €) und ihrer Extrahaushalte (53,710 Mrd. €) zusammen.<sup>5</sup> Im Saarland entfallen von den 13,825 Mrd. € Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich 13,668 Mrd. € auf den Kernhaushalt und 157 Mio. € auf Extrahaushalte.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Einwohnerstand: 30. Juni 2019 (nach Zensus).

<sup>2</sup> Einwohnerstand: 30. Juni 2018 (nach Zensus).

<sup>3</sup> Davon 6.947 Mio. € Wertpapiersschulden und 6.878 Mio. € Kredite; vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 14 Reihe 5, „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2019“ vom 13. August 2020, Tabelle 4.1.

<sup>4</sup> Die vom Statistischen Bundesamt (Destatis) vorgenommene komplette Überarbeitung der Datengrundlage (Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2018“ vom 31. Juli 2019, revidiert am 13. August 2020) wurde berücksichtigt.

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2019“ vom 13. August 2020, Tabelle 17.2.

<sup>6</sup> Wie vor.

Feststellungen:

- Die Ende 2019 zu verzeichnenden Schulden des Saarlandes beim nicht-öffentlichen Bereich sind vorjahresbezogen um 0,1 v. H. (13 Mio. €) gestiegen. In der Gesamtheit der Flächenländer belief sich der Anstieg auf 0,2 v. H. (rund 1,1 Mrd. €).
- Betrachtet man alle Bundesländer einschließlich der drei Stadtstaaten, so erhöhte sich deren Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich um 1,4 v. H. (8,2 Mrd. €).
- In 2019 stieg die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Vorjahr in den Ländern insgesamt um 84 € pro Kopf an (Vorjahr: -211 € je Einwohner). Dabei betrug der Anstieg in den Flächenländern 3 € je Einwohner. In den Stadtstaaten erhöhte sich die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber 2018 um 1.044 €.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2019 in den Bundesländern wie folgt dar:

Flächenländer	€/Einwohner <sup>1</sup>	Stadtstaaten	€/Einwohner
Sachsen-Anhalt	+493	Bremen	+11.993
Brandenburg	+183	Berlin	-235
Nordrhein-Westfalen	+160	Hamburg	-455
Saarland	+69		
Baden-Württemberg	-2		
Thüringen	-4		
Hessen	-13		
Sachsen	-66		
Mecklenburg-Vorpommern	-68		
Schleswig-Holstein	-77		
Niedersachsen	-80		
Bayern	-134		
Rheinland-Pfalz	-218		

Nach Rückgängen in den Jahren 2016 und 2018 ist die Pro-Kopf-Verschuldung im Saarland im Jahr 2019 wieder gestiegen. Prozentual bedeutet die Zunahme der Schulden je Einwohner beim nicht-öffentlichen Bereich um 69 € gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 0,5 v. H. (2018: -1,5 v. H.). In den Flächenländern belief sich der Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung auf 0,05 v. H. In den Stadtstaaten stieg die Verschuldung pro Kopf um 5,8 v. H., in der Gesamtheit aller Bundesländer um 1,2 v. H.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Saarland mit 13.989 € je Einwohner nach wie vor die höchste Pro-Kopf-Verschuldung unter den Flächenländern aufweist; in großem Abstand folgen Schleswig-Holstein (10.609 €/Einwohner), Sachsen-Anhalt (9.496 €/Einwohner) und Nordrhein-Westfalen (9.492 €/Einwohner).

<sup>1</sup> Zahlen gerundet.

## IV. ZUSAMMENFASSEND E BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

### 18 Haushaltssituation 2019

Im vorherigen Haushaltsjahr 2018 hatte sich der Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen mit +179,6 Mio. € (+5,12 v. H.) auf 3,69 Mrd. € fortgesetzt. Das Haushaltsergebnis 2018 war auch wesentlich durch die Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ beeinflusst. 151,5 Mio. € vereinnahmte das Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 aus dem Kernhaushalt des Landes<sup>1</sup>. Ohne Zuführungen in dieser Größenordnung wäre eine höhere Nettoschuldentilgung als 61,8 Mio. € in 2018 möglich gewesen.

Im Rechnungsjahr 2019 konnte das Finanzergebnis mit einem Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen auf 3,75 Mrd. € noch leicht um 58 Mio. € (+1,57 v. H.) verbessert werden. Damit war es das Jahr mit dem bisherigen Höchststand an steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt. Hinzu kam das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen.

Im Verhältnis zum Vorjahr und der Ländergesamtheit (+3,1 v. H.) sind die bereinigten Einnahmen im Kernhaushalt um 104,5 Mio. € gestiegen (+2,4 v. H.). In Schleswig-Holstein sind sie um 6,1 v. H. gestiegen, in Bremen haben sie sich um 4,1 v. H. und in Berlin um 1,7 v. H. erhöht. In den Flächenländern West fielen sie um 3,8 v. H. höher aus<sup>2</sup>.

Die bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Saarlandes sind um vorjahresbezogen 177,6 Mio. € (+4,1 v. H.) gestiegen. In der Ländergesamtheit betrug der Anstieg gleichermaßen 4,1 v. H. (Bremen: +3,5 v. H., Berlin +4,4 v. H., Schleswig-Holstein: -5,7 nach im Vorjahr +19,1 v. H.). In den Flächenländern West erhöhten sich die bereinigten Ausgaben in den Kernhaushalten um 4,2 v. H.<sup>3</sup>

Die strukturelle Überdeckung im Kernhaushalt belief sich in 2019 auf 32,2 Mio. € (2018: 150,5 Mio. €). Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ lag die strukturelle Überdeckung in 2019 bei 35,4 Mio. € (2018: 145,6 Mio. €). Demzufolge ist sie im Vergleich zu 2018 (145,6 Mio. €) um 110,2 Mio. € schlechter ausgefallen.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde nach dem Haushaltsplan die mögliche Kreditobergrenze formal um 283,6 Mio. € unterschritten. Ebenso wurde die Nettokreditaufnahme im Haushaltsvollzug deutlich unter die Investitionsausgaben abgesenkt, sodass auch aufgrund der Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € die bis einschließlich 2019 noch geltende „alte Verfassungsregelung zur Neuverschuldung“ mit einer formalen Unterschreitung der Kreditobergrenze um 292,2 Mio. € in 2019 deutlich eingehalten werden konnte.

<sup>1</sup> Siehe Jahresbericht 2019 (Seiten 70, 111).

<sup>2</sup> ZDL: Einnahmen der Länder 2018 (5. Juli 2019) und 2019 (15. Oktober 2020); eigene Berechnungen.

<sup>3</sup> ZDL: Ausgaben der Länder 2018 (5. Juli 2019) und 2019 (15. Oktober 2020); eigene Berechnungen.

Das Sondervermögen der Extrahaushalte des Saarlandes belief sich zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 897,1 Mio. €, die Rücklage des Grundstücksfonds auf 11,5 Mio. € und das Eigenkapital der Landesbetriebe auf 86,9 Mio. €<sup>1</sup>.

Hierbei ist das Sondervermögen des Extrahaushalts „Zukunftsinitiative“ auf den beachtlichen Rücklagenbestand von 672,71 Mio. €<sup>2</sup> angewachsen. Von grundsätzlicher haushaltswirtschaftlicher Bedeutung ist hier der Umstand zu gewichten, dass das Ministerium für Finanzen und Europa aufgrund § 4 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes seit 2015 dazu ermächtigt worden ist, Mehreinnahmen bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen sowie übertragbare Minderausgaben dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zuzuführen. In Wahrnehmung dieser Ermächtigung vereinnahmte das Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 erneut 139,4 Mio. € aus dem Kernhaushalt des Landes<sup>3</sup>.

Das Sondervermögen der „Versorgungsrücklage Saarland“<sup>4</sup> belief sich zum Ende 2019 auf 208,2 Mio. €. Hierbei wurde auf die im Haushaltsplan 2019 zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsaufwendungen veranschlagte Zuführung an den Kernhaushalt in Höhe von 40,3 Mio. € verzichtet.

Die Zweckbestimmung des Extrahaushalts „Kommunaler Entlastungsfonds“<sup>5</sup> (Bestand zum 31. Dezember 2019: 2,3 Mio. €) besteht in der finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich<sup>6</sup>.

Im Landeshaushalt (Kernhaushalt einschließlich Extrahaushalte) wurde anstatt der mit 84,55 Mio. € geplanten Nettoschuldentilgung<sup>7</sup> in 2019 eine Nettoschuldentilgung von 34,1 Mio. €<sup>8</sup> (2018: 61,8 Mio. €) bilanziert (Tn. 16). Geprägt war das finanzwirtschaftliche Bild zudem auch wesentlich durch weitere, sehr hohe Zuführungen in 2019 an das zum 1. Januar 2019 bereits mit einem Bestand von 612,13 Mio. € ausgestattete Sondervermögen „Zukunftsinitiative“. Es dient zur Abdeckung zukünftiger Investitionen (Bauprojekte; „Investitionsoffensive Saar“). Ferner finanziert es ergänzend migrationsbedingte Ausgaben und Ausgaberrisiken/Flüchtlingskosten des Landes und dafür anfallende Zahlungen an die Kommunen wegen der Spitzabrechnung im kommunalen Finanzausgleich und dient als Vorsorge im Bereich Asyl. Aufsummiert waren es im Haushaltsjahr 2019 erneut stattliche Zuführungen von 139,4 Mio. €. Bei geringeren Zuführungen an das Sondervermögen und/oder die Vornahme der nach dem Haushaltsplan möglichen Zuführung aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ an den Kernhaushalt hätte die geplante höhere Nettoschuldentilgung problemlos erfolgen können.

<sup>1</sup> Ohne die staatliche Hochbaubehörde.

<sup>2</sup> Davon resultieren 593,53 Mio. € als in Vorjahren kreditfinanzierte Haushaltsvorsorge.

<sup>3</sup> 2018: 151,5 Mio. €, 2017: 146,5 Mio. €, 2016: 200,1 Mio. €, 2015: 94,1 Mio. €.

<sup>4</sup> Es speiste sich bis 2017 durch jährliche Zuführungen aus dem kreditfinanzierten Landeshaushalt.

<sup>5</sup> Artikel 7, HBegIG 2012. In 2011 wurden dem Sondervermögen durch eine Zuführung 55,1 Mio. € und in 2012 durch eine weitere „einmalige Zuführung“ aus dem kreditfinanzierten Landeshaushalt 120 Mio. € zugewiesen. Diese waren festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktconformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen.

<sup>6</sup> Begründung zu Artikel 7, HBegIG 2012.

<sup>7</sup> Keine Neuverschuldung im Kernhaushalt; 84,55 Mio. € Tilgung im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“.

<sup>8</sup> 45,8 Mio. € Neuverschuldung im Kernhaushalt; 79,9 Mio. € Tilgung im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“.

Nach dem Landesschuldenbericht lagen die Gesamtschulden des Landes zum 31. Dezember 2019 bei 14,09 Mrd. € und einschließlich der Kassenkredite bei 14,08 Mrd. € (vgl. die Darstellung unter Tn. 19). Dabei verdeutlicht bereits dieser bis dato bestehende Altschuldenbestand das Fortbestehen der schwierigen Haushaltslage des Saarlandes.

### Wirtschaftliche Lage

In Gesamtdeutschland stiegen die reinen Steuereinnahmen wie in der Ländergesamtheit (+11,693 Mrd. €) auch im Saarland (+84,3 Mio. €) an<sup>1</sup>. Allerdings hat die saarländische Wirtschaft 2019 an Schwung verloren. Hierzulande verlief die Konjunktur nominal und real erneut deutlich ungünstiger als im Durchschnitt der Bundesländer. In Gesamtdeutschland errechnete sich ein reales BIP-Wachstum von 0,6 v. H. bei einem nominalen Plus von 2,7 v. H. Nur das Saarland erzielte neben Rheinland-Pfalz (-1,3 v. H.) als weiteres Bundesland eine negative Wirtschaftsleistung von real -0,6 v. H.; das nominale BIP erhöhte sich um 1,5 v. H.<sup>2</sup> Nach einem letzten Platz in 2018 erreichte es im Länderranking des Jahres 2019 damit den vorletzten Platz. In einem Mehrjahresvergleich zeigen sich zudem starke Schwankungen, die sich auch aus der hohen Exportabhängigkeit der saarländischen Industrie erklären. Lag das Saarland 2011 und 2015 beim Wirtschaftswachstum in der Spitzengruppe unter den Bundesländern und erreichte 2017 einen guten Mittelplatz, so belegte es 2012, 2013 und mit Abstand in 2016 und 2018 den letzten Platz.

### Einnahmenentwicklung

Die fortdauernden Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt und sind um 88 Mio. € (+2 v. H.) auf 4,416 Mrd. € gestiegen.

In 2019 war ein Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (HGr. 0) um 86 Mio. € (+2,7 v. H.) zu verzeichnen. Die Übertragungseinnahmen (HGr. 2) sanken um 4 Mio. € (-0,4 v. H.). In den Übertragungseinnahmen sind 99,5 Mio. € an Kostenerstattungen des Bundes (Kosten von Unterkunft und Heizung) für die Kommunen enthalten<sup>3</sup>; ein Minus von 1,6 Mio. € gegenüber 2018 (101,1 Mio. €). Ebenso ist darin eine Teilerstattung des Bundes über 9,1 Mio. € – von einem Erstattungsanspruch über 20,035 Mio. € – für in der Vergangenheit über die Aufnahmeverpflichtung des Saarlandes hinausgehende Aufnahme von betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen enthalten; 9,1 Mio. € standen zur Vereinnahmung noch aus. Die Verwaltungseinnahmen (HGr. 1) stiegen um 4 Mio. € (+3,7 v. H.).

---

<sup>1</sup> Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 1.11 der Kassenstatistik SFK-3 vom 15. Oktober 2020 / 5. Juli 2019). Ohne Berücksichtigung der Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen aus der Kfz-Steuer.

<sup>2</sup> Vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder VGRdL.

<sup>3</sup> Kapitel 08 08, Titel 231 01.

Lagen die steuerabhängigen Einnahmen des Saarlandes<sup>1</sup> 2018 mit 3,69 Mrd. € erneut über dem Niveau des Vorjahres<sup>2</sup>, so hat sich diese günstige Entwicklung im Rechnungsjahr 2019 mit einem leichten Anstieg um 58 Mio. € auf 3,75 Mrd. € (+1,6 v. H.) fortgesetzt. Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2018 um 85,2 Mio. € gestiegen. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich fielen um 23,7 Mio. € und die Bundesergänzungszuweisungen um 3,9 Mio. € niedriger aus. Da die Ertragshoheit der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist und das Saarland seitdem keine Kfz-Steuern<sup>3</sup> vereinnahmt, hat es als jährliche Kompensationszahlung wie im Vorjahr 119,3 Mio. € an Bundeszuweisungen erhalten.

Die steuerähnlichen Abgaben<sup>4</sup> fielen um 1,3 Mio. € höher als im Vorjahr aus.

### Ausgabenentwicklung

Die in den einmaligen Ausgaben im Kernhaushalt enthaltenen Investitionen (HGr. 7 und 8) stiegen gegenüber dem Vorjahr (391,75 Mio. €) in 2019 um 19,06 Mio. € auf 410,81 Mio. € (+4,9 v. H.).

Dabei sanken die reinen Ausgaben für Baumaßnahmen (HGr. 7) gegenüber 2018 um 1,7 Mio. € auf 29,57 Mio. €.

Die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8) fielen mit rd. 381,2 Mio. € im Kernhaushalt um 20,84 Mio. € höher aus. Dabei stiegen die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich um 25,8 Mio. € und die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen um 1,8 Mio. €. Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen sanken ebenso wie die für Beteiligungen um jeweils 0,8 Mio. €. Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche sanken um 4,8 Mio. €. Die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen fiel um 0,7 Mio. € geringer aus.

Über die Extrahaushalte „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ und „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“ wurden 2019 Investitionen in Höhe von 30,94 Mio. € verausgabt (Bauausgaben: 12,53 Mio. €; sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen: 18,41 Mio. €).

Die fortdauernden Ausgaben im Kernhaushalt erhöhten sich gegenüber 2018 um insgesamt 207 Mio. € (+5,3 v. H.).

Ursächlich hierfür waren vor allem um 170 Mio. € gestiegene (Übertragungs)Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6). Dabei fielen 3,4 Mio. € höhere Erstattungen an sonstige Bereiche (OGr. 67) bzw. +58 Mio. € an Zuschüssen für laufende Zwecke an sonstige Bereiche (OGr. 68) und 51 Mio. € höhere allgemeine Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 61) an. Um 58,8 Mio. € höher fielen die sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 63) und mit -1,1 Mio. € Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen (OGr 69), aus. In den

<sup>1</sup> D. h. die Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben), Bundesergänzungszuweisungen, Bundeszuweisungen (Kfz-Steuerkompensation) und Länderfinanzausgleich.

<sup>2</sup> 3,51 Mrd. €.

<sup>3</sup> Gr. 054.

<sup>4</sup> 18 Mio. €.

Übertragungsausgaben sind die an die Kommunen weiterzuleitenden Kosten-erstattungen des Bundes (Kosten von Unterkunft und Heizung) in Höhe von 99,5 Mio. € enthalten.

Die Ausgaben für den Schuldendienst sind aufgrund des für die Schuldenbewirtschaftung (Refinanzierung) nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveaus 2019 im Kernhaushalt um 45,3 Mio. € von 361,4 Mio. € auf 315,8 Mio. € gesunken (-12,62 v. H.). Unter Hinzurechnung des im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ verausgabten Betrages fielen Zinsausgaben in Höhe von 320,7 Mio. € an (2018: 365,3 Mio. €), also 44,6 Mio. € weniger als im Vorjahr.

Die Personalausgaben sind 2019 um insgesamt 50,85 Mio. € (+3,2 v. H.) auf 1.634,4 Mio. € gestiegen. Die Ausgaben für die aktiv Beschäftigten stiegen insgesamt um 2,87 v. H. (+27,3 Mio. €) auf 976,7 Mio. €. Dabei erhöhten sich die Dienstbezüge auf 936,8 Mio. €<sup>1</sup> (+3 v. H.); die Beihilfen sanken um 0,3 v. H. (-0,8 Mio. €) auf 39,9 Mio. €. Für die Landesbediensteten im Ruhestand fielen hingegen Versorgungsausgaben von 644,5 Mio. € an. Diese sind um insgesamt 3,76 v. H. (+23,3 Mio. €) angestiegen. Dabei erhöhten sich die Versorgungsbezüge auf 546,5 Mio. € (+4 v. H.), die Beihilfen stiegen auf 98 Mio. € (+2,49 v. H.). In der Entwicklung der Gesamtausgaben schlagen sich die Personalausgaben stets deutlich nieder; ihr Anteil am Haushaltsvolumen sank 2019 von 36,73 v. H. auf 36,04 v. H.<sup>2</sup> Setzt man die Personalausgaben für die derzeitigen Landesbediensteten zu denjenigen, die sich im Ruhestand befinden, in Relation, so entfielen hiervon in 2019 rd. 39,4 v. H. auf jahresbezogene Versorgungslasten (2018: 39,5 v. H.).

Die Personalausgaben bilden bei den Ländern aufgrund der Zuständigkeit für personalintensive Aufgaben wie Bildung und innere Sicherheit den größten Ausgabenblock. 2019 erhöhten sich diese im Saarland um 3,2 v. H. Damit ist im Saarland die Steigerung im Bundesvergleich am geringsten. Es liegt wie bereits im Vorjahr, erneut deutlich unter dem Anstieg der Ländergesamtheit von 4,9 v. H. und unter dem Niveau der westdeutschen Flächenländer (+5 v. H.). Beim Länderranking in der nachstehenden Tabelle ist zudem auch zu berücksichtigen, dass hierin nicht nur die Bezüge für das aktive Personal, sondern auch die Versorgungsbezüge der Ruheständler und die Beihilfen für beide Personengruppen enthalten sind. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung in den Länder(kern)haushalten nach den Haushaltsrechnungen von 2015 bis 2019 wie folgt dar<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> In 2005 beliefen sich die Dienstbezüge für die aktiv Beschäftigten auf 832,8 Mio. €.

<sup>2</sup> 2018: 36,73 v. H., 2017: 36,77 v. H., 2016: 36,9 v. H., 2015: 37 v. H., 2014: 36,8 v. H., 2013: 35,7 v. H., 2012: 36,7 v. H., 2011: 36,2 v. H., 2010: 34,1 v. H., 2009: 36,8 v. H., 2008: 37,2 v. H., 2007: 36,9 v. H., 2006: 37,1 v. H.

<sup>3</sup> ZDL: Einnahmen und Ausgaben der Länder (Pos. 2.11 der Kassenstatistik, SFK 3 vom 15. Oktober 2020); eigene Berechnungen.

## Personalausgabenentwicklung in den Kernhaushalten der Bundesländer<sup>1</sup>

Bundesländer	2015		2016		2017		2018		2019		Veränderung gegenüber 2015 v. H.
	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	
Baden-Württemberg	15.708	0,5	16.093	2,5	16.808	4,4	17.142	2,0	18.174	6,0	15,7
Bayern	20.283	2,4	20.984	3,5	21.861	4,2	22.592	3,3	23.677	4,8	16,7
Brandenburg	2.434	3,1	2.546	4,6	2.713	6,5	2.833	4,4	2.978	5,1	22,4
Hessen	9.028	1,3	9.219	2,1	9.491	2,9	9.937	4,7	10.371	4,4	14,9
Mecklenburg-Vorpommern	1.908	2,5	1.933	1,3	1.961	1,4	2.034	3,7	2.110	3,7	10,6
Niedersachsen	11.045	3,7	11.340	2,7	11.843	4,4	12.253	3,5	12.809	4,5	16,0
Nordrhein-Westfalen	23.608	2,2	24.366	3,2	25.388	4,2	25.929	2,1	27.155	4,7	15,0
Rheinland-Pfalz	5.761	2,4	5.955	3,4	6.188	3,9	6.310	2,0	6.704	6,2	16,4
Saarland	1.475	2,1	1.520	3,0	1.573	3,5	1.584	0,7	1.634	3,2	10,8
Sachsen	3.999	2,4	4.257	6,5	4.356	2,3	4.607	5,8	4.761	3,3	19,1
Sachsen-Anhalt	2.492	0,6	2.562	2,8	2.549	-0,5	2.573	0,9	2.638	2,5	5,9
Schleswig-Holstein	3.757	4,0	3.887	3,5	4.059	4,4	4.149	2,2	4.342	4,6	15,6
Thüringen	2.492	1,4	2.573	3,3	2.660	3,4	2.694	1,3	2.799	3,9	12,3
Berlin	7.487	3,9	7.807	4,3	8.221	5,3	8.854	7,7	9.310	5,1	24,3
Bremen	1.537	2,6	1.589	3,4	1.657	4,3	1.726	4,1	1.830	6,0	19,1
Hamburg	4.113	6,5	4.246	3,2	4.434	4,4	4.502	1,5	4.724	4,8	14,9
<b>Länder zusammen</b>	<b>117.127</b>	<b>3,5</b>	<b>120.877</b>	<b>3,2</b>	<b>125.760</b>	<b>4,0</b>	<b>129.719</b>	<b>3,1</b>	<b>136.015</b>	<b>4,9</b>	<b>16,1</b>

In den Haushaltsplänen 2020 werden die Personalausgaben der Bundesländer durchschnittlich mit einem vorjahresbezogenen Anstieg von +6,1 v. H.<sup>2</sup> veranschlagt (Saarland: +2,8 v. H.).

<sup>1</sup> Aktuelle Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 2.11 der Kassenstatistik SFK-3, 15. Oktober 2020); eigene Berechnungen.

<sup>2</sup> BMF, Finanzbericht 2021 vom Oktober 2020 (Seite 330).

## 19 Entwicklung und Bewertung der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland

2019 ist das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs mit 11,16 Mrd. € zum Vergleichswert des Jahres 2018 (11,45 Mrd. €) um 0,29 Mrd. € gesunken. 7,9 Mrd. € (70,8 v. H.) kamen 2019 den ostdeutschen Ländern zugute (2018: 8 Mrd. € = 70 v. H.). Hiervon entfielen 4,33 Mrd. € (38,8 v. H.) auf Berlin (2018: 4,4 Mrd. € = 38,5 v. H.). Die Ausgleichszuweisungen an das Saarland aus dem Länderfinanzausgleich entwickelten sich von 2005 bis 2019 folgendermaßen:<sup>1</sup>

Saarland	Ausgleichszuweisungen Mio. € <sup>2</sup>	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	Veränderung zum Vorjahr v. H.	Ausgleichsbetrag je Einwohner/Jahr <sup>3</sup> €
2005	113	-3	-2,6	107
2006	115	+2	+1,8	110
2007	125	+10	+8,7	112
2008	116	-9	-7,2	112
2009	93	-23	-19,8	90
2010	89	-4	-4,3	87
2011	120	+31	+34,8	120
2012	94	-27	-22,1	94
2013	137	+43	+45,8	138
2014	144	+7	+5,1	146
2015	153	+9	+6,2	154
2016	180	+28	+18,1	181
2017	198 <sup>4</sup>	+18	+9,9	199
2018	194 <sup>5</sup>	-4	-2,1	196
2019	179 <sup>6</sup>	-16	-8,1	181

<sup>1</sup> Die Bevölkerungszahl ist Berechnungsgrundlage im Finanzausgleichsgesetz. Aufgrund der Bevölkerungszählung (Zensus 2011) berücksichtigen die Abrechnungsmodalitäten den Zensus mit einem Drittel in 2011, zwei Dritteln in 2012 und dem vollen Betrag in 2013. Den Festsetzungen für 2016 und 2017 wurden die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> Periodengerecht abgegrenzt.

<sup>3</sup> Einwohnerstand jeweils zum 30. Juni.

<sup>4</sup> 198,324 Mio. €.

<sup>5</sup> 194,202 Mio. €.

<sup>6</sup> 178,535 Mio. €.

Der Rechnungshof stellt fest:

- In Bezug auf die Verteilung der Ausgleichszuweisungen des Länderfinanzausgleichs ist anzumerken, dass die ostdeutschen Länder einschließlich Berlin 7,9 Mrd. € (70,8 v. H.) in 2019 erhalten haben. Dieser Empfängerkreis erwirtschaftete erneut einen positiven Finanzierungssaldo und war aufgrund der hohen Transferzahlungen auch 2019 in der Lage, einen Teil seiner Altschulden abzubauen.<sup>1</sup>
- Vom Ausgleichsvolumen 2019 entfielen auf das Saarland 178,535 Mio. €; dies entspricht einem bundesweiten Anteil von 1,6 v. H.<sup>2</sup>, bei einem Ausgleichsvolumen von 11,161 Mrd. €. Somit erhielt es 15,67 Mio. € weniger an den zu verteilenden Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich als in 2018.
- Das Saarland ist als Sanierungshilfenland auf solidarische Einnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse besonders angewiesen. Auch in 2019 hat es seine Konsolidierungsverpflichtungen gegenüber der Solidargemeinschaft aus Bund und Ländern sowie die vereinbarten Sanierungsaufgaben erfüllt. Hierbei haben der Finanzausgleich (178,5 Mio. €) und die gewährten Konsolidierungshilfen (260 Mio. €) einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass das finanzschwächere Saarland dazu in der Lage war, seine verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. In 2020 wurde die restliche Drittel-Teil-Rate der ausgelaufenen Konsolidierungshilfen für 2019 über 86,7 Mio. € vereinnahmt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Eigene Datenauswertung (BMF-Monatsbericht vom 20. März 2020).

<sup>2</sup> Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2019 (BMF/V A4).

<sup>3</sup> Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sind neu geordnet. Das Saarland erhält seit 2020 Sanierungshilfen von 400 Mio. € jährlich, die an Tilgungsaufgaben geknüpft sind. Im 5-Jahres-Zeitraum sind 400 Mio. € an Schulden abzubauen; jährlich durchschnittlich 80 Mio. €, im Regelfall mindestens 50 Mio. €.

**20 Entwicklung ab 2020**

Nach stetigem Wachstum in den Vorjahren konnte die positive Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht fortgeführt werden. Allerdings wurde das Ergebnis des Vorjahres wider aller Erwartungen nur geringfügig unterschritten (-9,5 Mio. €). So sanken die steuerabhängigen Einnahmen<sup>1</sup> im Saarland in 2020 gegenüber 2019 leicht um 0,25 v. H. von 3.747,9 Mio. € auf 3.738,5 Mio. €. Mit Beträgen von 3.725,6 Mio. € für 2021 und 3.854,4 Mio. € für 2022 wird im Doppelhaushaltsplan gerechnet.

Im Haushalt 2020 wurde die letzte Teilrate der Konsolidierungshilfen über 86,7 Mio. € und in 2020 wie in 2021 wurden Sanierungshilfen von 400 Mio. € vereinnahmt. Berücksichtigt man diese Einnahmen bei einem Vergleich des ersten Jahres der Covid-19-Pandemie 2020 mit dem Vorjahr, so war diese Finanzbasis mit 4,225 Mrd. € um 217 Mio. € stärker als in 2019 (4,008 Mrd. €).

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der steuerabhängigen Ist-Einnahmen bis 2020 und die der Planzahlen bis 2024 dargestellt; 2016 bis 2020 zudem einschließlich der Einnahmen aus Konsolidierungshilfen und ab 2020 mit den Sanierungshilfen. Dabei hat der Rechnungshof die Haushaltsplanansätze 2021/2022 sowie die Finanzplanansätze 2023/2024 mit den aktuelleren Ergebnissen der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 fortgeschrieben.

Hiernach ergeben sich gegenüber den bisherigen Haushalts- und Finanzplanansätzen prognostische Mehreinnahmen für den Landeshaushalt in Höhe von 59 Mio. € (2021), 60 Mio. € (2022), 52 Mio. € (2023) und 65 Mio. € (2024).

---

<sup>1</sup> Steuereinnahmen ohne steuerähnliche Abgaben einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, Kompensationsbetrag (Wegfall der Kfz-Steuer) und Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Ohne Konsolidierungshilfen.

## Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen bis 2020 im Landeshaushalt mit Prognose ab 2021 in Mio. €<sup>1</sup>

	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021	2022	2023	2024
Steuereinnahmen <sup>2</sup>	2.911,5	3.029,9	3.202,2	3.287,4	3.340,3	3.387,0	3535,0	3.628,0	3.767,0
./. Glob. Steuermindereinn. <sup>3</sup>	--	--	--	--	--	18,0	44,0	71,0	101,0
+ Einnahmen LFA <sup>4</sup>	158,2	202,7	212,8	189,1	-8,0	0,0	0,0	0,0	0,0
+ allgemeine BEZ	80,1	95,0	92,2	88,7	220,6	229,7	237,7	253,7	274,7
=	3.149,8	3.327,6	3.507,2	3.565,2	3.552,9	3.598,7	3.728,7	3.810,7	3.940,7
+ Bundeszuweisungen <sup>5</sup> als Kfz-Steuerkompensation	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3
=	3.269,1	3.446,9	3.626,5	3.684,5	3.672,2	3.718,0	3.848,0	3.930,0	4.060,0
+ Sonder-BEZ <sup>6</sup>	63,4	63,4	63,4	63,4	66,3	66,3	66,3	66,3	66,3
nachrichtlich: BEZ insgesamt <sup>7</sup>	(143,5)	(158,4)	(155,6)	(152,1)	(286,9)	(296)	(304)	(320)	(341)
<b>= Steuerabh. Einnahmen</b>	<b>3.332,5</b>	<b>3.510,3</b>	<b>3.689,9</b>	<b>3.747,9</b>	<b>3.738,5</b>	<b>3.784,3</b>	<b>3.914,3</b>	<b>3.996,3</b>	<b>4.126,3</b>
<b>mit Konsolidierungshilfen<sup>8</sup></b>	<b>260,0</b>	<b>260,0</b>	<b>260,0</b>	<b>260,0</b>	<b>86,7</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>bzw. mit Sanierungshilfen</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>
ergeben sich	3.592,2	3.770,3	3.949,9	<b>4.007,9</b>	<b>4.224,9</b>	<b>4.184,3</b>	<b>4.314,3</b>	<b>4.396,3</b>	<b>4.526,3</b>

<sup>1</sup> Die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 wurden für 2021 bis 2024 berücksichtigt.

<sup>2</sup> Steuereinnahmen (Gr. 0 ) ohne (./. ) steuerähnliche Abgaben (OGr. 09).

<sup>3</sup> Berücksichtigung von (Gr. 371) globalen Steuermehreinnahmen (+) bzw. (Gr. 372) globalen Steuermindereinnahmen (./.).

<sup>4</sup> Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Gr. 212 01 und 02).

<sup>5</sup> Zuweisungen des Bundes für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund ab dem 1. Juli 2009; Kfz-Steuerkompensation Artikel 106 b GG (Gr. 211 04).

<sup>6</sup> Zu den Kosten der politischen Führung.

<sup>7</sup> Bundesergänzungszuweisungen: Allgemeine und zu den Kosten der politischen Führung; Artikel 107 Abs. 2 GG (Gr. 211 01).

<sup>8</sup> Gr. 211 02.

In eine Betrachtung der tatsächlichen bzw. möglichen weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Landeshaushalts müssen sodann zunächst der Kernhaushalt sowie die kreditfinanzierten Extrahaushalte einbezogen werden:

Rj. <sup>1</sup>	Bruttokredit <sup>2</sup>	Tilgung	Nettokredit	Zinsaufwand	Kreditmarktschulden zum Jahresende
Mio. €					
2020	1.993,5	1.898,9	94,6	287,3 <sup>6</sup>	13.967,7 <sup>7</sup>
2021	1.339,8	1.334,8	5,0 <sup>3</sup>	298,2	13.972,7
2022	1.153,7	1.171,7	-18,0 <sup>4</sup>	297,3	13.954,7
2023			-45,0 <sup>5</sup>	270,0	13.909,7
2024			80,0	270,0	13.829,7
Unter Berücksichtigung der Extrahaushalte „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“ und „Pandemie“, ohne das Sondervermögen „Saarlandpakt“. <sup>8</sup>					
2020			186,8	288,5	14.217,7
2021			413,6	301,2	14.631,3
2022			277,5	303,3	14.908,8
2023			-45,0	270,0	14.863,8
2024			-80,0	270,0	14.783,8

#### Anmerkung:

Den vorstehenden Kreditmarktschulden des Landes sind die Kreditmarktschulden des Sondervermögens „Saarlandpakt“ hinzuzurechnen. Nach Tilgung von 30 Mio. € (bei Zinseinnahmen von 0,16 Mio. €) beliefen sich diese entsprechend dem Ausweis im Landesschuldenbericht zum 31. Dezember 2020 auf 330,9 Mio. €<sup>9</sup>.

#### Feststellungen:

Bei einer für 2020 geplanten Neuverschuldung von 1.116,7 Mio. € ergab sich unterm Strich eine Nettokreditaufnahme von 186,8 Mio. €, die sich wie folgt zusammensetzt: Im Kernhaushalt wurden bis zum Haushaltsabschluss am 31. März 2021 neue Schulden in Höhe von 94,6 Mio. € und im Sondervermögen „Pandemie“ in Höhe von 260,8 Mio. € aufgenommen (laut Landesschul-

<sup>1</sup> Soll-Zahlen des Haushaltsplans 2021/2022; 2020: Abschlusszahlen.

<sup>2</sup> Kernhaushalt; ohne Kassenkredite und Schulden beim Bund.

<sup>3</sup> Strukturelle Nettokreditaufnahme; formale Nettokreditaufnahme 85 Mio. €.

<sup>4</sup> Strukturelle Nettokreditaufnahme; formale Nettokreditaufnahme 62 Mio. €.

<sup>5</sup> Strukturelle Nettoschuldentilgung; formale Nettokreditaufnahme 35 Mio. €.

<sup>6</sup> Tatsächlicher Zinsaufwand 2020 (Soll-Zahl: 354,9 Mio. €).

<sup>7</sup> Die hierin nicht enthaltenen Kassenkredite haben sich zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2019 (Guthaben von 10,4 Mio. €) stichtagsbezogen um 118,7 Mio. € auf 108,3 Mio. € erhöht (siehe Landesschuldenbericht vom 24. Februar 2021).

<sup>8</sup> Die geplante Schuldentilgung nach den Vorgaben des Sanierungshilfegesetzes in Höhe von durchschnittlich jährlich 80 Mio. € wurde bei den Nettokreditaufnahmen ab 2021 mildernd berücksichtigt (Siehe auch Fußnoten 3 und 4).

<sup>9</sup> Laut Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 12. März 2021 betragen die Kapitalmarktschulden des Sondervermögens 378 Mio. € zum Haushaltsabschluss am 31. März 2020.

denbericht 250 Mio. € zum 31. Dezember 2020). Die Nettotilgung im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ betrug 168,6 Mio. €. Nach Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa muss das Land Ausgabeverpflichtungen aus dem Sondervermögen „Pandemie“ in Höhe von rund 434 Mio. € in das Jahr 2021 übertragen<sup>1</sup>.

Die Ausfinanzierung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ erfolgte unter Nutzung der in 2020 vereinnahmten letzten Teilrate der Konsolidierungshilfen für 2019 (86,7 Mio. €). Laut Landesschuldenbericht beliefen sich dessen Kapitalmarktschulden zum 31. Dezember 2019 auf 130 Mio. € und zum 31. Dezember 2020 auf 0 €. Bei einem Finanzierungssaldo von 168,6 Mio. € wurden 139,8 Mio. € im Sondervermögen getilgt und 28,8 Mio. € zur Finanzierung fortbestehender Ausgabeverpflichtungen einer Rücklage zugeführt<sup>2</sup>. In diesem Sondervermögen sollte ursprünglich die nach dem Sanierungshilfengesetz vorgesehene durchschnittliche Schuldentilgung von 80 Mio. € für 2020 dargestellt werden. Dies wurde allerdings mit Hinweis auf die Folgen der Covid-19-Pandemie von der Landesregierung nicht umgesetzt, ebenso wie keine Mindestschuldentilgung von 50 Mio. € erfolgte.

Die Kreditmarktschulden zum Jahresende 2020 beliefen sich einschließlich der Kassenkredite (108,27 Mio. €) laut Landesschuldbuch auf 14,657 Mrd. €. Vorjahresbezogen war dies ein stichtagsbezogener Schuldenanstieg von +578,675 Mio. €.

Das Saarland profitiert ganz erheblich von der anhaltenden Niedrigzinsphase für Kreditmarktschulden, was sich bei der Ablösung von höher verzinsten Krediten durch Kredite mit niedrigeren Zinssätzen äußerst günstig auswirkt. Trotz hoher Schuldenlast hat das Land auf der Zeitachse deutlich sinkende Zinsausgaben zu leisten. Diese sanken seit 2010 von 496 Mio. € über 320,7 Mio. € in 2019 auf 288 Mio. € in 2020 ab. Ferner konnten bereits Zinsgewinne durch Negativzinsen erzielt werden, die sich 2019 auf 253.263 € beliefen und in 2020 erheblich auf 1.441.627 € angestiegen sind. Auch die für 2021 geplanten Zinsausgaben von 301,2 Mio. €<sup>3</sup> dürften daher im Ergebnis geringer ausfallen.

Die Rücklagen im Kernhaushalt erhöhten sich<sup>4</sup> um 45,7 Mio. € (+77,1 %) und beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf 105 Mio. € (31. Dezember 2019: 59,3 Mio. €). Bei Betrachtung der Haushalts- und Finanzlage sind auch alle Extrahaushalte des Saarlandes zu berücksichtigen. Der positive Bestand der Sondervermögen stieg um 158,7 Mio. € (+17,7 %) an und belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 1.056 Mio. € (31.12.2019: 897,1 Mio.€).

<sup>1</sup> Laut Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 12. März 2021.

<sup>2</sup> Siehe Konsolidierungsbericht, Tabelle 4 und Sanierungsbericht I/2021, Anlage 2: Nettokreditaufnahme rund 169 Mio. €.

<sup>3</sup> Laut Haushaltsplan 2021/2022 und Wirtschaftsplan 2021/2022 des Sondervermögens „Pandemie“.

<sup>4</sup> Einschließlich der Rücklage für Haushaltsreste im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ (28,8 Mio. €).

Durch Zuführungen der Vorjahre war der Bestand des Sondervermögens des Extrahaushalts „Zukunftsinitiative“ bis zum 31. Dezember 2019 auf den beträchtlichen Rücklagenbestand von 672,71 Mio. €<sup>1</sup> angewachsen. Von grundsätzlicher haushaltspolitischer Bedeutung ist hierbei, dass aus dem Sondervermögen<sup>2</sup> auch „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ erfüllt werden können. Das waren bislang migrationsbedingte Ausgaberrisiken/Flüchtlingskosten/Vorsorge im Bereich Asyl des Landes und damit korrespondierende Zahlungen an die Kommunen über die Spitzabrechnung im kommunalen Finanzausgleich. Insbesondere sollen jedoch Bauprojekte finanziert werden, auch im Rahmen der „Investitionsoffensive Saar“. Im Zuge der Errichtung des neuen Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ (kurz: „Pandemie“) am 24. Juni 2020 wurde die Zweckbestimmung dieses Sondervermögens dahingehend ergänzt, dass aus ihm zukünftig auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberrisiken aus dem Sondervermögen „Pandemie“ erfüllt werden können.<sup>3</sup> In 2020 wurde das Sondervermögen zwar zur Vorfinanzierung der durch die Folgen der „COVID-19-Pandemie“ bedingten Ausgaben genutzt, ist aufgrund weiterer Zuführungen zum 31. Dezember 2020 jedoch auf einen neuen Höchststand von 728,2 Mio. € erheblich angewachsen.

Den Empfehlungen des Rechnungshofs<sup>4</sup> zur Verstetigung der Haushaltswirtschaft folgend wurden dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ 2019 Mittel entnommen, als Zuführung an den Kernhaushalt vereinnahmt und der neu gebildeten Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, sodass sich deren Bestand am 31. Dezember 2019 auf 47,8 Mio. € belief. Im Nachtragshaushalt 2020 wurde von einer konjunkturbedingt zu qualifizierenden Plan-Nettokreditaufnahme von 506 Mio. € ausgegangen<sup>5</sup>. Der Rechnungshof hatte vor diesem Hintergrund empfohlen, die 47,8 Mio. € in 2020 zur Haushaltsstabilisierung, also zur Absenkung der Neuverschuldung zu verwenden. Dem wurde insofern gefolgt, als eine Verwendung zur Haushaltsentlastung im Haushaltsplan 2021/2022 veranschlagt worden ist (2021: 22 Mio. €, 2022: 26 Mio. €). Ferner wurde zum 1. Januar 2020 das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ errichtet, in dem die „Konjunkturkomponente“ der neuen Schuldenregel abgebildet werden soll; diesem wurden in 2020 keine Mittel zugeführt.

Als „Ausgleichstopf“ für zukünftige Zinsausgabenmehrbelastungen soll das zum 1. Januar 2020 errichtete Sondervermögen „Zinsausgleichsrücklage“, dem planmäßig Mittel zugeführt werden können, dienen. Zuführungen oder Entnahmen errechnen sich aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung erwarteten Zinsausgaben und den Zinsausgaben, die mit einem normierten Referenzzinssatz von 2,618 % aus dem erwarteten Landesschuldenstand zum Vorjahresende ermittelt werden. Im Haushaltsplan 2020 war eine

<sup>1</sup> 31. Dezember 2011: 117,2 Mio. €, 31. Dezember 2012: 77,1 Mio. €, 31. Dezember 2013: 159,9 Mio. €, 31. Dezember 2014: 139,9 Mio. €, 31. Dezember 2015: 194,7 Mio. €, 31. Dezember 2016: 373,57 Mio. €, 31. Dezember 2017: 474,06 Mio. €, 31. Dezember 2018: 612,13 Mio. €.

<sup>2</sup> Gesetz über das Sondervermögen Zukunftsinitiative vom 23. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7, Gesetz über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 vom 24. Juni 2020.

<sup>3</sup> Art. 7, Gesetz über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S.449).

<sup>4</sup> Siehe Jahresbericht 2017, Seite 72; zudem im Erörterungstermin mit dem Ministerium für Finanzen und Europa vor Jahresabschluss 2019 am 31. Januar 2020 vorgeschlagen.

<sup>5</sup> Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2 NHG 2020 (neuer § 2 Abs. 1 Ziffer 2 HG 2020: 506 Mio. €).

Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen „Zinsausgleichsrücklage“ (21,5 Mio. €) veranschlagt, im Haushaltsplan 2022 eine Entnahme aus dem Sondervermögen (21 Mio. €).

Zwar „könnte“ eine Mittelzuführung zur „Zinsausgleichsrücklage“ nach § 7 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz in Frage kommen. Allerdings würde die Rücklage über pandemie- bzw. konjunkturell bedingt neu aufgenommene Schulden finanziert. Mit der Feststellung einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz durch den Landtag hat dieser zwar eine Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse für 2020 bis 2022 in Kraft gesetzt und aufgrund der Auswirkungen der Pandemie die Aufnahme „neuer Schulden“ erst ermöglicht; eine kreditfinanzierte Rücklagenbildung aus diesen neuen Schulden dürfte aber auch damit nicht in Einklang stehen.

Aufgrund der vom Rechnungshof geäußerten haushaltsrechtlichen Bedenken gegenüber neuen schuldenfinanzierten Zuführungen an dieses Sondervermögen in der Verschuldungsphase 2020 bis 2022 hat das Ministerium für Finanzen und Europa hiervon abgesehen. Für 2021 und 2022 wurden im Doppelhaushalt keine Zuführungen an diesen Extrahaushalt veranschlagt. Die im Haushaltsplan 2020 hierfür veranschlagte Summe von 21,5 Mio. € wurde jedoch im Haushaltsvollzug nicht zur Absenkung der Neuverschuldung genutzt, sondern im Kernhaushalt in eine neu gebildete „Zinsausgleichsrücklage“ eingestellt. Aus dieser „Haushaltsrücklage“ sollte nach Auffassung des Rechnungshofs nunmehr die Neuverschuldung im Haushaltsvollzug der Jahre 2021/2022 begrenzt werden, so wie es die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Vorjahresbericht des Rechnungshofs erklärt hatte.

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ resultiert aus Einsparungen bei den Gehalts- und Versorgungsbezügen der Beamten und Richter. Zur Entlastung des Haushalts und Finanzierung von überdurchschnittlich stark wachsenden Versorgungsausgaben sollten in den Jahren 2017 bis 2025 entsprechend ihrem gesetzlichen Zweck Entnahmen aus diesem Sondervermögen erfolgen. Da die im Haushaltsplan 2019 veranschlagte Zuführung an den Kernhaushalt in Höhe von 40,3 Mio. € jedoch nicht umgesetzt worden ist, belief sich deren Bestand Ende 2019 auf 208,2 Mio. €. Auch 2020 wurde die vorgesehene Entnahme von 40,7 Mio. €<sup>1</sup> nicht planmäßig entsprechend der beschlossenen Entnahmestrategie realisiert und verminderte dementsprechend nicht die Neuverschuldung. Diese „Haushaltsrücklage“ belief sich Ende 2020 auf 210,477 Mio. €.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Sondervermögen „Pensionsfonds Saarland“ errichtet. Dieses soll zur zusätzlichen, langfristigen Finanzierung von Versorgungsausgaben mittels Zuführungen aus dem Kernhaushalt dienen. Obwohl dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ weder in 2019 noch in 2020 Mittel entnommen worden sind und dieses noch über ein „unverbraucht Guthaben“ von 210,477 Mio. € verfügt, erfolgte in 2020 eine erste kreditfinanzierte Zuführung über 3 Mio. € an dieses Sondervermögen. Der

<sup>1</sup> 2021: 54,8 Mio. €, 2022: 48 Mio. €, 2023: 25,5 Mio. €, 2024: 16,2 Mio. € (Finanzplan des Saarlandes 2020 bis 2024, Seite 42).

Haushaltsplan sieht weitere Zuführungen von jeweils 3 Mio. € in 2021 und 2022 vor.

Als Hilfe zum Haushaltsausgleich hat das Saarland seine Kommunen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ bis 2019 mit jährlich 17 Mio. € unterstützt. Dabei konnten die Kommunen ihr strukturelles Defizit um zusätzliche Belastungen durch Flüchtlinge oder Asylsuchende erhöhen; Kommunen dürfen für Mehrkosten durch Flüchtlinge Schulden machen, ohne KELF-Mittel zu verlieren.<sup>1</sup> Das Sondervermögen dieses „Extrahaushaltes“<sup>2</sup> betrug zum 31. Dezember 2020 2,3 Mio. €. Den Kommunen werden (nach vorherigen Mittelzuführungen) hieraus zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens 13 Mio. € in 2020, 9 Mio. € in 2021 und 4 Mio. € in 2022 zur Verfügung gestellt.<sup>3</sup>

Zur weiteren Entlastung der Kommunen hat das Land zum 1. Januar 2020 das Sondervermögen „Saarlandpakt“ gegründet. Hierüber werden jährlich 30 Mio. € an Zins- und Tilgungsausgaben abgewickelt, da das Land – absehbar im Zeitraum 2020 bis 2023 (spätestens bis 2024) – 1 Milliarde € an kommunalen Kassenkrediten in den eigenen Schuldenbestand übernehmen wird<sup>4</sup>. Im Jahr 2025 soll dieses Volumen erreicht werden.<sup>5</sup> Die Schuldenbelastung hierdurch soll innerhalb von 45 Jahren bis zum Jahr 2064 getilgt werden. Darüber hinaus werden die Gemeinden von 2020 bis 2064 mindestens zusätzliche jährliche Investitionszuschüsse von 20 Mio. € erhalten.

Um die direkten und indirekten Folgen der Pandemie für das Saarland bis einschließlich 2024 zu finanzieren, wurde im Zuge des Nachtragshaushalts 2020 das nicht rechtsfähige Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ errichtet<sup>6</sup>. Für dieses dürfen in den Jahren 2020 bis 2022 Kredite von bis zu 1,4 Mrd. € aufgenommen werden. (2020: 690,72 Mio. €, 2021: 408,64 Mio. €, 2022: 295,51 Mio. €.). Da der Landeshaushalt ab 2020 grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen ist<sup>7</sup>, hat der Landtag am 24. Juni 2020 das Vorliegen einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation festgestellt<sup>8</sup>, um die Kreditaufnahme zu ermöglichen. Die verbindliche Schuldentilgung soll ab 2025 in einem Zeitraum von 30 Jahren erfolgen. Überschlägig gerechnet wurden hierfür jährlich 46,67 Mio. € an Tilgungen sowie Zinsausgaben kalkuliert.

<sup>1</sup> Siehe § 4a Abs. 2 des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015).

<sup>2</sup> Artikel 7, HBegLG 2011. In 2012 wurden dem Sondervermögen durch eine weitere „einmalige Zuführung“ aus dem Landeshaushalt 120 Mio. € zugewiesen. Auch diese sind festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktconformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen.

<sup>3</sup> § 12 Gesetz über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019; § 2 Gesetz über das Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“; § 10 Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015.

<sup>4</sup> § 3 Abs. 1 Gesetz über den Saarlandpakt.

<sup>5</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen vom 21. August 2019 (TOP 1).

<sup>6</sup> Die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht verausgabten Wirtschaftsplanansätze können dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ mit der entsprechenden Zweckbindung zugeführt werden, soweit mit einem Mittelabfluss in späteren Haushaltsjahren zu rechnen ist (§ 6 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“).

<sup>7</sup> § 1 Abs. 1 HStabG.

<sup>8</sup> § 2 Abs. 1 HStabG.

Ferner wurde im Verlaufe der Covid-19-Pandemie am 24. Juni 2020 das Sondervermögen „Krankenhausfonds“ errichtet. Aus den bisherigen Ansätzen im Haushaltsplan (Kernhaushalt) wurden diesem 20 Mio. € in 2020 und werden ihm zukünftig jährlich 20 Mio. € zugeführt. Weitere Zuführungen von 75 Mio. € erfolgten in 2020 aus dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“; zudem sind 35 Mio. € für 2021 und 15 Mio. € für 2022 veranschlagt. Der Bestand des „Krankenhausfonds“ belief sich am 31. Dezember 2020 auf 95 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der mit dem „Saarlandpakt“ von den Kommunen zu übernehmenden Kassenkreditschulden könnte sich der Schuldenstand des Landes möglicherweise Ende 2024 auf 16,1 Mrd. € belaufen.

### „Aufbauhilfefonds“

Zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe wurde ein Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ errichtet. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds. An der Ausstattung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ mit 8 Mrd. € haben sich Bund und Länder beteiligt. Die Länder leisten hierzu Zins- und Tilgungsanteile für einen Beitrag in Höhe von 3,25 Mrd. € über 20 Jahre wie folgt: Für die Jahre 2014 bis 2019 wurde jährlich ein zusätzlicher Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 202 Mio. € von den Ländern an den Bund übertragen. Von 2020 bis 2033 erfolgt die jährliche finanzielle Mitfinanzierung (202 Mio. €) im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, im Gegenzug wird die Beteiligung der Länder gestrichen. Auf das Saarland entfielen hiervon ca. 14,4 Mio. € (2014 bis 2019 jährlich 2,4 Mio. €).<sup>1</sup>

### Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024

#### Der Rechnungshof stellt fest:

- Die Zinsausgaben im Kernhaushalt lagen 2019 bei 316,1 Mio. €, 2020 bei 287,3 Mio. €. Sie werden prognostisch wie folgt angegeben: 2021 (298,2 Mio. €), 2022 (297,3 Mio. €), 2023/2024 (jeweils 270 Mio. €).<sup>2</sup> In den im Haushaltsjahr 2020 erneut deutlich unter dem Planwert liegenden, tatsächlichen Zinsausgaben spiegelt sich das anhaltend niedrige Zinsniveau wider. Zukünftige Zinsminderausgaben und Zinseinnahmen aus Negativzinsen sollten zur Minderung der Nettokreditaufnahme genutzt werden.
- Bei der Darstellung des Personalaufwandes<sup>3</sup> wird auch auf einen Mehrbedarf aufgrund einer unerwartet starken Zuwanderung der Vorjahre hingewiesen. Diese Entwicklung verursacht erhebliche Mehrbedarfe in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und erhöhte Anforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Hinzukommen sind u. a. die Anforderungen wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und zur Umsetzung

<sup>1</sup> Pressemitteilung Nr. 46 des BMF vom 24. Juni 2013.

<sup>2</sup> Siehe Haushaltsrechnung 2019, Haushaltsabschluss 2020 sowie den Finanzplan vom 29. September 2020 mit den Planzahlen 2022 bis 2024.

<sup>3</sup> Vgl. Finanzplan, Seite 39 ff.

des Bundesteilhabegesetzes. Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie wurden Sparmaßnahmen im Lehrerbereich ausgesetzt, Mittel für zusätzliche Zeitarbeitsverträge eingestellt und in verschiedenen Aufgabenbereichen Stellen neu geschaffen. Zur Entlastung des Haushalts von Personal-/Versorgungsausgaben sollten die vorstehend beschriebenen Einnahmen durch Entnahmen aus dem „Sondervermögen Versorgungsrücklage“ auch tatsächlich entsprechend der Entnahmestrategie realisiert werden und nicht, wie in 2019 und 2020 geschehen, ausgesetzt werden.

### Haushaltsrisiken

#### 1. Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung des Bundes

Nach Auskunft des Ministeriums für Finanzen und Europa sind Stützungsmaßnahmen des Fonds zugunsten der SaarLB<sup>1</sup> bisher nicht erforderlich gewesen. Der Rechnungshof weist vorsorglich darauf hin, dass die Schlussabwicklung des Fonds durch die Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH erfolgt und das Saarland bei evtl. Stützungsmaßnahmen der SaarLB daraus resultierende finanzielle Lasten entsprechend seinem Anteil an der Landesbank am 18. Oktober 2008<sup>2</sup> tragen müsste. Bisher ist das Saarland auch im Hinblick auf eine mögliche Länderbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 FMStFG<sup>3</sup> nicht in Anspruch genommen worden.

#### 2. Nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ zur Bewältigung der Hochwasserschäden

Bund und Länder haben zur Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe und Hochwasserereignisse im Juli 2021 einen nationalen Aufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Mrd. € aufgelegt, um den zügigen Wiederaufbau in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern und Sachsen zu ermöglichen. Er wird als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Davon entfallen 2 Mrd. € auf Infrastrukturmaßnahmen des Bundes und bis zu 28 Mrd. € werden durch den Fonds für Wiederaufbaumaßnahmen den betroffenen Ländern<sup>4</sup> bereitgestellt. An der Finanzierung beteiligen sich Bund und Länder hälftig. Dabei beteiligen sich die Länder mit 14 Mrd. € über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über die nächsten 30 Jahre. Bei einer vollen Verausgabung rechnet das Ministerium für Finanzen und Europa nach dem beschlossenen Aufbauhilfefonds-Gesetz mit einer zukünftigen jährlichen Belastung des Saarlandes von rd. 5,6 Mio. €.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 13 Abs. 3 FMStFG.

<sup>2</sup> 10 v. H.

<sup>3</sup> Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds – FinanzmarktstabilisierungsfondsG vom 17. Oktober 2008, zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633).

<sup>4</sup> Rheinland-Pfalz (54,53 v. H.), Nordrhein-Westfalen (43,99 v. H.), Bayern (1 v. H.), Sachsen (0,48 v. H.).

### 3. Ungedeckte Migrations- und Flüchtlingskosten

Auf die fortgeltenden Ausführungen im Jahresbericht vom 17. September 2020<sup>1</sup> wird hingewiesen. Für das hoch verschuldete Saarland und seine Kommunen stellt die Finanzierung von nicht durch Bundesmittel abgedeckte Ausgaben für die Unterstützung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen/Migranten sowie die Ausgaben für geduldete Flüchtlinge ein Haushaltsrisiko dar.<sup>2</sup> Dieses dynamische Haushaltsrisiko nimmt aufgrund der Entwicklung in Afghanistan aktuell wieder zu. Die Vereinten Nationen (UN) rechnen alleine aus diesem Land mit weiteren Hunderttausenden Flüchtlingen.

Dem Rechnungshof ist ein vollständiger und transparenter Gesamtüberblick über die saarländischen Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsthematik nicht möglich, da die nach Gegenrechnung mit Zahlungen des Bundes selbst zu tragenden finanziellen Lasten nicht aus den Haushaltsplänen/Haushaltsrechnungen/Finanzplänen und den Sanierungsberichten oder anderen Berichten/Dokumentationen nachvollziehbar sind.<sup>3</sup> Entsprechende Zahlen wären für die Haushaltsberatungen und Verhandlungen über finanzielle Entlastungen des Landes und seiner Gemeinden/Gemeindeverbände von Bedeutung. An der Empfehlung, die für diese Zwecke verwandten Haushaltsmittel in geeigneter Form zur Information des Landtages und der Bevölkerung offenzulegen<sup>4</sup>, hält der Rechnungshof fest. Er verweist auf die Praxis im anderen Sanierungshilfenland Bremen, in der die jährliche Haushaltsbelastung seit der Flüchtlingskrise offengelegt wird.<sup>5</sup> Für die Erstverteilung von Asylbegehrenden gilt das Quotensystem EASY, das sich nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ richtet. Die Verteilungsquote wird jährlich ermittelt; mit ihr wird festgelegt, wie viele Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss.<sup>6</sup> Das Saarland ist hiernach kostenseitig zur Aufnahme von 25 % bis 28 % mehr Flüchtlingen als Bremen verpflichtet. Nimmt man die Bremer Haushaltsbelastung und den „Königsteiner Schlüssel“ für eine näherungsweise Berechnung, dann liegen die jährlichen Netto-Mehrbelastungen im Saarland<sup>7</sup> deutlich höher als in Bremen. Zweckdienlich wäre die Aufnahme einer Übersicht zum Haushaltsplan/der Haus-

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht 2019 vom 17. September 2020 (Seiten 80/81, 113).

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag der Koalition aus CDU und SPD im Saarland vom 16. Mai. 2017, Kapitel 12, Seite 102. Vgl. auch den Umsetzungsbericht des Sanierungsprogramms des Saarlandes (April 2017), Seite 16, zur Flüchtlingskrise: „Die derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen belasten auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes den Haushalt des Landes erheblich“.

<sup>3</sup> Im Gegensatz zu den Einnahmen/Ausgaben für die Europäische Union und Saar-Lor-Lux (Übersicht 7 zum Haushaltsplan) und der ressortbezogenen Darstellung der durch die Covid-19-Pandemie verursachten Einnahmen/Ausgaben im Nachtragshaushaltplan 2020 sowie im Haushaltsplan 2021/2022.

<sup>4</sup> Nachweis der flüchtlingsbezogenen Haushaltseffekte im jeweiligen Haushaltsjahr. Methodische Anhaltspunkte hierfür bietet die Darstellung der „Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung auf die bremischen Haushalte im Geschäftsbericht mit Haushaltsrechnung des Landes und Stadtgemeinde Bremen“, die auf Grundlage des von der Finanzsenatorin erstellten „Dokumentations- und Darlegungsberichtes über die Entwicklung der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben“ basiert. Bremen praktiziert ferner ein Monatscontrolling mit halbjährlicher Berichterstattung und hat neue flüchtlingsbezogene Haushaltsstellen eingerichtet. Die Netto-Mehrausgaben legt Bremen auch in seinen Sanierungsberichten offen.

<sup>5</sup> 173,287 Mio. € (2015), 274,034 Mio. € (2016), 202,526 Mio. € (2017), 162,502 Mio. € (2018), 119,176 Mio. € bzw. ohne Einmaleffekt 145,176 Mio. € (2019) Für 2020 wird eine Netto-Mehrbelastung des Haushalts von rund 147 Mio. € erwartet.

<sup>6</sup> Bremen (2015: 0,95688 %; 2016: 0,95331 %; 2017: 0,95115 %; 2018: 0,96284 %; 2019: 0,96284 %); Saarland (2015: 1,22173 %; 2016: 1,21111 %; 2017: 1,20344 %; 2018: 1,20197 %; 2019: 1,20197 %).

<sup>7</sup> Saarland mit seinen Kommunen (2015: 221,3 Mio. €; 2016: 348,2 Mio. €; 2017: 256,3 Mio. €; 2018: 202,9 Mio. €; 2019: 181,2 Mio. €; 2020: 184 Mio. €).

haltsrechnung mit einer Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Asyl/Flüchtlingen oder die Vorlage einer regelmäßigen Dokumentation.

#### 4. Wirtschaftsentwicklung, Covid-19-Pandemie, Investitionsstau, Zinsniveau

Investitionen zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes und zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie werden aus dem Kernhaushalt, dem Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ und aus dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ sowie dem Sondervermögens „Krankenhausfonds“ finanziert. Um den erkannten Investitionsstau beim Infrastrukturvermögen des Landes abzubauen und Zukunftsprojekte zu realisieren sowie die Covid-19-Pandemie zu bewältigen, ist das Investitionsvolumen ab 2020<sup>1</sup> deutlich angehoben worden. Die Voraussetzungen zur Umsetzung und Bewältigung der Investitionsvorhaben sind mittels einer ausreichenden Personalisierung in den Bau- und Genehmigungsbehörden sicherzustellen.

Angesichts des Refinanzierungsbedarfs der öffentlichen Haushalte stellt das „Zinsänderungsrisiko“ zumindest mittelfristig kein nennenswertes Haushaltsrisiko dar, da mit einer Beendigung der atypischen Geldpolitik durch die EZB nicht zu rechnen ist. In der historischen Niedrigzinsphase konnte das Land für neue Kredite bereits deutliche Zinsgewinne durch negative Schuldzinsen erzielen. Risiken aus moderaten Energiepreiserhöhungen bestehen; mit höheren Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen infolge der „Corona-Krise“ muss gerechnet werden.

Die saarländische Wirtschaft stand zu Jahresbeginn 2020 durch die sich im Verlauf des Jahres 2019 verstärkt abzeichnende Konjunkturschwäche unter Druck; im zweiten Quartal 2020 kamen die negativen Auswirkungen der Corona-Krise hinzu. Nach Mitteilung des Statistischen Amtes des Saarlandes ist das reale Bruttoinlandsprodukt 2020 um 6,7 Prozent gesunken; das ist das zweitniedrigste Wirtschaftswachstum unter den Bundesländern. Für Deutschland insgesamt wurde die Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2020 auf real minus 4,9 Prozent beziffert. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kommen zu den von der saarländischen Wirtschaft ohnehin zu bewältigenden Umstellungsprozessen („grüne Stahlindustrie“, „E-Autos“, „Digitalisierung“) hinzu. Inwiefern die negative Gesamtbilanz der durch die Pandemie bedingten wirtschaftlichen Schäden für die öffentlichen Haushalte letztlich ausfallen wird, lässt sich derzeit seriös noch nicht beziffern. Aktuell muss jedoch zumindest bis 2022 mit erheblichen zu bewältigenden Zusatzbelastungen für die öffentlichen Haushalte gerechnet werden; trotz der Sanierungshilfen keine einfache Aufgabe für das Saarland.

<sup>1</sup> Laut Finanzplan 2020 - 2024 (Seiten 35, 44 und 45) in 2021: 503 Mio. €, 2022: 493,5 Mio. €, 2023: 465,2 Mio. €, 2024: 460,8 Mio. €, 2025: 470 Mio. €, 2026: 479 Mio. €, 2027: 489 Mio. €, 2028: 499 Mio. €, 2029: 509 Mio. €, 2030: 519 Mio. €. Siehe zudem die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ und „Pandemie“.

**21 Stabilitätsrat, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und -verpflichtungen, Sanierungsprogramm und Sanierungshilfen, Fiskalvertrag**

**21.1 Haushaltsüberwachungsfunktion des Stabilitätsrates bei Bund und Ländern**

Zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates<sup>1</sup> ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das erfolgt mittels jährlicher Stabilitätsberichte an den Stabilitätsrat.<sup>2</sup> Diese enthalten eine Darstellung der Haushaltslage des Saarlandes anhand von vier Kennziffern<sup>3</sup>, Ausführungen zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Zuletzt hatte der Stabilitätsrat am 18. Dezember 2020 die Schwellenwerte als Warnsignale für drohende Haushaltsnotlagen beschlossen; Tz. 21.3 beinhaltet die Ausführungen zu deren Einhaltung im Berichtszeitraum. Zudem ist das Analysesystem an die Rahmenbedingungen der neuen Schuldenbremse angepasst und das Kennziffernsystem überarbeitet worden.

**21.2 Gesamtstaatliche Überwachung der Einhaltung des Fiskalvertrages durch den Stabilitätsrat bei maßgeblicher Mitwirkung des unabhängigen Beirates**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem Europäischen Fiskalvertrag<sup>4</sup> als Gesamtstaat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)<sup>5</sup> zur Umsetzung von Vorgaben für innerstaatliche Fiskalregeln verpflichtet. Demnach ist die Einhaltung von gesamtstaatlichen mittelfristigen Haushaltszielen von einer unabhängigen nationalen Institution zu überwachen. Obwohl die Vorgaben des Fiskalpaktens weitgehend denen der grundgesetzlichen Schuldenbremse entsprechen, gibt es Unterschiede. So gilt die nationale Schuldenbremse (Bund seit 2016, Bundesländer ab 2020) weder für die Sozialversicherungen noch die Kommunen. Die Aufgabenstellung des Stabilitätsrates ist zur Sicherung der Haushaltsdisziplin um deren Haushaltsüberwachung erweitert worden. Erhebliche Abweichungen von den Vorgaben lösen automatisch einen nationalen Korrekturmechanismus aus.

Als Gremium zur Unterstützung des Stabilitätsrates fungiert ein „unabhängiger Beirat“<sup>6</sup>, der das Rahmenwerk zur Haushaltsüberwachung in Bund und Ländern auf gesamtstaatlicher Ebene ergänzt.<sup>7</sup> Dieser gibt zweimal jährlich eine

<sup>1</sup> Mitglieder des Stabilitätsrates sind die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen, die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen/Minister der Länder sowie die Bundeswirtschaftsministerin/der Bundeswirtschaftsminister. Den Vorsitz führen gemeinsam die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen und der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz.

<sup>2</sup> §§ 2, 3 StabiRatG.

<sup>3</sup> Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates), Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote, Schuldenstand je Einwohner.

<sup>4</sup> Vom 2. März 2012.

<sup>5</sup> § 51 Abs. 2 HGrG.

<sup>6</sup> § 7 StabiRatG.

<sup>7</sup> Mitglieder des Beirates sind je ein Vertreter der deutschen Bundesbank, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, ein Vertreter der an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Forschungsinstitute, je zwei von Bund und Ländern durch deren Vertreter im Stabilitätsrat benannte Sachverständige und je ein von den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung benannter Sachverständiger.

Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze des (um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten) strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits<sup>1</sup> nach § 51 Abs. 2 HGrG für das laufende und die vier folgenden Jahre<sup>2</sup> ab. Bei einer Überschreitung im abgelaufenen Jahr oder einer drohenden Überschreitung im Schätzzeitraum empfiehlt der Stabilitätsrat unter Berücksichtigung der Ursachen konkrete gesamtstaatliche Maßnahmen auf der zukünftigen Ausgaben- und/oder Einnahmenseite zur Einhaltung der Grenze.<sup>3</sup> Dazu nimmt der Vorsitzende des unabhängigen Beirates an den Sitzungen des Stabilitätsrates teil und bringt die Stellungnahme des Beirates ein. Etwaige Abweichungen des Stabilitätsrats zu den Bewertungen und Empfehlungen des Beirates sind öffentlich zu begründen. Vom Stabilitätsrat dann beschlossene Empfehlungen sind der Bundesregierung und den Landesregierungen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente zuzuleiten. Eine Umsetzung liegt hierbei in der jeweiligen Kompetenz der Gesetzgeber von Bund und Ländern. Sollte kein Beschluss über eine Empfehlung zustande kommen, werden die Vorsitzenden des Stabilitätsrates der Bundesregierung und den Landesregierungen einen Prüfungsbericht unter Darlegung der erörterten Maßnahmen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente zuleiten. Dem Bericht wären in diesem Falle die Einschätzungen und Empfehlungen des unabhängigen Beirates nach § 7 Abs. 3 StabiRatG beizufügen. In seinen bisherigen Stellungnahmen hat er die dem Stabilitätsrat vorgelegte Projektion der Entwicklung der deutschen Staatsfinanzen jeweils bewertet, wobei das gesamtstaatliche strukturelle Defizit in Deutschland im Regelfall die Grenze von 0,5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes zu Marktpreisen nicht überschreiten darf.

Der Stabilitätsrat war am 13. Dezember 2019 zu der Einschätzung gekommen, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos nach § 51 Abs. 2 HGrG gem. § 6 StabiRatG zukünftig eingehalten werden könne. Diese Einschätzung hat er aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen infolge der COVID-19-Pandemie sowie der zur Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen, die einen gravierenden Einfluss auf die Staatsfinanzen haben, zwischenzeitlich revidieren müssen. Er hat am 21. Juni 2021 eine deutliche Überschreitung im Jahr 2020 festgestellt und ist der Ansicht, dass auch für die Jahre 2021 und 2022 eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes festgestellt werden kann. Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Abs. 2 Satz 1 HGrG in den Jahren 2021 und 2022 überschritten wird und nach derzeitigem Stand auch im Jahr 2023 nicht eingehalten werden kann.<sup>4</sup> Er vertritt die Auffassung, dass die Überschreitung bis 2023 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 HGrG darstellt.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts-

---

<sup>1</sup> 0,5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes im laufenden Jahr und im weiteren Projektionszeitraum.

<sup>2</sup> § 6 StabiRatG.

<sup>3</sup> Siehe Eckpunktepapier zur Konkretisierung der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags, Tz. I. (Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 1 am 5. Dezember 2013).

<sup>4</sup> Vgl. die jeweiligen Beschlussfassungen des Stabilitätsrates zu TOP 1.

und Wachstumspaktes auch für 2022 beizubehalten. Für 2023 geht die Europäische Kommission von einer Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel aus. Der Stabilitätsrat empfiehlt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits.

Aus Sicht des Beirats entsteht künftig durch umfangreiche Defizite und Verschuldung auf EU-Ebene eine neue Herausforderung, da die EU nicht nur Schulden zur Finanzierung von Hilfskrediten aufnehmen, sondern erstmals auch erhebliche schuldenfinanzierte Transfers an die Mitgliedsstaaten zahlen wird. Da diese Schulden ebenfalls durch die Mitgliedstaaten zu finanzieren sind, sind künftig höhere Beiträge zum EU-Haushalt zu leisten. Unter Bezugnahme auf Berechnungen der Deutschen Bundesbank wären Deutschland aufgrund der europäischen Schulden bis zum Jahr 2026 hiervon rund 280 Mrd. € zuzuordnen. Der Unabhängige Beirat hat am 11. Juni 2021 betont, dass weiterhin eine hohe Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung bestünde.

Aktuelle Entwicklung/Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in % des BIP (Quelle: Stabilitätsrat)							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo</b>	0,70	-2,00	-7,75	-2,75	-1,25	0,50	0;00
<b>Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo</b>	1,50	-4,50	-9,00	-3,00	-1,50	-0,50	0,00
davon:							
<b>Bund</b>	0,70	-2,70	6,75	-2,25	1,00	-0,50	0,00
<b>Länder</b>	0,50	-1,00	0,75	-0,25	-0,25	0,00	0;00
<b>Gemeinden</b>	0,10	0,20	0,50	-0,50	0,50	-0,25	-
<b>Sozialversicherungen</b>	0,30	-1,00	-1,00	-0,25	-0,00	0,25	0,25

Finanzierungssalden der Länderhaushalte (Quelle: Stabilitätsrat)							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Finanzierungssaldo der Kernhaushalte</b> in Abgrenzung der Finanzstatistik (in Mrd. €)	10,3	-41,7	-38,0	-25,5	-18,5	-12,5	0,0

### 21.3 Überwachung der Haushaltswirtschaft des Saarlandes durch den Stabilitätsrat und den von ihm eingesetzten Evaluationsausschuss

#### Evaluationsbericht 2011 des Saarlandes an den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat auf der Grundlage des von seinem Evaluationsausschuss<sup>1</sup> geprüften Evaluationsberichtes<sup>2</sup> am 23. Mai 2011 festgestellt<sup>3</sup>, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage droht.<sup>4</sup> Ferner wurde ein Eckpunktepapier zur Durchführung von Sanierungsverfahren beschlossen. Zu den Stabilitätsberichten 2012 bis 2018 hat der Rechnungshof in den Jahresberichten der Vorjahre Stellung bezogen.

#### Stabilitätsberichte 2019 und 2020 des Saarlandes an den Stabilitätsrat<sup>5</sup>

Nach den Stabilitätsberichten 2019 und 2020 werden die Schwellenwerte bei zwei der vier Notlagenindikatoren in sieben Jahren überschritten. Die aktuelle Mittelfristprojektion weist keine Überschreitung der Schwellenwerte mehr aus. Die im Stabilitätsbericht dargestellten finanzwirtschaftlichen Daten belegen die gegenüber dem Länderdurchschnitt im Finanzplanungszeitraum schwierige finanzwirtschaftliche Situation des Saarlandes, verschärft durch die aktuelle Krise. Die Landesregierung stellt zusammenfassend fest, dass „erst im Anschluss an die Krise die außerordentliche Verschuldung gemäß den jeweiligen Tilgungsplänen sukzessive zurückzuführen sein wird“.<sup>6</sup>

Die Beschlussfassung mit den festgestellten Daten sieht wie folgt aus:

TOP 2 der 22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

---

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Evaluationsausschusses werden gem. § 10 Abs. 1 GO StabiRatG benannt.

<sup>2</sup> Beschlussfassung zu TOP 1 Nr. 4 betreffend das Saarland sowie zu TOP 2.

<sup>3</sup> § 4 Absätze 1 und 2 StabiRatG.

<sup>4</sup> Beschlussfassung zu TOP 2.

<sup>5</sup> Vom Oktober 2019 und November 2020.

<sup>6</sup> Stabilitätsbericht 2020, Seite 12.

## Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SAARLAND

### 1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung in mehr als einem Jahr	Finanzplanung				Überschreitung in mehr als einem Jahr
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	<b>-185</b>	<b>-176</b>	<b>-1040</b>	ja	<b>-399</b>	<b>-281</b>	<b>115</b>	<b>161</b>	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	<b>5,8</b>	<b>6,4</b>	<b>21,5</b>	ja	<b>8,6</b>	<b>5,8</b>	<b>-1,0</b>	<b>-1,9</b>	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	<b>10,0</b>	<b>8,5</b>	<b>11,6</b>	ja	<b>8,5</b>	<b>8,3</b>	<b>7,2</b>	<b>7,0</b>	ja
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
<b>Schuldenstand</b> € je Einw.	<b>13.659</b>	<b>14.125</b>	<b>15.234</b>	ja	<b>15.633</b>	<b>15.894</b>	<b>15.829</b>	<b>15.728</b>	ja
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>	ja				nein				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	<b>Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.</b>								

### Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

<b>Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	-	-	-1.444		-804	-686	-290	-244	
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	-	-	29,1		16,4	13,6	7,4	6,4	

## 2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

### a) Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 – 2026 % <sup>1</sup>	-0,1	1,3	4,3
2020 – 2027 % <sup>2</sup>	-0,2	-0,2	2,8
<b>Ergebnis der Projektion</b>	<b>Eine Haushaltsnotlage droht nicht.</b>		

### b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

## 3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

**Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland festgestellt. Das Land befindet sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.**

### Der Rechnungshof stellt fest:

- Das Saarland hat sich nach der Verlängerung des Sanierungsprogramms bis 2020 im Sanierungsverfahren befunden. Im Sanierungszeitraum wurden seit 2012 deutliche Fortschritte bei der Überwindung der drohenden Haushaltsnotlage erzielt. Die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie belasten indes auch das Saarland absehbar zumindest bis einschließlich 2022 erheblich.
- Die Kennziffern zur Haushaltslage und zur Finanzplanung liegen im Stabilitätsbericht 2020 – abgesehen von den geplanten strukturellen Finanzierungssalden 2021 bis 2024 sowie den geplanten Kreditfinanzierungsquoten 2020 bis 2024 – über den Schwellenwerten.
- In den Stabilitätsberichten wird in der kennziffernbasierenden Analyse die kommunale Finanzsituation – also auch die der notleidenden saarländischen Kommunen – als Risikofaktor nicht berücksichtigt.
- Mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat die Einbeziehung der unselbständigen Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung vorgegeben. Erstmals für das Berichtsjahr 2020 wurden daher neben dem Kernhaushalt auch die Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“, „Saarlandpakt“ und „Pandemie“ miterfasst.
- Die in der Zusammenfassung im Stabilitätsbericht (Tabelle 6) angegebenen Werte der Kennziffern (Notlagenindikatoren) für 2018, 2019 und 2020 beinhalten vereinbarungsgemäß keine Vermögensbestände nicht kreditfinanzierter Extrahaushalte und keine Kassenkredite. Bei Einbeziehung

<sup>1</sup> Grundlage: Haushalts-Ist-Ergebnis 2019.

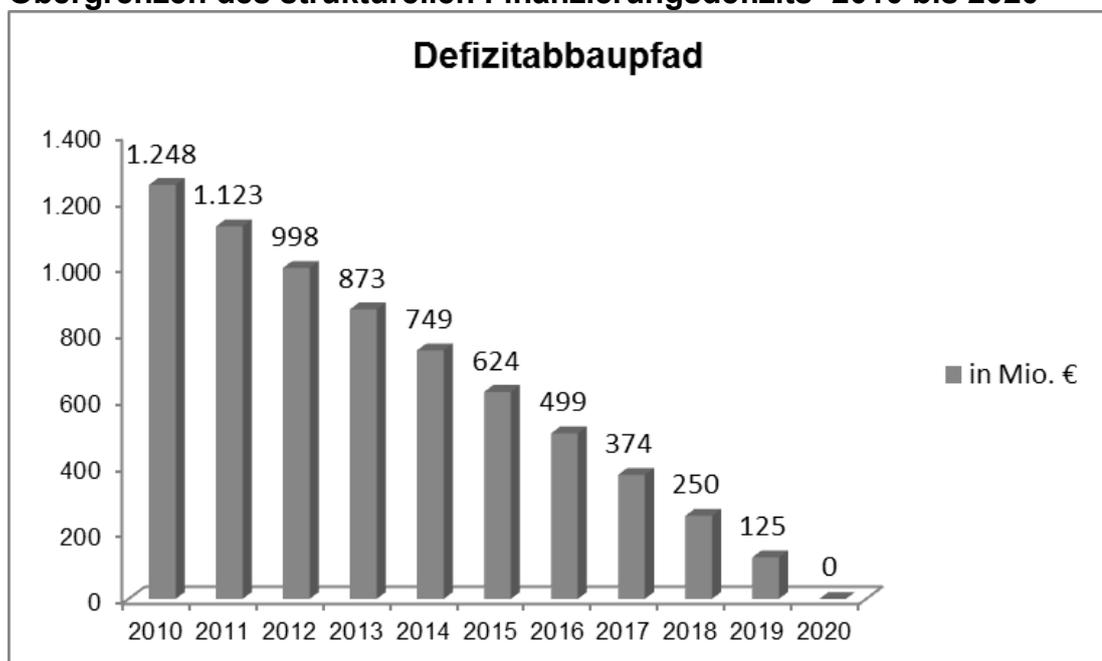
<sup>2</sup> Grundlage: Haushalts-Soll 2020.

würden die ausgewiesenen Schuldenstände je Einwohner etwas geringer ausfallen. Die Kreditfinanzierungsquoten würden etwas höher oder im Falle von positiven Kassenkrediten etwas niedriger ausfallen.

#### 21.4 Konsolidierungshilfen und Konsolidierungsverpflichtungen

Das Saarland erhielt von der bundesstaatlichen Gemeinschaft bis zum 1. Juli 2020 Konsolidierungshilfen für die Jahre 2011 bis 2019 nach Artikel 143d des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 2,34 Mrd. €, um ab 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt gemäß Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes zu erreichen.<sup>1</sup> Sein strukturelles Finanzierungsdefizit als Ausgangswert des Defizitabbaupfades belief sich Ende 2010 auf 1.247,5 Mio. €.<sup>2</sup>

#### **Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits<sup>3</sup> 2010 bis 2020<sup>4</sup>**



#### Strukturelles Finanzierungsdefizit 2019

Der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits des saarländischen Landeshaushalts 2019 liegen aggregiert folgende Daten zugrunde:

<sup>1</sup> Vgl. Präambel der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund vom 15. April 2011 zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2705).

<sup>2</sup> Vgl. § 3 VV zum KonsHilfG. Zusammensetzung: siehe Jahresbericht 2011 (Seite 102).

<sup>3</sup> Konjunkturbereinigt; § 2 Abs. 1 KonsHilfG.

<sup>4</sup> Vgl. § 4 VV zum KonsHilfG.

	Kernhaushalt	Extrahaushalte <sup>1</sup> in Mio. €	Summe
Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik <sup>2</sup>	0,0		
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei den Einnahmen und Ausgaben	+ 64,4		
Bereinigtes Defizit Kernhaushalt	+ 64,4		
zzgl. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		+ 79,9	
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben		+ 1,7	
Struktureller Finanzierungssaldo der Ein- richtungen mit eigener Kreditermächtigung		+ 81,6	
Saldo vor konjunktureller Bereinigung			+ 146,0
zzgl. Saldo der periodengerechten Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich			+ 15,0
abzgl. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			- 260,0
			- 99,0
bereinigt um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturell bedingten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, ex post-Konjunkturkomponente <sup>3</sup>			- 22,6
<b>= Strukturelles Finanzierungsdefizit</b>			<b>- 121,6</b>

### Anmerkung:

Zu berücksichtigen waren der Kernhaushalt sowie alle Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat gemäß Definition der Verordnung EG Nr. 2223/96, Anhang A, Kapitel 2 zuzurechnen sind. Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds<sup>4</sup> blieben unberücksichtigt. Neben dem Kernhaushalt war 2019 das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ bzw. waren 2020 zusätzlich die Sondervermögen „Saarlandpakt“ und „Pandemie“ in die Berechnungen einzubeziehen.<sup>5</sup>

### Strukturelles Finanzierungsdefizit 2020

Der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits des saarländischen Landeshaushalts 2020 liegen aggregiert folgende Daten zugrunde:

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 5 VV zum KonsHilfG.

<sup>2</sup> Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen (einschl. Auslaufperiode) der Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten (1. – 5. Vierteljahr 2019; Statistisches Bundesamt).

<sup>3</sup> Vgl. § 2 VV zum KonsHilfG sowie Anlage 2 b hierzu.

<sup>4</sup> Im Saarland bis einschließlich 2019 nicht vorhanden.

<sup>5</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 5 letzter Satz und 5 Abs. 6 VV zum KonsHilfG.

	Kernhaushalt	Extrahaushalte <sup>1</sup> in Mio. €	Summe
Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik <sup>2</sup>	-77,7		
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei den Einnahmen und Ausgaben	+ 41,7		
Bereinigtes Defizit Kernhaushalt	- 36,0		
zzgl. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 62,2	
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben		+ 1,8	
Struktureller Finanzierungssaldo der Ein- richtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 60,7	
Saldo vor konjunktureller Bereinigung			- 96,7
zzgl. Saldo der periodengerechten Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich			- 56,5
abzgl. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			- 86,7
			- 239,6
bereinigt um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturell bedingten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, ex post-Konjunkturkomponente <sup>3</sup>			-199,2
<b>= Strukturelles Finanzierungsdefizit</b>			<b>- 40,3</b>

### Konjunkturbereinigungsverfahren

Gemäß der mit dem Bund am 15. April 2011 vereinbarten Festlegung des Berechnungsverfahrens der Konjunkturkomponente setzt sich die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgebliche ex post-Konjunkturkomponente<sup>4</sup> aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente (unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen) zusammen. Bei diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Die ex ante-Konjunkturkomponente der Haushaltsjahre ab 2012<sup>5</sup> wurde jeweils auf Basis der Steuerschätzung bis Mai des Vorjahres und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung errechnet. Demzufolge war im Mai eines Vorjahres bekannt, mit welchen strukturellen Steuereinnahmen die Defizitobergrenze des folgenden Jahres eingehalten werden musste. Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen von diesen Schätzwerten wurden – unter Berücksichtigung etwaiger Steuerrechtsänderungen – als Konjunkturreffekt gewertet. Höhere Steuereinnahmen verminderten in gleicher Höhe das zulässige jährliche Defizit, geringere Steuereinnahmen erhöhten es. Die ex post-Konjunkturkomponente

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 5 VV zum KonsHilfG.

<sup>2</sup> Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen (einschl. Auslaufperiode) der Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten (1. – 5. Vierteljahr 2020; Statistisches Bundesamt).

<sup>3</sup> Vgl. § 2 VV zum KonsHilfG sowie Anlage 2 b hierzu.

<sup>4</sup> Nr. 3 der Anlage der VV zum KonsHilfG.

<sup>5</sup> Die ex ante-Konjunkturkomponente betrug 2019 +47,8 Mio. € und 2020 +9,5 Mio. €; die Steuerabweichungskomponente betrug 2019 -42,6 Mio. € und 2020 -28,2 Mio. €.

2019 belief sich auf -22,6 Mio. €, die ex post-Konjunkturkomponente 2020 auf -199,2 Mio. €<sup>1</sup>.

### Konsolidierungsberichte des Saarlandes über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in 2019 und letztmals in 2020

Beim Statistischen Bundesamt wurden die Daten zur Ermittlung des Finanzierungssaldos<sup>2</sup> einer Prüfung unterzogen. Nach Rückmeldung hat das Ministerium für Finanzen und Europa die Konsolidierungsberichte des Saarlandes für die Berichtsjahre erstellt und dem Stabilitätsrat vorgelegt; letztmals im Juni 2021. Aus ihnen ging die Ermittlung des Finanzierungssaldos<sup>3</sup> mit der Obergrenze des Finanzierungssaldos hervor.<sup>4</sup> Sodann hat der Stabilitätsrat geprüft, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos<sup>5</sup> eingehalten worden ist und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen mittels Feststellungen im Rahmen seiner Sitzungen überwacht.<sup>6</sup> Dem Rechnungshof sind die Konsolidierungsberichte zur Verfügung gestellt worden.

#### Der Rechnungshof stellt fest:

- Der dem Stabilitätsrat vorgelegte Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2019 weist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 121,6 Mio. € aus. Damit hat das Saarland in 2019 die jährliche Obergrenze des Finanzierungsdefizits um 3,2 Mio. € unterschritten und die Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt. Die Voraussetzungen für die vollständige Gewährung der Konsolidierungshilfen lagen folglich vor; die letzte Teilrate wurde vereinbarungsgemäß im Landeshaushalt vereinnahmt (2/3 Teilrate in 2019, Restrate in 2020).
- Ab 2020 liegt die maximale Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits bei 0 €. Der dem Stabilitätsrat vorgelegte Konsolidierungsbericht des Saarlandes für 2020 weist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 40,3 Mio. € aus. Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG festgestellt, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für den Landeshaushalt zwar nicht eingehalten hat. Er erkennt jedoch die besondere Ausnahmesituation an und hat festgestellt, dass die Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich war. Somit ist dieses Verfahren abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Konsolidierungsberichte des Saarlandes 2019 und 2020, Tabelle 8.

<sup>2</sup> § 1 der VV zum KonsHilfG.

<sup>3</sup> §§ 1 und 2 VV zum KonsHilfG.

<sup>4</sup> §§ 4 und 5 Abs. 7 VV zum KonsHilfG.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 2 KonsHilfG.

<sup>6</sup> § 5 Abs. 1 VV zum KonsHilfG.

## 21.5 Sanierungsprogramm Saarland 2012 bis 2020 (§ 5 Stabilitätsratsgesetz)

Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanierungsprogramms und Einhaltung des Sanierungspfades lag in der alleinigen Kompetenz und Verantwortung des Saarlandes.<sup>1</sup> Die parlamentarischen Rechte des Landeshaushaltsgesetzgebers blieben unberührt.<sup>2</sup>

Auf Basis seines Sanierungsprogramms für 2012 bis 2016 hatte das Saarland als Haushaltnotlagenland mit dem Stabilitätsrat am 1. Dezember 2011 ein Sanierungsverfahren<sup>3</sup> vereinbart, das am 11. Dezember 2017 bis 2020 verlängert worden war. Einbezogen waren neben dem Kernhaushalt auch die kreditfinanzierten Extrahaushalte des Landes; das für die Konsolidierungshilfen vereinbarte Verfahren zur Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Auswirkungen hat Anwendung gefunden<sup>4</sup>. Um abweichende Zielvorgaben im Sanierungsverfahren und im Konsolidierungsverfahren zu vermeiden, waren die aus dem festgelegten Abbaupfad des strukturellen Finanzierungsdefizits abzuleitenden<sup>5</sup> Obergrenzen<sup>6</sup> der jährlichen Nettokreditaufnahme<sup>7</sup> einzuhalten. Zielsetzung war die Rückführung der Nettokreditaufnahmen entsprechend den festgelegten Obergrenzen auf Basis des jährlich zu aktualisierenden Sanierungsprogramms. In Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz war für das letzte vereinbarte Sanierungsjahr 2020 die Leistung einer haushaltsmäßigen Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe, d. h. von 50 Mio. €, vereinbart<sup>8</sup> worden. Die das Sanierungsverfahren abschließende Prüfung erfolgte nach Vorlage des letzten Sanierungsberichtes am 21. Juni 2021.

### Halbjahresberichte des Saarlandes mit Überprüfung der Einhaltung des Sanierungsprogramms durch den Stabilitätsrat

Gegenüber dem Stabilitätsrat war 2-mal jährlich über die Umsetzung des Sanierungsprogramms<sup>9</sup> zu berichten. Hierbei mussten die ergriffenen und noch geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgezeigt werden<sup>10</sup>. Im Halbjahresbericht, letztmals zum 30. April 2021, war darzustellen, ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten wurde. Der Stabilitätsrat hat seine Beschlussfassungen jeweils auf Basis der Vorschläge des Evaluationsausschusses getroffen.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>2</sup> § 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>3</sup> § 5 StabiRatG.

<sup>4</sup> § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>5</sup> Vgl. Abs. V. des „Eckpunktepapiers zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG“ und § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>6</sup> Siehe § 4 der VV.

<sup>7</sup> § 5 Abs. 1 StabiRatG.

<sup>8</sup> Siehe Punkt 2 der Vereinbarung vom 11. Dezember 2017 über die Verlängerung des Sanierungsprogramms.

<sup>9</sup> § 5 Abs. 2 StabiRatG.

<sup>10</sup> § 3 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

<sup>11</sup> § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms II/2019

Den Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2019 hat der Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Er hat festgestellt, „dass das Saarland 2019 und 2020 seinen Sanierungskurs fortschreibt und sein verlängertes Sanierungsprogramm nach derzeitigem Stand umsetzen wird“. 2019 wird das Land die Obergrenze der Nettokreditaufnahme einhalten. Ebenso wird das Land 2020 mit der vorgesehenen Nettotilgung seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung erfüllen. Der Stabilitätsrat hat darauf hingewiesen, dass das Saarland angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten sowie der erkennbaren Herausforderungen im Landeshaushalt seine Anstrengungen fortsetzen sollte, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund wurde begrüßt, dass sich das Saarland klar zu dem Ziel bekannte, die Abhängigkeit von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms I/2020

Vom Stabilitätsrat wurde der vorgelegte Bericht am 22. Juni 2020 zur Kenntnis genommen. Der Stabilitätsrat hat die Haushaltslage des Saarlandes hinsichtlich der Einhaltung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2019 geprüft. Es wurde gewürdigt, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme in 2019 knapp eingehalten und die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen weitgehend umgesetzt hat. Ferner wurde festgestellt: „Die aktuelle Krise wird für Saarland erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Vor diesem Hintergrund ist eine Kreditfinanzierung gerechtfertigt. Die Tilgung aufgenommenen Notfallkredite wird allerdings in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken. Daher sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Es empfiehlt sich, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebekämpfung orientieren. Mittelfristig bleibt die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes.“

### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms II/2020

Der Stabilitätsrat hat den zum 1. Oktober 2020 vorgelegten Bericht am 18. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen. Er hat die Aussage getroffen: „Der saarländische Nachtragshaushalt für 2020 trägt den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie Rechnung. Das in diesem Rahmen errichtete Sondervermögen „Pandemie“ ist in die Bewertung des Sanierungsverfahrens mit einzubeziehen, da es sich um einen Extrahaushalt mit eigener Kreditermächtigung handelt.“ Ferner hat er festgestellt, „dass das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für 2020 infolge der Covid-19-Pandemie ohne Berücksichtigung dieser besonderen Ausnahmesituation voraussichtlich nicht einhalten kann.“ Er vertrat die Ansicht, dass eine Abweichung vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation zuläs-

sig wäre, wenn das Saarland die vorgesehene Nettotilgung in 2020 nicht erbrächte. Der Stabilitätsrat würde dies bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgabe im kommenden Jahr berücksichtigen. Er hat zudem an seine Mahnung vom Frühjahr 2020 erinnert, die Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Verwendung der Mittel eng an den unmittelbaren Erfordernissen zur Bewältigung der Pandemie zu orientieren. Ergänzend hat er festgestellt: „Der Landeshaushalt sieht sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber. Einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmenbasis stehen ab 2025 Mehrbedarfe in Folge der Tilgung der aufgenommenen Notkredite gegenüber.“ Der Stabilitätsrat empfiehlt daher eine möglichst rasche Rückkehr zur Konsolidierungspolitik, um die Sanierungserfolge der letzten Jahre nicht zu gefährden.

### Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms I/2021

Der Evaluationsausschuss hat den vom Saarland vorgelegten Sanierungsbericht bewertet. Vom Stabilitätsrat wurde der vorgelegte Bericht am 21. Juni 2021 zur Kenntnis genommen.

Die fortgeschriebenen Eckwerte des Sanierungsprogramms sehen für 2019 bis 2020 in der Bewertung des Evaluationsausschusses folgendermaßen aus:<sup>1</sup>

	2019	2020
	Mio. €	
Obergrenze der Nettokreditaufnahme	-31	-50
Bereinigte Ausgaben	4.507	5.539
Bereinigte Einnahmen	4.589	5.399
Nettokreditaufnahme <sup>2</sup> davon:	-34	186
- im Kernhaushalt <sup>3</sup>	46	95
- in den Extrahaushalten	-80	91
<b>Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme</b>	3	-236 <sup>4</sup>

Der Stabilitätsrat hat die Haushaltslage des Saarlandes hinsichtlich der Einhaltung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2020 abschließend geprüft<sup>5</sup> und folgende Feststellungen getroffen:

- Das Saarland hat sein Sanierungsprogramm umgesetzt; die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen wurden im Wesentlichen durchgeführt.

<sup>1</sup> Der Rechnungshof hat die Nettokreditaufnahmen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Erhöhung der Transparenz auf Kernhaushalt und Extrahaushalte aufgeschlüsselt.

<sup>2</sup> Siehe Anlage 2, Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2020.

<sup>3</sup> Siehe Anlage 1, Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2020.

<sup>4</sup> Da im Jahr 2020 mit der Schuldenbremse ein neues Regelwerk in Kraft getreten ist und sich die Vorgaben aus dem Sanierungshilfengesetz auf Mehrjahresdurchschnittswerte beziehen, ist im Sanierungsbericht auf die Ausweisung eines Sicherheitsabstandes verzichtet worden.

<sup>5</sup> § 5 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

- Im Jahr 2020 wurde die vorgegebene Obergrenze aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie verfehlt. Vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation ist die Abweichung von der Tilgungsvorgabe gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm zulässig gewesen.
- Trotz der Sanierungserfolge ist die finanzielle Situation des Saarlandes weiterhin angespannt. Insgesamt weist das Kennziffersystem wegen der Zahlen für die Jahre 2018 bis 2020 auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 sowie die Standardprojektion zur mittelfristigen Haushaltsüberwachung bestehen keine Auffälligkeiten. Die Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage ist bei der nach Abschluss des Sanierungsprogramms gemäß § 5 Abs. 4 Stabilitätsgesetz vorzunehmenden Prüfung der Haushaltslage des Saarlandes durch hinreichende Argumente entkräftet worden. Dazu zählten insbesondere die Haushaltsverbesserungen durch die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 sowie die pandemiebedingte eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffern im Jahr 2020. Vor diesem Hintergrund ist das Sanierungsverfahren abgeschlossen und droht aktuell im Saarland keine Haushaltsnotlage mehr.
- Unterstrichen wurde, dass in den nächsten Jahren weiterhin erhebliche Anstrengungen notwendig sein werden, um angesichts der hohen Pro-Kopf-Verschuldung, der Tilgung der Notlagenkredite sowie der demografischen Entwicklung eine erneute Auffälligkeit im Rahmen der jährlichen Haushaltsüberwachung zu vermeiden und die Vorgaben der Landesschuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes einhalten zu können. Dem Saarland wurde daher empfohlen, die Sanierung des Haushalts weiterhin konsequent im Blick zu behalten und nach Überwindung der unmittelbaren Folgen der Pandemie die Konsolidierungsanstrengungen verstärkt wiederaufzunehmen.

#### Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Nettokreditaufnahme bis 2020

In der nachfolgenden Übersicht wird die Überleitungsrechnung zur Ermittlung der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum 2019 und 2020 abgebildet (= Obergrenze der Nettokreditaufnahme auf Basis des Ergebnisses der Haushaltsdaten aus Kernhaushalt und Extrahaushalten). Die Konsolidierungsberichte des Saarlandes für 2019 und 2020 sowie die Berichte zur Umsetzung des Sanierungsprogramms sind mit der Bewertung des Evaluationsausschusses bis zum Sanierungsbericht I/2021 berücksichtigt.

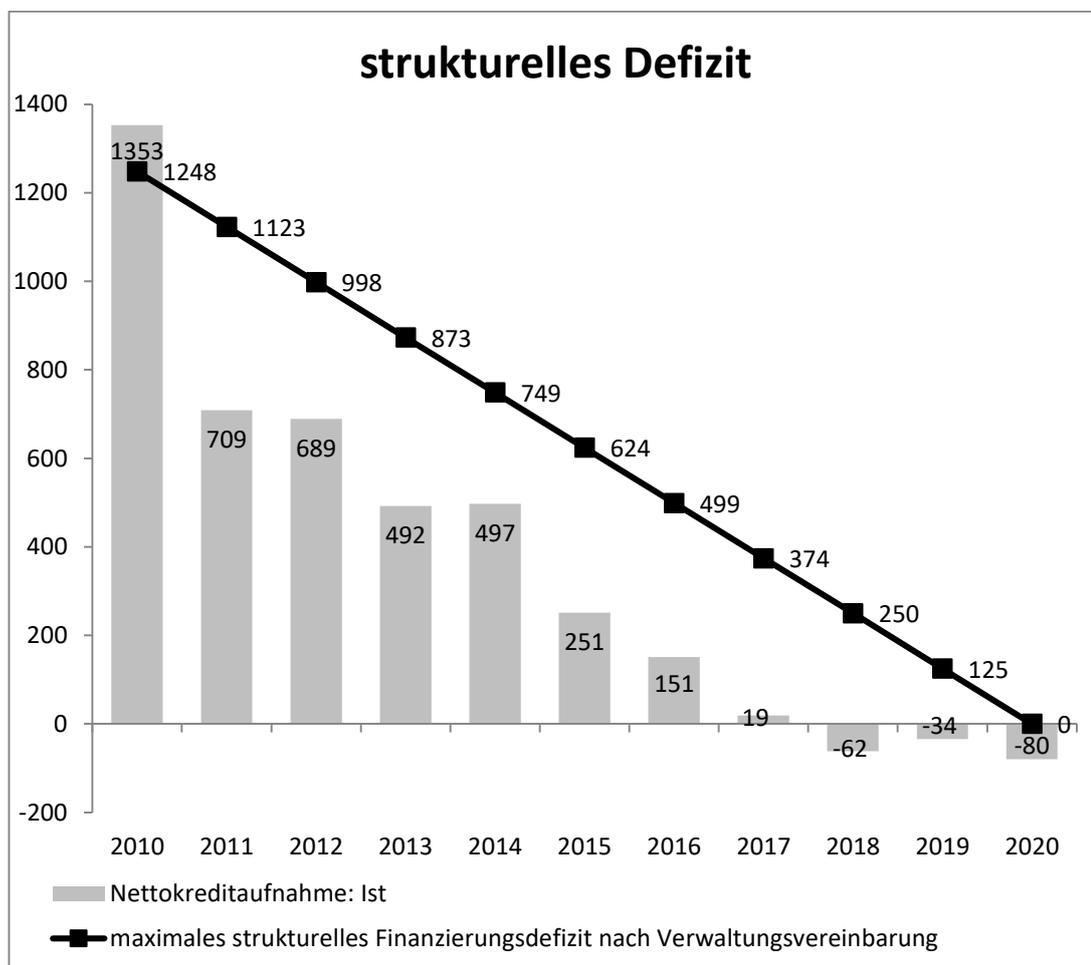
## Sanierungspfad Saarland 2019 bis 2020 (in Mio. €)

Einnahme-/Ausgabe-Positionen	2019	2020
<b>Maximales strukturelles Finanzierungsdefizit</b> (gem. § 4 KonsVV)	<b>124,8</b>	--
./. Entnahme aus Rücklagen	2,2	--
+ Zuführung an Rücklagen	47,9	--
./. Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0	--
./. Saldo der Einnahmen aus finanziellen Transaktionen (./.) und der Ausgaben für finanzielle Transaktionen (+)	-66,1	--
./. Einnahmen aus Überschüssen	0	--
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	--
./. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	260,0	--
+ ./. Saldo der periodengerechten Abrechnung des Länder- finanzausgleichs	15,0 <sup>1</sup>	--
./. Rechnungsabgrenzung	--	--
<b>Maximale konjunkturbereinigte Kreditaufnahme</b>	<b>-8,3</b>	--
+ ./. Konjunkturkomponente (Ex ante/Ex post)	-22,6 <sup>2</sup>	--
ergibt die		
<b>Maximale haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme</b>	<b>-30,9</b>	--
<b>Nettokreditaufnahme/-tilgung</b>	<b>-34,1</b>	--
<b>Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme</b>	<b>3,2</b>	<b>-236</b>

<sup>1</sup> Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2019, Tabelle 7.

<sup>2</sup> Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2019: + 47,8 Mio. €.

Eine vom Rechnungshof vorgenommene Gegenüberstellung des vom Saarland ohne Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation (Covid-19-Pandemie) einzuhaltenden Defizitabbaupfades – d. h. der Absenkung des maximalen jährlichen strukturellen Finanzierungsdefizits nach der Verwaltungsvereinbarung – mit den nach der Sanierungsplanung über Nettokreditaufnahmen bzw. Nettotilgungen abzudeckenden jährlichen Finanzierungsdefiziten ergibt folgendes Bild.



#### Anmerkung:

Vorstehend sind für 2010 bis 2019 die Ist-Ergebnisse und für 2020 die Planzahlen der Nettokreditaufnahmen/Nettotilgungen aus Kernhaushalt und Extrahaushalten laut Verwaltungsvereinbarung eingearbeitet.<sup>1</sup>

#### Der Rechnungshof stellt fest:

- Das Sanierungsprogramm<sup>2</sup> umfasst den Zeitraum 2012 bis 2020. In diesem wurden im Einzelnen Maßnahmen benannt, die in die Bewertung des

<sup>1</sup> Siehe Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2021 hierzu.

<sup>2</sup> Anlage 3.

Evaluationsausschusses eingeflossen<sup>1</sup> sind und zum Defizitabbau beigetragen haben.

#### Zu 2012 bis 2018:

- In den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 wurde die maximal zulässige Nettokreditaufnahme mit einem Sicherheitsabstand von 102,4 Mio. € (2012), mit 219,6 Mio. € (2013), mit 149,1 Mio. € (2014), mit 107,6 Mio. € (2015), mit 67,8 Mio. € (2016), mit 18 Mio. € (2017) bzw. mit rund 19 Mio. € (2018)<sup>2</sup> unterschritten und in den Sanierungsberichten unter Berücksichtigung der Konsolidierungsberichte ausgewiesen.

#### Zu 2019:

- Die im Sanierungsprogramm und den Umsetzungsberichten aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt oder durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt worden. Für 2019 ergibt sich eine Entlastungswirkung in Höhe von 489 Mio. €.<sup>3</sup> Diese hätte sich bei Realisierung der planmäßigen Zuführung aus der Versorgungsrücklage um 40,3 Mio. € erhöht.
- Die maximale haushaltsmäßige Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme für 2019 belief sich unter Berücksichtigung des Konsolidierungsberichts 2019 auf rd. -31 Mio. €.
- Nach den Plandaten waren für 2019 keine Schuldenaufnahme im Kernhaushalt sowie eine Schuldentilgung von 84,55 Mio. € im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ vorgesehen. Dementgegen wurde eine um 50,45 Mio. € geringere Nettoschuldentilgung von 34,1 Mio. €<sup>4</sup> realisiert. Die Aufnahme neuer Schulden wäre jedoch vermeidbar und die geplante Schuldentilgung von 84,55 Mio. € möglich gewesen. Dazu hätte lediglich eine geringere Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ erfolgen müssen (Bestandserhöhung in 2019 um 60,58 Mio. €) und/oder die im Haushaltsplan veranschlagte Zuführung aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (40,3 Mio. €) an den Kernhaushalt umgesetzt werden müssen.
- Unter Zugrundelegung dieser Daten des Haushaltsjahres 2019 hat das Ministerium für Finanzen und Europa eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme für dieses Jahr, d. h. einen Sicherheitsabstand von rd. 3 Mio. €<sup>5</sup> ermittelt.
- 2019 vereinnahmte der Kernhaushalt 47,8 Mio. € aus der Haushaltsreserve des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“. Der Betrag war nicht zum Haushaltsausgleich erforderlich, sondern dient zur erstmaligen Finanzierung einer neuen Konjunkturausgleichsrücklage. Dieser Rücklage können in den Folgejahren Finanzmittel entnommen werden.

<sup>1</sup> „Bewertung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 des Saarlandes“ (9. November 2011) und „Bewertung der Verlängerung des Sanierungsprogramms 2017 bis 2020“ (30. November 2017) durch den Evaluationsausschuss.

<sup>2</sup> Vgl. Berichte zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2013 bis I/2019.

<sup>3</sup> Ohne die Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative (Einmaleffekt 47,8 Mio. €); vgl. Sanierungsbericht II/2020, Seite 15. Entlastungswirkung mit Einmaleffekt: 536,8 Mio. €.

<sup>4</sup> 79,9 Mio. € Tilgung (Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“); 45,8 Mio. € Schuldenaufnahme (Kernhaushalt).

<sup>5</sup> Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2020 vom April 2019, Seite 4.

**Zu 2020:**

- Nach Erfüllung der Voraussetzungen wurde die letzte Teilrate der Konsolidierungshilfen für 2019 über 86,7 Mio. € in 2020 vereinnahmt.
- Die im Sanierungsprogramm und den Umsetzungsberichten aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt oder durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt worden. Für 2020 ergibt sich eine Entlastungswirkung in Höhe von 477,6 Mio. €. Diese hätte sich bei Realisierung der planmäßigen Zuführung aus der Versorgungsrücklage um 40,7 Mio. € erhöht.
- Im Haushaltsjahr 2020 wurde anstatt der beabsichtigten Nettoschuldentilgung von 80 Mio. €, was der jahresdurchschnittlich angestrebten Schuldentilgung gemäß Sanierungshilfengesetz entsprochen hätte, eine Nettokreditaufnahme von 186 Mio. € realisiert.
- Aufgrund Geltendmachung der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie wurde die vorgegebene Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Sanierungsverfahren für dieses Jahr – d. h. eine Mindestschuldentilgung gemäß Sanierungshilfengesetz von 50 Mio. €<sup>1</sup> – zwar verfehlt, vom Stabilitätsrat jedoch nicht beanstandet.
- Im Jahr 2020 erfolgte zum zweiten Mal im Sanierungszeitraum ein Rücklagenaufbau in Höhe von netto 46 Mio. €.<sup>2</sup>

## 21.6 Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Landesrecht<sup>3</sup>

Seit 2020 gilt die grundgesetzliche neue Schuldenregel („Schuldenbremse“), die am 10. April 2019 vom Landtag einfachgesetzlich in saarländisches Recht übernommen worden ist. Zu deren Umsetzung wurden Verfassung<sup>4</sup> und Landeshaushaltsordnung (LHO)<sup>5</sup> geändert sowie ein Haushaltsstabilisierungsgesetz als Ausführungsgesetz mit Detailregelungen verabschiedet. Ergänzend dazu wurde die Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung im Rahmen der landeseigenen Schuldenbremse – welches sich am Verfahren des Stabilitätsrates gemäß Artikel 109a Abs. 2 GG orientiert – am 12. Februar 2020 von der Landesregierung beschlossen<sup>6</sup>.

Nach dem „Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung“ sind – abgesehen vom Regelfall der jährlichen „Nullverschuldung“ – im Bedarfsfall Kreditaufnahmen aus konjunkturellen Gründen bzw. infolge außergewöhnlicher Umstände (Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen) möglich. Ferner wurde den landesspezifischen Erfordernissen zur Einhaltung des Sanierungshilfengesetzes – sprich der Sicherstellung der Tilgungsverpflichtung in

<sup>1</sup> Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2021.

<sup>2</sup> Siehe die Bewertung des Sanierungsberichtes I/2021 durch den Evaluationsausschuss (Seite 2).

<sup>3</sup> Vgl. das Kompendium zum Beschluss des Stabilitätsrats zu TOP 5 der Sitzung am 6. Dezember 2018.

<sup>4</sup> Artikel 108 SVerf.

<sup>5</sup> § 18 LHO.

<sup>6</sup> § 4 Abs. 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz.

einem konjunkturellen Abschwung – Rechnung getragen. Eventuelle jahresbezogene Abweichungen von den Vorgaben der Schuldenbremse und dem Sanierungshilfengesetz können im Haushaltsvollzug auf den neuen Haushaltskontrollkonten „Schuldenbremse“ und „Sanierungshilfen“ erfasst und überjährig ausgeglichen werden.

Der Stabilitätsrat überwacht<sup>1</sup> die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 GG für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr durch Ausweis und Kenntnisnahme der Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse. Ferner trifft er nach einem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem eine Feststellung dazu, ob Bund und Länder die Verschuldungsregel einhalten<sup>2</sup>. Letzteres erfolgt aufgrund Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG, wonach sich der Stabilitätsrat neben nationalem Recht an europäischen Rechtsakten zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin in der Europäischen Union zu orientieren hat (Stabilitäts- und Wachstumspakt, Fiskalvertrag).

#### Der Rechnungshof stellt fest:

Am 24. Juni 2020 hat der saarländische Landtag bezogen auf den Nachtragshaushalt 2020 festgestellt, „dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt.“ Diese Feststellung wurde am 9. Dezember 2020 ebenso für die Jahre des Doppelhaushaltes 2021 und 2022 getroffen. Der Landtag hat sich zu dem Ziel bekannt, die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen auf das zur Krisenbewältigung und -überwindung notwendige Maß zu begrenzen. Die über § 1 Abs. 1 HStabG hinausgehende und lage der Notsituation vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von maximal 1,4 Mrd. € ist über 30 Jahre in Höhe von jährlich einem Dreißigstel der tatsächlich in Anspruch genommenen pandemiebedingten Kreditermächtigung ab 2025 zurückzuführen. Sollte im Verlauf der Pandemie ein Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme beschlossen werden oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltssituation des Landes nachhaltig beeinträchtigen, müssten die Tilgungsregeln an die entsprechende Entwicklung angepasst werden.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2020<sup>3</sup> hat der Stabilitätsrat zur Kenntnis genommen, „dass der Bund und alle Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach den jeweiligen Regelungen in den Jahren 2020 und 2021 einhalten und sich aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem beim Bund und bei allen Ländern keine Beanstandungen ergeben“.

Die Prüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenregel obliegt dem saarländischen Landtag und dem Landesrechnungshof. Der Rechnungshof wird dies ab Prüfung der Haushaltsrechnung 2020 in seinen zukünftigen Jahresberichten mitberücksichtigen.

<sup>1</sup> § 5a Abs. 1 StabiRatG.

<sup>2</sup> § 5a Abs. 2 Satz 2 StabiRatG.

<sup>3</sup> Siehe Beschluss zu TOP 2 der Sitzung vom 18. Dezember 2020.

## 21.7 Sanierungshilfen und Sanierungsverpflichtungen<sup>1</sup>

Vor der COVID-19-Pandemie hatte sich das Saarland gegenüber dem Bund dazu verpflichtet, seine neue Schuldenregel ab 2020 einzuhalten. Um diese künftig eigenständig einhalten zu können, wurde die Absicht erklärt, die übermäßige Verschuldung abzubauen sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft zu ergreifen. Dabei ist es das Bestreben des Landes, im Zeitraum der Gewährung der Sanierungshilfen steigende positive Überschüsse zu erzielen. Als Hilfe zur eigenständigen Einhaltung der neuen Schuldenregel erhält das Saarland nach Auslaufen der Konsolidierungshilfen jährlich, erstmals zum 1. Juli 2020, jeweils 400 Mio. € Sanierungshilfen. Diese sind an Tilgungsauflagen geknüpft. Für den Normalfall ist festgelegt worden, dass im 5-Jahres-Zeitraum 400 Mio. € an Schulden abzubauen sind; jährlich durchschnittlich 80 Mio. €, im Regelfall mindestens 50 Mio. €.<sup>2</sup>

### Sanierungshilfenbericht, Prüfung, begründete Ausnahmefälle<sup>3</sup>

Dem Statistischen Bundesamt wurden die erforderlichen Finanzdaten des Saarlandes zum 15. März 2021 übermittelt.<sup>4</sup> Nach dessen Rückmeldung hat das Land dem BMF zum 30. April 2021 seinen ersten Sanierungshilfenbericht für das Jahr 2020 vorgelegt. Darin werden die Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung und die ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft dargestellt. Nach Ablauf von jeweils 2 Kalenderjahren entscheidet das BMF, erstmals bis zum 1. Juni 2022, ob die erforderliche Tilgung in 2020 und 2021 geleistet worden ist. Zudem wird es in 2024 prüfen, ob die vorgesehenen Tilgungen in 2022 und 2023 geleistet worden sind. Zusätzlich wird in 2025 auch eine Prüfung für den gesamten Zeitraum 2020 bis 2024 erfolgen. Im Falle einer Unterschreitung der Tilgungsleistung muss das BMF jeweils entscheiden, ob ein begründeter Ausnahmefall eine Unterschreitung evtl. gerechtfertigt hat bzw. ob unbegründet nicht geleistete Tilgungen im Wege einer Erhöhung zukünftiger Tilgungsbeträge nachgeholt werden müssten, um die vollständige Auszahlung der (jährlichen) Sanierungshilfen sicherzustellen. Dabei könnte eine Unterschreitung in einem Jahr durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen könnte auch festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Vorjahren oder im 5-Jahreszeitraum zu leistenden Tilgung unbeachtlich wäre. Läge indes kein begründeter Ausnahmefall vor, so würden Differenzbeträge bis zur nachgeholt Tilgung im Folgejahr auf einem Verwahrkonto einbehalten und nachträglich ausgezahlt. Sollte ein solcher Fall nach Ablauf von 5 Jahren festgestellt werden, so müsste die in den 5 Folgejahren jährlich vorzunehmende Tilgung um jeweils ein Fünftel des Differenzbetrages der bisher erforderlichen zu den tatsächlich vorgenommenen Tilgungen erhöht werden.

<sup>1</sup> Gemäß §§ 1 bis 4 Sanierungshilfengesetz (SanG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3126).

<sup>2</sup> § 4 Sanierungsgesetz (SanG). Die Definition und Berechnung der Höhe der haushaltsmäßigen Tilgung sowie die weiteren Verfahrensmodalitäten sind in der zwischen dem Bund und dem Saarland am 12. Juni 2019 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum SanG festgelegt worden.

<sup>3</sup> §§ 2 bis 5 VV vom 12. Juni 2019 zum SanG.

<sup>4</sup> Sodann jährlich bis spätestens zum 15. März; § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz.

Der Rechnungshof stellt fest:

- Wegen der pandemiebedingten Ausnahmesituation wird die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG zur Leistung einer haushaltsmäßigen Tilgung in Höhe von mindestens 50 Mio. € mit -13,4 Mio. € im Jahr 2020 nicht eingehalten. Bereinigt um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme (259 Mio. €) ergibt sich jedoch eine haushaltsmäßige Tilgung von 245,6 Mio. €, womit das Saarland seine Tilgungsverpflichtung erfüllt hätte. Vor dem Hintergrund des Charakters und Ausmaßes der pandemiebedingten Ausnahmesituation hat das Saarland das Bundesministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 SanGVV gebeten, festzustellen, dass die formale Unterschreitung der Tilgungsverpflichtung für das Jahr 2020 nach § 2 Abs. 2 SanG auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht.
- Das Land beabsichtigt nach seinem aktuellen Haushaltsplan und Finanzplan von 2021 bis 2024 eine durchschnittliche jährliche Schuldentilgung von 80 Mio. €. Parallel dazu wird aufgrund der im Rahmen der neuen Schuldenregel festgestellten außergewöhnlichen Notsituation im Zuge der COVID-19-Pandemie zumindest bis 2022 mit einem deutlichen Schuldenzuwachs gerechnet.
- Angesichts der bestehenden Haushaltsrisiken ist eine Fortführung der Konsolidierungsbemühungen im Landeshaushalt einschließlich seiner Extrahaushalte (Sondervermögen), Landesbetriebe und Beteiligungsgesellschaften auch zukünftig notwendig, soweit dies vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der auf niedrigerem Niveau als 2015/2016 anhaltenden Flüchtlingskrise vertretbar ist. Investitionen in die Sicherung und Fortentwicklung der öffentlichen Infrastruktur zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, der Digitalisierung sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Landes bleiben zwingend. Es wird kein leichtes Unterfangen sein, den geplanten Abbau des Investitionsstaus und die ins Auge gefassten Investitionsvorhaben mittels einer ausreichenden Personalisierung auf der Zeitschiene zu realisieren.
- Seine Einnahmenbasis hat das Saarland gestärkt, indem es als Sanierungsbeitrag den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer auf 6,5 % des Kaufpreises festgelegt hat (Mehreinnahmen 2020: 73,6 Mio. €). Es hat mit Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Ferner wurde das Wasserentnahmeentgelt ab 2018 auf 10 Cent pro Kubikmeter erhöht und die seit 2008 geltende Freimenge von jährlich 35 m<sup>3</sup> Wasser je Einwohner gestrichen. Dadurch ergeben sich – überschlägig gerechnet – ca. 4 Mio. €<sup>1</sup> Mehreinnahmen jährlich; deutlich mehr als die veranschlagten 1 Mio. €. Ebenso wurden die Gerichtsgebühren erhöht (Mehreinnahmen 2020: 4 Mio. €) und ein Verwaltungskostenbeitrag an den Hochschulen eingeführt (Mehreinnahmen 2020: 1,8 Mio. €).

---

<sup>1</sup> Grundlage: Einwohnerstand 31. Dezember 2019 und pro Kopf Trinkwasserverbrauch 2018 lt. Wasserstatistik.

- Durch Umstrukturierung von Landesgesellschaften und Reduzierung von Beteiligungsgesellschaften, respektive einer Verringerung von Kapitalzuführungen an diese, war ursprünglich für 2020 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 14,46 Mio. € geplant. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, insbesondere im Hinblick auf den dramatischen Einbruch der Umsätze des Flughafens, konnten letztlich 7,16 Mio. € realisiert werden.
- Das Land sollte auf der Zeitschiene eine tragfähige Lösung zu einer Fortentwicklung der Eigentümerstruktur der SaarLB für seine 74,9%ige Mehrheitsbeteiligung anstreben. Dabei würde auch eine Teilveräußerung der Geschäftsanteile des Saarlandes einen Finanzierungsbeitrag zum Landeshaushalt leisten. Zumindest müsste dem Land jährlich ein angemessener Ertrag aus seiner Beteiligung zufließen. Hierbei wären auch die durch den kreditfinanzierten Hinzuerwerb von Anteilen der SaarLB von der BayernLB für den Kaufpreis von 122,5 Mio. € (2014) anfallenden Zinsausgaben mittels Dividendenausschüttungen abzudecken.
- Der Sanierungsbericht I/2021 weist auch Subventionsabbaumaßnahmen im „Konsolidierungssegment Förderprogramme“ aus. Der jährliche Entlastungseffekt wird für 2020 mit 34,61 Mio. €<sup>1</sup> angegeben. Damit wurde einer Forderung des Rechnungshofs nach Intensivierung von Ausgabeneinsparungen in diesem Bereich entsprochen. Eine regelmäßige Subventionsüberprüfung und Fortsetzung der Bemühungen zur Erschließung weiterer Einsparbeiträge für den Haushalt wird, wo möglich, empfohlen. Zur Einleitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen und für die Evaluierung bestehender Fördermaßnahmen kann das Fördermittelcontrolling genutzt werden.
- Der Rechnungshof begrüßt die mit jährlichen Einsparungen von 32 Mio. € verbundene Kürzung der Sachkosten und nicht gebundenen Zuschüsse.<sup>2</sup> Ferner wird anerkannt, dass der Sanierungsbericht für das Jahr 2020 Einsparungen von 1 Mio. € durch die in Angriff genommene Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (im Kernhaushalt) beinhaltet.
- In den Sanierungsberichten sind seit 2017 „Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer“ unter „Einnahmeverbesserungen“<sup>3</sup> aufgeführt, da das Saarland deutlich mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen hat, als es nach dem Verteilungsschlüssel der Länder verpflichtet ist. Hieraus resultierten in 2018 Ausgleichsansprüche über 20,235 Mio. €, von denen 2,035 Mio. € als Einnahmen verbucht worden sind. Die verbleibenden 18,2 Mio. € wurden von den ausgleichsverpflichteten und deutlich finanzstärkeren Bundesländern erst in 2019 und 2020 (jeweils 9,1 Mio. €) erstattet. Das Saarland hat ihnen als zweitärmstes Sanierungsland durch die Zahlungstreckung quasi ein Darlehen gewährt. Zur Einnahmeverbesserung wäre es hingegen angemessen gewesen die finanziellen Ansprüche unverzüglich geltend zu machen. Darauf sollte zukünftig geachtet werden.

<sup>1</sup> Ohne Einsparungen bei den Sachkosten und nicht gebundenen Zuschüssen (32 Mio. €).

<sup>2</sup> Pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % sowie der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 %.

<sup>3</sup> Sanierungsbericht I/2021, Tz. V, Nr. 1.6 (2017: 17,7 Mio. €, 2018: 2,035 Mio. €, 2019: 9,1 Mio. €, 2020: 9,1 Mio. €).

- Als Konsolidierungsmaßnahme wurden ferner durch eine Verringerung des Finanzierungsanteils des Landes bei den für unbegleitete minderjährige Ausländer anfallenden hohen Ausgaben jährlich 2 Mio. € eingespart.<sup>1</sup>
- Die Jahreswirkung des bisherigen Beitrages des Personalsektors (ohne Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften/-beteiligungen) zur Sanierung des Landeshaushalts wird im Sanierungsbericht I/2021 für 2020 mit 162,01 Mio. € beziffert. Bei Konsolidierungsmaßnahmen von 477,625 Mio. € entspricht dies einem Anteil von rund 34 %, den der öffentliche Dienst zur Sanierung des Landeshaushalts in 2020 erbracht hat. Überjährlig betrachtet ist diesem Einsparbeitrag im Personalsektor auch der Bestand der „Versorgungsrücklage Saarland“, der sich zum 31. Dezember 2020 auf 210,5 Mio. € belief, hinzuzurechnen. Bezieht man die für 2020 geplante Entnahme (40,7 Mio. €) anteilig ein, so erhöht sich der jährliche Entlastungsanteil auf 39,1 %. Die Landesbediensteten haben damit bisher den größten Sanierungsbeitrag geleistet. In Verbindung mit der Entwicklung des Personalabbaus wurden in 2020 zudem Einsparungen an Sachausgaben und Mietkosten in der Größenordnung von 3,6 Mio. € erzielt.

## 21.8 Haushaltsrisiko Sanktionszahlungen (Land mit Kommunen) im Fiskalvertrag

Im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushalts werden dem Saarland die Gesamtdefizite seiner Kommunen zugerechnet. Seit 2020 besteht zwar ein potenzielles Anlastungsrisiko im Falle von Sanktionszahlungen der EU gegenüber Deutschland auf Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011. Diese müssten zu 65 v. H. der Bund, der die gesamtstaatliche Einhaltung des Fiskalvertrages zu gewährleisten hat, und zu 35 v. H. die Bundesländer tragen<sup>2</sup>. Allerdings ist dies nach der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch die Europäische Kommission derzeit bis 2022 ausgeschlossen.

Bis 2019 wurde finanzschwachen saarländischen Kommunen vom Land aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ jährlich 17 Mio. € als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich gewährt.<sup>3</sup> Diese finanziellen Hilfen mussten zur Kredittilgung verwendet werden; bedacht wurden nur Gemeinden, welche einen Haushalts-Sanierungsplan aufgestellt und die Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde erfüllt haben.<sup>4</sup> Erfordernis war, dass sie ihr strukturelles zahlungsbezogenes Defizit bis 2024 um jährlich 10 v. H. auf null zurückführen.<sup>5</sup> Dabei werden die durch Flüchtlinge und Asylsuchende entstehenden Belastungen nicht auf ihr tatsächliches strukturelles Defizit angerechnet. Alle Kommunen, denen Mehrkosten durch die Migration entstehen, können folglich zusätzliche Schulden machen. Etwaigen weiterreichenden Folgewirkungen kann durch eine lineare Verlängerung des Zeitraums zur Erreichung des strukturellen zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs

<sup>1</sup> Siehe Sanierungsberichte II/2020 (Seite 16) und II/2019, Tz. V, Nr. 3.12. Beim Land fallen den Landkreisen zu erstattende Kosten von monatlich ca. 3.180 €/umA (38.160 €/Jahr) an. Der Finanzierungsanteil des Landes bei diesem enormen Kostenblock soll verringert werden. Vgl. auch Tzn. V.1 a) Sanierungsbericht II/2017 und V.1. Sanierungsbericht I/2018.

<sup>2</sup> Siehe § 51 Abs. 3 HGrG und § 2 Abs. 1 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz.

<sup>3</sup> Begründung zu Artikel 7, HBeglG 2012.

<sup>4</sup> In 2019 erhielten 35 der 52 saarländischen Gemeinden Konsolidierungshilfen.

<sup>5</sup> Siehe KELFG 2015, KELF-Bewill-VO 2016 bis 2019 und KELF-Verteil-VO 2016 bis 2019.

Rechnung getragen werden.<sup>1</sup> Entsprechend dem „Kommunalpakt“ vom 3. Juni 2015 zwischen Land und Kommunen werden diese bis 2024 zur Haushaltskonsolidierung insgesamt rund 380 Mio. € erhalten. Ab 2020 dürfen die Gemeinden die ihnen aus dem KELF zur Verfügung gestellten Mittel (2020: 13 Mio. €, 2021: 9 Mio. €, 2022: 4 Mio. €) zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und die Unterhaltung des Anlagevermögens verwenden. Zudem werden sie durch den „Saarland-Pakt“ ab 2020 mit 50 Mio. € aus Landesmitteln strukturell entlastet. Im Zuge der Covid-19-Pandemie hat das Land zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte ferner einen „kommunalen Schutzschirm“ für 2020 bis 2022 aufgespannt, mit dem es ihnen 190 Mio. € als Ersatzleistungen für Steuerausfälle (2020: 85 Mio. €, 2021: 55 Mio. €, 2022: 50 Mio. €) und 25 Mio. € als Teilausgleich bei den Kosten der Unterkunft für Arbeitslose (2020: 10 Mio. €, 2021: 10 Mio. €, 2022: 5 Mio. €) zur Verfügung stellt. Ergänzend wird der kommunale Finanzausgleich mittels Aufstockung auf „Vor-Corona-Niveau“ eingefroren (2021: +25 Mio. €, 2022: +30 Mio. €).<sup>2</sup>

### Der Rechnungshof stellt fest:<sup>3</sup>

- Die gravierendsten kommunalen Probleme sind die Altschulden (einschließlich der Kassenkredite), hohe Soziallasten (Sozialausgaben und Flüchtlings-/Integrationskosten), das strukturelle Defizit und die Investitionsschwäche. So hatten 35 der 52 saarländischen Kommunen 2019 ein Haushaltssicherungskonzept. Davon waren 18 Kommunen überschuldet oder von Überschuldung bedroht. Eine Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland wird aus eigener Finanzkraft und mit Unterstützung des Landes ohne eine weitere, ergänzende Beteiligung des Bundes an der Sanierung der saarländischen Kommunen nicht erreichbar sein.
- Es liegt im Landesinteresse, die Finanzen der Kommunen und deren Sanierungsweg von einer effizienten überörtlichen Kommunalprüfung begleitet zu lassen. Die überörtliche Kommunalprüfung ist für 52 Kommunen, 5 Landkreise, den Regionalverband Saarbrücken und deren sämtliche Eigenbetriebe, Zweckverbände und kommunale Beteiligungsgesellschaften zuständig. Angesichts der äußerst geringen Anzahl von Vor-Ort-Prüfungen und bei mehreren hundert potenziellen Prüfobjekten dürfte es relativ unstrittig sein, dass noch erhebliche Defizite bei der „Prüfungsdichte“ bestehen, die abzustellen sind.<sup>4</sup>
- Ende 2019 beliefen sich die Schulden des Saarlandes beim nichtöffentlichen Bereich auf 13,825 Mrd. € (2018: 13,812 Mrd. €); die entsprechenden Schulden der saarländischen Gemeinden betragen 3,603 Mrd. € (2018: 3,624 Mrd. €), zusammen also 17,427 Mrd. € (2018: 17,436 Mrd. €). Im Hinblick auf die gemeinsame Gesamtverschuldung

<sup>1</sup> Landtag des Saarlandes, Drucksache 15/1769.

<sup>2</sup> Die Auswirkungen der konjunkturbedingten Steuereinnahmefälle des Landes auf den KFA gleicht das Land durch eine Vorfinanzierung zusätzlich bis voraussichtlich 2026 aus.

<sup>3</sup> Eigene Berechnungen nach Auswertung der Daten der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (Schuldenstand Saarland, Flächenländer West, Länder gesamt; Stand: 1. August 2019).

<sup>4</sup> Siehe auch „Saar-Kommunen kaum unter Kontrolle“, Saarländischer Rundfunk vom 15. November 2018 zur Tätigkeit der Kommunalprüfung: „Vier Vor-Ort-Prüfungen hat die Behörde in den vergangenen beiden Jahren begonnen, eine davon ist abgeschlossen. Rechnerisch müssen jede Kommune und jeder Kreis nur etwa alle 30 Jahre mit einem Besuch der überörtlichen Prüfung rechnen.“

ergibt dies eine Relation von Land 79,3 v. H. (2018: 79,2 v. H.) zu Kommunen 20,7 v. H. (2018: 20,8 v. H.).

- Das Land übernimmt mit dem „Saarland-Pakt“ im Zeitraum von 2020 bis voraussichtlich zum Jahr 2023/2024 von den Kommunen sukzessive 1 Mrd. € an Kassenkrediten<sup>1</sup>, für deren Rückzahlung haushaltsmäßig jährlich 20 Mio. € Tilgungs- und 10 Mio. € Zinsausgaben vorgesehen sind. Hierdurch sollen die Kommunen von der Hälfte ihrer Tilgungslasten und Kassenkreditzinsen entlastet werden. Zudem werden den Gemeinden jährliche Zuweisungen von 20 Mio. € zur Stärkung ihrer Investitionskraft zugesichert. Das Gesetz wurde vom Landtag am 30. Oktober 2019 beschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Vertreter der Landesregierung gaben im Gesetzgebungsverfahren die kommunalen Liquiditätskredite mit rund 2 Mrd. € an, von denen das Land künftig die Hälfte übernehmen werde. Die Kassenkredite beliefen sich am 31. Dezember 2019 auf rund 1.916.795.932 €<sup>2</sup>. Aufgrund des geringeren Kassenkreditbestandes und des nicht prozentual, sondern mit 1 Mrd. € gesetzlich festgelegten Betrages, wird das Saarland folglich nicht die Hälfte sondern in etwa 52,17 % der kommunalen Kassenkredite übernehmen. Das entspricht einer Mehrbelastung von rund 41,6 Mio. €.
- Angesichts seiner Haushaltslage als hoch verschuldetes Sanierungshilfenland ist der „Saarland-Pakt“ ein enormer Kraftakt, auch, da das Saarland wegen seiner industriepolitischen Probleme im Strukturwandel noch gravierende Herausforderungen zu bewältigen hat. Hinzu kommen die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie. Die im Zusammenhang mit dem „Saarland-Pakt“ von der Landesregierung angestrebte Übernahme von 1 Mrd. € kommunaler Kassenkredite durch den Bund wurde nicht erreicht, da der Koalitionsausschuss der Bundesregierung die Maßnahme nicht in das am 3. Juni 2020 beschlossene „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ aufgenommen hat. Somit bleibt dieses Problem der verschuldeten saarländischen Kommunen weiterhin ungelöst.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Saarlandpakt.

<sup>2</sup> ZDL, 14. August 2020.

## 22 Fazit und Empfehlungen

Die saarländische Bevölkerungszahl lag Ende 2019 bei 986.887 und ist in 2020 auf 983.991 gesunken.<sup>1</sup>

2019 verlief die Konjunktur im Saarland nominal mit +0,6 v. H. und real -0,6 v. H. (2018: -0,1 v. H.) ungünstiger als im Vorjahr<sup>2</sup>. Außer Rheinland-Pfalz (-1,3 v. H.) erzielte sonst kein anderes Bundesland eine negative Wirtschaftsleistung. Die Entwicklung in 2019 wurde durch eine im Jahresverlauf zunehmende Konjunkturertrübung bestimmt, maßgeblich beeinflusst durch negative Ergebnisse der großen Schlüsselbranchen der Saarindustrie (Metall-, Maschinenbau- und Fahrzeugindustrie). Die Bereiche „Handel, Verkehr, Gastgewerbe“ konnten die massiven Ausfälle im produzierenden Gewerbe gerade noch kompensieren. Das durchschnittliche reale BIP-Wachstum fiel in Deutschland mit +0,6 v. H. (2018: + 1,5 v. H.) bei einem nominalen Plus von 2,7 v. H. wesentlich besser aus. In einem Mehrjahresvergleich zeigen sich zudem starke Schwankungen, die sich auch aus der hohen Exportabhängigkeit der saarländischen Industrie erklären. Lag das Saarland 2011 und 2015 beim Wirtschaftswachstum in der Spitzengruppe und erreichte 2017 einen guten Mittelplatz unter den Bundesländern, so belegte es 2012, 2013, 2016 und 2018 den letzten und 2019 den vorletzten Platz. 2020 erreichte es aufgrund Konjunkturschwäche und negativer Auswirkungen der Corona-Krise gegenüber einer bundesweiten Entwicklung von -4,9 v. H. mit real -6,7 v. H. erneut das zweitniedrigste Wirtschaftswachstum<sup>3</sup>, knapp vor Bremen (-7 v. H.) Die anderen Bundesländer lagen hierbei zwischen -3,2 v. H. und -5,8 v. H.

Im Haushaltsjahr 2019 konnte das Saarland sein Finanzergebnis mit steuerabhängigen Einnahmen von 3,75 Mrd. € noch einmal leicht um 58 Mio. € (+1,57 v. H.) steigern und einen neuen Höchststand erreichen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € und das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, dass eine Nettoschuldentilgung von 34,1 Mio. € dargestellt werden konnte. Geprägt war das Jahresergebnis 2019 auch durch erneut hohe Zuführungen in Höhe von 139,4 Mio. € (2018: 151,6 Mio. €) an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ aus dem Kernhaushalt des Landes. Nach den Abschlussdaten 2019 haben die Kernhaushalte der Bundesländer mit einem positiven Finanzierungssaldo von 10.310,3 Mio. € insgesamt eine etwas ungünstigere Entwicklung genommen als 2018 (+13.543,1 Mio. €). Dabei erwirtschafteten in 2019 lediglich Schleswig-Holstein (-341,8 Mio. €), Brandenburg (-1.198,9 Mio. €) und Sachsen-Anhalt (-13,8 Mio. €) stichtagsbezogen negative Finanzierungssalden. Bremen erzielte einen positiven Finanzierungssaldo von 93,8 Mio. € und das Saarland

<sup>1</sup> Im Gegensatz zum anhaltenden Einwohnerschwind hat laut Ausländerstatistik des Statistischen Bundesamtes der Anteil der ausländischen Bevölkerung im Saarland im Zuge der Flüchtlingskrise wie folgt zugenommen. 2013: 85.793 (Bevölkerungsanteil 8,66 %); 2014: 90.696 (+4.903, Bevölkerungsanteil 9,17 %); 2015: 104.878 (+14.182, Bevölkerungsanteil 10,53 %); 2016: 114.245 (+9.367, Bevölkerungsanteil 11,46 %); 2017: 119.330 (+5.085, Bevölkerungsanteil 12 %); 2018: 123.265 (+3.935, Bevölkerungsanteil 12,4 %); 2019: 126.095 (+2.830, Bevölkerungsanteil 12,8 %); 2020: 128.425 (+2.330, Bevölkerungsanteil 13,1 %).

<sup>2</sup> Statistisches Amt Saarland (31. März 2020).

<sup>3</sup> Statistisches Amt Saarland (30. März 2021).

lediglich von 0 €. Maßgeblich für das Ergebnis des saarländischen Finanzierungssaldos war die enorme Mittelzuführung an den Extrahaushalt „Zukunftsinitiative“.

Als haushaltswirtschaftliches Resultat für 2019 ist eine niedrige Nettoschuldentilgung von 34,1 Mio. €<sup>1</sup> zu bilanzieren, da als Ergebnis der Haushaltsberatungen mit 84,55 Mio. €<sup>2</sup> eine um 50,45 Mio. € höhere Nettoschuldentilgung beschlossen worden war. Die ursprünglich geplante Nettoschuldentilgung wäre realisierbar gewesen. Dazu hätten geringere Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ erfolgen und/oder die im Haushaltsplan vorgesehene Zuführung aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (Einnahmen 40,3 Mio. €) an den Kernhaushalt umgesetzt werden müssen. Infolgedessen fiel die Nettoschuldentilgung in 2019 auch um 27,7 Mio. € geringer als in 2018 aus.

Für 2020 hatte die Landesregierung entsprechend dem Ergebnis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung und nach zusätzlicher Vornahme eines Sicherheitsabzugs für globale pandemiebedingte Steuermindereinnahmen von 80 Mio. € im Nachtragsaushalt ein um rund 422 Mio. € geringeres Ist-Ergebnis der steuerabhängigen Einnahmen als in 2019 eingeplant. Das Saarland musste jedoch wider Erwarten in 2020 lediglich ein geringfügiges Absinken um -9,4 Mio. € (-0,25 v. H.) verkraften und konnte somit in der Pandemiezeit äußerst positive steuerabhängige Einnahmen von 3.738,5 Mio. € verbuchen. Ferner wurden in 2020 die letzte Teilrate der Konsolidierungshilfen für 2019 (86,7 Mio. €) und erstmals Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € vereinbart.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie ging die Landesregierung für den Zeitraum 2020 bis 2022 von 1,015 Mrd. € einzukalkulierenden Mindereinnahmen aus (2020: 540 Mio. €; 2021: 248 Mio. €; 2022: 227 Mio. €). Anstatt der im Nachtragshaushalt 2020 gegenüber dem ursprünglichen Haushalt veranschlagten Mindereinnahmen von -540 Mio. € beliefen sich diese jedoch nur auf -127,5 Mio. €. Gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan bedeutet dies eine enorme Verbesserung von um 412,5 Mio. € geringeren Mindereinnahmen als eingeplant.

In der Folge ergab sich bei einer für 2020 geplanten Neuverschuldung von 1.116,7 Mio. € auch dadurch eine um 929,9 Mio. € geringere Nettokreditaufnahme von 186,8 Mio. €. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Im Kernhaushalt wurden bis zum Haushaltsabschluss am 31. März 2021 neue Schulden von 94,6 Mio. € und im Sondervermögen „Pandemie“ von 260,8 Mio. € aufgenommen; die Nettotilgung im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ betrug 168,6 Mio. €. Das Land muss nach Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa Ausgabeverpflichtungen aus dem Sondervermögen „Pandemie“ in Höhe von rund 434 Mio. € in das Jahr 2021 übertragen<sup>3</sup>. Bezieht man diese in eine überjährige Betrachtung bis 2022 ein und schlägt die Ausgabeverpflichtungen dem Jahr 2020 gedanklich zu, so fällt der Kreditbedarf für das Jahr

<sup>1</sup> Kernhaushalt 45,8 Mio. € Neuverschuldung; Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ 79,9 Mio. € Tilgung.

<sup>2</sup> Kernhaushalt keine Neuverschuldung; Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ 84,55 Mio. € Tilgung.

<sup>3</sup> Laut Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 12. März 2021.

2020 – der den Kreditbedarf in 2021 erhöhen kann – unterm Strich immer noch um rund 496 Mio. € geringer aus, als angenommen. Sollte ein Teil der übertragenen Ausgabeverpflichtungen durch Zahlungen des Bundes in 2021 refinanziert werden können, so würde sich dieser Kreditbedarf noch entsprechend reduzieren.

Nach dem Ergebnis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 fallen die steuerabhängigen Einnahmen (nach Sicherheitsabzügen) auch in 2021 um 59 Mio. € und in 2022 um 60 Mio. € besser, als im Doppelhaushaltsplan veranschlagt, aus. Die angenommenen Mindereinnahmen reduzieren sich hiernach auf 189 Mio. € (2021) bzw. auf 167 Mio. € (2022). Dies ist eine weitere positive Entwicklung.

Die Haushaltsdaten sehen im Kernhaushalt bisher formale Nettokreditaufnahmen von 85 Mio. € (2021) und von 62 Mio. € (2022) vor, die nach Abzug der eingeplanten durchschnittlichen Tilgung von jährlich 80 Mio. € (entsprechend dem Sanierungshilfengesetz) mit einer Nettokreditaufnahme von 5 Mio. € (2021) bzw. einer Nettotilgung von -18 Mio. € (2022) dargestellt werden. Hinzu kommen mögliche Kreditaufnahmen des Sondervermögens „Pandemie“ (2021: 408,64 Mio. €, 2022: 295,51 Mio. €). Die aus 2020 zu übertragenden Ausgabeverpflichtungen nach 2021 (334 Mio. €) können das Kreditvolumen erhöhen; geringere Mindereinnahmen bei den steuerabhängigen Einnahmen (2021: 59 Mio. €, 2022: 60 Mio. €) vermindern es. Demnach beliefen sich die Nettokreditaufnahmen nach 186,8 Mio. € (2020) ggf. auf 788,6 Mio. € (2021) bzw. auf 217,5 Mio. € (2022). Sollten keine durchschnittlichen Tilgungen nach dem Sanierungshilfengesetz (80 Mio. €) geleistet werden, so verringerten sich diese Beträge ggf. auf 708,6 Mio. € (2021) bzw. auf 137,5 Mio. € (2022).

Zusammenfassend betrachtet könnte der zu Beginn der Pandemie angenommene Kreditbedarf für die Jahre 2020 bis 2022 von rund 1,81 Mrd. €<sup>1</sup> bei günstigem Verlauf demnach mit rund 1,193 Mrd. €<sup>2</sup> um rund 617 Mio. € geringer ausfallen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Saarlandes trifft der Rechnungshof folgende, ergänzende Feststellungen:

- Die Rücklagen im Kernhaushalt des Saarlandes summierten sich<sup>3</sup> zum 31. Dezember 2020 auf 105 Mio. € (31.12.2019: 59,3 Mio. €). Der Bestand der Sondervermögen als Extrahaushalte des Saarlandes belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 1.056 Mio. € (31.12.2019: 897,1 Mio.€).
- Die in 2020 vereinnahmte restliche Teilrate der Konsolidierungshilfen (86,7 Mio. €) wurde zur Ablösung der Schulden des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ genutzt. Der Rechnungshof begrüßt ausdrücklich, dass das Land das von 2010 bis 2020 laufende Konsolidierungsverfahren und sein bis 2020 laufendes Sanierungsprogramm, auch unter den Er-

<sup>1</sup> Nach Abzug von 3 x 80 Mio. € durchschnittlicher jährlicher Tilgung nach dem Sanierungshilfengesetz.

<sup>2</sup> Nach Abzug von 2 x 80 Mio. € durchschnittlicher jährlicher Tilgung nach dem Sanierungshilfengesetz.

<sup>3</sup> Einschließlich der Rücklage für Haushaltsreste im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ (28,8 Mio. €).

schwernissen der Covid-19-Pandemie, mit erheblichen Eigenanstrengungen erfolgreich abschließen konnte. Dazu hat in der Vergangenheit, neben der Umsetzung der im Sanierungsbericht des Landes dargestellten Maßnahmen, das gesamtwirtschaftliche Umfeld mit einem niedrigen Zinsniveau, einem stetigen Wirtschaftswachstum und bis 2019 überproportionalen Steuerzuwächsen beigetragen. Auch zukünftig ist eine Fortführung der Konsolidierungsbemühungen und eine sparsame Haushaltswirtschaft im Hinblick auf das Erfordernis einer langfristigen Sanierung der Landesfinanzen geboten. Dabei profitiert das Saarland von den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die insbesondere aufgrund der Sanierungshilfen zu einer deutlichen Einnahmenverbesserung des saarländischen Haushalts im Ländervergleich führen und das Land auch beim Abbau seiner Altschulden nach der Covid-19-Pandemie unterstützen werden.

- Die Personalausgaben des Saarlandes liegen seit 2009 in jedem Jahr unter dem Anstieg der Ländergesamtheit. Sie erhöhten sich 2019 in den 16 Bundesländern um 4,9 Prozent. Das Saarland lag, nachdem es im Vorjahr Schlusslicht war, mit +3,2 Prozent auf dem vorletzten Platz. Der öffentliche Dienst hat auch 2020 mit 162 Mio. € den größten Sanierungsbeitrag zur Entlastung des Landeshaushalts geleistet.<sup>1</sup> Überjährig muss diesem Einsparbeitrag im Personalsektor der Bestand der „Versorgungsrücklage Saarland“, der sich zum 31. Dezember 2020 auf 210,5 Mio. € belief, hinzugerechnet werden. Zusätzlich wurden mit Personaleinsparmaßnahmen verbundene Einsparungen bei den Sachausgaben und Mietkosten von jährlich 3,6 Mio. € realisiert.
- Zur Entlastung des Haushaltes von Versorgungsaufwendungen war im Haushaltsplan 2019 eine Zuführung an den Kernhaushalt in Höhe von 40,3 Mio. € aus dem zu diesem Zweck angesparten Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ veranschlagt. Diese Rücklage ist entsprechend § 7 Versorgungsrücklagengesetz Saarland ab 31. Dezember 2017 zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsausgaben einzusetzen. Auf Grundlage von Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa und der von der Landesregierung beschlossenen Entnahmestrategie waren bzw. sind jährliche Entnahmen hieraus erforderlich. Die für 2019 beschlossene Zuführung an den Kernhaushalt (Einnahme) wurde nicht zweckgemäß realisiert. Das Ministerium für Finanzen und Europa begründet dies damit, dass sich bereits vor Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 eine pandemiebedingte Verschärfung angedeutet hatte und damit finanzpolitischer Spielraum für eine Stabilisierung des Landeshaushaltes in den Jahren 2021 und 2022 erreicht werden sollte. Das Vermögen der „Versorgungsrücklage Saarland“ betrug Ende 2019 folglich 208,2 Mio. €. Allerdings wurde auch der kreditfinanzierte Haushalt 2020 nicht zweckgemäß, mittels der im Haushaltsplan mit 40,7 Mio. € veranschlagten Einnahme aus der Versorgungsrücklage von Versorgungsausgaben entlastet und so die Haushaltsrücklage nicht zur Absenkung der Nettokreditaufnahme genutzt. Infolge dessen belief sich der Bestand der „Versorgungsrücklage“ zum 31. Dezember 2020 noch auf 210,5 Mio. €.

<sup>1</sup> 34 v. H. = 162,01 Mio. € von 477,625 Mio. € (vgl. Sanierungsbericht I/2021). Bei Einbeziehung der für 2020 veranschlagten Entnahme (40,7 Mio. €) erhöht sich der Entlastungsanteil des ÖD auf 39,1 Prozent.

- Zur späteren, zusätzlichen Finanzierung von Versorgungsausgaben soll ein weiteres Sondervermögen „Pensionsfonds Saarland“ dienen, das parallel zum ursprünglich beabsichtigten, schrittweisen Verbrauch des Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“ aufgebaut wird. In 2020 wurden ihm erstmals 3 Mio. € zugeführt; laut Haushaltsplan sind jeweils weitere 3 Mio. € in 2021 und in 2022 vorgesehen. Einen kapitalfinanzierten Pensionsfonds hält der Rechnungshof zwar grundsätzlich für sinnvoll. Angesichts der Tatsache, dass die Haushalte 2020 bis 2022 jedoch im Zuge der Covid-19-Pandemie mittels neuer Schulden finanziert werden müssen, hält er es vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes in diesem Zeitraum nicht für geboten, eine neue Rücklage über Kredite zu finanzieren. Zudem weist er darauf hin, dass beim zum gleichen Zweck bereits vorhandenen Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ noch ein „unverbrauchtes Guthaben“ von 210,5 Mio. € existiert.
- Der vom Rechnungshof zur Verstetigung der Haushaltswirtschaft ausgesprochenen Empfehlung zur Bildung einer Konjunkturausgleichsrücklage aus Zuführungen des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ ist das Ministerium für Finanzen und Europa im Haushaltsabschluss 2019 gefolgt. Die vorhandenen Mittel in Höhe von 47,8 Mio. € sollten zur Haushaltsstabilisierung und zur Verminderung des Schuldenanstiegs in 2021/2022 verwendet werden.
- Der Rechnungshof hatte im Vorjahr prognostiziert, dass die mit 359,1 Mio. € veranschlagten Zinsausgaben des Saarlandes in 2020 um mindestens rund 30 Mio. € niedriger ausfallen würden. Tatsächlich verringerten sich die Zinsausgaben in 2020 sogar auf 288,5 Mio. €, was Minderausgaben von 70,6 Mio. € bewirkte. Das Saarland profitiert bei der Refinanzierung auslaufender Kredite jedoch seit Jahren nicht nur ganz erheblich von der Niedrigzinsphase mit sinkenden Zinsausgaben (2010: 496 Mio. €, 2019: 320,7 Mio. €, 2020: 288,5 Mio. €), sondern kann mittlerweile bei der Refinanzierung auch deutlich ansteigende Zinseinnahmen durch Negativzinsen erzielen (2019: 0,253 Mio. €, 2020: 1,442 Mio. €). Zinsminderausgaben und Zinseinnahmen durch Negativzinsen können in 2021 und 2022 einen Beitrag zur Reduzierung der Nettokreditaufnahmen leisten.
- Nachdem der Rechnungshof – auch im Hinblick auf die Schuldenbremse – haushaltsrechtliche Bedenken gegen über neue Schulden finanzierte Zuführungen an das Sondervermögen „Zinsausgleichsrücklage“ in der Covid-19-Pandemie bedingten Neuverschuldungsphase 2020 bis 2022 erhoben hat, erklärte das Ministerium für Finanzen und Europa, hiervon abzusehen. In der Folge wurden die im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Ausgaben von 21,5 Mio. € nicht als Zuführung in dieses Sondervermögen verbucht und im Doppelhaushalt 2021/2022 keine Zuführungen veranschlagt. Der Betrag wurde jedoch – entgegen der Intention des Rechnungshofs – nicht zur Absenkung der Neuverschuldung in 2020 genutzt. Stattdessen wurde im Haushaltsvollzug 2020 im Kernhaushalt eine kreditfinanzierte „Zinsausgleichsrücklage“ als weitere Haushaltsrücklage gebildet, in die 21,5 Mio. € eingestellt wurden. Durch eine solche Buchungspraxis wird die „Schuldenbremse“ umgangen und materiell ausgehöhlt. Aus der Rücklage sollte nach Auffassung des Rechnungshofs nunmehr die Neuverschuldung im Haushaltsvollzug der Jahre 2021/2022 begrenzt werden.

- Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ war zum 31. Dezember 2019 durch erneute Zuweisungen aus dem Kernhaushalt um 60,58 Mio. € auf 672,71 Mio. € (2018: 612,13 Mio. €) angewachsen. Der Rücklagenbestand dieser Haushaltsvorsorge erhöhte sich durch weitere Zuweisungen aus dem Kernhaushalt bis Ende 2020 auf 728,201 Mio. €<sup>1</sup>. Von grundsätzlicher haushaltspolitischer Bedeutung ist, dass aus dem Sondervermögen auch „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ erfüllt werden können.<sup>2</sup>
- Am 24. Juni 2020 wurde zur Stärkung des Gesundheitswesens das Sondervermögen „Krankenhausfonds“ im Verlaufe der Covid-19-Pandemie errichtet. Sein Bestand belief sich am 31. Dezember 2020 auf 95 Mio. €.
- Die Investitionsausgaben erhöhten sich 2019 auf 441,75 Mio.€ (2018: 408,4 Mio. €). Sie stiegen 2020 auf 765,26 Mio. € an; im Kernhaushalt wurden 446,53 Mio. € und in den Sondervermögen 318,73 Mio. € realisiert („Zukunftsinitiative I“: 37,84 Mio. €, „Zukunftsinitiative II“: 1,04 Mio.€, „Pandemie“: 279,85 Mio. €). Die beabsichtigten Investitionen in das Infrastrukturvermögen des Landes und in die Zukunftsprojekte bis zum Jahr 2030 sind ambitioniert. Sie sollen aus dem Kernhaushalt, dem Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ und aus den Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ sowie „Krankenhausfonds“ finanziert werden. Nur im Falle einer ausreichenden Personalisierung in den Planungs- und Genehmigungsbehörden erscheint eine vollständige Realisierung der Investitionsvorhaben möglich.
- Seine Einnahmen hat das Saarland gesteigert, in dem es mit 6,5 v. H. den höchsten Grunderwerbsteuersatz in Deutschland erhebt.<sup>3</sup> Ferner wurde das Wasserentnahmeentgelt ab 2018 erhöht und die bisher geltende Freimenge von 35 m<sup>3</sup> Wasser je Einwohner gestrichen. Zudem wurden die Gerichtsgebühren erhöht und ein Verwaltungskostenbeitrag an den Hochschulen eingeführt. Das bringt jährliche Mehreinnahmen von rund 83 Mio. €.
- Die jährlich erzielten Ausgabeneinsparungen im „Konsolidierungssegment Förderprogramme“ (2020: 34,6 Mio. €) entsprechen einer langjährigen Forderung des Rechnungshofs. Das Fördermittelcontrolling sollte für weitere Konsolidierungsmaßnahmen genutzt werden. Anzuerkennen sind auch die mittels Kürzung von Sachkosten und nicht gebundenen Zuschüssen erzielten Einsparungen, die jährlich mit 32 Mio. € zu Buche schlagen sowie die jährlichen Einsparungen von 1,2 Mio. € durch Zentralisierungsmaßnahmen bei Verwaltungsaufgaben und dem Liegenschafts- und Energiemanagement.
- Solange das Saarland rund 75 v. H. der Anteile an der SaarLB hält, sollte ihm nach Auffassung des Rechnungshofs ein angemessener jährlicher Ertrag zufließen. Mittels Dividendenausschüttungen abzudecken wären hierbei auch die durch den kreditfinanzierten Hinzuerwerb von Anteilen der

<sup>1</sup> Auf die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und Fälligkeit (§§ 4, 11 LHO), die nach § 4 Abs. 3 Gesetz über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ auch hier gelten, weist der Rechnungshof ausdrücklich hin.

<sup>2</sup> § 2 Satz 2 Gesetz über das Sondervermögen Zukunftsinitiative vom 23. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7, Gesetz über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 vom 24. Juni 2020.

<sup>3</sup> Ebenso auch Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

SaarLB von der BayernLB für den Kaufpreis von 122,5 Mio. € (2014) anfallenden Zinsausgaben.

- Trotz der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie konnten immerhin noch 7,2 Mio. € der ursprünglich im Sanierungsprogramm für 2020 bei den Landes- und Beteiligungsgesellschaften angestrebten Ausgabeneinsparungen (14,5 Mio. €) realisiert werden.
- Im Gegensatz zur im anderen Sanierungsland Bremen geübten Praxis ist die Höhe der jährlich eigenständig abzudeckenden Netto-Mehrausgaben im Zusammenhang mit Asyl und Flüchtlingen im Saarland als Haushaltsbelastung nicht nachvollziehbar. Dabei stellt die Finanzierung von nicht durch Bundesmittel abgedeckte Ausgaben für die Unterstützung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen<sup>1</sup> sowie geduldeten Migranten ein bedeutsames Haushaltsrisiko dar. Dieses dynamische Haushaltsrisiko nimmt aufgrund der Entwicklung in Afghanistan aktuell wieder zu. Die Vereinten Nationen (UN) rechnen allein aus diesem Land mit weiteren Hunderttausenden Flüchtlingen. Die für diese Zwecke verwandten Haushaltsmittel sollten zur Information des Landtages und der Bevölkerung offen gelegt<sup>2</sup> und für Finanzverhandlungen mit dem Bund genutzt werden.<sup>3</sup> Legt man beispielsweise die Bremer Daten und die für die Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer maßgeblichen „Königsteiner Schlüssel“<sup>4</sup> einer näherungsweise Berechnung zugrunde, dann hätte sich die jährliche Netto-Mehrbelastung im Saarland mit seinen Kommunen wie folgt belaufen 2015: 221,3 Mio. €; 2016: 348,2 Mio. €; 2017: 256,3 Mio. €; 2018: 202,9 Mio. €; 2019: 181,2 Mio. €; 2020: 184 Mio. €<sup>5</sup>.
- Das Saarland hat in der Vergangenheit deutlich mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen, als es nach dem Verteilungsschlüssel der Länder kostenseitig verpflichtet gewesen wäre. Infolgedessen standen ihm 2018 als Ausgleichsbetrag Einnahmen von 20,235 Mio. € zu, die jedoch auf 2,035 Mio. € abgesenkt wurden<sup>6</sup>. Die restlichen Erstattungsansprüche von 18,2 Mio. € wurden in 2019 und 2020 vereinnahmt (jeweils 9,1 Mio. €). Als zweitärmstes Sanierungsland wäre es zur Einnahmenverbesserung wirtschaftlich gewesen, Erstattungsansprüche gegenüber den ausgleichsverpflichteten Bundesländern unverzüglich geltend zu machen und zeitnah zu vereinnahmen. Zu begrüßen ist, dass das Land jährlich 2 Mio. € bei seinem für unbegleitete minderjährige Ausländer anfallenden Finanzierungsanteil einsparen konnte.

<sup>1</sup> Die Zahl der im Saarland lebenden Flüchtlinge belief sich am 30. Juni 2019 auf 28.373 (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 18. Juli 2019; Angaben des saarländischen Innenministeriums). Das waren rund 2,9 % der saarländischen Bevölkerung.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der flüchtlingsbezogenen Haushaltseffekte im Haushaltsjahr bietet die Darstellung der „Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung auf die bremischen Haushalte im Geschäftsbericht mit Haushaltsrechnung des Landes und Stadtgemeinde Bremen“ methodische Anhaltspunkte. Diese basiert auf dem von der Finanzsenatorin erstellten „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben“. Bremen legt seine Netto-Mehrausgaben auch in den Sanierungsberichten offen und praktiziert zudem ein Monatscontrolling mit halbjährlicher Berichterstattung.

<sup>3</sup> In der Asyl-Rücklage des Bundes befanden sich Ende 2020 Finanzmittel von 48,2 Mrd. €.

<sup>4</sup> Der „Königsteiner Schlüssel“ wird für die Bundesländer jährlich ermittelt; die Quote richtet sich nach den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl (1/3).

<sup>5</sup> In Bremen belief sich die jährliche Haushaltsbelastung auf 173,3 Mio. € (2015), 274 Mio. € (2016), 202,5 Mio. € (2017), 162,5 Mio. € (2018) und 119,2 Mio. € bzw. ohne Einmaleffekt 145,2 Mio. € (2019). Für 2020 erwartet Bremen eine Netto-Mehrbelastung seines Haushalts von rund 147 Mio. €.

Im Saarland lag die Aufnahmeverpflichtung seit 2015 jährlich um 25 bis 28 v. H. höher.

<sup>6</sup> Sanierungsberichte II/2017, I/2018, I und II/2019, I und II/2020 sowie I/2021.

- Die kommunalen Kassenkredite beliefen sich Ende 2019 auf 1.916.795.932 €<sup>1</sup>. Das Saarland hat sich trotz seiner schwierigen Haushaltslage als Sanierungshilfenland mit dem „Saarland-Pakt“ zur Übernahme von 1 Mrd. € verpflichtet; das sind rund 41,6 Mio. € mehr als die Hälfte. Ferner erhalten die Gemeinden von 2020 bis 2064 mindestens zusätzliche jährliche Investitionszuschüsse von 20 Mio. €. Der Sanierungsweg der Kommunen ist von einer effizienten überörtlichen Kommunalprüfung zu begleiten; bestehende Defizite bei der „Prüfungsdichte“ sind, gegebenenfalls auch durch Personalaufstockung, abzustellen.
- Unter Berücksichtigung der mit dem „Saarlandpakt“ von den Kommunen zu übernehmenden Kassenkreditschulden könnte sich der Schuldenstand des Landes möglicherweise Ende 2024 auf 16,1 Mrd. € belaufen. Davon wären 15,25 Mrd. € originäre Landesschulden und 0,85 Mrd. € übernommene Kommunalschulden<sup>2</sup>.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat das Saarland in Verbindung mit dem Nachtragshaushalt am 24. Juni 2020 das nicht rechtsfähige Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ (kurz: „Pandemie“) errichtet. Aus ihm können bis einschließlich 2024 pandemiebedingte Ausgaben geleistet werden, die über Kredite von bis zu 1,4 Mrd. € finanziert werden dürfen (2020: 690.720.000 €, 2021: 408.636.000 €, 2022: 295.513.900 €). Im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht verausgabte Wirtschaftsplanansätze können dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ mit der entsprechenden Zweckbindung zugeführt werden, soweit mit einem Mittelabfluss in späteren Haushaltsjahren zu rechnen ist.<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Errichtung des Sondervermögens „Pandemie“ wurde die Zweckbestimmung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ dergestalt ergänzt, dass hieraus auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten aus dem Sondervermögen „Pandemie“ erfüllt werden können.<sup>4</sup> Dabei ist ein enges Augenmerk auf die Beibehaltung der ursprünglichen Zweckbindung zu legen.

Das Saarland ist nach der einfachgesetzlichen neuen Schuldenregel ab 2020 grundsätzlich dazu verpflichtet seinen Haushalt – abgesehen von Krediten im Rahmen des Konjunkturbereinigungsverfahrens – ohne Kredite auszugleichen. Um die Kreditaufnahme im Sondervermögen „Pandemie“ zu ermöglichen, hat der Landtag das Vorliegen einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation für 2020 bis 2022 als Ausnahmetatbestand festgestellt.<sup>5</sup> Die Entschuldung soll ab 2025 in einem Zeitraum von 30 Jahren erfolgen. Überschlägig gerechnet werden hierfür jährlich 47 Mio. € anfallen.

- Die deutschen Rechnungshöfe haben unter Mitwirkung des saarländischen Rechnungshofs zur Neuverschuldung des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie einstimmig festgestellt: „Im Sinne der Schuldenbremse sollten weitgehend alle Konsolidierungskräfte des Haushalts zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme ausgeschöpft werden.“

<sup>1</sup> ZDL, 14. August 2020.

<sup>2</sup> Kernhaushalt und Sondervermögen (ohne Kommunen).

<sup>3</sup> § 6 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“.

<sup>4</sup> Artikel 7, Gesetz über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 24. Juni 2020.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz.

In diese Betrachtung sind insbesondere vorhandene Rücklagen einzubeziehen.“<sup>1</sup>

Auch vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage und der vom Landtag für 2020 bis 2022 festgestellten außergewöhnlichen Notsituation hält es der Rechnungshof für geboten, darauf hinzuweisen, dass die Nettokreditaufnahme unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und der „Schuldenbremse“ auf das notwendige Maß zu begrenzen ist und dabei auch zu prüfen ist, inwieweit Haushaltsreserven vorhanden sind und zur nachhaltigen Schuldenreduzierung genutzt werden können. Letzteres ist aus Sicht des Rechnungshofs bisher noch nicht in ausreichendem Maße zu erkennen. So wirft es Fragen auf, wenn beispielsweise der Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ – obwohl aus ihm „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ erfüllt werden können – bisher lediglich zur Vorfinanzierung pandemiebedingter Ausgaben genutzt wurde, die ihm nach Gründung des Sondervermögens „Pandemie“ von diesem ersetzt worden sind. Somit ist es bisher noch nicht im rechtlich zulässigen Umfang zur Bewältigung der „Covid-19-Krise“ verwendet worden. Vielmehr ist es während der Pandemie bis Ende 2020 um 55,5 Mio. € auf rund 728 Mio. € angewachsen.

**Im Hinblick auf die pandemiebedingte Kreditfinanzierung der Haushalte 2020 bis 2022 stellt der Rechnungshof abschließend grundsätzlich fest, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot wie auch das Konzept der „Schuldenbremse“ es erfordern, die Nettoneuverschuldung auf das unabdingbare Maß zu verringern. Der Ausnahmecharakter der Notlagenverschuldung darf nicht unterlaufen werden. Verschuldungsmöglichkeiten sollten gegenüber anderen Einnahmen und Handlungsmöglichkeiten nachrangig genutzt werden. Auch und besonders unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit sollte auf Schuldenanstiege verzichtet werden. Vorsorglich weist der Rechnungshof zudem darauf hin, dass die Mechanismen der Schuldenbremse nicht dazu genutzt werden dürfen, nur wegen des derzeit niedrigen Zinsniveaus Schulden über neue Kreditaufnahmen zu machen. Ebenso passen kreditfinanzierte Rücklagen grundsätzlich nicht zur Zielsetzung, mittels Schuldenregeln die Nettokreditaufnahme einzuschränken.**

**Hinsichtlich der Kreditfinanzierung der Haushalte 2021 und 2022 fordert der Rechnungshof die Landesregierung dazu auf, die nachstehenden Möglichkeiten zu einer Verringerung der Nettokreditaufnahmen zu nutzen bzw. im Einzelnen intensiv auf ihre Umsetzung hin zu prüfen:**

---

<sup>1</sup> Hildesheimer Erklärung der deutschen Rechnungshöfe vom 21. September 2020.

1. Die Zuführungen aus der „Versorgungsrücklage“ sollten im Haushaltsvollzug als Einnahmen realisiert werden, so wie sie im Haushaltsplan veranschlagt worden sind (2021: 54,8 Mio. €, 2022: 48 Mio. €). Dieser Hinweis erfolgt, da die im Haushaltsplan für 2019 und 2020 veranschlagten Beträge dem Sondervermögen im Haushaltsvollzug – entgegen seiner Zielsetzung – nicht als Einnahmen zur Entlastung von Versorgungsangaben des Kernhaushalts entnommen worden sind.
2. Die Zuführungen aus der „Konjunkturausgleichsrücklage“ (47,8 Mio. €) sollten als Einnahmen im Haushaltsvollzug realisiert werden, so wie sie im Haushaltsplan veranschlagt worden sind (2021: 22 Mio. €, 2022: 26 Mio. €).
3. Die Entnahmen aus der in 2020 kreditfinanziert gebildeten Zinsausgleichsrücklage (21,5 Mio. €) sollten als Einnahmen im Haushaltsvollzug bereits in 2021, anstatt in 2022, haushaltsentlastend verbucht werden.
4. Auf kreditfinanzierte Zuführungen (Ausgaben des Kernhaushalts) an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ sollte in 2021 (3 Mio. €) und in 2022 (3 Mio. €) verzichtet werden.
5. Eine weitere Absenkung der vorgesehenen Nettokreditaufnahme wäre in 2021/2022 durch die Verwendung eines Teils des Bestandes des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ rechtlich und finanzwirtschaftlich möglich. Mittel der Rücklage des Sondervermögens sollten nach Möglichkeit zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund der besonderen Belastung des Landes durch die Covid-19-Pandemie und damit zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme verwendet werden.
6. Ferner sollten die im Wirtschaftsplan 2021/2022 des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ als „Zusätzliche Mittelbindungen“<sup>1</sup> in Höhe von 123,816 Mio. €<sup>2</sup> aufgeführten Ausgabepositionen unter A. sowie die in Höhe von 226,793 Mio. €<sup>3</sup> aufgeführten Einzelpositionen unter C. – die den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht als Ausgaben zugeordnet sind – vor dem Hintergrund des Jährlichkeitsprinzips und Wirtschaftlichkeitsgebots jeweils kritisch hinterfragt und untersucht werden. Und zwar hinsichtlich des tatsächlichen Zeitpunktes ihres Mittelabflusses und ihrer vollumfänglichen Notwendigkeit. Ein sich hiernach aus sachlichen Gründen wie auf der Zeitschiene bei diesem Extrahaushalt ergebendes Einsparpotenzial sollte durch Bestandsminderung zur Absenkung der Nettokreditaufnahmen in 2021 und 2022 genutzt werden. Bei den vorgenannten, betragsmäßig gravierenden, überjährigen Ansätzen des Wirtschaftsplans ist derzeit nicht vollumfänglich nachvollziehbar, inwieweit die derzeitige Mittelbindung gerechtfertigt ist. Momentan ist nämlich nicht ersichtlich, mit welchen Beträgen und in welchen Haushaltsjahren die „in der Rücklage angesparten“ und aufzulösenden Beträge tatsächlich als Ausgaben überhaupt abfließen können.
7. Letztlich ist aktuell davon auszugehen, dass in 2021 und 2022 geringere steuerabhängige Mindereinnahmen sowie geringere Zinsausgaben als im Doppelhaushaltsplan veranschlagt, anfallen werden, welche zur Verringerung der Nettokreditaufnahmen genutzt werden sollten.
8. Der Rechnungshof empfiehlt zudem, strukturelle Mehrausgaben des Landes auf ein unabdingbares Maß zu begrenzen und ein Konsolidierungskonzept für die Zeit nach Beendigung der aktuellen Ausnahmesituation zu erarbeiten.

---

<sup>1</sup> 438,513 Mio. €.

<sup>2</sup> „Zweckgebundene Ausgaben gemäß § 4 Abs. 4 HG“. Gemeint ist § 4 Abs. 3 HG, da ein § 4 Abs. 4 HG nicht existiert.

<sup>3</sup> „Weitere Festlegungen aus Zuführungen für Investitionsmaßnahmen und Stabilisierungsmaßnahmen“.

## V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

### Ministerpräsident und Staatskanzlei

<b>23</b>	<b>Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet (insbesondere Kapitel 02 01 – Titel 684 02 011 und 686 04 011)</b>
-----------	---

Derzeit kann die Staatskanzlei auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet“ einen breiten Personenkreis für die unterschiedlichsten Aktivitäten fördern. Zudem werden in den Förderrichtlinien gegenüber der LHO bzw. VV-LHO Verfahrensvereinfachungen zugelassen, die nach Auffassung des Rechnungshofs über das durch die LHO zugelassene Maß hinausgehen. Aber selbst die in den Förderrichtlinien zum Teil deutlich geringeren Anforderungen werden häufig nicht erfüllt. Auf der anderen Seite werden Zuwendungsanträge mit teilweise nicht nachvollziehbaren Begründungen abgelehnt. Daher hat der Rechnungshof in seiner Prüfmitteilung gefordert, dass das gesamte Verfahren von Grunde auf überarbeitet wird, um die Qualität der Zuwendungsverfahren deutlich zu steigern. Dies hat die Staatskanzlei konstruktiv aufgegriffen und mit der Umsetzung bereits begonnen. Bis auf wenige Ausnahmen kommt die Staatskanzlei damit den Empfehlungen des Rechnungshofs nach.

#### 1 Vorbemerkung

Mit dem Erlass der „Richtlinien der Staatskanzlei über die Gewährung von Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet“ wurde die Möglichkeit eröffnet, fast jeden für fast alles zu fördern. Zwar hatte die Staatskanzlei diese Feststellung des Rechnungshofs im Anhörungsverfahren im Zuge des Erlasses der Richtlinien zurückgewiesen. Die in Rede stehende Prüfung hat die diesbezüglichen Bedenken des Rechnungshofs jedoch bestätigt.

Zudem wurden durch die Richtlinien nach Auffassung des Rechnungshofs zu weitgehende Vereinfachungen gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 LHO sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften zugelassen. Aber selbst diese einfacheren Anforderungen wurden von den Antragstellern und der Staatskanzlei häufig nicht erfüllt. Die Mehrzahl der geprüften Fälle musste beanstandet werden – gleichgültig, ob die Förderrichtlinien oder die gesetzlichen Bestimmungen als Prüfungsgrundlage herangezogen wurden.

Um die Qualität der Zuwendungsverfahren entscheidend zu verbessern, muss das gesamte Verfahren überarbeitet und müssen neue Förderrichtlinien erlassen werden.

Die Staatskanzlei hat zugesagt, den im Rahmen dieser Prüfung ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungshofs in weiten Teilen nachzukommen.

## 2 Ergebnisse der Prüfung

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfmitteilung eine Vielzahl an Feststellungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen. Nachfolgend werden zunächst die wichtigsten Feststellungen genannt:

- Die Ausgaben für Zuwendungen nach den „Richtlinien der Staatskanzlei über die Gewährung von Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet“ aus den Titeln 684 02 und 686 04 sind vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 kontinuierlich zurückgegangen, um im Jahr 2019 wieder stark zu steigen.
- Die Förderrichtlinien sind in Gänze zu überarbeiten sowie an die rechtlichen und praktischen Erfordernisse anzupassen (unter anderem: detailliertere Beschreibung des Zweckes und der Ziele der Förderung, Eingrenzung des Kreises der möglichen Zuwendungsempfänger, Forderung zusätzlicher Unterlagen bei Antragstellung und Hinweis auf eine Antragsprüfung mit Prüfvermerk, Verringerung der Ermessensspielräume bei der Bestimmung und Forderung einer Begründung für die Festlegung der Förderhöhe, Anpassung der Bewilligungsschreiben an die Anforderungen eines echten Bescheids, Anforderung eines „echten“ Verwendungsnachweises, Hinweis auf die Prüfung der Verwendung mit Prüfvermerk).
- In einigen Fällen wurde pro Kalenderjahr mehr als eine Maßnahme des gleichen Zuwendungsempfängers gefördert. Begründet wurde diese Ausnahme von der in den Förderrichtlinien aufgestellten Regel nicht.
- Der tatsächliche Grund, weshalb eine Zuwendung gewährt wurde, war nicht in allen Fällen ersichtlich. Zudem wurden Zuwendungen als institutionelle Förderung gewährt, obwohl nach den Förderrichtlinien nur eine Projektförderung zulässig ist.
- Förderbeträge wurden dem Titel 684 02 zugeordnet, obwohl sie unter dem Titel 686 04 hätten gebucht werden müssen oder umgekehrt. Außerdem wurden Zuwendungen, die der gleichen Fallgruppe zuzuordnen sind, teilweise unter dem Titel 684 02 und zum Teil unter dem Titel 686 04 gebucht.
- Im Rahmen der Antragstellung wurden häufig Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag hätten eingereicht werden müssen, nicht eingereicht – nicht zuletzt auch deshalb, weil sie nach den Förderrichtlinien nicht verlangt werden (zum Beispiel: Angaben zu Einnahmen und Ausgaben, Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme ohne Unter- bzw. Überdeckung des benötigten Betrags). Auch wenn es Hinweise gegeben hat, dass eine

Maßnahme über- oder unterfinanziert sein könnte, ist die Staatskanzlei diesen Hinweisen nicht nachgegangen. Es wurden auch Förderungen bewilligt, ohne dass überhaupt eine Förderung beantragt worden wäre.

- Die Anträge wurden nur in den seltensten Fällen ordnungsgemäß geprüft. Prüfvermerke wurden nicht gefertigt.
- An die Förderfähigkeit einer Maßnahme werden nach den Förderrichtlinien deutlich geringere Anforderungen gestellt, als dies nach den Regelungen der VV-LHO der Fall ist. Auch das Verfahren selbst wird durch die Förderrichtlinien in hohem Maße – nach Auffassung des Rechnungshofs in einem zu hohen Maß – vereinfacht. Aber selbst diese „vereinfachten“ Regelungen wurden häufig nur unzureichend beachtet (unter anderem: Feststellung, dass es sich tatsächlich um eine Teilfinanzierung handelt; Bewilligung einer Förderung, ohne dass eine finanzielle Förderung beantragt worden wäre; Nichtanforderung eines Verwendungsnachweises; Gewährung von Maßnahmen außerhalb des Saarlandes; Voll- statt Teilfinanzierung).
- Die Höhe der Förderung ist in den Förderrichtlinien nur unzureichend geregelt. Die eingeräumten Ermessensspielräume sind sehr groß und die Regelungen sind zum Teil so vage, dass grundsätzlich jede Förderhöhe möglich ist. Zudem wurde die Wahl des Förderbetrags, der letztlich ausbezahlt wurde, in der Regel nicht ausreichend begründet.
- Die Bewilligungs- und Ablehnungsschreiben haben die Anforderungen der VV-LHO – Bewilligung und Ablehnung eines Zuwendungsantrags mittels Bescheid – bis auf wenige Ausnahmen nicht erfüllt.
- Wird eine Maßnahme neben der Staatskanzlei auch noch von anderen öffentlichen Stellen gefördert, sind verschiedene in den VV-LHO enthaltene Vorgaben zu beachten. Dies wurde häufig nicht getan.
- Ein Verwendungsnachweis, der den Anforderungen der VV-LHO genügt, wurde in fast keinem Fall eingereicht. Selbst die „einfacheren“ nach den Förderrichtlinien geforderten Verwendungsnachweise wurden häufig nicht übersandt. Eine entsprechende Nachforderung durch die Staatskanzlei erfolgte in diesen Fällen in der Regel nicht. Zudem ist die durch die Förderrichtlinien gewährte Ausnahme von der Übersendung des in der VV-LHO beschriebenen Verwendungsnachweises nach Auffassung des Rechnungshofs unzulässig.
- Eine Prüfung der Verwendung ist in den meisten Fällen nicht erfolgt. Ein Prüfvermerk wurde nur selten gefertigt.
- Aus den Titeln 684 02 bzw. 686 04 wurden Ausgaben getätigt, die eindeutig keinem Zuwendungsgrund zuzuordnen waren. Vielmehr hat es sich hier um Beschaffungen gehandelt, die unter einem anderen Titel hätten gebucht werden müssen.
- Werden die Förderrichtlinien als Prüfmaßstab angelegt, war die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nur bei etwa einem Drittel der geprüften Bewilligungen zufriedenstellend. Bei etwa zwei Drittel der Fälle waren deutliche, zum Teil sogar gravierende Mängel festzustellen. Legt man die LHO bzw. die VV-LHO als Prüfmaßstab an, kann die Durchführung des

Zuwendungsverfahrens nur noch bei 9 % der Bewilligungen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Bei über 90 % der geprüften Fälle sind deutliche Mängel festgestellt worden.

- Die Durchführung der Ablehnungsfälle war etwa zu 20 % zu beanstanden. Allerdings wurden hier hauptsächlich die für die Ablehnung angeführten Gründe und nicht das gesamte Verfahren untersucht.

Um die Verfahrensmängel abzustellen, hat der Rechnungshof folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die gesamten Förderrichtlinien sind unter anderem nach den in der Prüfmitteilung des Rechnungshofs gemachten Empfehlungen zu überarbeiten und so abzufassen, dass alle nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen gleichbehandelt und die derzeit noch zu großen Ermessensspielräume entsprechend reduziert werden. Gegebenenfalls sind der Kreis der potenziellen Empfänger sowie die zu fördernden Sachverhalte einzugrenzen.
- Bei Antragstellung muss in jedem Fall ein Kosten- und Finanzierungsplan (unter anderem geplante Einnahmen und Ausgaben) übersandt werden, damit erkennbar ist, ob und wie die Gesamtmaßnahme finanziert ist, dass keine Überfinanzierung vorliegt und die Förderung durch die Staatskanzlei tatsächlich nur eine Teil- und keine Vollfinanzierung sein soll.
- Der Antrag auf eine Zuwendung ist entsprechend zu prüfen. Zudem ist ein Prüfvermerk zu fertigen.
- Wird keine Förderung beantragt, ist auch keine zu gewähren.
- Die Bewilligungen und Ablehnungen von Zuwendungen haben in allen Fällen mittels eines Bescheides, der die entsprechenden Anforderungen auch tatsächlich erfüllt, zu erfolgen. Ein einfaches Schreiben reicht nicht aus.
- In den Bescheiden sind immer auch die Grundlagen für die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Zuwendung anzugeben (Förderrichtlinien, §§ 23 und 44 LHO, VV-LHO etc.).
- Als Verwendungsnachweis ist ein Nachweis zu fordern, mittels dessen die ordnungsgemäße Verwendung auch tatsächlich überprüft werden kann. Dies muss – wie in den VV-LHO geregelt – zumindest ein Sachbericht und ein einfacher zahlenmäßiger Nachweis sein. Eine einfache Mitteilung über die Durchführung der Maßnahme reicht in keinem Fall. Auch ein kurzer Sachbericht alleine, ohne einen zahlenmäßigen Nachweis, ist zu wenig. Dabei dürfte die Übersendung eines zahlenmäßigen Nachweises für den Zuwendungsempfänger kein Problem darstellen. Gemäß Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen ohnehin nur solchen Empfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. Eine ausreichende und ordnungsgemäße Planung sowie eine abschließende Buchung von Einnahmen und Ausgaben ist bei einer solchen Geschäftsführung obligatorisch, sodass die Erstellung eines zahlenmäßigen Nachweises keinen großen Aufwand darstellen dürfte.
- Zuwendungsantrag und ordnungsgemäße Verwendung sind in jedem Fall zu prüfen. Über die Prüfung ist ein entsprechender Vermerk zu fertigen.

- Werden Verwendungsnachweise nicht übersandt, müssen diese angefordert werden.
- Es muss erkennbar sein, weshalb gerade der gewählte Förderbetrag ausgezahlt wurde und kein Betrag in einer anderen Höhe. Auch wenn ein Betrag in dem nach den Förderrichtlinien erlaubten Rahmen liegt, muss die Wahl des letztlich gezahlten Betrags begründet werden.
- Wird ein Antrag bewilligt, obwohl Gründe vorliegen, die nach den Förderrichtlinien grundsätzlich zu einer Ablehnung und nur in Ausnahmefällen zu einer Bewilligung hätten führen müssen, muss begründet werden, weshalb in diesem speziellen Fall eine Bewilligung zulässig ist. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, um diesen Fall von anderen Fällen, in denen der gleiche Aspekt zu einer Ablehnung geführt hat (zum Beispiel mehrere Förderungen in einem Kalenderjahr), abzugrenzen.
- Auch die Ablehnungen sind insbesondere hinsichtlich der Begründung, mit der diese gerechtfertigt werden, zu überarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass bei allen Anträgen der gleiche Bewertungsmaßstab angelegt wird. Ist eine Ablehnung gerechtfertigt, muss diese mit einem ordnungsgemäßen Bescheid erfolgen.
- Weicht die Staatskanzlei von den in den Förderrichtlinien aufgestellten Grundsätzen zulässigerweise ab (unter anderem weil die Förderrichtlinien selbst Ausnahmen zulassen), muss die Begründung hierfür nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Wird die Maßnahme eines Zuwendungsempfängers neben der Staatskanzlei noch von anderen öffentlichen Stellen gefördert, sind die in den VV-LHO festgelegten Regelungen zu beachten.
- Das Zuwendungsrecht ist ein komplexes Rechtsgebiet. Sollen die Zuwendungsverfahren korrekt abgewickelt werden, ist die Kenntnis aller die Zuwendung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unerlässlich. Demnach ist das Personal, welches mit der Durchführung von Zuwendungen betraut wird, entsprechend zu schulen. Um Synergien zu erzielen und Fehler zu minimieren, ist es zudem angezeigt, dass eine zentrale Stelle eingerichtet wird, die für alle Zuwendungen der Staatskanzlei zuständig ist.

### **3 Stellungnahme der Staatskanzlei**

Die Staatskanzlei hat zu den Empfehlungen und Feststellungen des Rechnungshofs entsprechend Stellung genommen. Im Rahmen dieser Stellungnahme hat sie zugesagt, fast allen wesentlichen Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen, wodurch die Verfahrensweise sowohl bei der Gewährung einer Zuwendung als auch bei der Ablehnung eines Zuwendungsantrags deutlich verbessert werden soll.

Dabei zeigt sie auch Überschneidungen mit einer anderen Förderung – der Förderung des Ehrenamts – auf. Die Staatskanzlei führt aus, dass die Förde-

rung ehrenamtlich Tätiger bislang grundsätzlich unter den Titeln 681 04 erfolge, allerdings sei eine Abgrenzung zu den hier geprüften Förderungen aus den Titeln 684 02 und 686 04 sehr schwierig, da es sich auch hier meist um eine Förderung ehrenamtlich organisierter Vereine und Verbände handele. Daher könne zukünftig im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens sogar überlegt werden, den Titel „Förderung des Ehrenamts“ in den anderen beiden Titeln aufgehen zu lassen.

Die Staatskanzlei weist zudem auf die Sonderstellung des Ministerpräsidenten in der Landesregierung hin. So stelle die Übernahme einer Schirmherrschaft durch den Ministerpräsidenten auch einen Sonderfall dar. Nur in diesen Fällen sollen daher Abweichungen von den im Übrigen getroffenen Regelungen möglich sein. Es sei aus Sicht der Staatskanzlei zum Beispiel nicht geboten, in diesen Fällen thematische Beschränkungen oder Eingrenzungen bei den Antragstellern vorzunehmen.

Neben ihrer Stellungnahme hat die Staatskanzlei auch bereits einen ersten Entwurf völlig neu erarbeiteter Förderrichtlinien vorgelegt. Demnach will die Staatskanzlei für die hier in Rede stehenden Zuwendungen zukünftig folgende Regelungen einführen:

- Die Ziele, die die Staatskanzlei mit der Förderung verfolgt, werden in den geplanten neuen Förderrichtlinien deutlich detaillierter beschrieben als bisher. Danach sollen nur noch durch ehrenamtliches Engagement realisierte Maßnahmen, Projekte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten stehen, gefördert werden. Dadurch sollen eine herausragende Vereinsarbeit und das aktive gesellschaftliche Engagement im Saarland unterstützt werden. Zudem werden die Maßnahmenarten, die insbesondere gefördert werden können, genannt (zum Beispiel Projekte unter Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten, Schüler-/Jugendprojekte, soziale Projekte). Des Weiteren stellt die Staatskanzlei ausdrücklich klar, dass Zuwendungen nur noch nach Maßgabe der Förderrichtlinien und der VV zu § 44 LHO gewährt würden.
- Als Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger werden nur noch juristische und natürliche Personen des Privatrechts, Religionsgemeinschaften und deren ehrenamtlich organisierte Untergliederungen sowie Gebietskörperschaften, soweit deren Projekte unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten stehen, zugelassen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Förderung von politischen Parteien und deren Jugendorganisationen.
- Die Förderung bereits begonnener Vorhaben wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem wird herausgestellt, dass die Förderung nach diesen Richtlinien gegenüber Fördermitteln Dritter, anderweitiger Mittel der Landesregierung oder des Bundes nachrangig ist. Es wird aber auch klargestellt, dass eine Förderung desselben Zwecks parallel zu anderen Förderungen des Landes, des Bundes oder anderer juristischer Personen grundsätzlich möglich ist.
- In den neuen Richtlinien soll zudem klargestellt werden, dass es sich um eine Projektförderung handelt, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt wird. Falls ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt und bewilligt werden

sollte, wird auch der Bewilligungszeitraum, der ansonsten grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Bewilligung beginnt, bereits mit diesem Datum beginnen. Die Zuwendungen sollen dabei immer als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Die Förderhöhen sollen zukünftig grundsätzlich 300 € (für alle in den Förderrichtlinien genannten Maßnahmen – mit Ausnahme der Schirmherrschaften und Jubiläumsveranstaltungen) bzw. 500 € (für alle Schirmherrschaften und Jubiläumsveranstaltungen) betragen. Allerdings können hiervon im Einzelfall besonders zu begründende Ausnahmen zugelassen werden. Gefördert werden nur Maßnahmen, die entweder im Saarland oder von im Saarland ansässigen Projektträgern durchgeführt werden. Auch wenn in der Regel pro Zuwendungsempfänger und Haushaltsjahr nur eine Maßnahme gewährt werden soll, können im Einzelfall zu begründende Ausnahmen zugelassen werden. Auch die zuwendungsfähigen Ausgaben werden in den geplanten neuen Richtlinien definiert. Zudem wird hier festgelegt, dass der Zusammenhang der Ausgaben mit der Maßnahme im Projektantrag darzustellen ist.

- Des Weiteren wird die gesamte Verfahrensweise neu geregelt. Danach bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags, wobei eine elektronische Antragstellung über das Online-Portal dem gleichsteht. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt und bewilligt werden, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ableiten lasse. Bei Zuwendungen bis 1.000 € bedarf es keines Antrags, um einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewilligen. Die Zuwendungsanträge müssen dabei zukünftig folgende Angaben enthalten:
  - Genaue Bezeichnung des Projektträgers.
  - Beschreibung des Projekts.
  - Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum, wobei dieser im Ergebnis ausgeglichen sein muss und eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig ist.

Bei Zuwendungen bis 5.000 € soll der Betrag abweichend von Nr. 7.4 der VV zu § 44 LHO bereits vor Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden dürfen, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.

Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Folgende Punkte sollen dabei zukünftig beachtet werden:

- Verwendungsnachweis mittels Sachbericht (falls die Erfüllung des Verwendungszwecks aus einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auch auf vorherige Sachberichte verwiesen werden) und zahlenmäßiger Nachweis (einschließlich Belegliste).
- Bei Zuwendungen bis 1.000 € wird nur die summarische Angabe der Gesamtausgaben, ohne Angabe der Einnahmen und ohne einen Nachweis mittels Belegen, verlangt.
- Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende.

#### 4 Bewertung und Entscheidung des Rechnungshofs

Die Staatskanzlei kommt ihrer Stellungnahme und dem Entwurf der neuen Förderrichtlinien zufolge fast allen Empfehlungen des Rechnungshofs nach bzw. erläutert nachvollziehbar, weshalb gegebenenfalls andere aber ebenfalls gangbare Wege eingeschlagen werden sollen.

Allerdings vertritt die Staatskanzlei in zwei wesentlichen Punkten auch eine andere Auffassung als der Rechnungshof. So soll als Finanzierungsart – unabhängig von der Höhe der Zuwendung – immer eine Festbetragsfinanzierung durchgeführt werden, um das Verfahren insgesamt zu vereinfachen. Zudem soll bei Zuwendungen bis 1.000 € auf die Übersendung einer Aufstellung der Einnahmen im Rahmen des Verwendungsnachweises verzichtet werden. In diesen Fällen sollen ein kurzer Sachbericht sowie die summarische Angabe der Gesamtausgaben ohne Nachweis mittels Belegen als Nachweis der Verwendung genügen.

Dabei kann der Rechnungshof durchaus nachvollziehen, dass die Staatskanzlei dazu tendiert, pauschale Förderbeträge als Festbetragsfinanzierung zuzuwenden, da dies tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Allerdings birgt diese Art der Förderung hier auch einige Gefahren. Wenn Maßnahmen gefördert werden, bei denen auch eigene Einnahmen verschiedener Art generiert werden, ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass durch eine zusätzliche Förderung der Staatskanzlei die Gesamteinnahmen höher werden als die Ausgaben. Wenn dann aber eine Festbetragsfinanzierung durchgeführt würde, wäre eine Kürzung bzw. eine (gegebenenfalls auch teilweise) Rückforderung der Beträge gemäß Nr. 2.4 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO nur noch dann möglich, wenn sich die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb des Förderbetrags reduzierten – die Zuwendung würde dann unabhängig von der Höhe der übrigen Einnahmen lediglich auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben gekürzt. Bei den meisten von der Staatskanzlei geförderten Maßnahmen ist eine derartige Reduzierung der Gesamtausgaben aber nicht sehr wahrscheinlich, sodass die Pauschalbeträge selbst dann nicht mehr gekürzt werden könnten, wenn die tatsächlichen Einnahmen deutlich höher als die Ausgaben wären. Das Risiko für das Land wird dabei umso größer, je höher die Förderbeträge sind. Daher sollte eine Festbetragsfinanzierung nur dann durchgeführt werden, wenn das Risiko einer Überfinanzierung gegen Null tendiert. Wenn Einnahmen und Ausgaben nicht möglichst genau abzuschätzen sind, sollte auf eine Festbetragsfinanzierung verzichtet werden. In diesen Fällen wäre eine Fehlbedarfsfinanzierung mit einer Förderobergrenze (300 €, 500 € oder anderer festgelegter Betrag) angezeigt. Unter der Voraussetzung, dass die Pauschalbeträge nur in den zuvor geschilderten Fällen als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, in allen anderen Fällen jedoch als Fehlbedarfsfinanzierung, würde der Rechnungshof eine solche Regelung gegebenenfalls mittragen. Abschließend wird dieser Sachverhalt jedoch erst im Rahmen eines etwaigen Anhörungsverfahrens zum Erlass neuer Richtlinien bewertet.

Dies gilt auch für den Nachweis der Verwendung bei Zuwendungen bis 1.000 €. Auch hier wird eine abschließende Klärung erst im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Erlass neuer Richtlinien erfolgen. Die im Rahmen dieser Prüfung von der Staatskanzlei vorgeschlagene Alternative kann der Rechnungshof dabei so nicht mittragen. Nach Auffassung des Rechnungshofs kann eine wirksame Kontrolle der Verwendung tatsächlich nur dann durchgeführt werden, wenn im Rahmen des Verwendungsnachweises neben einem Sachbericht auch alle Ausgaben und Einnahmen angegeben werden. Daher werden auch genau diese Unterlagen als Verwendungsnachweis in Nr. 6.2 AN-Best-P der VV zu § 44 LHO gefordert. Eine weitere Vereinfachung ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht zulässig. Dies gilt auch für eine Festbetragsfinanzierung, die nur dann gekürzt werden könnte, wenn die Ausgaben unter den geförderten Betrag sinken. Würde bei der Verwendungsprüfung regelmäßig festgestellt, dass die Zuwendungsempfänger mehr Einnahmen hätten als Ausgaben, könnte bei einer Festbetragsfinanzierung der einzelne Förderbetrag zwar meist nicht mehr korrigiert werden. Diese Erkenntnis müsste jedoch zur Folge haben, dass die Zuwendungen zukünftig dann nicht mehr als Festbetrags-, sondern „nur noch“ als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden dürften. Diese Korrektur eines zukünftigen Verfahrens wäre ohne die Vorlage und Prüfung eines vollständigen zahlenmäßigen Nachweises nicht bzw. kaum möglich. Der Rechnungshof sieht hierin auch keinen erheblichen Mehraufwand für den Zuwendungsempfänger. Nach Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen ohnehin nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. „Ordnungsgemäße Geschäftsführung“ ist dabei zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Bundesverwaltungsamt hat in seiner Broschüre „Ordnungsgemäße Geschäftsführung von Zuwendungsempfängern“ allerdings definiert, was darunter zu verstehen ist. Demnach ist eine der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung das Vorliegen einer geordneten Buchführung, mit der unter anderem alle Geschäftsvorfälle zeitnah und geordnet ebenso zu erfassen sind wie die Schulden und Forderungen. Demnach müssen bei dem Zuwendungsempfänger ohnehin alle Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt erfasst werden, sodass die Erstellung eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, so gut wie keinen Mehraufwand darstellen dürfte. Zudem muss der Zuwendungsempfänger bereits bei Antragstellung einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen. Die Planzahlen wären demnach nur noch durch die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erfassenden Ist-Zahlen zu ersetzen. Hätte der Zuwendungsempfänger keine solche Buchführung, läge nach der Definition des Bundesverwaltungsamtes keine geordnete Buchführung und damit auch keine ordnungsgemäße Geschäftsführung vor, was zur Folge hätte, dass nicht gefördert werden dürfte. Der dadurch verursachte Mehraufwand steht dabei absolut im Verhältnis zu dem hierdurch erzielten Nutzen.

Auf zwei wichtige Anliegen des Rechnungshofs ist die Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme nicht eingegangen. So hat die Staatskanzlei zum einen die Empfehlung des Rechnungshofs, zukünftig alle Zuwendungen der Staatskanzlei nur noch von einer zentralen Stelle – gegebenenfalls mit Zuarbeit

durch die Fachabteilungen – durchführen zu lassen, um Fachkompetenzen zu bündeln und Synergieeffekte zu erzielen, nicht kommentiert. Hier erwartet der Rechnungshof, dass die Staatskanzlei die Möglichkeit einer stärkeren Zentralisierung im hier geprüften Bereich zumindest in Erwägung zieht und in ihre Überlegungen einbezieht. Zum anderen hat die Staatskanzlei auch zur Empfehlung des Rechnungshofs, zukünftig alle mit Zuwendungen betrauten Mitarbeiter angemessen zu schulen, keine Stellung genommen. Hierin sieht der Rechnungshof auch weiterhin eine unabdingbare Notwendigkeit. Mitarbeiter, die im Zuwendungsrecht nicht ausreichend geschult sind, dürfen zukünftig auch nicht mehr in diesem Arbeitsbereich eingesetzt werden. Dafür ist das Rechtsgebiet viel zu komplex.

## **5 Schlussbemerkung**

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Qualität der Zuwendungsverfahren momentan bei weitem nicht ausreicht, da das derzeitige Verfahren zu viele Mängel aufweist. Die Prüfung hat aber auch gezeigt, dass die Staatskanzlei mit Kritik konstruktiv umgeht. Sie beabsichtigt, das Verfahren völlig umzustellen und somit fast allen Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen. Ihre Zusagen und die geplanten neuen Förderrichtlinien lassen erwarten, dass die Qualität des gesamten Verfahrens deutlich verbessert wird.

Auch die beiden Punkte, bei denen die Ansichten der Staatskanzlei und des Rechnungshofs noch auseinanderliegen, ändern hieran grundsätzlich nichts. Da im Rahmen eines noch durchzuführenden Anhörungsverfahrens vor Erlass der geplanten neuen Förderrichtlinien ohnehin noch Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen ist, musste der Sachverhalt im Rahmen der Prüfung nicht weiterverfolgt werden. Es hat ausgereicht, dass der Rechnungshof seinen Standpunkt deutlich gemacht hat.

## Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

### 24 Sportförderung durch die Landesregierung

**Der Sport wird im Saarland nicht alleine durch den Landessportverband für das Saarland (LSVS) und die Saarland-Sporttoto GmbH gefördert. Auch die Landesregierung und hier insbesondere das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sind an der Sportförderung im Saarland ganz entscheidend beteiligt. Dies hat der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung untersucht und festgestellt, dass es hierbei insbesondere an Transparenz und klaren Regeln fehlt. Die Sportförderung insgesamt wird dadurch unübersichtlich und die Entscheidungsfindung erscheint häufig beliebig.**

#### 1 Vorbemerkung

Die Förderung des Sports durch das Land ist nicht nur sinnvoll und notwendig, sie ist auch verfassungsrechtlich normiert. In Artikel 34a der Verfassung des Saarlandes heißt es: „Wegen seiner gesundheitlichen und sozialen Bedeutung genießt der Sport die Förderung des Landes und der Gemeinden.“ Eine Diskussion, ob eine Förderung des Sports durch das Land durchgeführt werden soll oder nicht, ist damit obsolet – das Land ist zur Sportförderung verpflichtet. Einzig die Frage, wie diese Förderung ausgestaltet wird, kann zur Diskussion stehen und ist demnach auch Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs gewesen. Selbst wenn die Sportförderung verfassungsrechtlich verpflichtend ist, darf sie dennoch nicht gegen andere Vorgaben und Grundsätze des Landes, wie zum Beispiel den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie den Transparenzgrundsatz verstoßen. Die Untersuchung, inwieweit diese Grundsätze bei der Sportförderung eingehalten wurden, haben den Kern der Prüfung gebildet.

Der LSVS wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht betrachtet. Dadurch wären die Ermittlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Staatsanwaltschaft rund um den LSVS zu stark behindert worden. Zudem waren durch diese Untersuchungen die meisten wesentlichen Aspekte ohnehin bereits bekannt und geklärt, sodass eine neuerliche Untersuchung durch den Rechnungshof nur wenig Sinn gemacht hätte. Daher hat sich die Prüfung auf die Bereiche der Sportförderung konzentriert, die zwar auch – zumindest teilweise – mit dem LSVS zusammenhängen können, deren Prüfung die zuvor genannten Untersuchungen jedoch nicht beeinträchtigt haben. Auch haben die vom Rechnungshof betrachteten Bereiche bisher weniger Beachtung gefunden.

Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang insbesondere die beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durchgeführten bzw. dort betreuten Vorgänge untersucht. Neben den Verfahren des Förderausschusses Spitzen-

sport und der Sportplanungskommission, deren Geschäftsstellen beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport verortet sind, obwohl sie organisatorisch zum LSVS gehören, wurden dabei auch Sachverhalte untersucht, die man der Sportförderung auf den ersten Blick eventuell nicht zuordnen würde.

Insgesamt stellt die Sportförderung durch das Land – gleichgültig ob unmittelbar oder mittelbar – einen wesentlichen finanziellen Faktor dar, sodass zumindest dafür Sorge getragen werden muss, dass hier absolute Transparenz – sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben – herzustellen ist. Gerade dies war jedoch nicht der Fall. Was die Einnahmen betrifft, werden viele Gelder von der Saarland-Sporttoto GmbH direkt an die für die Verteilung zuständigen Stellen geleitet, ohne den Weg über den Landeshaushalt zu nehmen. Somit werden diese Gelder – anders als in anderen Bundesländern – bereits von Beginn an einer transparenteren Darstellung entzogen. Auch bezüglich der Ausgaben ist es wegen der Vielzahl der für die Sportförderung zuständigen Stellen sehr schwierig, alles transparent darzustellen, selbst dann, wenn die Ausgaben bei jeder einzelnen Institution transparent wären – was aber ebenfalls nicht der Fall ist.

## 2 Ergebnisse der Prüfung

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfmitteilung eine Vielzahl an Feststellungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen. Die wichtigsten werden nachfolgend aufgeführt:

- Bei den vielen Institutionen und „Unterorganisationen“, die den Sport im Saarland fördern (zum Beispiel LSVS, Sportplanungskommission, Förderausschuss Spitzensport, Landesausschuss Leistungssport, Sportstiftung Saar) saßen – zumindest im Prüfzeitraum – immer wieder die gleichen Personen – zum großen Teil an entscheidender Stelle – in den entsprechenden Gremien. Dadurch haben trotz der vielen unterschiedlichen Institutionen doch nur wenige Personen einen entscheidenden Einfluss auf die Verausgabung der Mittel zur Sportförderung. Demnach muss die Frage gestellt werden, ob die Vielzahl der sportfördernden Institutionen in diesem Fall tatsächlich erforderlich ist. Wird die Sportförderung insgesamt dadurch doch nur unübersichtlicher und intransparenter. Der Rechnungshof hat in seiner Prüfmitteilung empfohlen, diese Vielzahl der den Sport direkt oder indirekt im Namen des Saarlandes fördernden Stellen auf wenige Stellen, bestenfalls auf eine einzige Stelle, zu reduzieren. Diese Stelle sollte dann dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entweder angegliedert, direkt unterstellt oder zumindest unter dessen Aufsicht (möglichst Fach- und Rechtsaufsicht) gestellt werden. Die derzeitigen Institutionen sollten aufgelöst werden. Der zentralen Stelle könnten Beratergremien ohne Entscheidungsbefugnis zur Seite gestellt werden. Diese Maßnahmen würden erheblich zur Systematisierung und Erhöhung der Transparenz der Sportförderung beitragen. Ebenfalls für eine Transparenzerhöhung würde sorgen, wenn alle von der Saarland-Sporttoto GmbH erwirtschafteten Gelder zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt und anschließend allein im Wege der Zuwendungsgewährung wieder verausgabt wür-

den. Durch die Zuwendungsverfahren mit einer abschließenden Verwendungskontrolle hätte das Ministerium – und damit das Land –, selbst wenn die zentrale Stelle der Sportförderung nicht direkt bei ihm angesiedelt wäre, in jedem Fall einen großen Einfluss auf die Zuteilung der Fördermittel.

- Für alle Bereiche, in denen eine Förderung erfolgt, müssen entsprechende Regelungen in Form von Förderrichtlinien erlassen werden.
- Zur Förderung des Sports zählen nicht nur finanzielle Zuwendungen an Vereine oder andere Einrichtungen. Auch die Gewährung von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften oder Ähnlichem, die Übernahme von Verpflichtungen bzw. die Nichteinforderung von zu erstattenden Beträgen sind der Sportförderung zuzurechnen. Selbst wenn im Rahmen der Prüfung nicht alle Aspekte, die zur Sportförderung zählen, bis ins Detail untersucht werden konnten, sind die Ministerien – und hier insbesondere das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – an Entscheidungen zur Sportförderung im Wert von mehr als 4 Mio. € im Jahresdurchschnitt zumindest entscheidend beteiligt. Hinzu kommen noch weitere Ausgaben für den Umbau des Ludwigsparks. Zudem hat das Saarland für unterschiedliche Organisationen, hauptsächlich jedoch für den LSVS, Bürgschaften oder Ähnliches und damit ein finanzielles Risiko in Höhe von etwa 35 Mio. €, fast ohne Absicherung, übernommen. Auch ein Darlehen in Höhe von 850.000 € wurde gewährt und bis zumindest zum Jahr 2021 werden Fernwärmekosten für die Hermann-Neuberger-Sportschule in Höhe von jährlich 500.000 € übernommen. Die Kosten für die Stellen im Polizeivollzugsdienst, bei denen Sportlerinnen und Sportler wegen der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder am Training nicht die Leistung erbringen können, für die sie besoldet werden, sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Außerdem wären, will man die Gesamtsumme der Sportförderung ermitteln, auch die Kosten des LSVS zu berücksichtigen. Neben der reinen Darstellung der unterschiedlichen Förderungen hat der Rechnungshof auch darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der Bürgschaften etc. nicht abgesichert ist und die Fernwärmekosten für die Hermann-Neuberger-Sportschule nicht – wie es korrekt wäre – per Zuwendung gezahlt werden.
- In Bezug auf die Sportplanungskommission hat der Rechnungshof unter anderem gefordert, dass das gesamte Verfahren, mit dem die Sportplanungskommission Zuwendungen gewährt, von Grunde auf zu überarbeiten ist. Dabei muss insbesondere auf absolute Transparenz geachtet werden. Es muss in jedem Fall nachvollzogen werden können, weshalb eine Förderung durchgeführt wird und wie es zu dem geförderten Betrag gekommen ist. In diesem Zuge sind auch die hierfür anzuwendenden Richtlinien zu überarbeiten, da auch hier nicht immer ersichtlich ist, welche Fördersumme gilt. Es muss aber nicht nur für absolute Transparenz gesorgt werden. Auch die formalen Verfahrensgrundsätze (Verwendungsprüfung, Prüfvermerke etc.) sind einzuhalten. An erster Stelle muss geklärt werden, wer überhaupt Absender der Bescheide sein darf. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport darf es nicht sein. Zudem sind die Bescheide an die formalen Erfordernisse eines Zuwendungsverfahrens anzupassen.

- Der Förderausschuss Spitzensport hat in jedem Jahr ohne offizielle und damit auch transparente Richtlinien über mehr als eine halbe Million € verfügt. Einzig ein relativ knapper und nicht alle Entscheidungsaspekte umfassender Beschluss des Ausschusses selbst aus dem Jahr 2013 ist die Grundlage für seine Entscheidungen. Wie die Höhe einer Förderung zu ermitteln ist, wurde nicht umfassend geregelt. Dies kann unter anderem zu Ungleichbehandlungen führen. Auch wenn der Förderausschuss im Jahr 2018 aufgelöst wurde, werden seine Aufgaben weiterhin – nun durch den Landesausschuss Leistungssport – wahrgenommen. Der Rechnungshof hat daher die Erarbeitung und Inkraftsetzung einheitlicher Richtlinien empfohlen. Dabei ist neben der Verfahrensweise und den Voraussetzungen für eine Förderung auch eindeutig und nachvollziehbar festzulegen, wie sich die Höhe einer Förderung errechnet.
- Über die Sportstiftung Saar führt das Ministerium die Stiftungsaufsicht. Im weitesten Sinne ist aber auch diese Aufgabe der Sportförderung zuzurechnen. Anhand der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen hat der Rechnungshof einige Mängel feststellen müssen. Auch wenn das Ministerium die festgestellten Mängel im Rahmen seiner Stellungnahme weitgehend aufklären konnte, waren wichtige Maßnahmen nicht dokumentiert, sodass sich folgendes Bild ergeben musste: Nach den vorgelegten Unterlagen ist das Ministerium seiner Kontrollfunktion nicht gerecht geworden. Die Kontrollfunktion über eine Stiftung kann nur dann wirklich wahrgenommen werden, wenn auch tatsächlich kontrolliert wird, je nach Veranlassung stichprobenartig oder vollumfänglich. Es darf nicht dem Zufall überlassen werden, dass die Stiftungsaufsicht erkennt, ob ein besonderer Anlass zu einer detaillierteren Prüfung besteht oder nicht. Häufig tritt ein solcher Anlass erst durch zumindest stichprobenartige Kontrollen zutage. Diese Auffassung des Rechnungshofs hat sich nach den Vorgängen rund um den LSVS, bei denen sich auch erst im Nachgang herausgestellt hat, dass die Testate, die eine ordnungsgemäße Haushaltsführung bescheinigen, unzutreffend waren, noch verstärkt. Aber auch unabhängig von dieser Einschätzung konnte der Rechnungshof nicht nachvollziehen, weshalb das Ministerium als Stiftungsaufsicht im Fall der Aufsicht über die Sportstiftung Saar zumindest nach den in den Unterlagen enthaltenen Informationen nicht der Auffassung war, tatsächlich einen Anlass zu einer eigenen umfassenden Prüfung zu haben. Das ursprüngliche Testat über eine ordnungsgemäße Haushaltsführung stammte von dem gleichen Unternehmen, das dies auch dem LSVS testiert hatte. Die Stiftung hielt sich gegenüber der Stiftungsaufsicht nicht an Abmachungen und gab Informationen nur schleppend und im Nachgang preis. Der vereinbarte Prüfungsauftrag durch ein anderes Prüfungsunternehmen wurde eigenständig abgeändert und ein anderes als das mit dem Ministerium vereinbarte Prüfungsunternehmen beauftragt, ohne dies entsprechend abzusprechen oder zumindest zu kommunizieren. Nach Auffassung des Rechnungshofs bestand hier sehr wohl ein Anlass für die Stiftungsaufsicht, eine eigene Prüfung aufzunehmen.
- Zu einer Sportförderung zählen auch „Zuwendungen an sporttreibende Vereine zu besonderen sportlichen Veranstaltungen mit überregionalem Stellenwert“. Hinsichtlich der geprüften Einzelfälle hat der Rechnungshof

diverse, teils gravierende Mängel – insbesondere auch was die Transparenz und die Entscheidungen zu Förderhöhen betrifft – festgestellt und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Zusammenfassend war festzustellen, dass das gesamte Verfahren, mit dem Zuwendungen an sporttreibende Vereine zu besonderen sportlichen Veranstaltungen mit überregionalem Stellenwert gewährt werden, überarbeitet werden muss. Insbesondere müssen Förderrichtlinien erarbeitet und in Kraft gesetzt werden, damit Entscheidungen nachvollziehbar und transparent werden und alle potenziellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gleichbehandelt werden können. Es muss insbesondere nachvollziehbar sein, weshalb ein bestimmter Verein gefördert wird und wie die Höhe der Förderung zustande gekommen ist. In den geprüften Fällen war dies meist nicht der Fall. Daneben ist darauf zu achten, dass in jedem Fall Verwendungsnachweise übersandt und diese ordnungsgemäß überprüft werden. Ein entsprechendes Protokoll ist zu fertigen und in der Akte abzulegen. Sind Angaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers widersprüchlich oder ist zu befürchten, dass diese falsch sind, muss das Ministerium gegebenenfalls auch eine detaillierte Prüfung bis hin zu einer Belegprüfung vor Ort durchführen, um die Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren. Außerdem ist darauf zu achten, dass im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nur Sachverhalte, die dieses Verfahren betreffen, abgegolten und gefördert werden. Es dürfen nicht gleichzeitig Sachverhalte früherer Verfahren bzw. ganz andere Sachverhalte „miterledigt“ werden. Hierfür sind eigene Verfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Förderbeträge. Zuwendungen dürfen nicht künstlich erhöht werden, um Überschüsse für die Förderung anderer Sachverhalte zu generieren. Eine derartige Vorgehensweise ist rechtswidrig.

- Neben den bereits dargestellten Verfahren wurden im Rahmen der Prüfung noch verschiedene weitere Einzelmaßnahmen, die keiner der bislang beschriebenen Fallgruppen zuzuordnen waren, untersucht. Auch dabei ist aufgefallen, dass Förderungen bzw. Zuwendungen bewilligt wurden, ohne dass es hierfür eine rechtliche Grundlage in Form von zum Beispiel Förderrichtlinien gegeben hätte. Eine für alle gleichermaßen geltende und auf allgemeingültigen Regeln beruhende Vorgehensweise wird so nahezu unmöglich gemacht. Einige Förderungen beruhten alleine auf einer persönlichen, mangels Begründung nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Ministers. Da die handelnden Personen der Landesverwaltung für die von ihnen verausgabten Gelder aber Rechenschaft abzulegen haben, müssen ihre Entscheidungen in jedem Fall nachvollziehbar sein. Außerdem ist zu gewährleisten, dass alle potenziellen Empfänger einer Förderung gleichbehandelt werden. Alle müssen die gleichen Chancen haben, eine Förderung zu erhalten. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, entsprechende Förderrichtlinien schnellstmöglich zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Besonders erwähnenswert war hier die Vorgehensweise des Ministeriums beim Um- bzw. Ausbau des Ruderleistungszentrums. Eine derartige Vorgehensweise hält der Rechnungshof für nicht akzeptabel. Dafür, dass Teile der Fördersumme aus Mitteln, die den Kommunen für andere Zwecke zugestanden hätten, finanziert wurden, hat der Rechnungshof vom Ministerium eine ausführliche Erläuterung verlangt.

### 3 Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport

Das Ministerium hat zu den Empfehlungen und Feststellungen des Rechnungshofs wie folgt Stellung genommen:

- Das Ministerium ist der Auffassung, dass bezüglich der Sportförderung bereits heute eine Konzentration auf wenige Stellen, die vom Ministerium zumindest beaufsichtigt würden, besteht. Auch seien die Aufsichtsinstrumente ausreichend. Zudem sei eine direkte Zuweisung der Gelder der Saarland-Sporttoto GmbH an den LSVS aus rechtlichen Gründen – der LSVS ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts – und aus anderen Gründen – wesentliche Forderung der Landesbank Saar (SaarLB) im Hinblick auf das Zustandekommen eines Darlehensvertrags – weiterhin erforderlich. Auf den Kern der Empfehlung des Rechnungshofs, dass die vielen sportfördernden Gremien insbesondere deshalb auf wenige reduziert werden könnten, weil ohnehin immer wieder die gleichen Personen für die Entscheidungen zuständig sind, geht das Ministerium nicht ein.
- Das Ministerium stimmt dem Rechnungshof an unterschiedlichen Stellen seiner Stellungnahme insofern zu, dass für die verschiedenen zu fördernden Bereiche Richtlinien zu erlassen sind, um unter anderem klare Regeln für eine Förderung vorzugeben. Das Ministerium vertritt aber auch die Auffassung, dass Leitlinien/Richtlinien lediglich ein interner Orientierungsrahmen seien, über den sich die Gremien durch Beschluss hinwegsetzen könnten, wenn dies ihrer Auffassung nach sportförderpolitisch geboten sei.
- Auf den vom Rechnungshof festgestellten Gesamtumfang der Sportförderung als solchen ist das Ministerium nicht eingegangen. Es hat aber darauf hingewiesen, dass die Gewährträgerschaft für den Olympiastützpunkt durch Zusagen des rheinland-pfälzischen Innenministeriums und des LSVS abgesichert seien und zudem der Steuerberater erklärt habe, dass eine Inanspruchnahme nicht sehr wahrscheinlich sei. Auch seien die Landesbürgschaft und die Patronatserklärung des Landes unter anderem dadurch abgesichert, dass der LSVS Immobilien nur noch mit Zustimmung des Landes verkaufen dürfe und auf den Grundbesitz, den der LSVS vom Land erworben habe, eine Rückauffassungsvormerkung zugunsten des Landes eingetragen worden sei. Zudem beruhe die direkte Zahlung der Fernwärmekosten an die Universität des Saarlandes als abzurechnende „Pauschale“ mittels Zuwendung des Landes auf zwei Ministerratsbeschlüssen. Daher seien diese Ministerratsbeschlüsse und nicht die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität Rechtsgrundlage für die Zahlung. Zudem wären diese Zahlungen Zuwendungen, da sie in beiden Beschlüssen auch so bezeichnet worden seien.
- Bezüglich der Sportplanungskommission sagt das Ministerium zu, neue Leitlinien zu erarbeiten und das gesamte Verfahren umzustellen. Auch werde zur Gewährleistung einer einheitlichen Aktenführung eine elektronische Akte, die alle Dokumente enthalten solle, eingeführt. Bezüglich der

Entscheidung hinsichtlich der zukünftigen Ansiedlung der Sportplanungskommission und der Arbeitsweise der Kommission würden die Erkenntnisse und Empfehlungen des Rechnungshofs künftig berücksichtigt.

- Bezüglich des Förderausschusses Spitzensport hat das Ministerium mitgeteilt, dass es der Kritik des Rechnungshofs, es habe mit Ausnahme der Prämienregelung an allgemeingültigen Regelungen zur Förderung gemangelt, grundsätzlich zustimme. Die Kritik des Rechnungshofs gehe nach Auflösung des Förderausschusses Spitzensport aber ins Leere. Da zukünftig der Landesausschuss Leistungssport für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig sei, sei der LSVS über die Empfehlung des Rechnungshofs, einheitliche Richtlinien zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, unterrichtet worden.
- Die vom Rechnungshof in seiner Prüfmitteilung festgestellten Mängel bezüglich der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport über die Sportstiftung Saar konnte das Ministerium im Rahmen seiner Stellungnahme aufklären. Dem Rechnungshof sei zuzugestehen, „dass eine Protokollierung der einzelnen Erörterungsgegenstände und das Verschriften der festgestellten Ergebnisse der Nachvollziehbarkeit für Außenstehende dienlicher gewesen wäre“. Denn erst nach den Feststellungen des Rechnungshofs seien die damals von der Stiftung vorgelegten Unterlagen erneut gesichtet worden und es sei erst dann entsprechend den aus einem Gespräch erinnerlichen Erklärungen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Ministeriums ein Prüfvermerk gefertigt worden.
- Bezüglich der Prüfung der „Zuwendungen an sporttreibende Vereine zu besonderen sportlichen Veranstaltungen mit überregionalem Stellenwert“ stimmt das Ministerium bei der Bewertung der geprüften Einzelfälle zwar nicht immer mit den Feststellungen und Folgerungen des Rechnungshofs überein. Es sagt aber zu, neue Förderrichtlinien zu erlassen.
- Auch bezüglich der Zuwendungen für Einzelmaßnahmen der Sportförderung, die unter keine bisher behandelte Fallgruppe subsumiert werden können, hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zugesagt, Förderrichtlinien zu erlassen. In Bezug auf die Prüfung des Um- bzw. Ausbaus des Ruderleistungszentrums vertritt das Ministerium jedoch eine völlig andere Auffassung als der Rechnungshof. Für das Ministerium war es zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass der Rechnungshof das Verfahren als zumindest intransparent bezeichnet habe, da alle Sachverhalte aus den dem Rechnungshof vorgelegten Unterlagen hervorgingen. Das Ministerium nehme als kommunale Service- und Beratungsstelle der Landesregierung auch die Funktion eines Förderlotsen für die Kommunen wahr. In diesem Zusammenhang würden auch Anfragen beantwortet und Gespräche geführt, um etwaige Fördermöglichkeiten zu eruieren. Ziel sei es, die Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit und finanzielle Machbarkeit eines Vorhabens und damit dessen Erfolgsaussichten frühzeitig einschätzen zu können. Hierbei würden unter Umständen auch erste projektbezogene Finanzierungsvorschläge und Fördermöglichkeiten erarbeitet. Nach mehreren dieser Vorgespräche habe die Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e. V. beim damals zuständigen Ministerium einen Zuschuss in Höhe von 200.000 € beantragt (damals veranschlagte Gesamtkosten: 1,5 Mio. €).

Aufgrund der vollständigen Ausschöpfung sonstiger verfügbarer Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Gesamtfinanzierung habe das Ministerium für den Fall, dass sich die Landeshauptstadt Saarbrücken mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 350.000 € an dem Projekt beteiligt, angeboten, einen Teil dieses Zuschusses mit 200.000 € im Wege einer Bedarfszuweisung zu refinanzieren. Da sich die Gesamtkosten des Projekts durch Forderungen des Bundesfördergebers hinsichtlich energetischer und behindertengerechter Sanierungsmaßnahmen erhöht hätten, hätte die Landeshauptstadt letztlich einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 420.000 € bewilligt und zur teilweisen Refinanzierung eine Bedarfszuweisung in Höhe von 240.000 € beim Ministerium beantragt. Dieser wurde nach fachlicher Prüfung bewilligt. Dies alles sei den unterschiedlichen im Vorgang abgelegten Schreiben zu entnehmen, weshalb der Vorwurf der mangelnden Transparenz nicht nachvollziehbar sei. Das Ministerium führt weiter aus, dass die Zuweisung des in Rede stehenden Betrags an die Landeshauptstadt Saarbrücken auch deshalb gerechtfertigt gewesen sei, da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 10 K FAG<sup>1</sup> für eine Bedarfszuweisung aus Mitteln, die nach den Absätzen 1 bis 9 des § 16 nicht verbraucht wurden, vorgelegen hätten. Abschließend stellt das Ministerium fest, dass die der Landeshauptstadt Saarbrücken bewilligte Bedarfszuweisung in Höhe von 240.000 € unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 16 Abs. 10 K FAG erfolgt und damit rechtmäßig bewilligt worden sei. Dabei sei – wie im Zuweisungsrecht üblich – auch bei den Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock eine vorherige Antragstellung notwendig. Die Entscheidung zur Beteiligung an der in Rede stehenden Maßnahme obliege dabei einzig der Landeshauptstadt Saarbrücken. Ihr diesbezügliches besonderes Interesse habe die Landeshauptstadt durch ihre finanzielle Beteiligung sowie ihre Antragstellung für die Bedarfszuweisung zum Ausdruck gebracht.

#### 4 Bewertung und Entscheidung des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist auch weiterhin der Auffassung, dass die Anzahl der Institutionen, die über die Sportförderung im Saarland entscheiden, nicht zuletzt aus Effizienz- und Transparenzgründen reduziert werden sollte. Auch die Vereinnahmung der Gelder der Saarland-Sporttoto GmbH im Landeshaushalt, bevor sie durch das Land an die entsprechenden Stellen verteilt werden, wird weiterhin vorgeschlagen. Die Tatsache, dass der LSVS eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, steht dieser Möglichkeit nicht entgegen. Die Finanzierung des LSVS wäre auch dann gesichert, wenn die Gelder nicht von der Saarland-Sporttoto GmbH direkt, sondern durch Zuwendungen des Landes zugewiesen würden. Warum dies zu Problemen hinsichtlich des Darlehensvertrags mit der SaarLB führen soll, ist für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar. Dem Rechnungshof ist dabei durchaus bewusst, dass dies keine alleinige Entscheidung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport sein kann. Die Sportstiftung Saar, die Saarland-Sporttoto GmbH, der LSVS und vor allem der Gesetzgeber haben hier nicht nur ein gewichtiges, sondern

---

<sup>1</sup> Kommunalfinanzausgleichsgesetz.

ein ganz entscheidendes Wort mitzusprechen. Dennoch kann die Initiative für einen solchen Vorstoß durchaus vom Ministerium ausgehen. Es sollte daher alle beteiligten Stellen über diese Empfehlung des Rechnungshofs informieren und eine Entscheidung herbeiführen.

Die Ansicht des Ministeriums, die über die Sportförderung entscheidenden Gremien könnten durch Beschluss aus sportförderpolitischen Gründen von bestehenden Regelungen abweichen, widerspricht dem Rechtsverständnis des Rechnungshofs. Richtlinien bzw. Leitlinien werden unter anderem in Kraft gesetzt, um Handlungen zu normieren, gleichgelagerte Sachverhalte auch gleich zu behandeln und Verfahrensweisen transparent zu machen. Lässt man mit Erlass solcher Regelungen aber gleichzeitig zu, dass diese durch Beschluss eines Gremiums umgangen werden können, bleiben die Handlungen beliebig. Dies wird den Anforderungen an ein transparentes und faires Verfahren nicht gerecht.

Die Notwendigkeit der Übernahme von Patronatserklärungen, Landesbürgschaften etc. für den LSVS durch das Land wurde vom Rechnungshof nicht infrage gestellt. Erwähnt wurde lediglich die Tatsache, dass dies in den überwiegenden Fällen ohne finanzielle Absicherung geschehen ist. An dieser Auffassung hat sich auch nach der Stellungnahme des Ministeriums nichts geändert. Denn allein die Tatsache, dass ein Steuerberater erklärt, die Inanspruchnahme einer Gewährträgerschaft sei unwahrscheinlich, macht sie nicht risikofrei. Auch eine Zusage des LSVS für Zahlungen einzustehen, kann nicht wirklich als Absicherung gesehen werden. Vielmehr muss das Land an anderer Stelle für den LSVS in Millionenhöhe bürgen bzw. Verpflichtungen absichern. Zudem wird die Auffassung des Ministeriums nicht geteilt, dass die Fernwärmekosten als Zuwendung anzusehen seien, weil diese durch den Ministerrat so bezeichnet worden sind. Eine Zahlung wird nicht dadurch zu einer Zuwendung, indem man sie so bezeichnet. Hierfür sind vielmehr die in den entsprechenden Bestimmungen der LHO aufgeführten Regelungen einzuhalten. .

Der Rechnungshof begrüßt im Hinblick auf die Feststellungen zur Sportplanungskommission die Zusagen des Ministeriums, die Leitlinien ebenso wie das gesamte Verfahren zu überarbeiten bzw. abzuändern. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, macht dies aber nur dann wirklich Sinn, wenn sich die Sportplanungskommission an diese Regelungen auch hält und nicht immer dann, wenn sie eine „sportförderpolitische Notwendigkeit“ sieht, davon abweicht.

Hinsichtlich der Feststellungen zum Förderausschuss Spitzensport begrüßt der Rechnungshof die Tatsache, dass das Ministerium seiner Kritik zustimmt und seine Feststellungen und Empfehlungen an den LSVS weitergeleitet hat. Die Kritik des Rechnungshofs geht dabei nicht, wie vom Ministerium behauptet, ins Leere. Sie sorgt vielmehr dafür, dass die Aufgaben zukünftig, auch wenn die Zuständigkeit gewechselt hat, korrekt erledigt werden können.

Die Beanstandungen des Rechnungshofs zur Aufsicht über die Sportstiftung Saar konnten mit der Stellungnahme des Ministeriums erledigt werden. Wären

die wesentlichen Sachverhalte auch alle protokolliert worden, wäre dies der Nachvollziehbarkeit des Verfahrens dienlich gewesen.

Durch die Zusage des Ministeriums, auch für Zuwendungen an sporttreibende Vereine zu besonderen sportlichen Veranstaltungen mit überregionalem Stellenwert Förderrichtlinien zu erlassen, wird die Hauptforderung des Rechnungshofs erfüllt. Es ist demzufolge anzunehmen, dass die während der Prüfung festgestellten Mängel zukünftig nicht mehr in diesem Maße auftreten und die Verfahren nachvollziehbarer und transparenter werden. Voraussetzung hierfür wird aber auch sein, dass das Ministerium sich an die Förderrichtlinien hält und diese nicht aus „sportförderpolitischen Erwägungen“ umgeht.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Ministeriums zu den Feststellungen des Rechnungshofs bezüglich der Prüfung von verschiedenen Einzelmaßnahmen der Sportförderung, die unter keine bisher behandelte Fallgruppe subsumiert werden können, begrüßt der Rechnungshof die Zusage, auch für diesen Bereich Förderrichtlinien zu erlassen. Damit wird auch hier die Hauptforderung erfüllt, was verbesserte Ergebnisse für die zukünftigen Zuwendungsverfahren in diesem Bereich erwarten lässt. Die weiteren Ausführungen des Ministeriums zur Kritik des Rechnungshofs, dass die Bedarfszuweisung an die Landeshauptstadt im Rahmen des Um- bzw. Ausbaus des Ruderleistungszentrums zumindest intransparent wäre, hat der Rechnungshof zur Kenntnis genommen. Die dargelegten Sachverhalte hinsichtlich des Verfahrensablaufs wurden dabei überhaupt nicht in Zweifel gezogen, da der Rechnungshof selbst die wesentlichen Punkte in seiner Prüfmitteilung in etwa so dargestellt hat. Es war aber festzustellen, dass seitens des Ministeriums bei der Abgabe seiner Stellungnahme ein erhebliches Versäumnis vorliegt. Es hat vergessen, zwei wesentliche Vermerke zu erwähnen, die ebenfalls bei den Unterlagen abgelegt waren und aus denen eindeutig hervorgeht, dass das Verfahren tatsächlich nicht so abgelaufen ist, wie die offiziellen Schreiben den Anschein zu erwecken versuchen. Ohne diese Vermerke hätte der Rechnungshof das Verfahren überhaupt nicht beanstandet. Vielmehr hätte er den Sachverhalt gegebenenfalls genauso gesehen, wie er vom Ministerium geschildert wurde. Durch diese Vermerke entsteht jedoch ein völlig anderes Bild. So geht aus einem dieser beiden Vermerke eindeutig hervor, dass – obwohl neben dem Bund und dem Verein nur noch das Land weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen sollte – die Idee, die Mittel des Landes auf andere Weise aufzubringen, einzig auf die Initiative des damaligen Innen- und Sportministers und des Präsidenten des LSVS zurückgeht. Die Mittel des Ausgleichsstocks werden von diesen – und nicht wie vom Ministerium in seiner Stellungnahme behauptet von der Landeshauptstadt selbst – ins Gespräch gebracht. Demnach werden als Landesmittel neben den Mitteln des LSVS – die Eigenständigkeit dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport in anderen Zusammenhängen dieser Prüfung immer wieder besonders herausgestellt, an dieser Stelle jedoch offensichtlich anders gesehen – auch die für die Kommunen zur Verfügung zu stellenden Mittel des „Ausgleichsstocks“ verwendet. Der Vermerk zeigt, dass die Initiative zur Beantragung der Bedarfszuweisung nicht von der Landeshauptstadt, sondern vom Ministerium ausgegangen ist, wobei das Ministerium die Entscheidung abschlie-

ßend auch noch von der Meinung des früheren „Sportministers“, zum Zeitpunkt der Entscheidung aber Mitglieds des Landtags, abhängig gemacht hat. Auch ein weiterer, undatierter und nicht unterschriebener Vermerk, der den Unterlagen ebenfalls beigelegt hat, zeigt, dass die Landeshauptstadt auf besondere Art und Weise dazu gedrängt wurde, die Bedarfszuweisung zu beantragen und sich selbst an den Kosten zu beteiligen. Es ist demnach auch nach den in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport gemachten Ausführungen eindeutig festzustellen, dass durch die inoffizielle Bindung der Bedarfszuweisung der Landeshauptstadt Saarbrücken an den Umbzw. Ausbau des Ruderleistungszentrums, den Kommunen dieser Betrag zur Nutzung für andere Zwecke vorenthalten wurde. Ohne eine solche Bindung hätten sie ihn als Pauschalzuweisung erhalten und für andere, zum Beispiel soziale oder andere selbst bestimmte Zwecke verwenden können. Das Selbstbestimmungsrecht der Kommunen könnte dadurch sogar verletzt worden sein.

## **5 Schlussbemerkung**

Die Prüfung hat gezeigt, dass viele Fehler gemacht wurden, weil es keine entsprechend detaillierten Regeln für die Förderungen, wie zum Beispiel Förderrichtlinien, gab. Auch eine mangelhafte Dokumentation führte immer wieder zu Missverständnissen und damit zu Beanstandungen, die bei einer ordnungsgemäßen Dokumentation gegebenenfalls nicht hätten erfolgen müssen. Hier hat das Ministerium zugesagt, nachzubessern, was für zukünftige Zuwendungsverfahren im Bereich Sport bessere Ergebnisse erwarten lässt.

Daneben muss aber auch für deutlich mehr Transparenz und Übersichtlichkeit gesorgt werden. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausgaben als auch für den Einnahmenbereich. Mit welchen Maßnahmen dies gelingen kann, hat der Rechnungshof aufgezeigt.

**25 Korruptionsprävention – Vorbeugen, Erkennen und Reagieren**

**Der Rechnungshof sieht es als eine seiner Aufgaben an, mit Prüfungen, Feststellungen und Empfehlungen die Funktionsfähigkeit und die Integrität der Landesverwaltung sowie die gesetzeskonforme Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern und, wenn notwendig, zu verbessern. Das gilt namentlich auch für die Antikorruptionsrichtlinien im Hinblick auf vorbeugende Regelungen, Strukturen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption.**

**Mit einer ressortübergreifenden Querschnittsprüfung, die in den Jahren 2018 bis 2019 auf der Basis der damaligen Antikorruptionsrichtlinien erfolgte, wurden die maßgeblichen Regelungs- und Umsetzungsdetails in den einzelnen Landesdienststellen hinterfragt, analysiert und verglichen.**

**Im Ergebnis wurden in allen Ressorts Umsetzungsdefizite in ähnlicher, wenn auch unterschiedlicher Ausprägung festgestellt. Nachholbedarf bestand beispielsweise hinsichtlich Sensibilität und Ausprägung der Antikorruptionskultur in vielen Dienststellen. Es wurden Mängel hinsichtlich der Stellung und Einbindung der Antikorruptionsbeauftragten, der vorgeschriebenen Risiko- und Gefährdungsanalysen einschließlich der Ermittlung und Klassifizierung von korruptionsrelevanten Bereichen und Arbeitsplätzen (Rotationskonzepte) sowie mangelndes Interesse von Vorgesetzten und Mitarbeitern an notwendigen Fortbildungen festgestellt.**

**Andererseits wurden auch einige positive Ausgestaltungen ermittelt, die im Sinne von Best Practice zur ressortübergreifenden Übernahme empfohlen wurden.**

**Die Antikorruptionsrichtlinien eröffnen die Chance, der der Prüfung zugrundeliegenden Präventionstrias von Vorbeugen, Erkennen und Reagieren zu nachhaltiger Anwendung zu verhelfen.**

**1 Prüfungsgegenstand**

Korruption in der Landesverwaltung ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die ordnungsgemäße, unparteiische und objektive Aufgabenerfüllung der Staatsbediensteten grundsätzlich und nachhaltig zu erschüttern. Unter Korruption versteht man in diesem Zusammenhang den Missbrauch eines öffentlichen Amtes dahingehend, dass eine Entscheidungsbefugnis entgegen Recht und Gesetz von der Entscheidungsträgerin bzw. dem Entscheidungsträger dazu benutzt wird, für sich oder eine Dritte bzw. einen Dritten einen Vorteil zu erlangen. Um korruptem Verhalten vorzubeugen und Korruption zu bekämpfen, hat die saarländische Landesregierung die „Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung“ erlassen. Der

Rechnungshof hat die Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen Ressorts geprüft. Die im Einzelnen aufgeführten Handlungsnotwendigkeiten wurden eingehend verglichen mit den tatsächlich erfolgten Maßnahmen der Ressorts.

Noch vor Abschluss der Prüfung wurden die „alten“ Antikorruptionsrichtlinien<sup>1</sup> ersetzt durch die neue<sup>2</sup> und eine ergänzende Richtlinie<sup>3</sup>. Letztere waren nicht Gegenstand der Prüfung, flossen aber bei der Betrachtung der Umsetzung der ursprünglichen Richtlinien sowie den Empfehlungen des Rechnungshofs wertend mit ein.

## 2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass in allen Ressorts Umsetzungsdefizite in unterschiedlicher Ausprägung zu verzeichnen waren. Nur in ganz wenigen Ressorts war die organisatorische Einbindung der bzw. des bestellten Antikorruptionsbeauftragten zufriedenstellend erfolgt. Ein entscheidendes Element für eine erfolgreiche Korruptionsprävention ist die von der Dienststelle selbst praktizierte Antikorruptionskultur. Sie fasst die Grundeinstellung sowie Herangehensweise der Behörde zusammen, die maßgeblich durch die Verhaltensweise der Leitungsorgane und Führungskräfte im Sinne einer Vorbildwirkung geprägt und initiiert wird. Bei vielen Ressorts ließ sich eine gewisse Scheu feststellen, die verlangten Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen, in denen das Thema Korruption behandelt werden sollte, durchzuführen. Große Defizite konnten auch bei der Festlegung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Dienstposten beobachtet werden. Die Darstellung der Gefährdungsmöglichkeiten in einem Gefährdungsatlas zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen, die vorbeugend zu ergreifen sind, war überwiegend nicht erfolgt. Ebenso wenig wurden Personalkonzepte zur Rotation in korruptionsgefährdeten Bereichen entwickelt. Notwendige regelmäßige Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in korruptionsgefährdeten Bereichen wurden von vielen Ressorts in nicht ausreichendem Maße angeboten. Auch konnte der Rechnungshof feststellen, dass für entsprechende Seminare teilweise kaum Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestand. Nur wenige Ressorts leiteten nach Erhalt von Meldungen über das Vorliegen von Pfändungen, Abtretungen, Aufrechnungen und Insolvenzen von Bediensteten weitere Schritte ein in Bezug auf die Überprüfung des Einsatzes der betroffenen Bediensteten und ihre Korruptionsgefährdung. Die Beschaffungsdokumentation des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport könnte beispielhaft für die anderen Ressorts sein. Gleiches gilt für das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr verwendete Formular zur Anzeige einer Nebentätigkeit; dies dient in besonderem Maße der Feststellung einer Korruptionsgefährdung.

---

<sup>1</sup> Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19. Dezember 2000 (GMBI. Saar 2001, S. 4).

<sup>2</sup> Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der saarländischen Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) vom 11. Dezember 2018 (Amtsbl. I 2019, S. 19).

<sup>3</sup> Ergänzende Richtlinie betreffend die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitglieder der Landesregierung und politische Beamtinnen und Beamte vom 15. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 162).

### **3 Bewertung und Empfehlungen**

Der Rechnungshof erwartet eine zeitnahe umfassende Umsetzung der nach den Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruptionsfällen in der Landesverwaltung, soweit zwischenzeitlich nicht bereits erfolgt. Eine Übernahme der aufgezeigten Best Practice Beispiele erscheint insoweit hilfreich.

### **4 Stellungnahme der obersten Dienstbehörden**

Die Ressorts haben die vom Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung getroffenen Forderungen, Empfehlungen und Beanstandungen aufgenommen und weiterführende Maßnahmen ergriffen, deren Abschluss teilweise noch aussteht. Die Landesregierung wird den Rechnungshof über deren Umsetzung zu gegebener Zeit informieren.

### **5 Schlussbemerkung**

Die in Rede stehenden Richtlinien geben den Ressorts zielführende Wege und probate Mittel an die Hand, Korruptionsfällen durch vollständige und konsequente Umsetzung der Vorgaben sowie Einbindung aller Beteiligten zumindest weitgehend vorzubeugen, diese im Konfliktfall zu erkennen und zeitnah darauf zu reagieren.

Die im Prüfungsverfahren vom Rechnungshof geäußerten Anregungen wurden von den geprüften Stellen vielfach aufgegriffen, auch wenn noch einige Umsetzungsdetails ausstehen. Größere organisatorische Veränderungen (zum Beispiel Umressortierung, Behördenzusammenlegung) sollten in der Zukunft immer auch wieder erneut Anlass sein, die bisherigen Gefährdungsanalysen und Präventionsmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung beobachten.

<b>26</b>	<b>Ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar</b>
-----------	---

**Das Innenressort kam seinen ordnungsrechtlichen Aufsichtspflichten unzureichend nach. Aufsichtshandlungen waren nur in geringem Maße dokumentiert. Der Spielbank erteilte Auflagen wurden weder überwacht noch eingefordert.**

**Hinsichtlich der Betrauung des steuerlichen Aufsichtsdienstes mit der Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben vor Ort in der Spielbank fehlte ein verbindliches und für beide Seiten nachvollziehbares Regelwerk. Es mangelte insoweit außerdem an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Innenressort. Die entstandenen erheblichen Überwachungsdefizite musste sich das Innenressort zurechnen lassen.**

## **1 Vorbemerkung**

Spielbanken stehen unter staatlicher Aufsicht. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) und der Steueraufsicht durch das Ministerium für Finanzen und Europa (MFE).

Der Rechnungshof untersuchte die Aufgabenwahrnehmung durch die Rechtsaufsicht.<sup>1</sup> Er schloss die Prüfung mit Prüfungsentscheidung vom 27. April 2021 ab.

## **2 Rechtsgrundlagen für Spielbanken**

Zulassung und Betrieb einer Spielbank sind darauf ausgerichtet, der Entstehung von Glücksspielsucht entgegenzuwirken, ordnungsgemäß durchgeführtes Glücksspiel sicherzustellen und den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Rechtsgrundlage für die im Saarland erlassenen Spielbankerlaubnisse sind der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)<sup>2</sup> und das sich darauf stützende Saarländische Spielbankgesetz (SpielbG-Saar)<sup>3</sup>. Spielbanken sind u. a. verpflichtet, mit einem Sozialkonzept der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen (§ 6 GlüStV), Minderjährige vom Spiel auszuschließen (§ 4 Abs. 3 GlüStV, § 7 SpielbG-Saar) und ein System zur Spielersperre zu unterhalten (§ 8 GlüStV, §§ 8 und 9 SpielbG-Saar). Sie unterliegen außerdem Wer-

<sup>1</sup> Zu den Ergebnissen der parallel durchgeführten Prüfung der Steueraufsicht wird unter Tn. 27 – Steuerliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar – berichtet.

<sup>2</sup> Im untersuchten Zeitraum galt überwiegend der GlüStV in der Fassung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Er wurde mit dem Gesetz Nr. 1772 in Landesrecht übernommen (Amtsbl. vom 28. Juni 2012, 156 ff.) und trat ab 1. Juli 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Saarländisches Spielbankgesetz vom 20. Juni 2012, letztmals geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674).

bebeschränkungen (§ 5 GlüStV) und haben den Nichtraucherschutz zu gewährleisten (§ 6 Abs. 5 SpielbG-Saar). Über die Glücksspielspezifischen Regelungen hinaus sind sie auch Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GWG)<sup>1</sup>. Die für das gewerbliche Glücksspiel in Spielhallen geltenden Regularienbestimmungen wie beispielsweise die Spielverordnung finden auf Spielbanken keine Anwendung.

### **3 Das Spielbankunternehmen**

Im Saarland sind zwei öffentliche Spielbanken mit Hauptspielstätten in Saarbrücken (Deutsch-Französischer-Garten – DFG) und Perl-Nennig (Casino Schloss Berg – CSB) zugelassen. Das Spielangebot umfasst Roulette, Black Jack und Poker (sog. Großes Spiel) sowie Automatenspiel (sog. Kleines Spiel). Daneben bestehen landesweit fünf Zweigspielbetriebe (Dependancen), in denen überwiegend Kleines Spiel angeboten wird.<sup>2</sup>

Die beiden Spielbanken werden von der Saarland-Spielbank GmbH (SSB) betrieben. Ihre alleinige Gesellschafterin ist die Saarland-Sporttoto GmbH, an der das Saarland mit **57,14 %** und der Landessportverband des Saarlandes (LSVS) mit **42,86 %** beteiligt sind. Die Geschäfte der SSB werden von zwei Geschäftsführern geleitet. Sie werden von einem Aufsichtsrat aus Vertretern des Landes und des LSVS kontrolliert.

## **4 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

### **4.1 Aufgaben der Rechtsaufsicht**

Das MIBS ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar Träger der Rechtsaufsicht. Ihm fällt die Aufgabe zu, insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und die Einhaltung der für den Betrieb der Spielbanken geltenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen und verfügt über weitreichende Berechtigungen. Sie darf u. a. den gesamten Spielbankbetrieb überprüfen, alle diesem dienende Räume betreten, geschäftliche Unterlagen einsehen und jederzeit Auskunft verlangen.

<sup>1</sup> Vom 23. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 1822), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021, 530).

<sup>2</sup> In der Dependance Neunkirchen wird zusätzlich Poker veranstaltet.

## 4.2 Organisation und Personalausstattung

Die Rechtsaufsicht über die Spielbanken war im Glücksspielreferat des MIBS angesiedelt.<sup>1</sup> Die Personalausstattung schwankte einschließlich der Leitungsebene zwischen 3 und 5 Bediensteten. Im Mittel waren dem Referat Arbeitszeitanteile von rd. 3,5 Bediensteten zugeordnet.

Die Rechtsaufsicht in den Spielstätten nahm der steuerliche Aufsichtsdienst der Finanzverwaltung wahr. Die gesetzliche Grundlage dafür bot § 12 Abs. 2 S. 3 SpielbG-Saar. Hiernach konnte das für das Glücksspielwesen verantwortliche MIBS Dritte mit der Überwachung des gesamten Spielbankbetriebs betrauen und mit den dafür erforderlichen Berechtigungen ausstatten. Dem MIBS vorbehalten blieben die ordnungsrechtliche Anordnungsbefugnis, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie das Recht, an Gremiensitzungen des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

Die Aufgabenbetrauung des MFE war historisch gewachsen. Ein nachvollziehbares verbindliches Regelwerk mit einer Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten fehlte. Die Betrauung kam im Wesentlichen durch die Mitwirkung des MIBS bei der Abfassung der Dienstanweisung für den steuerlichen Aufsichtsdienst zum Ausdruck. In Nebenbestimmungen zu den Spielbankerlaubnissen wurden die dem MIBS zustehenden übertragbaren Berechtigungen auch dem steuerlichen Aufsichtsdienst eingeräumt. Es fanden sich keine Belege, dass die Bediensteten der Finanzverwaltung auf diese Pflichten vorbereitet wurden oder wie die weiterhin dem MIBS obliegende Fachaufsicht ausgeübt werden sollte. Eine im Dezember 2015 begonnene Neuorganisation des Aufsichtsdienstes weg von einer permanenten Vor-Ort-Überwachung hin zur nachgelagerten Kontrolle erfolgte trotz ihrer Folgen für die Aufgabenerfüllung und die Personalausstattung ohne erkennbare Mitwirkung des MIBS.

## 4.3 Aufgabenwahrnehmung

### 4.3.1 Aufgabenwahrnehmung durch das Fachreferat im MIBS

Die dem Rechnungshof zu Prüfungsbeginn überlassenen Dokumente reichten für eine objektive Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung in keiner Weise aus. Erst auf schriftliche Aufforderung hin legte das Ministerium ergänzende Unterlagen vor und nahm zu den Fragen des Rechnungshofs Stellung.

Auch nach Auswertung der zur Verfügung gestellten Dokumente blieb weitgehend ungeklärt, in welchem Maße das MIBS bis zum Beginn der Rechnungshofprüfung über die Verhältnisse in der Spielbank informiert und seinen Aufsichtspflichten nachgekommen war. So konnte das Referat beispielsweise die vom Rechnungshof zum Sozialkonzept erbetenen Auskünfte erst nach Rücksprache mit dem Spielbankunternehmen und der Landesfachstelle Glücksspielsucht erteilen. Die vom MIBS angeführten Besprechungen und Ortstermine in der Spielbank waren weder protokolliert worden noch in anderer Weise

---

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit umfasste das Glücksspielangebot sowohl staatlicher als auch gewerblicher Veranstalter. Das Referat war außerdem zuständig für Rechtsangelegenheiten des Kompetenzzentrums Sport, die Rechtsaufsicht über den LSVS und die Genehmigung des LSVS-Haushaltsplans.

belegt. Der Rechnungshof stellte außerdem fest, dass die der Spielbank auferlegten Berichts- und Vorlagepflichten zum Werbe- und Sozialkonzept oder den Spielersperren nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang eingefordert wurden. Bemerkenswert erschien, dass sich das MIBS im Zusammenhang mit Umfragen aus anderen Ländern zu Verhältnissen in der Spielbank nur ausnahmsweise an das von ihm betraute MFE wandte. Stattdessen suchte es direkt beim Unternehmen um Auskunft nach oder leitete Länderumfragen trotz ihres internen Charakters unverändert an die Spielbank weiter.<sup>1</sup>

#### 4.3.2 Aufgabenwahrnehmung durch den steuerlichen Aufsichtsdienst

Der Rechnungshof stellte im Rahmen seiner Prüfung des steuerlichen Aufsichtsdienstes dessen unzureichende personelle wie auch technische Ausstattung sowie erhebliche Kontrolldefizite fest. In zentralen und für den Betrieb einer Spielbank grundlegenden Feldern wie dem Spielerschutz oder der Geldwäsche blieben Überwachungshandlungen aus. Zu Einzelheiten wird auf den Bericht unter Tn. 27 – Steuerliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar – hingewiesen.

Die Kontakte zwischen dem steuerlichen Aufsichtsdienst bzw. dem MFE und dem MIBS erfolgten nur sporadisch. Belege für eine enge Kooperation und einen intensiven Austausch, wie sie die Aufgabenbetrauung und die nur dem MIBS zustehenden Befugnisse hätten erwarten lassen, fanden sich nicht. Erst im September 2017 wurde eine interministerielle „Arbeitsgruppe Spielbankaufsicht“ gegründet, um die Zusammenarbeit zu verbessern und die gegenseitigen Aufgabenbereiche zu konkretisieren.

Ab März 2016 berichtete das MFE dem MIBS über anhaltende negative Spielergebnisse eines einzelnen Roulettetisches, die den Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen widersprächen. Das MFE informierte außerdem über eine ungenügende Beachtung zentraler, für ein ordnungsgemäßes Glücksspiel entscheidender Spielvorgaben wie rechtzeitige Spielabsagen, ausreichende Kesselgeschwindigkeiten und eine Mindestzahl von Kugelumläufen. Um Kesselguckerei zu unterbinden, erachtete es u. a. eine Verschärfung der Spielvorgaben für notwendig. Das MIBS teilte die Einschätzung des MFE und befürwortete die vorgeschlagenen Maßnahmen. Gleichwohl beteiligte es sich weder an Besprechungen mit den Spielbankverantwortlichen noch ordnete es die Umsetzung der Vorschläge des MFE gegenüber der Spielbank an. Eine aufsichtsrechtliche Bewertung der Regelverstöße unter dem Blickpunkt vorhandener Sanktionsmöglichkeiten unterblieb.

#### 4.4 Bewertung und Empfehlungen

Das Ordnungsrecht ist im Bereich der Spielbanken unstreitig das dominierende Rechtsgebiet. Der wirksamen Überwachung spielbankrechtlicher Regelungen kommt daher eine herausragende Rolle zu. Die Betrauung des steuerlichen Aufsichtsdienstes mit der Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Überwachungsaufgaben, ohne die gegenseitigen Verantwortlichkeiten verbindlich zu regeln und ohne die Zusammenarbeit auf eine solide Grundlage zu stellen,

<sup>1</sup> Z. B. Beispiel Länderumfragen vom 27. Mai 2014 und vom 23. März 2016.

wurde dieser hohen Bedeutung nicht gerecht. Die Mitwirkung an der Dienstweisung für die Aufsichtsbeamten genügte dem angesichts der in der Aufsichtspraxis festgestellten Defizite bei weitem nicht. Die Betrauung hatte zur Folge, dass das eingesetzte Personal einer direkten Dienstaufsicht durch das MIBS entzogen war und die Fachaufsicht nur eingeschränkt ausgeübt werden konnte. Der Rechnungshof empfahl, eine einheitliche Spielbankaufsicht im Verantwortungsbereich des MIBS zu schaffen und die bislang bestehende Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung zu beenden.

Die Ergebnisse aus der Rechnungshofprüfung boten Anlass, an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch das MIBS zu zweifeln. Die erst im Nachhinein zur Verfügung gestellten Dokumente, nicht verschriftete Besprechungen und Inaugenscheinnahmen sowie die fehlende Durchsetzung von Berichts- und Vorlagepflichten zeugten von einem nachlässigen Aufgabenverständnis. Dieser Mangel zeigte sich auch mit Blick auf die Betrauung des steuerlichen Aufsichtsdienstes. Hier versäumte es das MIBS, die für eine effektive Umsetzung unverzichtbaren Voraussetzungen zu schaffen und sich regelmäßig der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zu versichern. Die vom Rechnungshof in seiner Prüfung des steuerlichen Aufsichtsdienstes festgestellten Defizite musste sich das MIBS daher zurechnen lassen. Im Ergebnis blieb eine dem Gesetzeszweck gemäße Rechtsaufsicht sowohl im zuständigen Referat des MIBS als auch vor Ort in der Spielbank aus. Die Weiterleitung von nur für den Dienstgebrauch bestimmten Länderumfragen an die Spielbank ließ zudem den Schluss zu, dass die Aufsichtsbehörde nicht hinreichend auf eine gebührende Distanz zum Spielbankunternehmen achtete.

Die dem MIBS mitgeteilten Feststellungen des Aufsichtsdienstes zu Verstößen gegen Spielvorgaben im Roulettespiel waren primär ordnungsrechtlicher Natur. Sie betrafen eines der spielbankgesetzlichen Kernziele, nämlich die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Glücksspiels, und fielen damit in den Verantwortungsbereich der Rechtsaufsicht. Der Finanzverwaltung oblag es lediglich, die steuerlichen Konsequenzen aus den Verstößen zu ziehen. Dennoch blieben eigene Initiativen des MIBS aus. Statt sich auf Grundlage der ihm zustehenden Anordnungs- und Sanktionsbefugnis federführend einzubringen und sich aktiv an einer Problemlösung zu beteiligen, wurde es dem MFE überlassen, Maßnahmen zu ergreifen und das Unternehmen von deren Notwendigkeit zu überzeugen.

#### **4.5 Stellungnahme des MIBS**

Das MIBS räumte ein, dass die Aufgabenwahrnehmung und die getroffenen Entscheidungen nicht hinreichend dokumentiert waren. Im Nachgang zur Rechnungshofprüfung sei das Spielbankunternehmen auf die bestehenden Berichts- und Vorlagepflichten hingewiesen worden. Zukünftig solle auf eine bessere Dokumentation und die Einhaltung der Verpflichtungen geachtet werden.

Die empfohlene Schaffung einer einheitlichen Spielbankaufsicht im Innenressort lehnte das MIBS zunächst unter Hinweis auf Fach- und Personalfragen

ab. Stattdessen sollten die Betreuung des MFE fortgesetzt und die Dienstweisung überarbeitet werden.

#### **4.6 Weitere Entwicklung<sup>1</sup>**

Am 7. Juni 2021 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe aus Vertretern des MIBS und des MFE einberufen, um die organisatorischen und operativen Voraussetzungen für eine einheitliche ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht im Innenressort zu schaffen. Das MIBS legte einen Zeitplan vor, in dem es die Umsetzung des Vorhabens bis spätestens Ende 2021 anstrebt. Das MFE sagte dem Innenressort für den Übergangszeitraum seine fachliche und personelle Unterstützung zu.

### **5 Schlussbemerkung**

Zulassung und Betrieb einer öffentlichen Spielbank werden mit hohen ordnungsrechtlichen Zielsetzungen gerechtfertigt. Der Staat steht damit in der Verantwortung, die Einhaltung der damit einhergehenden Regelungen konsequent zu kontrollieren und die dafür erforderlichen Strukturen zu schaffen. Eine Spielbankaufsicht, die diesem Anspruch nicht genügt, gefährdet die mit der Zulassung von Spielbanken verknüpften Zielsetzungen und leistet der seit Jahren gegenüber dem Glücksspielmonopol des Staates erhobenen Kritik Vorschub. Der Rechnungshof wird daher die angekündigte Umstrukturierung im Blick behalten und die Spielbankaufsicht zu einem gegebenen Zeitpunkt einer Nachprüfung unterziehen.

---

<sup>1</sup> Der Rechnungshof bezieht sich auf ein an ihn gerichtetes Schreiben des MFE vom 12. August 2021. Verlautbarungen aus dem MIBS liegen nicht vor.

## Ministerium für Finanzen und Europa

### 27 Steuerliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar

**Der steuerliche Aufsichtsdienst der Finanzverwaltung nahm überwiegend ordnungsrechtliche Aufgaben des Innenressorts wahr. Sowohl die personelle als auch die technische Ausstattung waren gemessen am Aufgabenumfang unzureichend. Es bestanden erhebliche Kontrolldefizite. Die sich aus Feststellungen des Aufsichtsdienstes ergebenden Konsequenzen wurden nicht oder zu spät gezogen.**

#### 1 Vorbemerkung

Spielbanken stehen nach § 12 SpielbG-Saar<sup>1</sup> unter staatlicher Aufsicht. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) und der Steueraufsicht durch das Ministerium für Finanzen und Europa (MFE).

Der Rechnungshof untersuchte die Aufbau- und Ablauforganisation der Steueraufsicht in den Jahren 2012 bis 2017.<sup>2</sup> Er schloss die Prüfung mit Prüfungsentscheidung vom 23. April 2021 ab.

Wesentliche Feststellungen und Wertungen aus der Prüfung betreffen die steuerlichen Verhältnisse des Spielbankunternehmens und unterliegen daher dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO). Auf Grundlage von § 97 Abs. 4 LHO hat der Rechnungshof den Beitrag mit allen bedeutenden Prüfungsergebnissen als geheim zu haltende Angelegenheit an den Präsidenten des saarländischen Landtags, den Ministerpräsidenten und den Minister für Finanzen und Europa übersandt. Der Gesamtbeitrag ist Bestandteil des Entlastungsverfahrens nach Artikel 106 Verfassung des Saarlandes.

Nachfolgende Darstellung enthält die nicht vom Steuergeheimnis betroffenen Teile des Berichtsbeitrags.

<sup>1</sup> Saarländisches Spielbankgesetz vom 20. Juni 2012, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674).

<sup>2</sup> Zu den Ergebnissen der parallel durchgeführten Prüfung der ordnungsrechtlichen Spielbankaufsicht wird unter Tn. 26 – Ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar berichtet.

## 2 Das Spielbankunternehmen

Die Spielbanken im Saarland werden von der Saarland-Spielbank GmbH (SSB) betrieben. Alleinige Gesellschafterin ist die Saarland-Sporttoto GmbH, an der das Saarland mit **57,14 %** und der Landessportverband des Saarlandes (LSVS) mit **42,86 %** beteiligt sind. Die Geschäfte der SSB werden von zwei Geschäftsführern geleitet. Als Kontrollorgan ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat mit Vertretern des Saarlandes (3) und des LSVS (2) eingesetzt.

Die SSB betreibt Hauptspielstätten in Saarbrücken (Deutsch-Französischer Garten – DFG) und in Perl-Nennig (Casino Schloss Berg – CSB). Das Spielangebot umfasst Roulette, Black Jack und Poker (sog. Großes Spiel) sowie Automatenspiel (sog. Kleines Spiel). Neben den Hauptspielstätten bestehen landesweit fünf Zweigspielbetriebe (Dependancen), in denen überwiegend Kleines Spiel angeboten wird.<sup>1</sup>

Der Bruttospielertrag (BSE)<sup>2</sup> stieg nach Angaben des Unternehmens<sup>3</sup> von **33,6 Mio. €** im Jahr 2012 auf **34,3 Mio. €** im Jahr 2017 leicht an (+2 %). Bis zu **97 %** des BSE wurden im Kleinen Spiel erwirtschaftet. Der Tronc<sup>4</sup> sank im selben Zeitraum von **3,2 Mio. €** auf **2,5 Mio. €** ab (-22 %). Die Zahlungen von Spielbankabgabe und Weiterer Leistung gingen von **9,69 Mio. €** auf **8,78 Mio. €** zurück (-9 %).

## 3 Besteuerung nach dem Saarländischen Spielbankgesetz (SpielbG-Saar)

Die Spielbank unterliegt steuerlich einem Sonderstatus. Das Besteuerungssystem ist darauf angelegt, die Einnahmen aus dem Spielbetrieb bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abzuschöpfen. Dieses Ziel soll durch die Erhebung von Spielbankabgaben und zusätzlich der Umsatzsteuer erreicht werden. Im Gegenzug ist die Spielbank von allen übrigen Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern befreit, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.

Das Spielbankunternehmen ist in der seit 1. Februar 2014 geltenden Fassung des SpielbG-Saar verpflichtet, eine Spielbankabgabe von mindestens **27 %** und zusätzlich eine sog. Weitere Leistung von **12 %** abzuführen.<sup>5</sup> Bemessungsgrundlage beider Abgaben ist der BSE. Die Spielbankabgabe wird um

<sup>1</sup> In der Dependance Neunkirchen wird zusätzlich Poker veranstaltet.

<sup>2</sup> Bruttospielertrag (BSE) ist bei Spielen mit einem Spielrisiko für die Spielbank (zum Beispiel Roulette) die Differenz zwischen Spieleinsätzen und Gewinnauszahlungen. Bei Spielen ohne Risiko für die Spielbank (zum Beispiel Startgelder bei Pokerturnieren) ist BSE der Betrag, der der Spielbank zufließt.

<sup>3</sup> Veröffentlichte Jahresabschlüsse unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de).

<sup>4</sup> Zuwendungen der Spieler für das Personal sind grundsätzlich dem Tronc zuzuführen (§ 16 Abs. 1 SpielbG-Saar). Der Tronc ist für die Beschäftigten der Spielbank zu verwenden (§ 16 Abs. 4 SpielbG-Saar). Auszahlungen aus dem Tronc sind lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

<sup>5</sup> Nach einer Reihe von Abgabenermächtigungen war der gesetzliche Abgabesatz ab 1. Februar 2014 um 3 Prozentpunkte gesenkt und zum Ausgleich eine Gewinnabgabe in das Gesetz eingeführt worden. Die Gewinnabgabe war für die Prüfung der Spielbankaufsicht von geringer Relevanz und konnte daher in der weiteren Betrachtung außen vor bleiben.

die Umsatzsteuerzahllast aus Spielbankumsätzen ermäßigt.<sup>1</sup> Sowohl Spielbankabgabe als auch Weitere Leistung stehen dem Land zu und sind für gemeinnützige und öffentliche Zwecke zu verwenden.

## 4 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

### 4.1 Organisation der Steueraufsicht

Nach den allgemeinen Bestimmungen der Abgabenordnung (§§ 85 ff. AO) haben die Finanzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass Steuern nach Maßgabe der Gesetze zutreffend festgesetzt und erhoben werden. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für die Besteuerung der Spielbanken (§ 18 Abs. 2 SpielbG-Saar). § 12 Abs. 3 S. 1 SpielbG-Saar stellt die Zuständigkeit des MFE für die Aufsicht über die Spielbankabgaben klar und ermächtigt zum Erlass der erforderlichen Regelungen.

Die Verwaltung der Spielbankabgaben obliegt dem Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben. Für die Überwachung der sich aus dem SpielbG-Saar ergebenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen war beim Landesamt für zentrale Dienste (LZD) ein organisatorisch eigenständiger Aufsichtsdienst eingerichtet. Die Aufsichtsbediensteten sind vom Spielbankunternehmen gegenüber der Landesregierung, dem MIBS und den Strafverfolgungsbehörden von der Wahrung des Steuergeheimnisses befreit (§ 12 Abs. 3 S. 2 SpielbG-Saar). Das gesamte Spielbankunternehmen einschließlich seiner steuerlichen Nebenbetriebe<sup>2</sup> unterliegt darüber hinaus der Kontrolle durch die regulären Prüfungsdienste der Finanzverwaltung (v. a. Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung und Lohnsteueraußendienst).

### 4.2 Der steuerliche Aufsichtsdienst

#### 4.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben ergaben sich aus der Dienstanweisung des MFE.<sup>3</sup> Der Aufgabenkatalog war weit gefasst. Unter dem Blickwinkel Steueraufsicht waren vor allem die Ermittlung des BSE, die Abgabeberechnung und die Steueranmeldungen zu kontrollieren. Andere Pflichten gingen über die Erfordernisse einer Steueraufsicht hinaus. Dem Aufsichtsdienst oblag es u. a., den „gesamten Spielbetrieb zu kontrollieren“ (§ 3 Abs. 1 der Dienstanweisung) und die „Einhaltung der in Gesetzen, Verordnungen, Spielbankerlaubnissen und ihrer Nebenbestimmungen, Erlassen, Verfügungen, Spielregeln und sonstigen Anordnungen getroffenen Regelungen, soweit diese mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehen, zu überwachen“ (§ 3 Abs. 3 der Dienstanweisung). Damit fielen dem steuerlichen Aufsichtsdienst Kernaufgaben aus dem Verantwor-

<sup>1</sup> Die Spielbank ist seit 2006 zur Zahlung von Umsatzsteuern verpflichtet. Die Ermäßigungsregelung soll eine dadurch entstehende steuerliche Doppelbelastung verhindern.

<sup>2</sup> Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus Unternehmenszweigen, die nicht dem Spielbetrieb zuzuordnen sind (zum Beispiel Gastronomie, Vermietung und Verpachtung), werden als sog. steuerliche Nebenbetrieb eingestuft und unterliegen anders als der Spielbetrieb der regulären Besteuerung.

<sup>3</sup> Der Aufgabenumfang blieb trotz zweier Novellierungen der Dienstanweisungen über die Jahre weitgehend unverändert. Der Rechnungshof bezieht sich in seiner Darstellung auf die Dienstanweisung vom 8. Dezember 2015 (B/5-6900-2#003).

tungsbereich der Rechtsaufsicht zu wie beispielsweise die Kontrolle der Bestimmungen zum Jugend- und Spielerschutz, die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs oder auch die Überwachung geldwäscherechtlicher Vorgaben.

#### 4.2.2 **Betrauung durch das MIBS**

Dem MIBS obliegt nach § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar die Rechtsaufsicht über das Spielbankunternehmen. Ihm fällt die Aufgabe zu, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der für den Betrieb der Spielbanken geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Überwachungsaufgaben durch Bedienstete der Finanzverwaltung bot § 12 Abs. 2 S. 3 SpielbG-Saar. Hiernach konnte das MIBS Dritte mit der Überwachung des gesamten Spielbankbetriebs betrauen und sie mit den dafür erforderlichen Berechtigungen ausstatten. Der Ausübung durch das MIBS vorbehalten blieben die ordnungsrechtliche Anordnungsbefugnis, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie das Recht, an Gremiensitzungen des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

Die Aufgabenbetrauung des MFE war historisch gewachsen. Ein grundlegendes verbindliches Regelwerk mit einer Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten fehlte. Die Betrauung kam im Wesentlichen durch die Mitwirkung des MIBS bei der Abfassung der Dienstanweisung für den steuerlichen Aufsichtsdienst und in einzelnen Nebenbestimmungen der Spielbankerlaubnisse zum Ausdruck. Inwieweit der Aufsichtsdienst auf diese Ausweitung seiner Pflichten vorbereitet wurde, war nicht zu erkennen.

#### 4.2.3 **Aufgabenwahrnehmung**

Die Aufgabenwahrnehmung war bis 2015 in nur geringem Maße dokumentiert. Die Dokumentation bestand hauptsächlich aus internen Vermerken der Jahre 2012 und 2013 über zwei Besprechungen der Abteilungsleitung mit Spielbankverantwortlichen sowie den jährlich vom Aufsichtsdienst zu erstellenden Statistiken über die Entwicklung von BSE und Tronc. Im Zuge der Ende 2015 einsetzenden Neuorganisation des Aufsichtsdienstes verbesserte sich die Dokumentationslage zusehends.

Der Rechnungshof stellte fest, dass der Aufsichtsdienst seinen Arbeitsschwerpunkt auf das Große Spiel und hier vor allem auf das Roulettespiel setzte. Die Kontrolle des Kleinen Spiels wurde vernachlässigt und rückte erst ab 2016 in den Blick. Die aus dem Ordnungsrecht resultierende Überwachung der Spielregeln und der mit der Spieldurchführung verbundenen Vorgaben dominierte die Arbeit des Aufsichtsdienstes. Die Kontrolle weiterer ordnungsrechtlicher Regelungen und die eigentliche Steueraufsicht traten demgegenüber deutlich in den Hintergrund. Anhaltspunkte für eine Überwachung der Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz oder zur Geldwäsche fanden sich nicht.

Bis in das Jahr 2016 hinein kam es nur zu sporadischen Kontakten der beiden Aufsichtsbehörden. Belege für eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven Austausch, wie sie die Aufgabenbetrauung und die nur dem MIBS zustehenden Befugnisse hätten erwarten lassen, fanden sich nicht.

#### **4.2.4 Organisation des steuerlichen Aufsichtsdienstes**

Bis 2015 überwachte der Aufsichtsdienst den Spielbetrieb täglich vor Ort in den Hauptspielstätten DFG und CSB. Die Dienstpläne bestanden aus einem Früh- und einem Spätdienst mit jeweils einem Aufsichtsdienst. Für die Spielstätte DFG sahen die Dienstpläne zusätzlich eine Zwischenschicht vor.

Ab Ende 2015 wurde die permanente Vor-Ort-Überwachung durch die nachgelagerte Kontrolle im Innendienst abgelöst.<sup>1</sup> Obwohl das Spielbankunternehmen in die Projektplanungen eingebunden war, waren wesentliche und für eine effektive Aufsicht notwendige Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung nicht erfüllt.

##### **a) Videoüberwachung**

Die technischen Voraussetzungen für die Videoüberwachung der beiden Hauptspielstätten waren ab März 2016 gegeben. Für die Videoausstattung der Zweigspielbetriebe hatte das MFE wegen umfangreicher Beschaffungserfordernisse eine Frist bis Ende 2018 eingeräumt. Die Kameras befanden sich im Dauerbetrieb und erzeugten je Spieltag und Spielstätte mehrere Tausend Stunden an Bildmaterial (ohne Ton). Die Videobilder wurden grundsätzlich nach sieben Tagen gelöscht (§ 11 Abs. 4 SpielbG-Saar). Die Aufgabenwahrnehmung durch die Aufsicht war aufgrund technischer Restriktionen beim Zugriff auf das Videosystem erheblich erschwert. Der Aufsichtsdienst monierte außerdem eine unzureichende Bildqualität und sah sich noch im Oktober 2017 außerstande, seinen Überwachungsaufgaben nachzukommen.

##### **b) Automatenverwaltungssystem**

Die gesamten Planungen zur Kontrolle des Kleinen Spiels stützten sich auf das in der Spielbank eingesetzte Automatenverwaltungssystem. Im September 2017 verfügte der Aufsichtsdienst nach entsprechenden Schulungen über die erforderlichen Anwendungskennnisse. Sie stellten fest, dass die eingesetzte Programmversion veraltet war, lediglich für oberflächliche Kontrollen taugte und entgegen ihren Erwartungen nicht für die Automatenabrechnung genutzt wurde. Die Spielbank ermittelte den BSE des Kleinen Spiels stattdessen mittels einer von ihr selbst entwickelten Software, die nicht in das Automatenverwaltungssystem integriert war und bis dahin noch nicht im Blick der Aufsicht stand. Überdies überraschte die SSB mit der Ankündigung, kurzfristig ein neues System zur Automatenverwaltung beschaffen zu wollen. Die Planungen des MFE wurden dadurch zur Makulatur.

---

<sup>1</sup> Die Neuorganisation war als Projekt „LZD 2020“ Teil des Arbeitsprogramms „Zukunftssichere Verwaltung“ der Landesregierung. Mittels organisatorischer Veränderungen und Anpassungen der Geschäftsprozesse sollte eine Aufgabenwahrnehmung bei gleichzeitig reduziertem Personalkörper erreicht werden.

#### 4.2.5 Personalausstattung

Bis Ende 2013 bestand der Aufsichtsdienst aus einem leitenden Aufsichtsbeamten mit Sonderaufgaben sowie acht weiteren Bediensteten. Bereits 2012 schätzte das LZD die Personalsituation als kritisch ein. Nach einem 2014 einsetzenden sukzessiven Personalrückgang bestand der Aufsichtsdienst ab September 2016 über mehrere Monate aus nur noch zwei Beschäftigten. Die übrigen Bediensteten waren zuvor innerhalb kurzer Frist unter Verweis auf die Korruptionsrichtlinie des Landes aus der Aufsicht abgezogen und einer anderen Verwendung zugeführt worden. Die Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellen erwies sich als schwierig, da Stellenausschreibungen im Ergebnis erfolglos verliefen. Erst im Verlauf des Jahres 2017 gelang es dem MFE, der Aufsicht wieder Personal zuzuführen. Zum Ende 2017 erreichte der Aufsichtsdienst den im Projekt „LZD 2020“ ausgegebenen Personalzielwert von vier Bediensteten.

#### 4.2.6 Bewertung und Empfehlungen

Das Ordnungsrecht ist im Bereich der Spielbanken unstreitig das dominierende Rechtsgebiet. Der wirksamen Überwachung spielbankrechtlicher Regelungen durch das MIBS als dem Träger der Rechtsaufsicht kommt daher eine herausragende Bedeutung zu. Durch die Betrauung fiel diese Aufgabe dem steuerlichen Aufsichtsdienst zu. Zentrale sich aus der Betrauung ergebende Aufsichtsfelder wurden nicht oder nur unzureichend kontrolliert. Der Rechnungshof erkannte bei dem Aufsichtsdienst Unsicherheiten hinsichtlich des Umfangs der ihm obliegenden Aufgaben. Er führte diese vor allem darauf zurück, dass es die beiden Aufsichtsbehörden versäumt hatten, die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Vertragswerk nachvollziehbar niederzulegen. Als weitere Ursachen machte er unscharfe Formulierungen der Dienstweisung, unzureichende ordnungsrechtliche Kenntnisse sowie eine völlig ungenügende Fachaufsicht durch das MIBS aus.

Die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben prägte die Praxis des Aufsichtsdienstes. Die eindeutig der Steueraufsicht zuzuordnenden Aufgaben traten dahinter zurück. Eines eigenständigen Aufsichtsdienstes bedurfte es dafür dem Grunde nach nicht. Die Kontroll- und Ermittlungsinstrumente der Abgabenordnung, insbesondere die steuerlichen Prüfungsdienste, hätten für eine wirksame Überwachung der steuerlichen Verpflichtungen ausgereicht. Im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung und angesichts der herausragenden Bedeutung des Ordnungsrechts sprach sich der Rechnungshof daher dafür aus, die Betrauung des MFE zu beenden und eine einheitliche Spielbankaufsicht im Ressort des MIBS zu schaffen.

Das Konzept einer nachgelagerten Überwachung war grundsätzlich zu begrüßen. Die schleppende Umsetzung des Projekts und die Unzulänglichkeiten der technischen Ausstattung erschwerten jedoch eine wirksame Aufsicht. Die Einführung der neuen Organisationsform erschien mit Blick auf die unbefriedigende Bildqualität, die technischen Einschränkungen und nicht zuletzt die personelle Unterbesetzung als verfrüht. Die beim Aufbau der Kontrolle des Kleinen Spiels aufgetretenen Verzögerungen konnte der Rechnungshof nicht

nachvollziehen. Trotz Einbindung des Spielbankunternehmens in die Projektplanung waren weder die unzureichenden Auswertungsmöglichkeiten noch der vollständige Ersatz der Automatenverwaltungssoftware durch ein anderes Softwareprodukt jemals Gegenstand der Überlegungen. Die Planungen des MFE büßten dadurch ihre wesentliche Grundlage ein. Der Rechnungshof empfahl, den Aufsichtsdienst umgehend sowohl in der neuen Automatensoftware als auch hinsichtlich der Datenanalyse zu schulen und ein Prüf- bzw. Auswertungskonzept zu entwickeln.

Die Personalausstattung blieb hinter dem für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Bedarf zurück. Die mit der Neuorganisation des Aufsichtsdienstes angestrebte Personalzielgröße von vier Beamten war angesichts der Fülle des anfallenden Datenmaterials und einer Ausweitung der Kontrolle im Kleinen Spiel nicht praxistauglich. Mit Blick auf die schwierige Personalgewinnung empfahl der Rechnungshof, Stellenausschreibungen ressortübergreifend zu adressieren und zur Überwindung von Engpässen im Benehmen mit dem MIBS auch Abordnungen zu erwägen.

### **4.3 Aufsicht im Großen Spiel und im Kleinen Spiel**

Nach eigener Einschätzung des Aufsichtsdienstes entfiel ca. 95 % seiner Tätigkeit auf die Kontrolle des Großen Spiels, das nur etwa 6 % des BSE ausmachte. Dabei setzte die Aufsicht einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Überwachung des Roulettes. Das Kleine Spiel war ab 2013 nachgelagert, stichprobenweise und mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.<sup>1</sup> Die Kontrolle war zu dokumentieren. Der Rechnungshof fand bis in das Jahr 2017 hinein keinerlei Belege für Prüfungshandlungen. Die Überwachung des Automatenspiels befand sich zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung noch im Aufbau.

Die Feststellungen des Aufsichtsdienstes berühren die steuerlichen Verhältnisse des Spielbankunternehmens. Mit Blick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung erfolgt keine Darstellung.

### **4.4 Stellungnahme des MFE**

Auch aus Sicht des MFE bestehe eine Vorrangstellung des Ordnungsrechts. Im Zuge der Umstrukturierung sei die faktisch eingetretene Verlagerung der Zuständigkeiten erkannt und eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem MIBS eingesetzt worden. Bis dahin habe eine Zusammenarbeit in dem gebotenen Maße nicht stattgefunden. Die vorgeschlagene Schaffung einer einheitlichen Spielbankaufsicht im Innenressort werde befürwortet.

Die nachgelagerte Kontrolle habe tiefgreifende Veränderungen bestehender Strukturen mit entsprechenden Umsetzungsproblemen mit sich gebracht. Die technischen Gegebenheiten v. a. der Videoüberwachung hätten sich zwi-

---

<sup>1</sup> Seit 2004 sollten so oft wie möglich unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Eine Vor-Ort-Überwachung war nicht vorgesehen.

schenzeitlich erheblich verbessert und würden fortentwickelt. Das neue System zur Automatenüberwachung sei den Bediensteten der Steueraufsicht Ende 2018 an vier Tagen vorgestellt worden.

Die Personalausstattung des Aufsichtsdienstes erachtete das MFE in der Vergangenheit als auch gegenwärtig noch immer als grenzwertig. Die mit der Schaffung einer nachgelagerten Kontrolle verbundene Erwartung, die Aufsicht auch mit reduziertem Personalkörper sicherstellen zu können, habe sich nicht bestätigt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten solle daher eine Personalaufstockung erfolgen.

#### **4.5 Weitere Entwicklung**

Am 7. Juni 2021 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe aus Vertretern des MIBS und des MFE einberufen, um die organisatorischen und operativen Voraussetzungen für eine einheitliche ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht im Innenressort zu schaffen. Die Umsetzung des Vorhabens wird bis spätestens 31. Dezember 2021 angestrebt. Das MFE sagte zu, das MIBS bis dahin fachlich und personell zu unterstützen. Die steuerlichen Überwachungsaufgaben sollen künftig durch den Veranlagungsdienst und über regelmäßige Betriebsprüfungen wahrgenommen werden. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch unter den Beteiligten soll in ressortübergreifenden Vereinbarungen verankert werden.

### **5 Schlussbemerkung**

Eine Spielbankaufsicht, die dem gesetzlichen Auftrag genügen will, muss die Spielbank als Ganzes in den Blick nehmen. Die Aufgabenträger der Spielbankaufsicht sind gefordert, die dafür notwendigen Voraussetzungen zeitnah zu schaffen. Es bedarf einer hinreichenden technischen wie auch personellen Ausstattung, unmissverständlicher Aufgabenzuschreibungen und consequenter Handlungsanweisungen. Darüber hinaus müssen Bereiche, die sich einer wirkungsvollen Aufsicht in Ermangelung regulatorischer Vorgaben entziehen, identifiziert und Regelungslücken geschlossen werden.

Die Schaffung einer einheitlichen Spielbankaufsicht im Ressort des MIBS kann zu einer Stärkung der ordnungsrechtlichen Überwachungsaufgabe führen und wird daher begrüßt. Der Rechnungshof erwartet, dass seine Empfehlungen zur Organisation des Aufsichtsdienstes in die Ausgestaltung der einheitlichen Spielbankaufsicht einfließen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Finanzverwaltung über steuerrelevante Sachverhalte kontinuierlich und zeitnah Kenntnis erhält. Der Rechnungshof wird daher die angekündigte Umstrukturierung im Blick behalten und die Spielbankaufsicht zu einem gegebenen Zeitpunkt einer Nachprüfung unterziehen.

<b>28</b>	<b>Prüfung der Betätigung des Landes bei der Congress-Centrum Saar GmbH (CCS)</b>
-----------	---

Die Gesellschaft generiert seit Jahren einen Verlust von durchschnittlich rund 3,5 Mio. € jährlich. Hieraus ergeben sich deutliche Probleme im Investitions- und Finanzierungsbereich. Diese wurden zwar auf Ebene der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Gesellschafter erkannt, führten aber dennoch nicht zu zeitnahen Entscheidungen durch die Unternehmensorgane. Auch künftig ist die CCS daher auf jährliche Kapitalzuführungen der Gesellschafter angewiesen.

Das derzeitig bei der CCS vorhandene Rechnungswesen ist nicht in der Lage, der Geschäftsführung entscheidungsnützliche Informationen zukommen zu lassen.

Die CCS zeigt über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg kein strategisches Konzept. Es gibt keine klar formulierte Strategie, keine Beschreibung und Abgrenzung des für die CCS relevanten Marktes sowie keine Maßnahmenbündel zur anschließenden Marktbearbeitung.

Im Rahmen des sich seit 2018 in der Umsetzung befindenden Modellvorhabens zur städtischen Entwicklung „CongressCultureCity“ erhoffen sich die Gesellschafter auch eine Neuausrichtung der saarländischen Messe- und Kongresslandschaft.

Die bislang als eher schleppend einzuschätzende Umsetzung des Schlüsselmoduls „Messe-Kongress-Kulturforum“ (MKK) als größtes Einzelprojekt des Modellvorhabens zur städtischen Entwicklung führt beim Rechnungshof zu der Befürchtung, dass die aktuell bestehende große Chance zu einer strategischen und einheitlichen Neuausrichtung der Messe-, Kongress- und Event-Landschaft im Saarland nicht genutzt werden wird.

## **1 Vorbemerkung**

Gegenstand der Prüfung waren die Betätigung des Landes bei der Congress-Centrum Saar GmbH sowie die erfolgten Kapitalzuführungen/Zuwendungen des Landes an die Gesellschaft für den Zeitraum 2006 – 2019. Daneben wurden die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt September 2021 sowie die Umsetzung des Projekts „Messe-Kongress-Kulturforum“ einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

### **2.1 Schwache Ertragslage der Gesellschaft führt zu Investitionsstau**

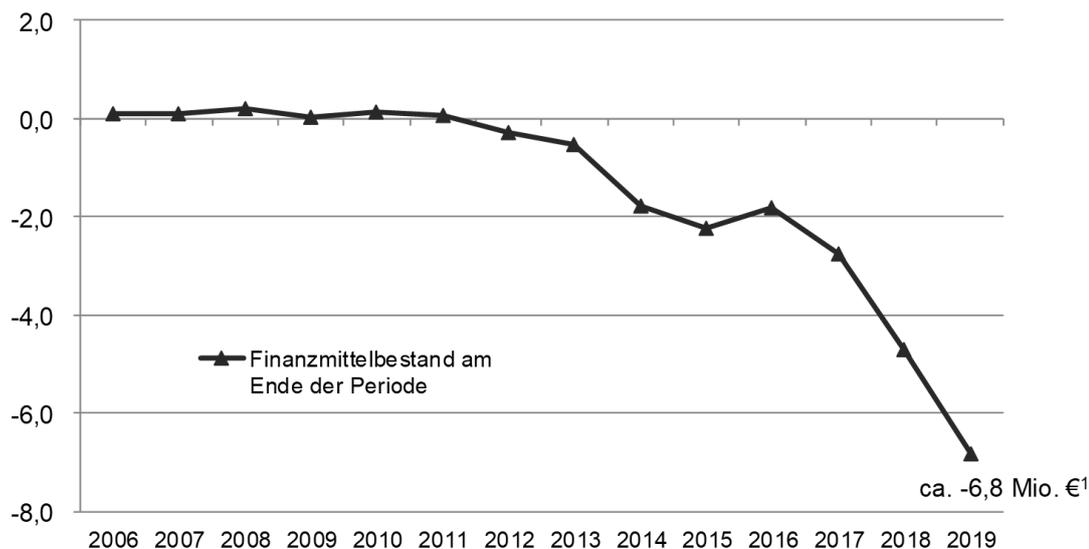
Die Gesellschaft generiert seit Jahren einen Verlust von durchschnittlich rund 3,5 Mio. € jährlich. Hieraus ergeben sich deutlich negative Umsatzrenditen, die als nicht ausreichend anzusehen sind, um die Überlebensfähigkeit aus eigener Kraft zu gewährleisten. Die sich hieraus ergebenden deutlichen Probleme hinsichtlich der Investitions- und Finanzierungsseite wurden zwar auf Ebene der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Gesellschafter erkannt, führten aber dennoch nicht zu zeitnahen Entscheidungen durch die Unternehmensorgane.

Die bestehende strukturelle Unterfinanzierung der Gesellschaft ist als nicht dauerhaft gelöst anzusehen. Der fortwährende Investitionsstau hat zwischenzeitlich zu einer deutlichen Schädigung der Bausubstanz sowohl in der Congresshalle als auch in der Saarlandhalle geführt. Insgesamt zeigt sich die Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als akuter Restrukturierungsfall, dessen Überleben dauerhaft von der finanziellen Bezuschussung durch die Gesellschafter abhängt.

Der Rechnungshof weist die Gesellschafter auf die Notwendigkeit hin, ausreichende Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen, um die beiden Hallen in einen baulich und optisch wettbewerbsfähigen Zustand zu versetzen. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, sollte zügig ein Ersatz für die Saarlandhalle gesucht und die Congresshalle zu einem wettbewerbsfähigen Standort für Messen und Kongresse ausgebaut werden.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Rechnungshof auch die im Zeitverlauf zunehmende Verschuldungssituation bei der CCS, trotz des jährlichen Verlustausgleichs durch die Gesellschafter, analysiert. Bei Betrachtung der Kapitalflussrechnung wird deutlich, dass bereits der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Betrachtungszeitraum permanent negativ ist, was als deutliches Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung zu werten ist. Der negative operative Cashflow wird zusätzlich durch die Investitionstätigkeit sowie die fälligen Darlehenstilgungen belastet. Die Eigenkapitalzuführungen der Gesellschafter reichen nicht aus, um die zunehmende Verschuldung auszugleichen. Dies zeigt sich in einer Zunahme des negativen Finanzmittelbestands zum Ende jedes Geschäftsjahres. Trotz des jährlichen Ausgleichs des Jahresfehlbetrags durch die Gesellschafter steigt somit die Verschuldung der CCS im Zeitablauf weiter an, wie die nachfolgende Abbildung nochmals verdeutlicht.

Grafik: Entwicklung des Finanzmittelbestands der CCS (in Mio. €)



<sup>1</sup> Vgl. elektronischer Bundesanzeiger

Aufgrund des weiterhin hohen Schuldenstands der Gesellschaft empfiehlt der Rechnungshof eine finanzwirtschaftliche Sanierung beispielsweise durch die Zuführung von Gesellschaftermitteln in Form eines Gesellschafterdarlehens, einer stillen Beteiligung oder eines Genussrechts.

Das Finanzministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs. Inzwischen wurden verschiedene Schritte angestoßen, die die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft stabilisieren sollen. So wurden vonseiten des Gesellschafters Saarland Gesellschafterdarlehen im zweistelligen Millionenbereich zur Verfügung gestellt. Hiermit sollen zum einen die Liquidität bis 2025 gesichert, zum anderen notwendige Investitionen getätigt werden. Der Ausbau der Congresshalle zu einem wettbewerbsfähigen Standort soll durch das MKK-Projekt und den damit verbundenen Erweiterungsbau vorangetrieben werden. Hinsichtlich der Standortsuche für eine neue Saarlandhalle wurde ein Gutachten erstellt. Eine hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe befindet sich in der Endabstimmung. Des Weiteren werde die CCS zusammen mit der Beteiligungsverwaltung im Laufe des Jahres 2021 erste Schritte zur Entwicklung eines Restrukturierungskonzepts einleiten.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass trotz der Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung und für Investitionen ein Investitionsstau bei der CCS weiterhin bestehen wird. Er begrüßt die ergriffenen Initiativen hinsichtlich einer Aufwertung der Congresshalle durch die Umsetzung des MKK-Projekts sowie die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Standortsuche für den Bau einer neuen Saarlandhalle.

## 2.2 Unzureichende Strukturen im kaufmännischen Bereich

Das derzeit bei der CCS vorhandene Rechnungswesen ist nicht in der Lage, der Geschäftsführung entscheidungsnützliche Informationen zukommen zu

lassen. So verfügt die Gesellschaft beispielsweise nicht über eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung. Dieser Umstand ist aus der Unternehmenshistorie heraus entstanden und basiert im Wesentlichen auf zwei Faktoren. Zum einen ist der kaufmännische Bereich der CCS im Verhältnis zur Komplexität des Geschäftsmodells nicht ausreichend personalisiert. Zum anderen wurde es in der Vergangenheit versäumt, die notwendigen Investitionen in entscheidungsunterstützende Informationssysteme zu tätigen. Auch die in diesem Zuge durchgeführte Auslagerung wesentlicher Teile des Rechnungswesens zu einem externen Dienstleister hat hier nicht zu einer Verbesserung der Situation beigetragen und wurde folgerichtig zum Teil wieder rückgängig gemacht.

Der unzureichende Zustand des Berichtswesens der Gesellschaft wurde von der Geschäftsführung mittlerweile erkannt und es wurden entsprechende Schritte zu einer Verbesserung der kaufmännischen Funktionen eingeleitet. Die Prozesse hierzu sind derzeit noch nicht endgültig abgeschlossen, zielen aber aus Sicht des Rechnungshofs in die richtige Richtung.

Das Finanzministerium schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an. Dem Hinweis, den kaufmännischen Bereich personell ausreichend aufzustellen, werde nachgekommen. Neben der Besetzung der kaufmännischen Leitung wurde im laufenden Jahr 2021 der kaufmännische Bereich der CCS weiter personell verstärkt. Hierzu wurden zum 1. April 2021 eine Stelle im Bereich Projekt- und kaufmännischer Assistenz sowie zum 1. Juli 2021 eine weitere im Bereich Controlling besetzt. Zielsetzung der CCS sei neben der Stärkung der kaufmännischen Abteilung die Rückführung wesentlicher kaufmännischer Tätigkeiten vom externen Dienstleister zur CCS. Im Rahmen der o. a. Einstellungen werde die CCS den kaufmännischen Bereich entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs neu strukturieren, organisieren und definieren sowie die Kosten- und Leistungsrechnung neu in der IKT-Landschaft der Gesellschaft implementieren.

Der Rechnungshof begrüßt die bislang in diesem Bereich angestoßenen Maßnahmen mit dem erneuten Hinweis auf die Notwendigkeit des Ausbaus der kaufmännischen Funktionen. Dieser bedarf über den personellen Ausbau hinaus der Entwicklung funktionsfähiger kaufmännischer Strukturen und deren Einbindung in entscheidungsunterstützende Informationssysteme.

### **2.3 Strategische Ausrichtung: Neustrukturierung der Messe- und Kongresslandschaft im Saarland**

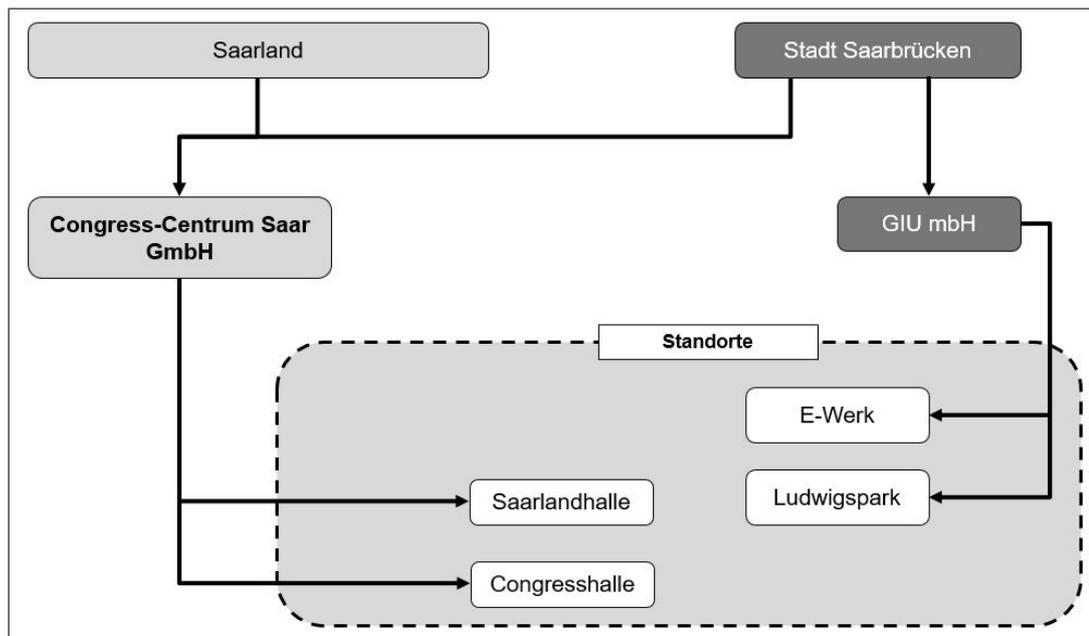
Die CCS zeigt über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg kein strategisches Konzept. Es gibt keine klar formulierte Strategie, keine Beschreibung und Abgrenzung des für die CCS relevanten Marktes sowie keine Maßnahmenbündel zur anschließenden Marktbearbeitung. Über den Zeitraum 2006 – 2017 hinweg war allen beteiligten Gesellschaftsorganen der problematische bauliche und optische Zustand der beiden Hallen durchaus bewusst.

Vor allem die Situation der Saarlandhalle ist bereits seit mehreren Jahren beklagenswert. Die Halle befindet sich seit geraumer Zeit in einem schlechten

optischen und baulichen Zustand und ist nicht mehr wettbewerbsfähig. Es ist somit fraglich, ob die Saarlandhalle bis zur geplanten Fertigstellung der MICE<sup>1</sup>-Erweiterung am Standort der Congresshalle (MKK-Projekt) wirtschaftlich weiterbetrieben werden kann.

Eine Entscheidung zur zukünftigen strategischen Neuausrichtung wurde stets hinausgezögert. Dies mag aufgrund hoher Investitionssummen, die zur strategischen Neuausrichtung notwendig sind, noch verständlich erscheinen. Allerdings ist aus Sicht des Rechnungshofs nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen sinnvolle organisatorische Bündelungen (beispielsweise das Zusammenführen von Messe- und Kongressgeschäft in einer Gesellschaft), die zu einer besseren Marktbearbeitung und damit einer Verringerung der jährlichen Jahresfehlbeträge hätten führen können, nicht umgesetzt wurden. Des Weiteren ist festzustellen, dass die saarländische Messe- und Kongresslandschaft trotz Wegfalls der Saarmesse GmbH weiterhin einen stark zersplitterten Eindruck macht.

Grafik: Saarländische Kongress- und Messelandschaft (Stand: Mitte 2021)



(Quelle: eigene Abbildung)

Von der Umsetzung des Modellvorhabens zur städtischen Entwicklung „CongressCultureCity“ erhoffen sich die Gesellschafter auch eine strategische Neuausrichtung der saarländischen Messe- und Kongresslandschaft.

Die bisherige schleppende Umsetzung des Schlüsselmoduls „Messe-, Kongress-, Kulturforum“ als größtes Einzelprojekt des Modellvorhabens zur städtischen Entwicklung führt beim Rechnungshof zu der Befürchtung, dass die sich aktuell bietende große Chance zur strategischen und einheitlichen Neuausrichtung der Messe-, Kongress- und Event-Landschaft im Saarland nicht genutzt werden wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass wertvolle Synergien ungenutzt bleiben.

<sup>1</sup> Meetings Incentives Conventions Exhibitions/Events.

Er empfiehlt daher die Entwicklung eines klar formulierten Strategiekonzepts für die CCS im Sinne eines Fahrplans für die kommenden Jahre. In einem derartigen Konzept sollten die für die Gesellschaft relevanten Märkte definiert werden und für jeden Teilmarkt Maßnahmen festgelegt werden, wie dieser künftig bearbeitet werden soll.

Das Finanzministerium führt zu den Anmerkungen des Rechnungshofs aus, dass im Rahmen der Planungen für den MKK-Erweiterungsbau, der Diskussion eines Neubaus der Saarlandhalle sowie der Überlegungen zur Einrichtung eines Convention Bureaus zur einheitlichen Vermarktung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Veranstaltungsstätten bereits erste Schritte zur Entwicklung eines Strategiekonzeptes unternommen worden seien.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum MKK sei bereits ein Nutzungskonzept erstellt worden, welches relevante Märkte betrachtet und erste Maßnahmen aufzeige.

Die einheitliche Vermarktung der im öffentlichen Eigentum stehenden Veranstaltungsstätten werde mit der Realisierung eines Convention Bureaus inkl. MICE-Network angestrebt. Ein Konzept zur Einrichtung liege vor. Die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Implementierung des Convention Bureaus befänden sich in der Prüfung.

Hinsichtlich der Zukunft der Saarlandhalle habe der Ministerrat Ende 2019 als ersten Schritt die Erstellung eines Standortgutachtens beschlossen. Ende 2020 sei hierzu in Abstimmung zwischen Land, LHS und CCS ein vom Land gefördertes Gutachten von der CCS zur Prüfung von alternativen Standorten in Auftrag gegeben worden. Eine Auswertung und Beratung des Gutachtens in den zuständigen Gremien sowie erste wirtschaftliche Untersuchungen seien noch im Jahr 2021 vorgesehen.

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Ministerium seiner Auffassung folgt und bereits erste Schritte zur Ableitung eines Strategiekonzepts unternommen wurden. Gleichzeitig weist der Rechnungshof erneut darauf hin, dass aus seiner Sicht nur auf Basis eines Strategiekonzepts sinnvolle Strukturen abgeleitet werden können. Wesentliche limitierende Faktoren in diesem Prozess sind die verfügbaren Ressourcen einerseits und die relevanten Märkte andererseits.

Ebenfalls begrüßt der Rechnungshof, dass das Ministerium die hohe Komplexität des gesamten Modellvorhabens sowie des Teilbereichs „MKK“ bestätigt und an dieser Stelle bereits mit dem Ausbau baufachkundiger personeller Strukturen begonnen hat.

### **3 Zusammenfassende Schlussbemerkungen**

Es wurden erste Schritte zur Entwicklung eines Restrukturierungskonzepts für die CCS eingeleitet. Um eine quantitative Erfassung von Restrukturierungsmaßnahmen zu gewährleisten, ist dies von besonderer Bedeutung. Vor die-

sem Hintergrund weist der Rechnungshof erneut auf die Bedeutung der Weiterentwicklung der kaufmännischen Strukturen und des Berichtswesens bei der CCS hin.

Für eine Neuausrichtung der saarländischen Messe- und Kongresslandschaft ist das Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung „CongressCultureCity“ als zentrales Projekt anzusehen, in dem das Teilprojekt „Messe-, Kongress-, Kulturforum“ einen wesentlichen Baustein darstellt. Im Rahmen der Umsetzung des MKK sind auch die Themenkomplexe „Convention Bureau“ sowie „Neue Saarlandhalle“ als bedeutende Themen anzusehen. Der Rechnungshof ist weiterhin der Ansicht, dass durch die Einrichtung einer einheitlichen Stelle zur Vermarktung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Veranstaltungsstätten hohe Synergieeffekte erreicht werden könnten, die gleichwohl auch zu einer Homogenisierung der saarländischen Messe- und Kongresslandschaft beitragen könnten.

Dabei wird auch bei einer erfolgreichen Umsetzung des Projektes „Messe-, Kongress-, Kulturforum“ und einer damit einhergehenden Aufwertung der Congresshalle die Gesellschaft weiterhin dauerhaft auf die Kapitalzuführungen durch die Gesellschafter angewiesen sein. Die Themenkomplexe „Investitionen“ und „Finanzierungssituation“ werden auch künftig von hoher Bedeutung bleiben.

Insgesamt bietet sich in der aktuellen Situation die große Chance der strategischen Neuausrichtung der saarländischen Messe-, Kongress- und Kulturlandschaft.

<b>29    Äußerung des Rechnungshofs zur Gründung einer Eigenkapitalgesellschaft als mittelbare Beteiligung des Landes</b>
---

**Das Land hat eine Eigenkapitalgesellschaft als mittelbare Landesbeteiligung gegründet. Die Gesellschaft soll sich an Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, beteiligen und diese so rekapitalisieren. Der Rechnungshof wurde über die Gründung im Vorfeld unterrichtet. Er hat sich hierzu schriftlich gegenüber dem Ministerium geäußert.**

## **1    Vorbemerkung**

Das Ministerium hat den Rechnungshof im Oktober 2020 darüber unterrichtet, dass das Land die Gründung einer Eigenkapitalgesellschaft (im Folgenden: EK-GmbH) plane. Aus der Unterrichtung ergab sich zusammenfassend das Folgende:

- Die EK-GmbH wird unter dem Dach einer Holding angesiedelt, deren Alleingesellschafterin das Land ist.
- Die Gesellschaft erwirbt Anteile an grundsätzlich zukunftsfähigen Unternehmen, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie Liquiditätsunterdeckungen verzeichnen.
- Die EK-GmbH entscheidet über eine Rekapitalisierungsmaßnahme in eigener unternehmerischer Verantwortlichkeit nach Maßgabe der „Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020“ sowie nach Maßgabe selbst beschlossener Beteiligungsgrundsätze.
- Der gesellschaftsvertraglich festgelegte Unternehmensgegenstand berechtigt die Gesellschaft u. a. auch dazu, Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- Zur Vorbereitung von Entscheidungen über eine Beteiligungsmaßnahme sowie zur Abwicklung der Beteiligungsverwaltung kann die EK-GmbH sich fachkundiger Dritter bedienen.
- Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeweils ein Aufsichtsratsmitglied durch das Finanz- bzw. Wirtschaftsministerium entsandt wird („entsandte Mitglieder“), aus deren Kreis der/die Vorsitzende zu wählen ist.
- Die EK-GmbH soll einen beratenden Beirat aus Branchenkennern einrichten. Über die Einrichtung und nähere Ausgestaltung beschließt der Aufsichtsrat.
- Der Gesellschaftsvertrag sieht ein örtliches Unterrichtsrecht des Rechnungshofs bei der EK-GmbH vor.

Der Rechnungshof hat sich gegenüber dem Ministerium zur Unterrichtung geäußert. Das Ministerium hat hierzu seinerseits Stellung genommen. Zwischenzeitlich war die EK-GmbH im Handelsregister eingetragen und die Beteiligungsgrundsätze waren beschlossen. Das Verfahren zur Unterrichtung wurde im September 2021 mit einer abschließenden Entscheidung des Rechnungshofs beendet.

## **2 Wesentlicher Inhalt der Äußerung des Rechnungshofs sowie Bewertung und Empfehlungen**

- Der Rechnungshof sieht die rein privatrechtliche Ausgestaltung des Rekapitalisierungsprozesses kritisch. Nach seiner Auffassung sollte nicht die EK-GmbH, sondern das Land über die Bewilligung einer Rekapitalisierungsmaßnahme entscheiden.
- Der Rechnungshof moniert, dass der gesellschaftsvertraglich festgelegte Unternehmensgegenstand weit gefasst ist. Hieraus resultieren Handlungsspielräume, die geeignet sind, „Verselbstständigungstendenzen“ zu fördern. Das Land hat regelmäßig zu überprüfen, ob die mit der EK-GmbH verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.
- Der Rechnungshof anerkennt, dass es praktische Gründe geben könnte, die Entscheidung über Einrichtung und nähere Ausgestaltung eines Beirats dem Aufsichtsrat zu überlassen. Gleichwohl sind Konkretisierungen im Gesellschaftsvertrag wünschenswert. So sollte der Beirat aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen.
- Der Rechnungshof begrüßt, dass Beteiligungsgrundsätze schriftlich verfasst werden. Allerdings sollten diese nicht durch die EK-GmbH beschlossen, sondern als Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung erlassen werden.
- Die EK-GmbH sollte sich Dritter nur im absolut notwendigen Maße bedienen. Interessenkollisionen sind zu vermeiden. So sollten die Dritten zum Beispiel keiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angehören, die bei der EK-GmbH oder bei konzernverbundenen Unternehmen als Abschlussprüfer tätig ist.
- Dem Rechnungshof sollten Erhebungsrechte eingeräumt werden bei den durch die Rekapitalisierung begünstigten Unternehmen sowie bei Dritten, die zum Beispiel in die Führung und Verwaltung von Beteiligungen eingebunden sind.

## **3 Stellungnahme des Ministeriums**

- Nach Auffassung des Ministeriums ist das Land durch die sorgfältige Besetzung des Aufsichtsrats ausreichend in den Prozess der Bewilligung von Rekapitalisierungsmaßnahmen eingebunden. De facto erfolge die Bewilligungsentscheidung damit einvernehmlich durch das Wirtschafts- und Finanzministerium. Auch sei eine regelmäßige Unterrichtung des Ministerrats vorgesehen.

- Nach Auffassung des Ministeriums wirken die verfassten Beteiligungsgrundsätze, die enge Beteiligung des Aufsichtsrats und die Einbeziehung des Ministerrats einer „Verselbstständigung“ hinreichend entgegen. Darüber hinaus werde regelmäßig überprüft, ob das mit der Gründung der EK-GmbH verfolgte wichtige Landesinteresse weiterhin besteht.
- Laut Ministerium muss der den Aufsichtsrat beratende Beirat auch branchenspezifisches Know-How abbilden, sodass eine im Vorhinein festgelegte Größe dieses Gremiums als unzweckmäßig erachtet wird.
- Das Ministerium sieht keine Notwendigkeit, die Beteiligungsgrundsätze als Verwaltungsvorschriften auszugestalten, da diese auf der Grundlage europäischer und nationaler Rahmenregelungen den Handlungsrahmen der EK-GmbH absteckten, was gleichzeitig der Rechtssicherheit diene. Auch würden Landesvertreter in den Organen der EK-GmbH über sie beschließen. Im Übrigen sei das Parlament in die Finanzierung der Gesellschaft eingebunden und das Publizitätsinteresse werde durch Veröffentlichung der Beteiligungsgrundsätze gewahrt.
- Laut Ministerium prüft die EK-GmbH die mögliche Rekapitalisierung von Unternehmen u. a. in enger Abstimmung mit Wirtschaftsprüfern. Eine Interessenkollision zwischen Abschlussprüfer- und Gutachtertätigkeit werde hierbei nicht gesehen.
- Das Ministerium geht davon aus, dass dem Rechnungshof durch das im Gesellschaftsvertrag eingeräumte Prüfungsrecht eine vollumfängliche Prüfung der einzelnen Rekapitalisierungsmaßnahmen möglich ist.

#### **4 Entscheidung des Rechnungshofs**

- Das Land beabsichtigt, mit seiner (mittelbaren) Beteiligung solche Unternehmen zu rekapitalisieren, die durch die Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Daneben hat es auch weniger schwerwiegend in die Unternehmensautonomie eingreifende Finanzierungsalternativen zu prüfen und seinen Ausstieg nach Ende der Corona-Krise im Blick zu behalten. Deshalb sollte die Beteiligungsentscheidung beim Land belassen und nicht auf eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft ausgelagert werden.
- Wegen des weit gefassten Unternehmensgegenstandes muss das unternehmerische Engagement der EK-GmbH nicht zwingend durch die COVID-19-Pandemie veranlasst sein. Der Rechnungshof sieht die sich hieraus ergebenden Handlungsspielräume weiterhin kritisch. Es ist zu begrüßen, dass das Ministerium regelmäßig überprüft wird, ob das mit der Gründung der EK-GmbH verfolgte wichtige Landesinteresse immer noch besteht.
- Der Rechnungshof erachtet es weiterhin als wünschenswert, die Ausgestaltung des Beirats im Gesellschaftsvertrag näher zu bestimmen und dabei nicht mehr als fünf Beiratsmitglieder vorzusehen.
- Der Rechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die Beteiligungsgrundsätze (zumindest) als Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind. Der gesellschaftsrechtliche Einstieg des Landes in ein Privatunternehmen ist eine sehr weitgehende Maßnahme, deren Regularien durch das Land

selbst und nicht durch die EK-GmbH festgelegt werden sollten. Es wird auf entsprechende Regelungen bei Bund und Ländern, die als Gesetz und/oder Verwaltungsvorschriften ausgestaltet sind, verwiesen.

- Der Rechnungshof erachtet es weiterhin für geboten, den Einsatz externer Berater auf absolut notwendige Fälle zu beschränken und hierbei Interessenkollisionen zu vermeiden. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wird gefährdet, wenn dieser gleichzeitig Nicht-Prüfungsleistungen ausübt, etwa Gestaltungen beeinflusst, die er im Rahmen seiner Abschlussprüfung wiederum selbst zu beurteilen hat.
- Der Gesellschaftsvertrag der EK-GmbH begründet keine Erhebungsrechte des Rechnungshofs bei den von Rekapitalisierungsmaßnahmen begünstigten Unternehmen oder bei Dritten. Dagegen haben der Bund und verschiedene Bundesländer bei vergleichbaren Rekapitalisierungsmaßnahmen eigene Rechtsgrundlagen geschaffen, welche dazu verpflichten, vertraglich gesicherte Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bei den Zielunternehmen und bei Dritten vorzusehen. Der Rechnungshof des Saarlandes fordert entsprechende Prüfungsrechte auch für sich.

## Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

### 30 Zuschüsse zur Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Familienplanung

**Das Land kann Fördermittel für 1,5 Beratungsfachkräfte einsparen, ohne den Sicherstellungsauftrag nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)<sup>1</sup> zu gefährden. Nach Ausstieg eines freien Trägers aus der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung bedeutet dies eine Entlastung des Landeshaushalts um rund 125.000 € jährlich.**

**Die Prüfung des Rechnungshofs hat weiterhin ergeben, dass das Land als Aufsichtsbehörde die Anerkennungs- und regelmäßigen Überprüfungsverfahren der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verbessern muss.**

**Die Finanzierung der sexualpädagogischen Präventionsarbeit auf freiwilliger Zuwendungsbasis ist grundsätzlich zu überdenken. Zusätzliche verbindliche Rahmenvorgaben sowie mehr Sorgfalt bei der Planung und Abstimmung der Trägerangebote sind notwendig.**

#### 1 Vorbemerkung

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich von einer Beratungsstelle nach dem SchKG informieren und beraten zu lassen. Das SchKG unterscheidet allgemeine Schwangerenberatungsstellen<sup>2</sup> und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, welche die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung<sup>3</sup> durchführen. Für beide Beratungsangebote hat das Land ein ausreichendes Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen sicherzustellen<sup>4</sup> und dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen für je 40.000 Einwohner mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht (Mindestversorgungsschlüssel)<sup>5</sup>. Die Beratungsangebote nach dem SchKG sind unabhängig vom Grad ihrer Inanspruchnahme vorzuhalten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung sind im Saarland neben den Gesundheitsämtern als anerkannte Beratungsstellen kommunaler Träger<sup>6</sup> landesweit 16 Bera-

<sup>1</sup> Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten – Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 13a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789).

<sup>2</sup> Beratungsstellen „in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen“ (§§ 2, 3 SchKG).

<sup>3</sup> § 5 SchKG (Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung).

<sup>4</sup> §§ 3 und 8 SchKG.

<sup>5</sup> § 4 SchKG.

<sup>6</sup> § 2 Abs. 2 AG SchKG. Das Land leistet den Landkreisen hierfür Ausgleichzahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

tungsstellen in freier Trägerschaft als Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätig. Die Höhe der Finanzhilfen sowie das Förderverfahren werden durch das saarländische Ausführungsgesetz zum SchKG (AG SchKG)<sup>1</sup> sowie in der Förderverordnung<sup>2</sup> geregelt. Die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Beratungsstellen freier Träger werden im Umfang von 80 % gefördert.

Ziel der Prüfung des Rechnungshofs war es, die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages des Landes nach dem SchKG und die Tätigkeit als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde zu untersuchen sowie das Zuteilungs- und Zuwendungsverfahren in diesem Förderbereich zu überprüfen.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Bewertung**

### **2.1 Förderung von 1,5 Beratungsfachkräften über dem bundesgesetzlich vorgegebenen Mindestversorgungsschlüssel**

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Land in den geprüften Jahren 2015 bis 2018 unter Mitberücksichtigung der bei den Gesundheitsämtern vorgehaltenen Beratungsfachkräfte tatsächlich regelmäßig 26,5 Beratungsvollzeitkräfte anerkannt hat, während aufgrund des gesetzlichen Mindestversorgungsschlüssels saarlandweit durchschnittlich 1,5 vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte weniger vorzuhalten gewesen wären. Zwar wird der Versorgungsschlüssel in § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG ausdrücklich als Mindestausstattung bezeichnet, gleichwohl bedarf die regelmäßige Überschreitung einer nachvollziehbaren Darlegung der entsprechenden Gründe. Ohne dokumentierte Begründung ist die Abweichung vom Mindestversorgungsschlüssel nicht nachvollziehbar dargelegt und damit die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht gewährleistet (§ 7 LHO).

### **2.2 Verbesserungsbedarf bei den hoheitlichen Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren**

Das Land ist zuständig für die besondere staatliche Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und daher verpflichtet<sup>3</sup>, mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen. Auch bei den allgemeinen Schwangerenberatungsstellen hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass diese Gewähr für eine fachgerechte Beratung bieten und mit hinreichend persönlich und fachlich qualifizierten Beratungskräften besetzt sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof folgende Mängel festgestellt:

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AG SchKG) vom 12. Juli 2006, Amtsblatt des Saarlandes vom 7. September 2006, S. 1578, zuletzt geändert durch Artikel 5, Amtsblatt des Saarlandes vom 11. November 2010.

<sup>2</sup> Verordnung über die Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 12. Januar 2015, Amtsblatt des Saarlandes I 2015, 120.

<sup>3</sup> § 10 Abs. 3 SchKG.

- Für die im Saarland tätigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier Trägerschaft liegt der Zeitpunkt ihrer staatlichen Anerkennung schon viele Jahre, ja sogar Jahrzehnte zurück. Aufgrund der sich geänderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sind die noch gültigen (alten) Anerkennungsbescheide zu überprüfen, anzupassen und gegebenenfalls unter Beachtung des Bestimmtheitsgebotes neu zu erteilen.
- Auch die Aufsicht über die allgemeinen Schwangerenberatungsstellen ist stärker aktenkundig und damit besser nachvollziehbar zu machen.
- Bis zur Prüfung durch den Rechnungshof hat das Ministerium von den Gesundheitsämtern keine Jahresberichte nach § 4 AG SchKG angefordert. Um der Aufsichtspflicht nach dem SchKG ordnungsgemäß nachzukommen, ist jedoch die Einhaltung der Berichtspflicht prinzipiell für alle Beratungsstellen gleichermaßen bedeutsam. Nur so ist es möglich, an die für eine künftige Bedarfsplanung erforderlichen Informationen zu kommen. Das Abstimmungsverfahren und die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und den Beratungsstellen in freier Trägerschaft ist insgesamt zu verbessern.
- Das Überprüfungsverfahren ist einheitlicher und nachvollziehbarer zu dokumentieren.

### **2.3 Die sexualpädagogische Präventionsarbeit gehört ebenfalls zum Sicherstellungsauftrag des Landes**

Die Sexualaufklärung gehört zu den regulären Leistungen der nach dem SchKG tätigen Beratungsstellen. Der Rechnungshof kritisiert das saarland-spezifische Konstrukt, für die sexualpädagogischen Präventionsmaßnahmen freiwillige Zuwendungen zu gewähren.<sup>1</sup> Die Prüfung hat gezeigt, dass die sexualpädagogische Präventionsarbeit von den Beratungsstellen offenkundig sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Ob die Angebote den tatsächlich bestehenden örtlichen Bedarfsstrukturen gerecht werden und regionale sowie schulformspezifische Unterschiede berücksichtigen, bleibt offen. Obwohl die Gesundheitsämter keine Fördermittel vom Land erhalten, gehört auch bei ihnen die Sexualaufklärung grundsätzlich zum Regelangebot nach § 2 SchKG.

Das Ministerium sollte hier seine Aufsichtspflicht verstärkt wahrnehmen, die Notwendigkeit zusätzlicher Rahmenvorgaben prüfen und mit mehr Sorgfalt auf eine bedarfsorientierte Planung sowie auf eine verstärkte Zusammenarbeit aller an der Sexualaufklärung beteiligten Institutionen achten.

## **3 Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Das Ministerium teilt in seiner Erwiderung mit, dass bereits im Laufe des Jahres 2020 der Mindestversorgungsschlüssel nach Überprüfung angepasst und entsprechend dokumentiert wurde. Bemerkenswert ist, dass nach Mitteilung

---

<sup>1</sup> Nach Maßgabe des Landeshaushaltes in Höhe von bis zu 10 % der nach der Förderverordnung anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten (§ 7 AG SchKG).

des Ministeriums durch Ausstieg eines freien Trägers aus der Schwangerschaftskonfliktberatung bereits im Jahr 2020 ein Abbau der vom Land geförderten Beratungsfachkräfte von bisher 20 auf 18,5 Beratungsfachkräfte erfolgen konnte, ohne den angepassten Mindestversorgungsschlüssel zu unterschreiten.

Das Ministerium gesteht ferner zu, dass im Anerkennungs- sowie im Überprüfungsverfahren Verbesserungen nötig sind. Der Rechnungshof nimmt daher positiv zur Kenntnis, dass das Ministerium umgehend reagiert und ein allgemeines Überprüfungsverfahren aller staatlichen Anerkennungen nach dem SchKG eingeleitet hat. Das zwischenzeitlich neu entwickelte Raster zur Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird überdies dazu beitragen, das notwendige Überprüfungsverfahren zu erweitern und zu vereinheitlichen.

Das Ministerium sichert zudem zu, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Bewilligungsverfahren über die Zuschussgewährung für die sexualpädagogische Präventionsarbeit grundsätzlich zu überdenken und zu überarbeiten. Es werde prüfen, ob und in welchem Maße es weiterer Vorgaben, Mindeststandards und fachlicher Präzisierungen bedarf, gegebenenfalls auch im Hinblick auf regionale Bedarfsunterschiede und verschiedene Schulformen. Zukünftig werde auf eine verstärkte Zusammenarbeit sowie auf eine bessere Abstimmung und flächendeckende Vernetzungsarbeit geachtet.

#### **4 Schlussbemerkung**

Kritik und Anregungen des Rechnungshofs wurden vom Ministerium angenommen. Der Rechnungshof begrüßt, dass sehr zeitnah ein Abbau der vom Land geförderten Beratungsfachkräfte um 1,5 Vollzeitkräfte erfolgt ist. Er begrüßt zudem, dass das Ministerium als Aufsichtsbehörde bereits mit Verbesserungen des hoheitlichen Anerkennungs- und Überprüfungsverfahrens begonnen hat.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

<b>31</b>	<b>Sonderprogramm „Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen im Saarland“</b>
-----------	---

Das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ursprünglich lediglich für die Jahre 2016 und 2017 aufgelegte Sonderprogramm wurde infolge der durchweg positiven Resonanz der Kommunen verlängert und bis Ende 2019 mit insgesamt rund 35 Mio. € ausgestattet.

Der Rechnungshof hat im Zuge des Sonderprogrammes diverse Zuwendungsverfahren überprüft. Er hat hierbei festgestellt, dass deren Abwicklung, insbesondere aus verwaltungsökonomischer Sicht, nicht optimal ausgestaltet wurde und verbesserungsfähig erscheint.

Weiterhin hat er bei der Prüfung von Einzelmaßnahmen das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern kritisiert. So enthielten die Vergabeunterlagen Widersprüche, Bindefristen wurden zu lang bemessen und Aufträge wurden entgegen der VOB<sup>1</sup> freihändig vergeben.

Moniert hat er insbesondere die Vielzahl an nicht normgerecht bis gravierend fehlerhaft ausgeführten taktilen Leitsystemen für Blinde und sehbehinderte Menschen, bei denen nachträgliche bauliche Korrekturen zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus hält es der Rechnungshof für dringend geboten zukünftig nur solche Buswartehäuschen zu fördern, die den angestrebten Zweck, nämlich vor Wind und Regen zu schützen, erfüllen.

### 1 Vorbemerkungen

In § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der Gesetzgeber für die Schaffung eines barrierefreien ÖPNV eine Absichtserklärung verankert. Danach sind die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zuständigen Aufgabenträger dazu verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen. Ziel hierbei ist es, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

Auf Grundlage des Entflechtungsgesetzes<sup>1</sup> erhielten die Länder bis zum 31. Dezember 2019 jährlich Kompensationszahlungen. Mit diesen Zuweisungen für Investitionen und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV und in Bezug auf die oben genannte Forderung des PBefG wurde ab dem Jahr 2016 das Sonderprogramm für die Förderung des barrierefreien Um- und Neubaus von Haltestellen im Saarland durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr aufgelegt.

Für das Sonderprogramm galten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit deren zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen sowie das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Saarland (GVFG Saarland) mit dessen Richtlinien (RL-GVFG Saarland).

Da die Kommunen im Saarland aufgrund ihrer finanziellen Situation bei dem nach dem GVFG Saarland bislang grundsätzlich angewandten Fördersatz in Höhe von 75 % oftmals nicht in der Lage waren, ihren Eigenanteil aufzubringen, wurde seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die Förderquote auf 90 %, in Sonderfällen (Inklusion) auf 100 %, der zuwendungsfähigen Baukosten erhöht.

Für die Jahre 2016 bis 2019 war das Programm mit rund 35 Mio. € ausgestattet.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

### **2.1 Zuwendungsverfahren**

Der Rechnungshof hat bei der Überprüfung einzelner Zuwendungsverfahren verschiedene Unzulänglichkeiten festgestellt.

So wurden die Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht ausreichend auf das Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses geprüft, sondern schematisch erteilt, meist ohne plausible Begründung des Zuwendungsempfängers und ohne kritische Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

Ferner hat der Rechnungshof den ungleichen Umgang mit angefallenen Mehrkosten kritisiert und empfohlen, bei nicht baufachlich geprüften Maßnahmen die Regelungen gemäß den Besonderen Baufachlichen Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) uneingeschränkt einzuhalten und Mehrkosten nicht zu fördern.

Weiterhin hat er die Transparenz der Zuwendungsbescheide bezüglich der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten bemängelt. Ein Abzug von nicht zuwendungsfähigen Kosten muss bereits im Zuwendungsbescheid und nicht erst auf Nachfrage des Zuwendungsempfängers unmissverständlich erkennbar sein.

---

<sup>1</sup> Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof aus wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen um Prüfung gebeten, inwieweit künftig geeignete kleinere Einzelfördermaßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme zusammengefasst werden können.

Das Ministerium hat die Kritikpunkte in seiner Stellungnahme weitestgehend eingeräumt. Es hat zugesagt, künftig einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erst dann zuzustimmen, wenn eine umfassende Einzelfallprüfung an aussagekräftigen Unterlagen durchgeführt wurde.

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs hält das Ministerium, um das Ziel der schnellstmöglichen vollständigen Barrierefreiheit nicht zu gefährden, an der Förderung von Mehrkosten abweichend von der BNBest-Bau grundsätzlich fest. Es sagt jedoch zu, nur solche Mehrkosten anzuerkennen, die vor Ausführung angemeldet wurden und bei denen eine Nichtförderung den Verwendungszweck ernsthaft gefährden würde.

Darüber hinaus wird das Ministerium Zuwendungsbescheide künftig transparenter gestalten und vorab prüfen, inwieweit einzelne Fördermaßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme zusammengefasst werden können.

## 2.2 Prüfung von Einzelmaßnahmen

Bei der Prüfung von Einzelmaßnahmen bei verschiedenen Kommunen hat der Rechnungshof insbesondere die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren begutachtet.

Hierbei wurden vermehrt unbegründet lange VOB-widrige Bindefristen, zum Teil länger als ein halbes Jahr, festgestellt.

Eine Kommune veröffentlichte die Ausschreibungsunterlagen beschränkt per E-Mail. Allerdings wurden die E-Mail-Adressen der aufgeforderten Firmen in der Adresszeile „Cc“ (Carbon copy) und somit für alle sichtbar eingetragen. Dies widerspricht der Regelung der VOB, wonach die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, geheim zu halten sind, und konterkariert einen ordnungsgemäßen Bauvergabe Wettbewerb.

Ferner wurden Widersprüche in den Vergabeunterlagen festgestellt und Begrifflichkeiten wie Grund- und Wahlpositionen, Normal- und Bedarfspositionen sowie angehängte Stundenlohnarbeiten seitens der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verwechselt bzw. so ausgelegt, wie es für die jeweilige Ausschreibung am geeignetsten erschien.

Moniert hat der Rechnungshof ferner pauschal vergebene Aufträge, die sich durch die Pauschalierung verteuerten, bzw. VOB-widrig freihändig vergebene Aufträge, zum Teil nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Das Ministerium hat die Kommunen auf die mangelnde Sorgfalt im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren hingewiesen und über die möglichen Rechtsfolgen bei Vergabeverstößen aufgeklärt. Künftig sollen den Kommunen bei jeder Fördermaßnahme neu zu entwickelnde Merkblätter zum geltenden Vergaberecht zur Verfügung gestellt werden, um Vergabeverstöße zu minimieren bzw. zu vermeiden.

### 2.3 Fehlerhaft ausgeführte Bodenleitsysteme

Im Zuge seiner Prüfung hat der Rechnungshof viele der umgebauten bzw. nachgerüsteten Bushaltestellen im ganzen Saarland begutachtet. Er hat dabei festgestellt, dass bei einer Mehrzahl der Bushaltestellen das taktile Leitsystem für Blinde und sehbehinderte Menschen größtenteils nicht normgerecht bis gravierend fehlerhaft ausgeführt wurde.

Häufig aufgetretene Fehler waren der viel zu nah an der Vorderkante des Busbord gelegene Leitstreifen bzw. zu kleine oder fälschlicherweise in Noppenstruktur ausgeführte Einstiegsfelder. Ferner standen Ausstattungsgegenstände wie Papierkörbe und Busfahrplanhalterungen oder sogar das Buswartehäuschen selbst viel zu nah am Leitstreifen; an den Seitenwänden der Buswartehäuschen fehlte zumeist der visuelle Kontrast, zum Beispiel in Form von Markierungsstreifen.

Bild 1: Zu kleines Einstiegsfeld in Noppenstruktur zu nah an der Vorderkante Busbord; Buswartehäuschen viel zu nah am Leitstreifen.



(Foto: Rechnungshof)

Bild 2: Scheibe kaum wahrnehmbar wegen fehlender bzw. zu schmaler Markierungsstreifen.



(Foto: Rechnungshof)

Um eine Gefahr durch die fehlerhaft ausgeführten Leitsysteme von Blinden und sehbehinderten Menschen abzuwenden, hält der Rechnungshof eine bauliche Korrektur bei vielen der neu ausgebauten Haltestellen für zwingend erforderlich.

Ferner fordert der Rechnungshof die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und die Bewilligungsbehörde auf, künftig sämtliche Baumaßnahmen vor Ausführung auf die Übereinstimmung mit der DIN 32984 bzw. 32975 zu überprüfen.

Das Ministerium hat im Jahr 2020 alle saarländischen Kommunen über die fehlerhaft ausgeführten taktilen Leitsysteme unterrichtet und um Überprüfung bezüglich der Übereinstimmung mit den entsprechenden DIN-Normen gebeten. In diesem Zusammenhang sollten fehlerhaft ausgeführte Haltestellen aufgelistet und der Bewilligungsbehörde gemeldet werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger wurden um Auskunft zur weiteren Verfahrensweise gebeten.

Laut Aussage des Ministeriums wurden zwischenzeitlich kleinere Fehler seitens der Kommunen behoben. Derzeit erfolgt eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise zur Behebung der größeren Fehler.

Darüber hinaus hat das Ministerium Vor-Ort-Kontrollen angekündigt, welche jedoch pandemiebedingt bis Ende 2020 nicht durchgeführt werden konnten.

## **2.4 Buswartehäuschen**

Der Rechnungshof hat im Zuge seiner Prüfung verschiedene neu installierte Buswartehäuschen in den verschiedensten Ausführungen begutachtet. Hierbei hat er festgestellt, dass die meisten Buswartehäuschen den angestrebten Zweck, nämlich den Schutz vor Wind und Regen, erfüllen.

Kritisiert hat der Rechnungshof, dass die Ausgestaltung (Größe und Design) und somit die Kosten der einzelnen Häuschen stark differieren und zum Teil teure und schicke „Designerhäuschen“ gefördert wurden. Unter Bezugnahme auf den hohen Fördersatz widerspricht deren Bezuschussung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO).

Der Rechnungshof hat daraus resultierend gefordert, dass sich eine Bezuschussung zukünftig an der Fahrgastzahl und der sich daraus ergebenden Größe des Wartehäuschens orientieren soll. Sollte aus städtebaulichen oder ortsgestalterischen Gründen ein „Designerhäuschen“ zur Ausführung kommen, muss vom Zuwendungsempfänger ein höherer Eigenanteil gefordert bzw. die Bezuschussung gedeckelt werden.

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof insbesondere den Ausbau einer Haltestelle beanstandet, deren Buswartehäuschen den angestrebten Schutz gegen die Witterung im Hinblick auf die zu große Höhe und die fehlende Rück- und Seitenverkleidung nicht annähernd erfüllt. Da das Nutzen-Kosten-Verhältnis hier gegen Null tendiert, hat der Rechnungshof die ausbezahlte Zuwendung in Frage gestellt.

Bild 3: Kein Wetterschutz wegen zu großer Höhe und fehlender Verkleidung.



(Foto: Rechnungshof)

Das Ministerium hat dem Monitum des Rechnungshofs insoweit Rechnung getragen, als dass in der am 15. Februar 2021 in Kraft getretenen neuen Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB) – Teil Barrierefreiheit – eine Förderung der Wartehäuschen zukünftig von der nachgewiesenen Fahrgastzahl und der sich daraus ergebenden Größe abhängig gemacht wird. Eine Limitierung der Förderung erfolgt, wenn eine Kommune aus städtebaulichen oder ortsgestalterischen Gründen den normalen Standard überschreitet.

Bezüglich der unwirtschaftlichen Förderung des dargestellten Buswartehäuschens bleibt das Ministerium eine Antwort schuldig.

### **3 Bewertung und Empfehlungen**

#### **3.1 Zuwendungsverfahren**

Der Rechnungshof nimmt positiv zur Kenntnis, dass das Ministerium seinen Monita weitestgehend gefolgt ist.

Obgleich der Rechnungshof die Mehrkostenregelung der BNBest-Bau für bau fachlich nicht geprüfte Maßnahmen für sinnvoll und begründet erachtet, kann er die Beweggründe des Ministeriums nachvollziehen. Er begrüßt die Aussage, dass nur noch solche Mehrkosten anerkannt werden, bei deren Nichtförderung der angestrebte Zweck gefährdet wird.

#### **3.2 Prüfung von Einzelmaßnahmen**

Der Rechnungshof hat die seitens des Ministeriums erfolgten Bestrebungen zur Entwicklung von Merkblättern zur Einhaltung des Vergaberechts begrüßt. Eine hinreichende Information der Kommunen verbunden mit Erläuterungen

zu den Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die VOB sollte dazu beitragen, künftig korrekte Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sicherzustellen.

### **3.3 Fehlerhaft ausgeführte Bodenleitsysteme**

Der Rechnungshof begrüßt die durch das Ministerium bereits durchgeführten Bemühungen zur Korrektur der fehlerhaft ausgeführten taktilen Leitsysteme und die künftig geplanten Vor-Ort-Kontrollen. Er geht davon aus, dass die Berichtigungen weiterhin zügig vorangetrieben werden.

Ferner erwartet er seitens der Bewilligungsbehörde eine weitere Sensibilisierung der Kommunen bezüglich der Einhaltung und Anwendung der gültigen DIN-Normen.

### **3.4 Buswartehäuschen**

Der Rechnungshof hält seine Kritik hinsichtlich der Förderung des Buswartehäuschens aufrecht. Aus optischen Aspekten heraus mag die Überdachung als gelungen gelten und der Verbesserung des Erscheinungsbildes dienen, funktional verfehlt sie jedoch in jeglicher Art und Weise das beabsichtigte Ziel.

Positiv zur Kenntnis nimmt der Rechnungshof die Reglementierungen in Bezug auf die Wartehäuschen in der neu erschienenen Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität.

## **4 Schlussbemerkungen**

Das ursprünglich nur auf zwei Jahre angelegte Sonderprogramm „Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Saarland“ ist mit seiner hohen Förderquote grundsätzlich als Erfolg zu werten.

Dennoch bleibt auch unter Würdigung aller Argumente festzuhalten, dass die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt eingesetzt wurden bzw. speziell das mit 90 % geförderte Ziel der Barrierefreiheit in einigen Kommunen vollständig verfehlt wurde.

Besonders bedauerlich ist auch, dass durch die Notwendigkeit der baulichen Korrektur verschiedener Leitsysteme den zum Teil hoch defizitären Kommunen der finanzielle Vorteil durch die sehr hohe Förderquote vollkommen verloren geht. Diese Anpassungen sind jedoch notwendig, da sonst Gefahren für Blinde und sehbehinderte Menschen bestehen.

Als positiv zu werten sind die intensiven Bemühungen des Ministeriums, die Kommunen bezüglich der fehlerhaft ausgeführten Leitsysteme zu sensibilisieren und diese sukzessive korrigieren zu lassen, um die Sicherheit der Blinden und sehbehinderten Menschen künftig zu gewährleisten. Ferner begrüßt der Rechnungshof die weitere Förderung der nachhaltigen Mobilität, speziell der Barrierefreiheit der kompletten Haltestelleninfrastruktur.

## Beteiligungen

### **32 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes**

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31. Dezember 2019 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichts hervor.  
→ Anlage 3

Im Kalenderjahr 2019 ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

#### **1 Mittelbare Landesgesellschaften**

##### **1.1 Änderungen im Konzern der SAARLAND - SPORTTOTO GmbH**

###### **Löschung der Lotterien und Wetten in Luxemburg GmbH**

Die im Januar 2005 mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € gegründete Lotterien und Wetten in Luxemburg GmbH stand im hälftigen Eigentum der SAARLAND - SPORTTOTO GmbH sowie einer weiteren Lottogesellschaft. Ihr Unternehmensgegenstand bestand insbesondere in der Unterstützung ihrer Gesellschafterinnen bei der Ausübung von Konzessionen zur Durchführung von Lotterien und Wetten im Großherzogtum Luxemburg. Nachdem diese Konzessionen nicht verlängert wurden, waren der Marktauftritt der Gesellschaft im Großherzogtum und folglich auch die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht mehr möglich. Infolgedessen beschlossen die Anteilseigner im August 2016 die Liquidation der Gesellschaft. Nach deren Beendigung wurde die GmbH im September 2019 im Handelsregister gelöscht.

##### **1.2 Löschung weiterer mittelbarer Landesbeteiligungen**

Auch im Hinblick auf die Konsolidierung von Landesgesellschaften hat der bei der Landesmedienanstalt Saarland angesiedelte Medienrat im Dezember 2013 empfohlen, die Saarland Filmcommission & Filmförderung - Saarland Film - GmbH (SFC) aufzulösen und deren Aufgaben auf die Anteilseignerin, die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH, zu übertragen. Daraufhin beschlossen die Gesellschafter der SFC im Dezember 2014 deren Liquidation. Nach deren ordnungsgemäßer Beendigung wurde die SFC im August 2019 im Handelsregister gelöscht.

## **2 Unmittelbare Landesgesellschaften**

### **2.1 Neugründung von Landesgesellschaften**

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 2019 wurde die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH mit Sitz in Saarbrücken errichtet. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 € wurde ausschließlich durch das Saarland übernommen. Der Unternehmensgegenstand der neu gegründeten GmbH besteht laut § 2 des Gesellschaftsvertrages in der „Versorgung von Einrichtungen der Pflege- und Gesundheitswirtschaft mit Arbeitskräften aus dem Ausland. Dazu bietet die Gesellschaft insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verwaltungsprozessen, Personalvermittlung sowie zur Vorbereitung auf die Einreise der Fachkräfte und zu deren Integration nach der Einreise an.“

### **2.2 Reduzierung der Beteiligungsquote**

An der im Dezember 2017 mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründeten CISPA - Helmholtz-Zentrum (i. G.) GmbH war das Saarland zu 20 % unmittelbar beteiligt. Die weiteren Anteilseigner waren die Bundesrepublik Deutschland mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 15.000 € (60 %) sowie der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 5.000 € (20 %). Durch notariellen Vertrag vom 2. April 2019 veräußerte der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. seinen Anteil an die Bundesrepublik Deutschland. Zeitgleich hat das Saarland der Bundesrepublik Deutschland einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 2.500 € übertragen. Nach dem Vollzug der Anteilsübertragungen war die Bundesrepublik Deutschland mit Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 22.500 € bzw. zu 90 % und das Saarland mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.500 € (10 %) an der seit 15. November 2019 unter neuem Namen firmierenden CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH beteiligt.

## **3 Anzahl unmittelbarer Landesgesellschaften**

Durch die Neugründung der Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH erhöhte sich die Anzahl der unmittelbaren Landesbeteiligungen per 31. Dezember 2019 auf 30 (Vorjahr: 29) Gesellschaften.

Saarbrücken, den 23. September 2021

DR. ANNETTE GROH  
Präsidentin

TIMO LEJEUNE  
Vizepräsident

COSIMA VON WITTENBURG  
Direktorin beim Rechnungshof

DR. FRANK FINKLER  
Direktor beim Rechnungshof

DANIELA FLASCHE  
Direktorin beim Rechnungshof

## Sondervermögen des Saarlandes am 31. Dezember 2019<sup>1</sup>

Name	Rechtsgrundlage	Verwaltung	Zweck	Finanzierung/Zuführung der Mittel	Errichtet zum
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	Gesetz über das "Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. 1995, S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530)	Landesamt für Soziales (Kapitel 05 09 Titel 682 01)	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.	Das Sondervermögen wird aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie aus den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre gebildet.	01.01.1995
"Versorgungsrücklage Saarland"	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz - VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. 1999, S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 04 Titel 434 01)	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.	Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben ergebenden Beträge zugeführt.	01.01.1999
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	Gesetz Nr. 1482 über das "Sondervermögen Zukunftsinitiative" vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1996 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 446)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Kapitel 21 02 Titel 884 01)	Das Sondervermögen dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Aus dem Sondervermögen können auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten aus dem Landeshaushalt einschließlich des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“, aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen und aufgrund besonderer Belastungen des Landes erfüllt werden.	Dem Sondervermögen werden unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen. Dividenden aus den übertragenen Beteiligungen fließen dem Sondervermögen ab dem Wirtschaftsjahr zu, in dem die Übertragung erfolgt. Darüber hinaus können an das Sondervermögen aus dem Landeshaushalt allgemeine Zuführungen sowie aus dem Landeshaushalt einschließlich des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ zweckgebundene Zuführungen aus Minderausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan bzw. im Wirtschaftsplan geleistet werden. Ferner haben die Haushaltsgesetze 2013 ff. das Ministerium für Finanzen und Europa jeweils ermächtigt, dem Sondervermögen Mehreinnahmen bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen sowie übertragbare Minderausgaben zuzuführen.	01.01.2001
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"	Gesetz Nr. 1495 - Saarländisches Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029)	Ministerpräsident und Staatskanzlei/Landesbank Saar (SaarLB)	Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr verbundenen Risiken und Kosten zu tragen; darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche.	Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen aus den Einnahmen aus Studiengebühren.	01.06.2007
"Zukunftsinitiative II"	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Zukunftsinitiative II" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1710) vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 75), geändert durch das Gesetz 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 02 Titel 634 06)	Das Sondervermögen "Zukunftsinitiative II" finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftssichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.	Das Sondervermögen finanziert sich aus den RAG-Zahlungen sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Mio. € aufzunehmen.	26.05.2010
"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"	Gesetz über das Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1764) vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I 2011, S. 507, 509), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 01 Titel 634 72)	Zweck des Sondervermögens ist die finanzielle Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012 sowie die Finanzierung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) bezüglich der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens "Fonds Kommunen 21". Zur Finanzierung des Schuldendienstes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ werden in Höhe des geltenden Tilgungsplanes ab 2012 bis einschließlich 2016 dem Sondervermögen "Fonds Kommunen 21" aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes direkt die entsprechenden Mittel zugeführt. Darüber hinaus dienen die Mittel ab dem Jahr 2020 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens.	Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch einmalige Zuführungen aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 55.118.000 €, die festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen sind, sowie im Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 120.000.000 €. Das Sondervermögen erhält ab dem Jahr 2020 nach Maßgabe der dann für den Landeshaushalt geltenden Schuldenbremse weitere Zuführungen in Höhe von 25.000.000 Euro zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens.	01.01.2011

<sup>1</sup> Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 die Sondervermögen „Pensionsfonds Saarland“, „Konjunkturausgleichsrücklage“, „Zinsausgleichsrücklage“, „Saarlandpakt“, „Krankenhausfonds“ und das Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ errichtet.

## **1 Allgemeines**

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Landesvermögens mit eigener Wirtschaftsführung. Sie können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt.

Sondervermögen sind im jeweiligen Haushaltsplan nur mit den Zuführungen und Ablieferungen veranschlagt.

Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen verwaltenden Stelle ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Am Ende des Rechnungsjahres haben die Sondervermögen ihren Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Jahresrechnung nachzuweisen.

Diese Rechnungen sind die Grundlage für die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO geforderte Übersicht zur Haushaltsrechnung.

Die Schuldverpflichtungen der Sondervermögen sind im Landesschuldbuch dargestellt.

Zum Ende des Jahres 2019 bestanden im Saarland die folgenden sechs Sondervermögen:

1. „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“,
2. „Versorgungsrücklage Saarland“,
3. „Sondervermögen Zukunftsinitiative“,
4. „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“,
5. „Zukunftsinitiative II“,
6. „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“.

**2 Zahlungen aus dem Landeshaushalt an Sondervermögen und von Sondervermögen an den Landeshaushalt**

Bezeichnung	Zahlungen an Sondervermögen <sup>1</sup>	Zahlungen an den Landeshaushalt <sup>2</sup>	Saldo
	- in € -		
"Sondervermögen Ausgleichs- abgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	0,00	0,00	0,00
"Versorgungsrücklage Saarland"	0,00	0,00	0,00
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	132.071.968,55	47.800.000,00	-84.271.968,55
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulge- bührengesetzes"	0,00	0,00	0,00
"Zukunftsinitiative II"	99.822.500,00	0,00	-99.822.500,00
"Sondervermögen Entschul- dung Fonds Kommunen 21"	0,00	0,00	0,00
<b>Summe:</b>	<b>231.894.468,55<sup>3</sup></b>	<b>47.800.000,00<sup>4</sup></b>	<b>-184.094.468,55</b>

<sup>1</sup> Gr. 424, 434, 564, 584, 614, 624, 634, 854 und 884.

<sup>2</sup> Gr. 154, 174, 214, 224, 234, 314 und 334.

<sup>3</sup> Darüber hinaus leistete das Saarland 2019 zur Anteilsfinanzierung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und als Kostenbeitrag zu länderübergreifenden Maßnahmen Zahlungen in Höhe von rund 20.000 €.

<sup>4</sup> Ferner konnten aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 und 2017 – 2020 des Bundes insgesamt 1,5 Mio. € zum weiteren Ausbau der Infrastruktur zur Kinderbetreuung vereinnahmt werden.

### 3 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen

Bezeichnung	Soll 2019 <sup>1</sup>	Ist 2019 <sup>2</sup>	Abweichungen Ist ./.. Soll
	- in € -		
<b>"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"</b>			
Einnahmen	8.496.000,00	18.384.544,88	9.888.544,88
Ausgaben	8.496.000,00	18.384.544,88	9.888.544,88
<b>"Versorgungsrücklage Saarland"</b>			
Einnahmen	43.340.000,00	3.034.401,41	-40.305.598,59
Ausgaben	43.340.000,00	3.034.401,41	-40.305.598,59
<b>"Sondervermögen Zukunftsinitiative"</b>			
Einnahmen	97.331,32	751.573.836,66	751.476.505,34
Ausgaben	100.669.300,00	751.573.836,66	650.904.536,66
<b>"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"<sup>3</sup></b>			
Einnahmen	n. n.	3.844,40	3.844,40
Ausgaben	n. n.	2.465,25	2.465,25
<b>"Zukunftsinitiative II"</b>			
Einnahmen	99.822.500,00	100.256.613,33	434.113,33
Ausgaben	99.822.500,00	100.256.613,33	434.113,33
<b>"Sondervermögen Kommunaler Entlastungsfonds"</b>			
Einnahmen	0,00	19.297.808,63	19.297.808,63
Ausgaben	17.000.000,00	19.297.808,63	2.297.808,63

<sup>1</sup> Laut Wirtschaftsplan.

<sup>2</sup> Laut Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Für den „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“ wurde kein Wirtschaftsplan veröffentlicht.

#### 4 Übersicht über den Bestand<sup>1</sup>

Bezeichnung	Bestand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Differenz Zugang abzü- glich Abgang	Bestand 31.12.2019
	- in € -				
<b>"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"</b>					
Vermögen	10.507.945,36	7.876.599,52	4.699.686,17	3.176.913,35	13.684.858,71 <sup>2</sup>
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>"Versorgungsrücklage Saarland"</b>					
Vermögen	205.296.093,99	2.972.293,71 <sup>3</sup>	67.262,25 <sup>4</sup>	2.905.031,46	208.201.125,45
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	109.209.148,49	0,00	15.956.157,81	-15.956.157,81	93.252.990,68
<b>"Sondervermögen Zukunftsinitiative"</b>					
Vermögen	612.126.334,78	139.447.501,88	78.866.179,56	60.581.322,32	672.707.657,10
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"</b>					
Vermögen	196.004,30	3.844,40	2.465,25	1.379,15	197.383,45
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>"Zukunftsinitiative II"</b>					
Vermögen	0,00	100.256.613,33	100.256.613,33	0,00	0,00
Schulden	210.500.000,00	0,00	80.500.000,00	-80.500.000,00	130.000.000,00
<b>"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"</b>					
Vermögen	19.297.808,63	0,00	16.999.982,00	-16.999.982,00	2.297.826,63
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	18.000.000,00	0,00	18.000.000,00	-18.000.000,00	0,00

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 3 zur Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019 und Landesschuldbuch nach dem Stand vom 31. Dezember 2019.

<sup>2</sup> In der Anlage 3 zur Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2019 ist der Bestand zum 31. Dezember 2019 mit 13.684.585,71 € angegeben.

<sup>3</sup> Ohne Kapitel 97 10 – Tagesgeld Versorgungsrücklage; im Bestand enthalten.

<sup>4</sup> Ohne Kapitel 97 10 – Tagesgeld Versorgungsrücklage; im Bestand enthalten.

## 5 Übersicht über die Entwicklung des Bestandes im Zeitraum 2015 - 2019

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	- in Mio. € -				
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	3,8	5,7	7,6	10,5	13,7
"Versorgungsrücklage Saarland"	208,9	239,1	238,9	205,3	208,2
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	194,7	373,6	474,1	612,1	672,7
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
"Zukunftsinitiative II"	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"	97,5	70,3	36,3	19,3	2,3
<b>Summe:</b>	<b>505,1</b>	<b>688,9</b>	<b>757,1</b>	<b>847,4</b>	<b>897,1</b>

## 6 Erläuterungen zu den Sondervermögen

### 6.1 „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

Gebildet wird das Sondervermögen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre. Die Verwaltung erfolgt durch das Landesamt für Soziales.

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX.

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2019 vorhandene Vermögen stieg um 3,2 Mio. € auf nunmehr 13,7 Mio. € zum 31. Dezember 2019 an.

### 6.2 „Versorgungsrücklage Saarland“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz – VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet. Es dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.

Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergebenden Beträge zugeführt.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandene Vermögen in Höhe von 205,3 Mio. € erhöhte sich um 2,9 Mio. € und belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 208,2 Mio. €. Zuführungen aus dem Landeshaushalt wurden 2019 nicht mehr getätigt (2018: 1 Mio. €, 2017: 29,3 Mio. €, 2016: 26 Mio. €, 2015: 23 Mio. €, 2014: 18,7 Mio. €); an Zinseinnahmen wurden rund 3 Mio. € erzielt. Die zur Mitfinanzierung von Versorgungsaufwendungen vorgesehene Abführung eines Betrages in Höhe von maximal 40,3 Mio. € an den Kernhaushalt wurde 2019 nicht vorgenommen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. § 6 Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020.

## **6.3 „Sondervermögen Zukunftsinitiative“**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1996 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 446).

Die Verwaltung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Energie und Verkehr.

Das Sondervermögen dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Aus dem Sondervermögen können auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten aus dem Landeshaushalt einschließlich des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“, aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen und aufgrund besonderer Belastungen des Landes erfüllt werden.

Dem Sondervermögen werden unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen. Darüber hinaus können an das Sondervermögen aus dem Landeshaushalt allgemeine Zuführungen sowie aus dem Landeshaushalt einschließlich des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ zweckgebundene Zuführungen aus Minderausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan bzw. im Wirtschaftsplan geleistet werden. Ferner haben die Haushaltsgesetze 2013 ff. das Ministerium für Finanzen und Europa jeweils dazu ermächtigt, dem Sondervermögen Mehreinnahmen bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen sowie übertragbare Minderausgaben zuzuführen.

Das Sondervermögen kann ihm übertragene Beteiligungen des Landes veräußern. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sollen grundsätzlich in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen angelegt werden.

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2019 vorhandene Vermögen in Höhe von 612,1 Mio. € hat sich um 60,6 Mio. € erhöht und betrug zum 31. Dezember 2019 rund 672,7 Mio. €.

## **6.4 „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1495 – Saarländisches Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029).

Das Sondervermögen wird vom Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei verwaltet.

Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr verbundenen Risiken und Kosten zu tragen; darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an den Ausfallfonds abgetretenen Rückzahlungsansprüche.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen aus den Einnahmen der Studiengebühren.<sup>1</sup>

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2019 vorhandene Vermögen in Höhe von 196 T€ hat sich zum 31. Dezember 2019 um rund 1 T€ auf 197 T€ erhöht.

## 6.5 „Zukunftsinitiative II“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1710) vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75) geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftsichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.

Das Sondervermögen finanziert sich aus den Zahlungen der RAG<sup>2</sup> sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Mio. € aufzunehmen.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens verringerten sich von 210,5 Mio. € zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2019 um 80,5 Mio. € auf 130 Mio. € zum 31. Dezember 2019.

## 6.6 „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Kommunalen Entlastungsfonds“ (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1764) vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 507, 509), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033).

---

<sup>1</sup> Studiengebühren wurden durch die Hochschulen letztmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben; vgl. § 17 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz.

<sup>2</sup> Gemäß den „Eckpunkten einer kohlepolitischen Verständigung von Bund, Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Saarland, RAG AG und IG BCE“ vom 7. Februar 2007 stellt die RAG AG dem Saarland eine Strukturhilfe in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung.

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet. Es firmierte bis zum 31. Dezember 2011 unter dem Namen „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“.

Das Sondervermögen dient der finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012 sowie der Finanzierung des Schuldendienstes bezüglich der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“. Zur Finanzierung des Schuldendienstes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ wurden in Höhe des geltenden Tilgungsplanes ab 2012 bis einschließlich 2016 dem Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ aus dem „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes direkt die entsprechenden Mittel zugeführt. Darüber hinaus dienen die Mittel ab dem Jahr 2020 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens.

Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch einmalige Zuführungen aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 55.118.000 €, die festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen sind, sowie im Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 120 Mio. €. Das Sondervermögen erhält ab dem Jahr 2020 nach Maßgabe der dann für den Landeshaushalt geltenden Schuldenbremse weitere Zuführungen in Höhe von 25 Mio. € zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens.

Nach erneuten Zuweisungen von Entlastungshilfen in Höhe von 17 Mio. € an die saarländischen Städte und Gemeinden standen dem „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ Ende des Rechnungsjahres 2019 noch Mittel in Höhe von 2,3 Mio. € zur Verfügung.



DER PRÄSIDENT

Aktenzeichen  
PB/XXV-7-1

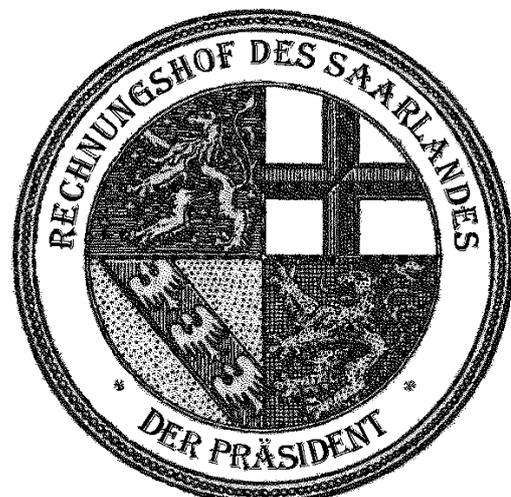
Saarbrücken  
28. April 2021

**ERKLÄRUNG**  
**als Grundlage**  
**für die Entlastung der Landesregierung**

Aufgrund § 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1956 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020) vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 833) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2019 von Bedeutung sein könnten.

Klaus Schmitt





DER PRÄSIDENT

PB/XXV-7-2

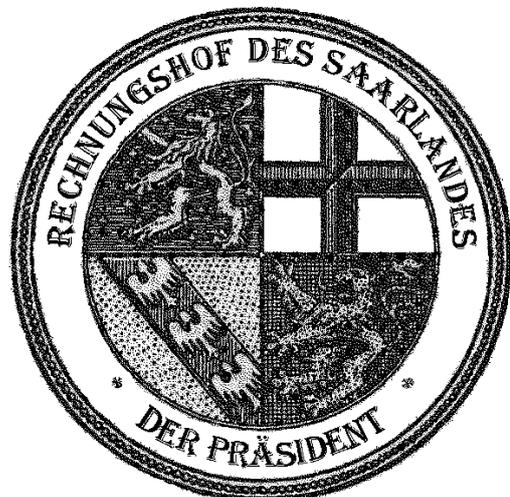
Saarbrücken, 20. Januar 2021

**ERKLÄRUNG**  
**als Grundlage**  
**für die Entlastung der Landesregierung**

Aufgrund § 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1956 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020) vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 833) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 02 01 („Ministerpräsident und Staatskanzlei“) geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2019 von Bedeutung sein könnten.

Klaus Schmitt

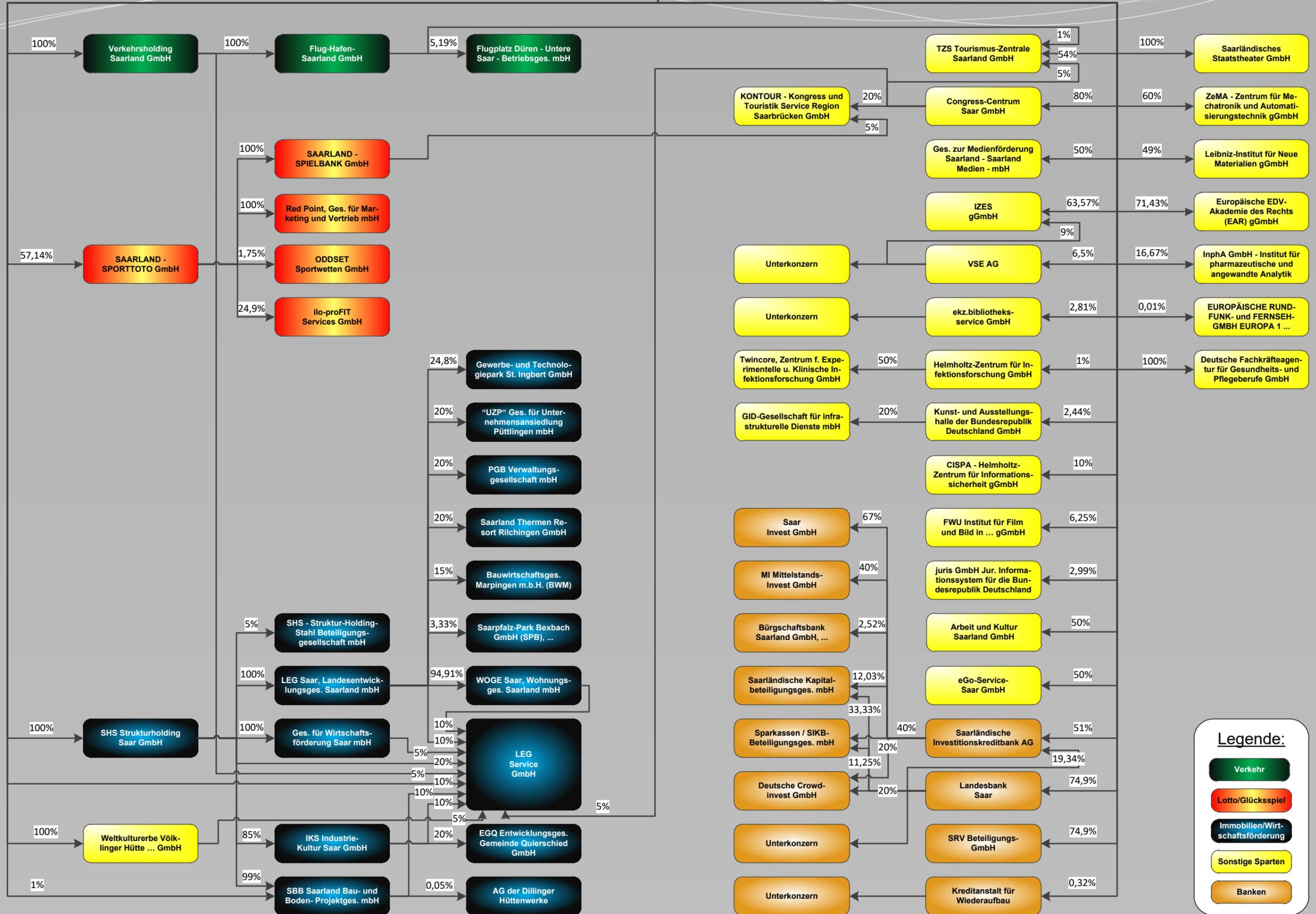




# SAARLAND

## Unternehmensbeteiligungen

Stand: 31. Dezember 2019





RECHNUNGSHOF DES SAARLANDES

